



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

TÄTIGKEITSBERICHT | 2009



MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR
AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
PRIVATRECHT | HAMBURG

Max Planck Institute for Comparative
and International Private Law

Tätigkeitsbericht 2009



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR
AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
PRIVATRECHT | HAMBURG



Vorwort

Das Jahr 2009 hat sich für das Institut und seine Mitarbeiter als besonders fruchtbar und ereignisreich erwiesen: Mehrjährige Forschungsprojekte konnten erfolgreich abgeschlossen werden, verschiedene Feierstunden boten Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit den Freunden und Gästen des Instituts, und gleich fünf Habilitationsschriften sind angenommen oder veröffentlicht worden.

Unter den abgeschlossenen Großvorhaben ragt das zweibändige Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts heraus, das als gemeinsames Institutsprojekt von *Jürgen Basedow*, *Klaus Hopt* und *Reinhard Zimmermann* unter Mitwirkung von *Martin Illmer* herausgegeben wird. Es durchdringt in 473 Stichwort-Artikeln das gemeinschaftsrechtliche Normendickicht und bildet das Woher und Wohin des Europäischen Privatrechts umfassend ab. Die Summe zehnjähriger Forschungsarbeiten präsentieren die Principles of European Insurance Contract Law, die unter maßgeblicher Mitwirkung von *Jürgen Basedow* den Entwurf eines „Allgemeinen Teils“ für ein gemeinsames europäisches Versicherungsvertragsrecht enthalten. Der Münchener (Groß-)Kommentar zum GmbH-Gesetz, für den *Holger Fleischer* als Mitherausgeber und Mitautor verantwortlich zeichnet, dokumentiert den Diskussionsstand nach der größten GmbH-Reform seit 1892 und entfaltet außerdem das rechtsgeschichtliche, rechtsvergleichende und rechtsökonomische Panorama der GmbH. Frucht einer Konferenz zum deliktsrechtlichen Persönlichkeitsschutz ist der von *Reinhard Zimmermann* mit herausgegebene Sammelband „Rights of Personality in Scots Law: A Comparative Perspective“. *Hein Kötz* hat schließlich das erste ganz dem „Vertragsrecht“ gewidmete Lehrbuch vorgelegt und damit sogleich den neu geschaffenen Preis der „JuS“ für eines der besten studentischen Lehrbücher des Jahres eingeehmt.

Unter dem Stichwort „Stabwechsel“ feierte das Institut die Amtsübergabe von *Klaus Hopt* auf *Holger Fleischer*, die der scheidende Direktor zu einem wissenschaftlichen Rückblick und der neue Direktor zu einem Ausblick auf die Gegenwarts- und Zukunftsfragen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts nutzte. Anlass für eine weitere Feierstunde bot der 60. Geburtstag von *Jürgen Basedow*, zu dem ihm das Institut in guter Tradition ein Festheft von *RabelsZ* mit Beiträgen seiner Schüler widmete. In der erfreulich gut besuchten „Nacht des Wissens“ öffnete das Institut seine Türen auch der breiten Öffentlichkeit, die sich durch Kurzvorträge und Bibliotheksführungen über das vielfältige Forschungsspektrum des Hauses unterrichten konnte.

Den großen Stellenwert der Nachwuchsförderung dokumentieren gleich fünf Habilitationsschriften, die sich neben dogmatischer Grundlagenarbeit auch durch ihre Methodenvielfalt auszeichnen, indem sie rechtsvergleichende, historische, rechtstheoretische oder ökonomische Einsichten aufgreifen und gewinnbringend einbeziehen. Alle Wissenschaftler(innen) sind inzwischen wohlbestallte Lehrstuhlinhaber. Eine Max-Planck-Forschungsgruppe unter Leitung von *Nadjma Yassari* erforscht seit April 2009 das Familien- und Erbrecht islamischer Länder.

Der ständig wachsenden Bedeutung der Länderreferate trägt dieser Tätigkeitsbericht durch ausführlichere Einzelberichte Rechnung. In diesem Jahr steht das von *Christa Jessel-Holst* betreute Süd-Osteuropa-Referat im Blickpunkt, das unter anderem eine Reform des internationalen Privatrechts in Kroatien, Serbien und Montenegro angeregt und mitbegleitet hat. Zudem wird ein neues Stipendienprogramm für junge Rechtswissenschaftler aus den Staaten des Kaukasus und Mittelasiens vorgestellt, welches das Institut mit Unterstützung der Volkswagenstiftung ins Leben gerufen hat.

Zusätzliche Farbe gewinnt der Tätigkeitsbericht durch Erläuterungen zu den zahlreichen Veranstaltungen, Forschungskooperationen und Herausgeberschaften des Instituts sowie ganz besonders durch die Vorstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren Veröffentlichungen, Promotions- und Habilitationsvorhaben. Die redaktionelle Verantwortung für die Erstellung des Berichts lag bei *Dr. Hannes Rösler*, *Nicola Wesselburg* und *Angelika Harksen*. Bei Durchsicht und Korrektur haben außerdem *Juliane Koop*, *Monika Lehner* und *Anita Ward* mitgeholfen. Ihnen allen sei dafür herzlich gedankt.

Hamburg, im März 2010

Holger Fleischer
Geschäftsführender Direktor

INHALTSVERZEICHNIS

SCHWERPUNKTE	7
Stabwechsel	8
Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts	14
BERICHTE AUS DEN ARBEITSBEREICHEN	19
Principles of European Insurance Contract Law	20
Zum Verhältnis von Recht und Ökonomie in Europa	22
Rights of Personality in Scots Law	27
Close Corporations	29
Managervergütung, Say on Pay und Remuneration Governance	31
Habilitationsschrift Phillip Hellwege:	33
Allgemeine Geschäftsbedingungen	
Habilitationsschrift Sonja Meier: Gesamtschulden	36
Habilitationsschrift Axel Metzger: Extra legem, intra ius,	40
Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht	
Habilitationsschrift Markus Roth: Private Altersvorsorge	43
Habilitationsschrift Wolfgang Wurmnest:	47
Marktmacht und Verdrängungsmisbrauch	
Vertragsrecht, Ein Lehrbuch für Studenten von Hein Kötz	51
BERICHTE AUS DEN LÄNDERREFERATEN	53
Länderreferat Russland / GUS	54
Länderreferat Süd-Osteuropa	56
MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPE: Das Recht Gottes im Wandel	59
Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder	60
INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS	63
About the School	64
Research Clusters	65
Diplomatic Conference on the New Hong Kong Convention	67
Conference on Changes in the Arctic Environment and the Law of the Sea	68
Meet the Maritime Players	69
Lecture Series „Hamburg Lectures on Maritime Affairs“	70

VERANSTALTUNGEN	73
Private Law in Eastern Europe	74
Habilitanden-Kolloquium	80
Konzil mit Festheftübergabe zum 60. Geburtstag von Jürgen Basedow	82
Symposium des Forums für internationales Sportrecht	84
Gastvorträge	87
VERÖFFENTLICHUNGEN und HERAUSGEBERSCHAFTEN	89
Veröffentlichungen des Instituts	90
Veröffentlichungen der Mitarbeiter	92
Herausgeberschaften	112
Sammel- und Tagungsbände	112
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	112
LEHRTÄTIGKEIT und VORTRÄGE	117
Lehrtätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter	118
Vorträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter	122
BERUFUNGEN und EHRUNGEN	129
Berufungen	130
Ehrungen	130
Tätigkeiten in internationalen Gremien und wissenschaftlichen Vereinigungen	131
NACHWUCHSFÖRDERUNG und GASTWISSENSCHAFTLER	137
Abgeschlossene Habilitationen	138
Habilitationsvorhaben	138
Abgeschlossene Dissertationen	138
Promotionsvorhaben	139
Promotionsvorhaben bei der IMPRS (2005-2009)	140
Entwicklung ehemaliger Habilitanden	141
Interne Veranstaltungen	142
Wissenschaftliches Konzil	142
Aktuelle Stunde	142
Treffen Team Hopt	144
GUS-Runde	144

GASTWISSENSCHAFTLER und KOOPERATIONEN	145
Max-Planck-Stipendium	145
Gastwissenschaftler in der Bibliothek	145
Kooperationen	146
WISSENSTRANSFER	147
Gutachten und Rechtsauskünfte	148
Russland: Kaufoption auf ein Schwimmdock	148
Libanon: Scheidung einer gemischtreligiösen Ehe	149
Tabelle der in 2009 erstatteten Gutachten	150
Beratung des deutschen Bundestages bei der Bewältigung der Finanzkrise	151
BIBLIOTHEK DES INSTITUTS	153
Bibliotheksbericht	154
Statistische Angaben	155
REDAKTIONEN IM INSTITUT	156
Rabels Zeitschrift	156
Schriftenreihen: Studien, Beiträge und Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht	156
Buchpublikationen	156
IP-Rechtsprechung	156
Zeitschrift für Europäisches Privatrecht	156
European Business Organization Law Review	157
Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law	157
Zeitschrift für Chinesisches Recht	157
Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht	157
VEREIN DER FREUNDE	158
AUS DEM INSTITUT	161
Öffentlichkeitsarbeit/Internetredaktion	162
Drittmittel, Spenden, Sponsoring	164
Statistische Angaben zum Personal	165
IMPRESSUM	166



Schwerpunkte

Stabwechsel

Handwörterbuch

Emeritierung von Professor Klaus J. Hopt und Amtsübergabe an den neuen Institutsdirektor Professor Holger Fleischer

STABWECHSEL

Am 9. September 2009 feierte das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg das seltene Ereignis eines Wechsels innerhalb seines Direktoriums. *Klaus J. Hopt*, seit 1995 Direktor am Institut, wurde vom Vizepräsidenten der Max-Planck-Gesellschaft *Wolfgang Schön* verabschiedet und *Holger Fleischer* als Nachfolger in sein Amt eingeführt. Der akademische Festakt begann mit einer Ansprache durch *Bernd Reinert*, Staatsrat der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg und Mitglied des Institutskuratoriums, und endete mit einem Rück- und Ausblick, in dessen Mittelpunkt neben den Gelehrten die Gegenwarts- und Zukunftsfragen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts standen.

I.

Jürgen Basedow – neben *Reinhard Zimmermann* einer der beiden weiterhin amtierenden Institutsdirektoren – unterstrich in seinen einleitenden Worten die Vorzüge der Amtsübergabe „nach dem Reißverschlussprinzip“: Während der verbleibende Teil des Kollegiums die Kontinuität im Wandel verbürge, stehe sein neues, inzwischen 11. Mitglied für Neuerung in Organisation und Abläufen sowie geistige Innovation. Stellvertretend für das Institut, seine Direktoren, Mitarbeiter und Gäste aus aller Welt sprach *Basedow* dem scheidenden *Klaus Hopt* den Dank für die weit über Fachwissenschaftliches hinausgehende

Bereicherung des Instituts aus. An *Holger Fleischer* gerichtet erinnerte er an dessen „glänzenden Auftritt“ im Rahmen des ersten Habilitandenkolloquiums 1999 und drückte die Freude und Hoffnung auf weitere Akzente in der Forschung zum europäischen Privatrecht aus, aus der jetzt schon ein in diesen Tagen erscheinendes Handwörterbuch hervorgegangen ist.

II.

Staatsrat *Bernd Reinert*, dessen Teilnahme an der Veranstaltung als Ausdruck besonderer Wertschätzung des Senats gegenüber der außeruniversitären Forschung in Hamburg empfunden wurde, griff das sportliche Bild vom Stabwechsel auf und würdigte zunächst die im Staffellauf so entscheidende Bestleistung des Einzelnen: *Klaus J. Hopt*. Dieser gelte nicht nur als maßgeblicher Begründer des deutschen Kapitalmarktrechts, sondern habe auch den strukturell höchst bedeutsamen Begriff „Corporate Governance“ in die deutsche Diskussion eingeführt. Sein Wirkungskreis habe von der Professur an der Universität Hamburg und internationalen Gastprofessuren über die Beratung von Ministerien und Parlamenten sowie Gutachten für das Bundesverfassungsgericht bis hin zum Engagement in wissenschaftlichen Institutionen, Akademien und Gremien – darunter der Vorsitz des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft – gereicht. Ausdruck dessen seien zahlreiche Ehrungen und Auszeichnungen einschließlich des Mentorship-Preises 2008 der Claussen-Simon-Stiftung, mit dem die herausragende Betreuung von neun habilitierten und 107 promovierten Schülern honoriert worden ist. Für all dies bedankte sich *Reinert* im Namen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und persönlich ganz herzlich.



Jürgen Basedow begrüßt die Gäste als geschäftsführender Direktor

Sein großer Dank galt ferner dem Umfeld, namentlich der Max-Planck-Gesellschaft, in deren Einrichtungen exzellente Forscher exzellente Bedingungen und exzellente Kollegen fänden und ebensolche Leistungen hervorbrächten. Das Niveau der Max-Planck-Institute – so gelte das Hamburger Institut für ausländisches und internationales Privatrecht mit seiner weltweit einzigartigen Bibliothek und der Research School for Maritime Affairs als Magnet für Wissenschaftler aus aller Welt – sei ein wesentlicher Faktor für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wissenschaft.

Sodann lobte *Reinert* – nebst der erfolgreichen Übernahme des Staffelholzes – die beeindruckenden „Solo-Leistungen“ von *Holger Fleischer*. Dazu zähle vor allen Dingen der 2008 verliehene Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft als „berechtigte Folge“ einer als bahnbrechend bewerteten Habilitationsschrift über „Informationsasymmetrie im Vertragsrecht“ (2000) unter Einbeziehung der ökonomischen Theorie des Rechts, ferner der (Mit)Herausgeber- und Autorenschaft zahlreicher Handbücher, Kommentare und Fachzeitschriften zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

Für die Zukunft versicherte *Reinert* die Anwesenden der ungeborenen Unterstützung am Standort Hamburg. Dabei verwies er auf die laufende Landesexzellenzinitiative mit dem Beitrag der Stadt Hamburg in Form eines fünfprozentigen Mittelaufwuchs und hob mit der „Hamburger Wissenschaftsstiftung“, dem Ehepaar *Greve*, der Kühne-Stiftung, der neu gegründeten „Joachim-Herz-Stiftung“, sowie der „InnovationsAllianz Hamburg“ weitere Projekte und Förderer hervor. Er schloss mit den besten Wünschen an den Emeritus und den neuen Direktor.

III.

Wolfgang Schön überbrachte die Grüße des Präsidiums der Max-Planck-Gesellschaft, namentlich den Dank des Präsidenten *Peter Gruss*, an *Klaus J. Hopt* für eineinhalb Jahrzehnte prägenden Wirkens in der Max-Planck-Gesellschaft und seine besten Wünsche für die beginnende Amtszeit von dessen Nachfolger *Holger Fleischer*. Im eigenen Namen würdigte er die beiden wissenschaftlichen Persönlichkeiten „mit Stolz als

seine Freunde und mit Bewunderung als seine Vorbilder“ und identifizierte bei ihnen vier Gemeinsamkeiten:

Erstens die literarische Schaffenskraft „die auf Dritte geradezu erschütternd, wenn nicht gar einschüchternd“ wirke: So habe *Hopt* Lehrbücher, Kurzkommentare, Großkommentare, hunderte Zeitschriftenartikel, rechtsvergleichende Reformgutachten, tagespolitische Glossen, englisch- und französischsprachige Grundlagenaufsätze geschrieben, daneben Tagungsbände und Fachzeitschriften editiert, Forschungsprojekte formuliert, Gesetzesinitiativen angeregt, Praxisfragen beantwortet und sich dabei stets von der internationalen Diskussion und von der methodischen Erkenntnis leiten lassen, dass es sowohl den Praktiker zu überzeugen als auch seine Kollegen in Harvard oder Cambridge zu beeindrucken gelte. *Schön* zeigte sich zuversichtlich, dass *Holger Fleischer* dieser Forschungs- und Publikationsstrategie gerecht werde. Schon jetzt wirke jeder seiner Aufsätze „wie ein Mosaikstein in einem funkelnden Gesamtbild“, ahne man „hinter der Fülle der Publikationen das grand design“.

Zweitens zeichneten sich beide Wissenschaftler durch Neugier, Offenheit und eine Bereitschaft zum Lernen aus. *Hopt* hätten diese Eigenschaften aus seiner schwäbischen Heimat zum Studium auf beiden Seiten des Atlantik, zur Doppelpromotion in Recht und Politikwissenschaften, zur frühen Professur in Tübingen und bald wieder weiter nach Bern, Florenz, München und schließlich nach Hamburg geführt. *Fleischer* sei nach Doppelstudium in Köln, Promotion und Habilitation bei *Herbert Wiedemann* und einem Ordinariat in Göttingen als Direktor des traditionsreichen Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht in Bonn und Leibniz-Preisträger „bestens etabliert“ gewesen. Auf der Suche nach einer großen Herausforderung und der Chance, seine erfolgreiche Arbeit auf eine international sichtbare Ebene zu heben, sei er gleichwohl dem Ruf der Max-Planck-Gesellschaft gefolgt. *Hopt* und *Fleischer* verstünden sich als Lernende und suchten nicht nach Bestätigung, sondern nach Widerlegung, Verbesserung, Erweiterung ihres Denkens und suchten diese „vorurteilsfreie Wissbegier“ an die jüngere Generation sowie Gäste aus aller Welt weiterzugeben.



Wolfgang Schön überbrachte Grüße des Präsidiums der MPG

Die dritte Gemeinsamkeit bestehe in der Urteilskraft, also der Fähigkeit, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden, im inneren Gespür für die Angemessenheit, Ausgewogenheit, materielle Richtigkeit und Akzeptanz einer Lösung. *Hopts* feines Judiz, gegründet auf eine lebenskluge Wahrnehmung der Menschen und Institutionen, habe ihn zu einem gesuchten Berater des Gesetzgebers in Berlin und Brüssel, zum angesehenen Richter am Oberlandesgericht Stuttgart und zum fairen Vermittler in privatwirtschaftlichen Streitigkeiten gemacht. Fairness stehe ganz oben auf der Liste seiner Haupteigenschaften. Insofern sei *Fleischer* ein guter Nachfolger. Sein wissenschaftliches Vorgehen zeichne sich durch eine breite Synthese rechtsdogmatischer, rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Perspektiven und das Ziel aus, eine ausgewogene Gesamtsicht zu finden und – wie er beispielhaft in seinem großen Gutachten zur Reform des Kapitalmarktrechts auf dem Juristentag 2002 unter Leitung von *Klaus Hopt* vorgeführt habe – angemessene rechtspolitische Vorschläge zu formulieren. Dies sei im Sinne der heutigen Rechtswissenschaft, die innovativ zu sein habe, ohne den vernünftigen Kompromiss und die Bewahrung der Tradition aus dem Blick zu verlieren, und die moderne wissenschaftliche Methoden mit anschlussfähigen und für Gerichte und Gesetzgeber tragfähigen Ergebnissen kombinieren müsse. Als vierten Punkt teilten *Hopt* und *Fleischer* einen übergreifenden kulturellen Anspruch, der beim Kunst- und Musikliebhaber *Hopt* bekannt, in *Fleischer*s elegantem Sprachstil unverkennbar sei.

Zum Abschluss würdigte *Schön Hopts* 15jähriges Wirken in den Gremien und für die Max-Planck-Gesellschaft und sprach ihm für den enormen persönlichen Einsatz großen Dank aus. Beispielhaft nannte er das „fachlich vielseitige und diplomatisch anspruchsvolle“ Amt des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft, d. h. der Versammlung aller Wissenschaftlichen Mitglieder und Direktoren. Als Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft habe *Hopt* zugleich das Gespräch zwischen den beiden großen Institutionen MPG und DFG nachhaltig und geschickt gefördert. *Schön* beendete seine Ansprache, indem er auf die gewaltige Tradition des Instituts erinnerte: Begründet von *Ernst Rabel* und *Konrad Zweigert*, präsent in *Ernst-Joachim Mestmäcker*, *Hein Kötz* oder *Ulrich Drobnig*, gepflegt in der Verantwortung von *Jürgen Basedow* und

Reinhard Zimmermann, und nunmehr von *Klaus Hopt* an *Holger Fleischer* als Vertreter der jüngeren Generation weitergereicht und damit in ihrer Lebenskraft nachhaltig gesichert.

IV.

Klaus J. Hopt bedankte sich bei den Rednern für die ehrenden und warmen Worte und bei seinen Mitdirektoren für die „geradezu freundschaftliche Zusammenarbeit“. Im Zusammenhang mit seinem Amtsantritt am 1. Mai 1995 sprach er von der „beste[n] Berufsentscheidung in meiner akademischen Laufbahn“. Seine Freude über die Nachfolge habe mit vier Dingen zu tun, die auch ihm in den letzten 13 Jahren besonders wichtig gewesen seien: „1. Internationalität der Forschung, 2. Interdisziplinarität, 3. ein Augenmerk auf das *living law* und 4. bei alledem Wahrung des wissenschaftlichen Rückhalts im eigenen Land“.

Um im wissenschaftlichen Wettbewerb ganz vorne mitzuspielen, müsse das Hamburger MPI mit seinen wichtigsten Wettbewerbern auf Augenhöhe sprechen können. Im Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts seien diese – in Europa – in Oxford, Cambridge und an der ETH Zürich, weltweit in den USA angesiedelt. Die Ausrichtung auf die Vereinigten Staaten sei am Hamburger Institut ohnehin alte Tradition, Internationalität als solche eine Selbstverständlichkeit, die sich etwa an der Berufung von 24 seiner jungen Forscherinnen und Forscher an in- und ausländische Universitäten in den vergangenen 13 Jahren zeige.

Interdisziplinarität meine im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht den Dialog mit den Wirtschaftswissenschaften, für den ein ökonomisches Zweitstudium, wie es *Fleischer* mitbringe, nützlich sei. Themen, die gemeinsam angepackt werden könnten, seien beispielsweise Systemveränderungen des deutschen Finanzmarktsystems unter dem Wettbewerbsdruck des englischen und US-amerikanischen kapitalmarktorientierten Systems („Abschied vom Rheinischen Kapitalismus“), Arbeitnehmermitbestimmung, Marktrelevanz des Deutschen *Corporate Governance* Kodex oder allgemeiner und mit vielen Unterfragen Regulierungstheorie und Durchsetzungspraxis im Aktien- und Kapitalmarktrecht. *Hopt* verwies auf die engen interdisziplinäre Kontakte am Institut, darunter die großen rechtshistorischen Aktivitäten von *Reinhard*



Zimmermann, die Zeit von Jürgen Basedow in der Monopolkommission und auf die International Max Planck Research School for Maritime Affairs. Von den eigenen Projekten nannte er das große Börsengutachten für das Bundesfinanzministerium und andere Großgutachten, die Arbeiten zur Comparative *Corporate Governance* (zusammen mit Eddy Wymeersch und Guido Ferrarini) und die „Anatomy of Corporate Law“, die völlig revidiert soeben in der zweiten Auflage erschienen ist.

Zum Punkt „living law“ erläuterte er, dass Gegenstand der heutigen Rechtswissenschaft neben dem gesetzten Recht („law in the books“) auch „law in action“ sein müsse, welches wiederum neben Rechtsprechung auch die Kautelarjurisprudenz und zunehmend die private Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung umfasse. In Hopt's eigenem Werk zeige sich dieser Ansatz etwa in der Befassung mit der deutschen und internationalen *Corporate Governance Code*-Bewegung, den Normsetzungsaktivitäten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel und der der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) sowie mit der modernen M&A-Vertragspraxis.

Als vierten Aspekt betonte Hopt, dass ein MPI-Direktor eine Rückkopplung an die deutsche Rechtswissenschaft benötige, also nicht international oder interdisziplinär gewissermaßen „freischweben“ dürfe. Gemeint sei die Zusammenarbeit mit den deutschen juristischen Institutionen wie dem BGH, BVerfG, Justiz- und Finanzministerium sowie der Europäischen Kommission, die er selbst neben der Publikationstätigkeit – als Beispiel nannte er die ZGR, bei der er und Fleischer Mitherausgeber seien – auch rechtspolitisch durch Vorarbeit für den Gesetzgeber in großen Institutsgutachten und zahlreichen Hearings vorangetrieben habe.

Über die (rasche und problemlose) Lösung der Nachfolgefrage – so Hopt weiter – sei er insbesondere deshalb froh, weil sie die Kontinuität in den Forschungsgebieten wahre. So hätten das im November 2006 durchgeführte Search Symposium und in dessen Gefolge die Perspektivenkommission das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht als das Gebiet beurteilt, auf dem auch künftig ein besonders wichtiger Forschungsbedarf zu erwarten sei und wo am ehesten Chancen für weitere wissenschaftliche Durchbrüche im nationalen und internationalen Wettbewerb bestünden. Mit Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann gleich zwei Leibniz-Preisträger am Institut zu haben, sei absolut singulär, sei dieser Preis doch im Bereich der Forschung die größte deutsche Auszeichnung, die kaum eine Handvoll Rechtswissenschaftler erhalten hätten.

Die herzlichen, guten Wünsche an seinen Nachfolger ergänzte er um die Worte von Max Weber: „(W)ir können nicht arbeiten, ohne zu hoffen, dass andere weiter kommen werden als wir.“ Das ist „das Schicksal, ja das ist der Sinn der Arbeit in der Wissenschaft“. Er selbst freue sich über die Möglichkeit zur weiteren Arbeit am Institut. Besondere Freude bereite ihm dabei der wissenschaftliche und persönliche Kontakt mit seinen Habilitanden, die ebenfalls hier tätig, einer davon mit einem DFG-Stipendium, oder als Juniorprofessor an der Hamburger Universität etabliert sind. Mentorship sei „eine ganz besondere, persönliche und, wenn die Fähigkeiten und die Chemie stimmen, für beide Teile fruchtbare und ungemein befriedigende Dauerbeziehung“. Seine Schlussworte wählte Hopt in erneuter Anlehnung an Max Weber: „Nur auf dem Boden ganz harter Arbeit bereitet sich normalerweise der Einfall vor.“ Arbeit und Leidenschaft (für die Wissenschaft), beide zusammen, „locken“ den Einfall hervor, und „Persönlichkeit“ auf wissenschaftlichem Gebiet hat nur der, der rein der Sache dient.“

V.

Holger Fleischer testete mit „Changing of the Guard“ einen englischen Begriff für die Feierstunde, ahnend, dass naheliegende Assoziationen mit den Londoner Palastwachen die Bezeichnung der einzigartigen Institutsbibliothek als „Buckingham Palace des Privatrechts“ heraufbeschwören könnten. Seine eigene Deutung betone das Bewahrende des Wächteramtes, also die persönliche Verantwortung für die wissenschaftliche Pflege des ausländischen und internationalen Privatrechts. Er gelobte, sein Bestes zu geben, um mit Unterstützung seiner beiden Mitdirektoren und aller Institutsangehörigen dieser Verantwortung gerecht zu werden und die Fahne des Hamburger Max-Planck-Instituts erfolgreich hochzuhalten.

Als „glückliche Fügung“ in seiner wissenschaftlichen Laufbahn würdigte er den prägenden Einfluss seines Kölner Lehrers Herbert Wiedemann, der in ihm das Feuer der Begeisterung für die Rechtsvergleichung entzündet habe. Der zweite schicksalhafte Zufall sei Anfang 2001 der Anruf von Klaus Hopt und dessen Einladung gewesen, gemeinsam mit Hanno Merkt für den Berliner Juristentag ein Gutachten zur Reform des Kapitalmarkt- und Börsenrechts zu erstellen. Dieses habe ihn zudem mit dem dort die wirtschaftsrechtliche Abteilung stellvertretend leitenden Wolfgang Schön zusammengeführt.

Sodann folgte der mit großem Interesse erwartete Ausblick in Form einer Parade von (teils bereits abgeschlossenen oder laufenden) Forschungsthemen und -vorhaben. An erster Stelle nannte Fleischer das Projekt „Beschlussmängelrecht der Kapitalgesellschaften“: Anlass sei der seit Jahren zu beobachtende Missbrauch von aktienrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen, dem der Gesetzgeber mehrfach punktuell, aber noch immer nicht mit der dringend notwendigen Grundsatzreform begegnet sei. In Ergänzung der vorhandenen Vorüberlegungen gelte es hier nunmehr, „den rechtsvergleichenden Erfahrungsschatz zu heben“ und das Fehlerfolgenregime mit den bürgerlichrechtlichen Fehlerkategorien abzugleichen.

Ein zweiter Fragenkreis ranke sich um die geschlossene Kapitalgesellschaft – die weltweit zahlenmäßig und volkswirtschaft-



Staatsrat Bernd Reinert dankt Klaus Hopt im Namen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und persönlich ganz herzlich

lich wichtigste, aber bislang kaum komparativ ausgeleuchtete Organisationsform. Vorarbeiten zu länderübergreifenden Konfliktlinien der „close corporation“ enthalte der mit Band 1 erscheinende und auf drei Bände angelegte „Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz“, den *Fleischer* gemeinsam mit *Wulf Goette* vom Bundesgerichtshof herausgibt. Daneben habe sich ein kleiner Arbeitskreis (*Bachmann, Eidenmüller, Engert, Fleischer, Schön*) mit dem Ziel konstituiert, „Regeln der geschlossenen Kapitalgesellschaft in Europa“ ohne Rücksicht auf bestehende Gesetze oder Gesetzesvorhaben zu entwickeln. Ob hieraus nach Aufstockung zu einer internationalen Forschergruppe eine Anatomy der „kleinen“ Kapitalgesellschaft oder ein kompletter Satz von Modellregeln nach dem Vorbild des *Close Corporation Supplement* der American Bar Association erwächst, werde sich zeigen. Am Hamburger Institut solle derweil ein Habilitationsvorhaben für weitere Vertiefung.

Drittes Forschungsgebiet bildeten die supranationalen Gesellschaftsformen, also EWIV, SE, SCE und die „zum Greifen nahe“ SPE. Letzterer, also der Europäischen Privatgesellschaft, sollen in Hamburg ein englischsprachiger Kommentar sowie ein gemeinsam mit *Hommelhoff* zu etablierendes Forschungs- und Dokumentationszentrum gewidmet sein. Die Typenvielfalt lade derweil zu einer vergleichend-kritischen Bestandsaufnahme der „Baustile“ und deren Synthetisierung zu einem einheitlichen Ganzen ein.

Ein viertes Thema bewege sich zwischen bürgerlichem Recht und Unternehmensrecht: Die altehrwürdige Lehre von der Unbeachtlichkeit des Rechtsirrtums sehe sich in der bedrohlich anschwellenden Normenflut wachsenden Zweifeln ausgesetzt. Im Unternehmensrecht führten Generalklauseln, neue Rechtsbegriffe, aber auch die Risikoverlagerung von staatlichen Stellen auf die Rechtsanwender zu Rechtsungewissheit bei gleichzeitigem Handlungs- und Entscheidungsdruck. Deren Folgen für den entschuldbaren Rechtsirrtum im WpHG und WpÜG hat *Fleischer* bereits ausgelotet. Ein Habilitationsvorhaben werde hier im Zivil- und Wirtschaftsrecht „noch tiefer schürfen“. Damit eng verbunden sei die Frage, wann fachkundiger Rat Dritter entlaste („Reliance on Experts“). Die Antwort sei in einem aktuellen Zeitschriftenbeitrag in Gestalt eines informationellen Vertrauensgrundsatzes des Kapitalgesellschaftsrechts rechtsvergleichend konturiert, aber noch nicht vollends herausgearbeitet.



Holger Fleischer: Ausblick in Form einer „Parade“ von (teils bereits abgeschlossenen oder laufenden) Forschungsthemen und -vorhaben

An fünfter Stelle nannte *Fleischer* sein „Steckenpferd“ Vorstandsrecht. Während das Handbuch und die umfangreiche Kommentierung hierzu demnächst in Neuauflagen erscheinen, gelte seine besondere Aufmerksamkeit der Vorstandsvergütung und namentlich dem neu geordneten Zusammenspiel der Gesellschaftsorgane nach Inkrafttreten des VorstAG, kurz: der *Remuneration Governance* als neuem Sonderforschungsbereich der *Corporate Governance*. Während einige erschienene Vorarbeiten den ökonomischen Erkenntnisstand zu einigen zentralen Fragen der *Executive Compensation* (wie etwa das „Say on Pay“) dokumentieren, sollen andere einen rechtsvergleichenden Beitrag zur Gesetzesreform in der Schweiz leisten.

Vorhaben Nummer sechs greife im Kontext der Finanzmarktkrise und -regulierung die Aspekte Klumpenrisiken, Leerverkäufe und „Hidden Ownership“ auf. Bei ersteren gehe es um übermäßige Risikokonzentration, die die am schwersten zu kalkulierende Verlustgefahr bilde und dennoch aktien- und kapitalmarktrechtlich unterbelichtet sei. Hier soll – auch in Vorbereitung auf eine konzernrechtliche Kommentierung – Abhilfe geschaffen werden. Leerverkäufe („Short Sales“) von Aktien, die man noch gar nicht besitzt, sondern erst erwerben muss, seien im Zuge der Finanzkrise aufgrund ihres Missbrauchspotentials von führenden Aufsichtsbehörden untersagt worden. Ihre breitflächige Regulierung sei Gegenstand einer gerade beginnenden Grundsatzdebatte. Im Grenzbereich von Leerverkäufen und Marktmanipulation könnte eine gerade erschienene Kommentierung zu § 20a WpHG erste Fingerzeige geben. „Hidden Ownership“ stehe für das „Anschleichen“ eines Bieters an eine börsennotierte Aktiengesellschaft (präsent durch die Fälle *Porsche/VW, Schaeffler/Continental* und *AWD/MLP*) und werfe Fragen nach einer Neujustierung oder gar europäischen Vollharmonisierung des Systems der Beteiligungstransparenz auf. Nehme man „Empty Voting“ hinzu, stehe man vor verborgenen Gewissheitsverlusten hinsichtlich des dogmatischen Basisbegriffs der Mitgliedschaft, die eine rechtsvergleichende Habilitationsschrift aufhellen soll. Jenseits dieser modernen Finanzinstrumente warte schließlich die „old chestnut“ Stimmrechtszuordnung beim Anteilsnießbrauch.

Als siebte Fragestellung nannte *Fleischer* die „Private Legal Transplants“ im Unternehmensrecht, also – in begrifflicher Parallele zu den Legal Transplants in Form neuer Gesetzesvorschriften – die neuen Klauseln der Vertrags- und Gestaltungspraxis. Die Grenzen und Möglichkeiten des „private ordering“ sollen in einer Reihe von Einzeluntersuchungen (Board-Recommendation-, No-Shop- und No-Talk-Klauseln; Break-Fee-Vereinbarungen; Pilotfishing/Presounding; Fairness Opinion) untersucht und später zu einem Buch zusammengeführt werden.

Achtes und letztes Sachthema im Schnittfeld von Rechts- und Wirtschaftswissenschaft sei die europäische und internationale Unternehmensbewertung. Dringender Forschungsbedarf ergebe sich hier vor allem aus divergierenden nationalen Bewertungstraditionen (deutsches Ertragswertverfahren nach IDW S 1; französischer Multi-Kriterien-Ansatz; US-amerikanische Delaware-Block-Methode). Die Ergebnisse spielten auch für geschlossene Kapitalgesellschaften eine zentrale Rolle und sollen in Form des zusammen mit *Rainer Hüttemann* bereits konzipierten Rechtshandbuchs zur Unternehmensbewertung auch für die konkrete Rechtsanwendung fruchtbar gemacht werden. Im Anschluss an die Vorstellung seiner Forschungsthemen leitete *Fleischer* zu den Forschungsmethoden über. Hier versprache er sich von der rechtsvergleichenden Herangehensweise zu-

nächst einmal eine dringend notwendige „Blutauffrischung“ für die klassischen Lehrbücher zur Methodenlehre. So stelle sich unter dem Gesichtspunkt eines gemeineuropäischen, vielleicht sogar universalen Methodenkanons beispielsweise die Frage, welches Gewicht verschiedene Jurisdiktionen den Gesetzesmaterialien bei der Auslegung beimaßen. Ein anderes Beispiel aus dem Gemeinschaftsprivatrecht sei der normative Gehalt semi-legaler Verlautbarungen wie etwa der Empfehlungen des Ausschusses der EU-Wertpapierregulierungsbehörden (CESR). Wenig behandelte methodische Probleme ergäben sich weiter durch Eingriffe des Gesetzgebers in gewachsenes Richterrecht, das durch ein Reformgesetz entweder festgeschrieben (Kodifikation von Richterrecht) oder verworfen werde (Derogation von Richterrecht). „Ungeheure Schwierigkeiten“ bereite schließlich eine methodische Fundierung des Umgangs mit außerrechtlichen Argumenten. Da eine hermetische Abschirmung jedenfalls des Wirtschaftsrechts gegenüber seinen Nachbarfächern heute weniger denn je in Betracht komme, sei es geboten, methodisch abgesicherte Regeln der intra- und interdisziplinären Kommunikation herauszuarbeiten.

Von der Methodenvielfalt ging es weiter zur Frage des Forschungszugangs: Beim Institutionendesign gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Regeln rängen heute zwei konkurrierende ökonomische Grundansätze um die Vorherrschaft: die Theorie der rationalen Wahl (Rational Choice) mit ihrem wohletablierten, aber gelegentlich realitätsfernen Standardmodell und die Verhaltensökonomik (Behavioral Economics) mit ihren wirklichkeitsnäheren, aber wissenschaftlich weniger gefestigten Verhaltensannahmen. Die dahinter stehenden Grundsatzzfragen waren kürzlich Gegenstand von zwei gemeinsam mit *Daniel Zimmer* veranstalteten Symposien. Weitere theoretische Vertiefung und praktische Verbreiterung auf zusätzliche Referenzgebiete (Verbraucher-, Familien- und Gesellschaftsrecht) werde demnächst eine Habilitationsschrift liefern.

Als letztes Forschungsinstrumentar hob *Fleischer* die Rechtstatsachenforschung hervor. Gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Probleme ließen sich ohne ein klares Bild von der Wirklichkeit des Wirtschaftslebens nicht lösen, oft nicht einmal erkennen. Mit *Walter Bayer* habe er einen auf dem Gebiet der Rechtstatsachenforschung erfahrenen und damit idealen Ko-

operationspartner gefunden, um mit vereinten Kräften künftig die prekäre Datenlage aufbessern und auf dieser Grundlage für ausgewählte Fragen fundiertere Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Zu guter Letzt hegte *Fleischer* die leise Hoffnung, dass aus all den Tönen und Zwischentönen zumindest ein Leitmotiv herauszuhören war: die große Freude an rechtsvergleichender Grundlagenforschung in einer höchst anregenden Umgebung.

Summary

New Director at the Institute:

Prof. Holger Fleischer succeeds Prof. Klaus J. Hopt

On 9 September 2009, the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law in Hamburg celebrated the rare event of a “Changing of the Guard” within its Board of Directors. Saying good bye to Klaus J. Hopt, Director since 1995, and inaugurating his successor Holger Fleischer, was an academic ceremony hosted by Wolfgang Schön, Vice President of the Max Planck Society. It began with an address delivered by Bernd Reinert, City Council Member, Hamburg Ministry of Science and Research as well as member of the Institute’s Board of Trustees. Its grand finale combined the retrospect with perspectives, focusing on both the honourees and the current and future issues of Company and Capital Market Law.

Die Ansprachen aus Anlass des Wechsels im Direktorium sind in der im Dezember 2009 erschienenen Broschüre „Stabwechsel“ vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht herausgegeben worden.



Handwörterbuch
des Europäischen
Privatrechts
**Handwörterbuch
des Europäischen
Privatrechts**

Herausgegeben von

Jürgen Basedow Herausgegeben von

Klaus J. Hopt Jürgen Basedow

Reinhard Zimmermann Klaus J. Hopt

Reinhard Zimmermann

Band II

Kau – Z **Band I**

A – Kar



PRIVATRECHT

auf dem Weg nach EUROPA

Seit über 20 Jahren wächst in der Europäischen Union ein eigenes Privatrecht heran. Zunehmend verdrängt es die nationalen Privatrechte. Dabei folgt es jedoch keinem übergreifenden systematischen Konzept, sondern in erster Linie kurzfristigen politischen Erwägungen und Zwängen. Das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht hat 2009 ein zweibändiges Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts herausgegeben, das dieses Dickicht in einer umfassenden Zusammenstellung von 473 Stichwort-Artikeln durchdringt und strukturiert. Es bildet das Woher und Wohin des europäischen Privatrechts umfassend ab und ist als solches ein unverzichtbares Nachschlagewerk für Rechtswissenschaftler, Praktiker und die politisch handelnden Akteure gleichermaßen. Als gemeinsames Institutsprojekt aller Arbeitsbereiche wird das Werk von den jetzigen Direktoren *Jürgen Basedow* und *Reinhard Zimmermann* und dem damaligen dritten Direktor, *Klaus J. Hopt*, unter Mitwirkung von *Martin Illmer* herausgegeben. Die über 120 Verfasser der Stichwort-Artikel sind zum großen Teil gegenwärtige oder ehemalige Institutsmitarbeiter, jedoch auch einige externe, dem Institut besonders verbundene Autoren.

I.

Verschiedene Entwicklungsstränge

Seit Beginn der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts ist die Entwicklung des Privatrechts von einer zunehmenden Dominanz europäischer Aspekte gekennzeichnet. Nachdem das Verwaltungsrecht und insbesondere das Wirtschaftsverwaltungsrecht bereits in den achtziger Jahren stark von der europäischen Integration beeinflusst worden war, hat sich in der Folge des Binnenmarktprogramms in den neunziger Jahren auch die Zahl der privatrechtsrelevanten Akte des Gemeinschaftsrechts deutlich erhöht. Die Gesetzgebung der Europäischen Union prägt das Privatrecht der Mitgliedstaaten daher in immer größerem Ausmaß. Allein im Bürgerlichen Gesetzbuch sind 13 europäische Richtlinien umgesetzt,

mehrere Dutzend darüber hinaus im Handelsgesetzbuch und in Sondergesetzen. Im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht sowie im Transportrecht ragen mittlerweile mehr als ein Dutzend europäische Verordnungen unmittelbar geltend in das nationale Recht hinein. Hinzu kommen internationale Übereinkommen wie das UN-Kaufrecht und punktuelle Einwirkungen des primären Gemeinschaftsrechts der europäischen Verträge, vor allem der Verkehrsfreiheiten und Diskriminierungsverbote, des Wettbewerbsrechts und der Unionsbürgerschaft.

Neben den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft gibt es andere Entwicklungslinien, die zu einem europäischen Privatrecht hinführen. Seit über 100 Jahren gibt es Bestrebungen der internationalen Staatengemeinschaft, in wirtschaftlich wichtigen Bereichen wie etwa dem geistigen Eigentum, dem Kaufrecht, dem Transportrecht oder dem Recht der Finanzdienstleistungen einheitliche Regelungen durch völkerrechtliche Konventionen zu schaffen. Daneben ist die rechtshistorische Wissenschaft seit *Helmut Coing* bestrebt, die gemeinsamen Quellen des europäischen Privatrechts in Erinnerung zu rufen und als Fundus eines neuen europäischen Privatrechts zu begreifen. Schließlich hat sich auch die Rechtsvergleichung seit den achtziger Jahren immer stärker dem Ziel einer wissenschaftlichen Harmonisierung des Privatrechts in Europa zugewandt. Denkanstöße von *Ulrich Drobnig*, *Hein Kötz*, *Ole Lando* und anderen bildeten den Auftakt zu den Arbeiten der Kommission für Europäisches Vertragsrecht. Die von ihr ausgearbeiteten *Principles of European Contract Law*, die sich konzeptionell an den *Restatements of the Law* des American Law Institute orientierten, dienten ihrerseits wieder anderen Gruppen als Vorbild auf weiteren Rechtsgebieten. Die Europäische Kommission hat die Arbeiten der verschiedenen Gruppen seit dem Jahr 2005 durch die Gründung eines Netzwerks und das Projekt eines *Common Frame of Reference* zusammengeführt und der Bewegung zusätzlichen Schub verliehen.

Die verschiedenen Entwicklungsstränge haben zwar zu einer deutlichen Hinwendung der Rechtswissenschaft und zum Teil sogar der Rechtspraxis zu dem Thema Europäisches Privatrecht geführt. Doch folgt die Entwicklung keinem durchdachten, kohärenten Muster. Insbesondere die Gesetzgebung der Europäischen Union verfolgt kein übergreifendes systematisches Konzept, sondern erfolgt ohne Plan, ohne Ordnung und ohne wechselseitige Abstimmung durchweg unter dem Eindruck

von politischen Zwängen und Opportunitäten des Augenblicks. Die wichtigsten Wachstumszonen dieser weitgehend ungesteuerten Wucherung des europäischen Privatrechts sind derzeit das Verbraucherrecht, das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, das Arbeitsrecht, das Recht des geistigen Eigentums, das internationale Privat- und Zivilprozessrecht sowie das Wettbewerbsrecht und das Transportrecht.

II.

Vereinigung im Handwörterbuch

Der dargelegte erratische Charakter der Entwicklung lässt eine Systematisierung des europäischen Privatrechts zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu. Doch zeigt sich immer wieder aufs Neue, dass Sammlung und Bestandsaufnahme zur geistigen Durchdringung der Entwicklung unbedingt erforderlich sind. Die Bestrebungen der Rechtswissenschaft müssen gegenwärtig dahin gehen, das europäische Privatrecht in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung der rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Dimension zu erfassen, um so die Grundlage für eine spätere Systematisierung zu legen. Die einleitend geschilderte unkoordinierte Regelbildung als Reaktion auf spezifische Probleme des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens bildet die erste Phase der Durchdringung des Rechtsgebiets. Die zweite Phase beinhaltet die punktuelle rechtswissenschaftliche Debatte des neuen Regelbestands. In einer dritten Phase sollen Quellensammlungen und Sammelwerke entstehen, die dem Überblick dienen, um schließlich in einer späteren vierten Phase zu Systematisierungen (von Teilrechtsgebieten) des europäischen Privatrechts zu führen. Zur dritten Stufe zählt das Handwörterbuch des europäischen Privatrechts. Seinem Format und Zuschnitt nach steht es auf halbem Wege zwischen einem Wörterbuch und einem systematischen Handbuch.

Umgesetzt wurde eine Erfassung des Stoffes auf rund 2000 Seiten durch mehr als 120 Autoren in 473 Stichwort-Artikeln. Ausgehend vom rechtshistorischen Hintergrund und den rechtsvergleichenden Grundlagen werden die Vereinheitlichungsprojekte und die damit zusammenhängenden Regelungsstrukturen dargestellt. Obwohl der Schwerpunkt dabei auf der europäischen Rechtsvereinheitlichung liegt, wird auch auf die internationalen, über Europa hinausreichenden Vereinheitlichungstendenzen und -projekte eingegangen. Das Ziel des Handwörterbuchs ist es, nicht nur einzelne Bereiche des Privatrechts, etwa das Vertrags- oder Gesellschaftsrecht, herauszugreifen, sondern sämtliche Bereiche des Privatrechts in einem Werk umfassend abzudecken. Dementsprechend erfassen die Stichwort-Artikel die gesamte Bandbreite des Privatrechts vom Vertrags-, Delikts-, Familien- und Erbrecht über Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht bis hin zum Transport- und Versicherungsrecht sowie zahlreichen weiteren Rechtsgebieten. Die Einträge reichen von Abschlussprüfer über Bereicherungsrecht, Dienstleistungsfreiheit, Ehegüterrecht, Erbfolge, Kapitalanlegerschutz, Patentrecht, Straßengüterverkehr, Verbraucherschutz und Versicherungsbinnenmarkt bis Zwingendes Recht. Das vorhandene Wissen ist in manchen dieser Teilrechtsgebiete derzeit in nur schwer zugänglicher Spezialliteratur verfügbar, teilweise fehlt es noch völlig an einer literarischen Bearbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung, insbesondere unter dem leitenden Gesichtspunkt der Entwicklung von Einheitsrecht.

Das Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts ist sowohl in seiner Bandbreite als auch in seinem methodischen und systematischen Ansatz neu. Es stellt der Rechtswissenschaft, aber auch der Rechtspraxis den gegenwärtigen Stand des europäischen Privatrechts umfassend in komprimierter und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung. Zugleich bildet es eine zentrale, rechtsvergleichende Grundlage für die konsistente Fortentwicklung des europäischen Privatrechts. Das Handwörterbuch ist zwar von, aber nicht für Spezialisten geschrieben. Praktiker aller Bereiche, Rechtsanwälte und Richter, Unternehmens- und Verbandsjuristen stehen immer wieder vor der Notwendigkeit, sich rasch über den europäischen Normenbestand und den europäischen Hintergrund des nationalen Rechts zu informieren. Dasselbe Bedürfnis haben natürlich auch Wissenschaftler außerhalb ihres ureigenen Forschungsgebietes. Das Handwörterbuch soll dieses Bedürfnis befriedigen durch Erläuterungen der speziellen Regelungen in ihrem Kontext, durch Hinweise auf die Spezialnormen, auf die Rechtsprechung europäischer und internationaler Gerichte sowie auf weiterführende Literatur. Um möglichst viele Adressaten weltweit zu erreichen, wird zusätzlich zu der im Oktober 2009 bei Mohr Siebeck erschienenen deutschen Ausgabe Anfang 2011 eine englische Ausgabe bei Oxford University Press erscheinen, die keine bloße Übersetzung darstellt, sondern eine an einen internationalen Leserkreis angepasste und aktualisierte Fassung.

III.

Die Rolle des Instituts

Das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht bot nach den Forschungsschwerpunkten seiner Mitarbeiter und den Forschungsmöglichkeiten seiner Bibliothek eine hervorragende Basis für das Handwörterbuch. Die Herausgeber widmen sich seit Jahren der konsistenten Fortentwicklung und Systematisierung des europäischen Privatrechts. Die Mitarbeiter decken nahezu sämtliche Bereiche des europäischen Privatrechts ab und arbeiten durchweg rechtsvergleichend. Dementsprechend ist die Mehrzahl der Stichwort-Artikel von gegenwärtigen und früheren wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts bearbeitet worden. Das Handwörterbuch bündelt die Fachkompetenz des gesamten Instituts und ist damit ein echtes Gemeinschaftsprojekt, an dem ein Großteil der wissenschaftlichen Mitarbeiter beteiligt war. Neben den Institutsmitarbeitern konnten zahlreiche renommierte, dem Institut nahestehende Wissenschaftler und Praktiker mit besonderer Expertise in den jeweiligen Spezialmaterien für das Projekt gewonnen werden, darunter ehemalige Richter am Europäischen Gerichtshof und auch einige ausländische Wissenschaftler.

Das Institut bot zudem sehr gute Möglichkeiten für die Durchführung der aufwändigen editorischen und redaktionellen Arbeiten. Das Redaktionsteam unter der Leitung von *Martin Illmer* bestand aus fünf ständigen und sieben weiteren temporären Mitgliedern. Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in fast allen Bereichen des europäischen Privatrechts galt es, das Projekt zügig voranzutreiben. Von der Vergabe der Stichwort-Artikel an die Autoren im Juli 2007 bis zum Erscheinen der deutschen Fassung im September 2009 vergingen nur gut zwei Jahre und die Autoren hatten auch nach Abgabe ihrer Stichwort-Artikel noch die Möglichkeit fortlaufender Aktualisierung, von der erregt Gebrauch gemacht wurde.



Hein Kötz, Martin Illmer und Reinhard Zimmermann



Jürgen Basedow und Rechtsanwalt Volker Meinberg, der für den Verein Rechtsstandort Hamburg e.V. die große Bedeutung des Instituts für Hamburg als Rechtsstandort betonte

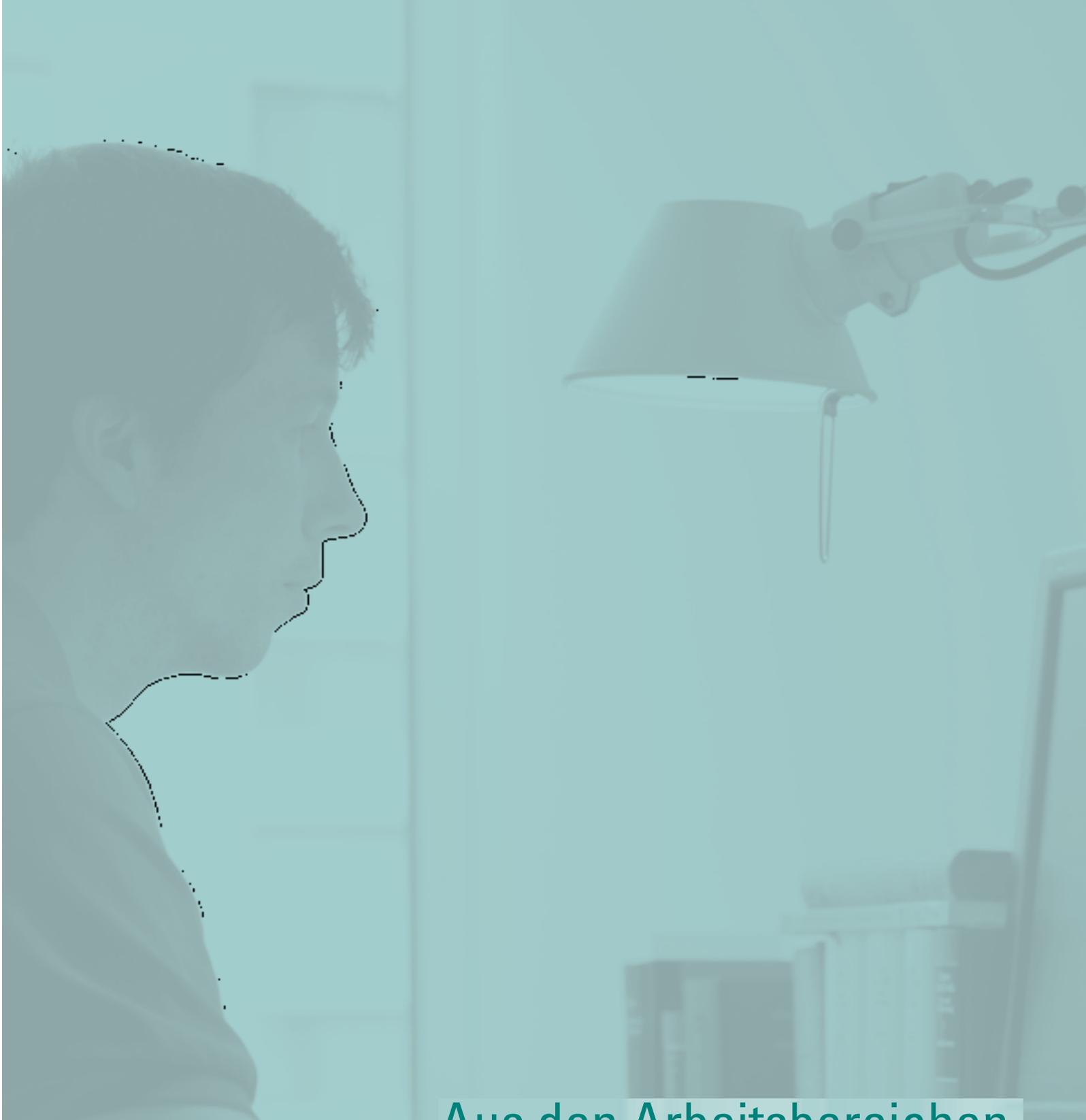
Das Projekt wurde von der Fritz Thyssen Stiftung großzügig unterstützt. Dafür ist das Institut sehr dankbar.

IV. Offizielle Vorstellung

Das Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts wurde der Öffentlichkeit kurz vor seinem Erscheinen am 22. September offiziell vorgestellt. Dazu lud das Institut gemeinsam mit dem Verein Rechtsstandort Hamburg e.V. zur Veranstaltung „Privatrecht auf dem Weg nach Europa – Zum Erscheinen des Handwörterbuchs des Europäischen Privatrechts“ in den Ernst Rabel Saal ein. Einer der ehemaligen Direktoren des Instituts, *Hein Kötz*, eröffnete die Veranstaltung mit einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Europäischen Privatrechts und die mitgestaltende Rolle des Hamburger Max-Planck-Instituts. Rechtsanwalt *Volker Meinberg* betonte für den Verein Rechtsstandort Hamburg e.V. die große Bedeutung des Instituts für Hamburg als Rechtsstandort und brachte die hohe Wertschätzung der Arbeit des Instituts in der Hansestadt zum Ausdruck. *Jürgen Basedow* erläuterte Konzept und Nutzen des Handwörterbuchs für die Rechtswissenschaft, aber eben auch für die Rechtspraxis, bevor *Reinhard Zimmermann* mit dem europäischen Vertragsrecht und *Klaus J. Hopt* mit dem europäischen Gesellschaftsrecht zwei Kernbereiche des europäischen Privatrechts, die im Handwörterbuch ebenfalls in zahlreichen Stichwort-Artikeln behandelt werden, vorstellten. Den Abschluss der Vorträge bildete ein Werkstattbericht über die Entstehung des Handwörterbuchs von *Martin Illmer*. Zum Ausklang und weiteren Gesprächen der Gäste untereinander wurden Wein und Brezeln gereicht. Die Veranstaltung war mit über 100 Teilnehmern sehr gut besucht. Darunter waren auch zahlreiche Praktiker aus Hamburger Anwaltskanzleien und Vertreter der Justiz, bei denen das Handwörterbuch durchweg auf ein sehr positives Echo stieß.

Summary *Encyclopaedia of European Private Law*

For more than 20 years a body of private law has been developing within the European Union which has increasingly displaced the national private laws of the member states. The process, however, has pursued neither a systematic nor comprehensive course. Instead, short-term needs and considerations of a political nature have been the primary driving force behind these developments. Now, the Hamburg Max Planck Institute for Comparative and International Private Law has released a two-volume Encyclopaedia of European Private Law (the “Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts”) which penetrates this thicket of law and organises it in a comprehensive compilation of 473 entries. Comprehensively portraying the whence and whither of European private law, it represents an indispensable reference work for legal scholars, practitioners and legislators alike. As a joint project covering the full expanse of the Institute’s areas of research, the Encyclopaedia is edited by current Institute Directors Jürgen Basedow and Reinhard Zimmermann as well as former Director Klaus J. Hopt with the editorial assistance of Martin Illmer. The more than 120 authors of the entries are largely either current or former research fellows of the Institute.



Aus den Arbeitsbereichen

Principles of European Insurance Contract Law
Zum Verhältnis von Recht und Ökonomie in Europa

Rights of Personality in Scots Law

Close Corporations – Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz

Say on Pay – Vorstandsvergütung

Habilitationsschriften

PRINCIPLES OF EUROPEAN INSURANCE CONTRACT LAW

Am 20. September 2009 veröffentlichte der Verlag *Sellier European Law Publishers* die *Principles of European Insurance Contract Law (PEICL)*. In dem neuen Buch legt die Project Group: *Restatement of a European Insurance Contract Law* den Entwurf der allgemeinen Bestimmungen für ein gemeinsames europäisches Versicherungsvertragsrecht vor. Mit der Publikation erreicht die Restatement-Gruppe nach zehnjähriger Arbeit ein erstes wichtiges Zwischenziel. An dem Forschungsprojekt war das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht über seinen Direktor *Jürgen Basedow* beteiligt.

I.

Die Restatement-Gruppe zum europäischen Versicherungsvertragsrecht

Die Restatement-Gruppe wurde 1999 von Professor *Fritz Reichert-Facilides* an der Universität Innsbruck gegründet. Nach dem Tod *Reichert-Facilides'* im Jahr 2003 ging der Vorsitz auf dessen Schüler Professor *Helmut Heiss* über, der jetzt an der Universität Zürich lehrt. Der Gruppe gehören inzwischen zwanzig Mitglieder aus insgesamt fünfzehn europäischen Ländern an. Ein Drafting Committee, bestehend aus den Professoren *Jürgen Basedow*, *John Birds* (Manchester), *Malcolm Clarke* (Cambridge), *Herman Cousy* (Leuven) und *Helmut Heiss* sorgt für den Feinschliff der Vorschriften, Kommentare und rechtsvergleichenden Anmerkungen und wacht über die Stimmigkeit des Gesamtentwurfs. Die Forschungsinitiative ist auch an dem 2005 von der Europäischen Kommission eingerichteten „CoPECL Network of Excellence“ beteiligt, das mit der Ausarbeitung des *Common Frame of Reference of European Contract Law (CFR)* beauftragt ist. Im Rahmen dieses Netzwerks ist die Gruppe mit der Aufgabe betraut, den Gemeinsamen Referenzrahmen für das Europäische Versicherungsvertragsrecht zu entwerfen.

II.

Der Hintergrund: Defizite bei der Integration des Versicherungsbinnenmarkts

Das PEICL-Projekt geht auf die Erkenntnis zurück, dass sich in Europa bislang noch kein gemeinsamer Versicherungsmarkt für kleine und mittlere Risiken sowie für die Pflichtversicherung

entwickelt hat. Der Grund für das Integrationsdefizit ist in erster Linie darin zu sehen, dass Versicherer, die Leistungen außerhalb ihres Herkunftsstaats anbieten wollen, in jedem Land mit jeweils divergierenden zwingenden Bestimmungen des Versicherungsvertragsrechts konfrontiert sind. Die unterschiedlichen nationalen Regeln in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union machen das Angebot einheitlicher Versicherungsprodukte für den gesamten Binnenmarkt unmöglich. Die Anpassung an das jeweils maßgebliche mitgliedsstaatliche Recht verursacht Transaktionskosten, die eine Abschottung der nationalen Versicherungsmärkte bewirken.

Die bisherigen Versuche des europäischen Gesetzgebers, das Versicherungsvertragsrecht anzugleichen, blieben erfolglos. Lediglich im Bereich des Aufsichtsrechts sowie des internationalen Privat- und Verfahrensrechts konnte das Versicherungsvertragsrecht punktuell harmonisiert werden. Auch nach der am 17. Dezember 2009 in Kraft getretenen Rom I-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (VO [EG] Nr. 593/2008) bleibt es dabei, dass Versicherungsverträge regelmäßig dem Sachrecht des Staats unterliegen, in dem das Risiko belegen ist bzw. in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. Art. 7 Abs. 3 Rom I-VO). Unter diesen Umständen ist es dem Versicherer weiterhin praktisch unmöglich, eine einheitliche Versicherungspolice für den gesamten europäischen Binnenmarkt anzubieten.

III.

Die PEICL als Vorlage für eine neue europäische Gesetzgebungsinitiative

Ziel der PEICL-Gruppe ist es, eine neue Gesetzgebungsinitiative auf europäischer Ebene anzustoßen. Am Anfang der Forschungsarbeit stand eine Bestandsaufnahme des geltenden Versicherungsvertragsrechts in Europa. Das von *Jürgen Basedow* und *Till Fock* herausgegebene sowie von weiteren Mitarbeitern des Hamburger Max-Planck-Instituts bearbeitete dreibändige Werk „Europäisches Versicherungsvertragsrecht“ (2002/2003) stellt das nationale Recht in einer Vielzahl europäischer Länder dar und berücksichtigt darüber hinaus die bereits erlassenen einschlägigen Regelungen des Gemeinschaftsrechts. Die Studie, die auch durch Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wurde, bildete die Grundlage für die Ausarbeitung der PEICL.

In formaler Hinsicht orientieren sich die PEICL an den amerika-

nischen *Restatements of the Law*, die vom American Law Institute herausgegeben werden. Demselben Vorbild waren bereits die von der Lando-Kommission herausgegebenen *Principles of European Contract Law (PECL)* gefolgt. Den einzelnen Normen, den sogenannten *rules*, schließen sich jeweils erläuternde *comments* und rechtsvergleichende *notes* an. Die *comments* enthalten Erklärungen zur Funktion und dem Hintergrund der Vorschriften. Die *notes* zeigen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den PEICL und dem derzeit geltenden Recht auf. Letztere sind im Wesentlichen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht verfasst worden und beruhen weitgehend auf den Vorarbeiten im Werk „Europäisches Versicherungsvertragsrecht“ von *Basedow und Fock*.

IV.

Die „optionale Rechtsnatur“ der PEICL

Nach den Vorstellungen der Restatement-Gruppe sollen die PEICL vom europäischen Gesetzgeber als optionales Regelungsinstrument erlassen werden (siehe Art. 1:102 PEICL). Sie sollen also nicht an die Stelle der nationalen Versicherungsvertragsrechte treten, sondern als zusätzliches Regime zur Verfügung stehen, dem sich die Parteien durch *Rechtswahl* unterwerfen können. Die PEICL werden vor diesem Hintergrund mitunter als „28. Regime“ neben den 27 mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bezeichnet. Regelungstechnisch bestehen gewisse Parallelen zum UN-Kaufrecht (CISG). Das CISG steht den Parteien als optionales Regime für grenzüberschreitende Kaufverträge zur Verfügung. Während allerdings die PEICL von den Parteien positiv gewählt werden müssen („opt-in-Modell“), findet das CISG nach der gesetzlichen Ausgangslage automatisch Anwendung, kann aber gemäß Art. 6 durch Rechtswahl ausgeschlossen werden („opt-out-Modell“). Die PEICL könnten nach den Plänen der Restatement-Gruppe in der Form einer europäischen Verordnung erlassen werden. Auf diese Weise wäre insbesondere sichergestellt, dass mit dem Europäischen Gerichtshof eine zentrale Instanz über die einheitliche Auslegung und Anwendung des Instruments innerhalb der Europäischen Union wacht.



Die Restatement-Gruppe erhofft sich von der optionalen Rechtsnatur des Instruments eine höhere politische Akzeptanz und damit bessere legislative Realisierungschancen für das Projekt. Anders als die vorausgegangenen erfolglosen Harmonisierungsversuche würde die Verabschiedung der PEICL durch den europäischen Gesetzgeber weniger tief in die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten einschneiden, da die nationalen Regeln über den Versicherungsvertrag weiterhin Bestand hätten. Gleichzeitig würde die optionale Natur auch nicht das Ziel der PEICL gefährden, nämlich die derzeit bestehenden Hindernisse für die Integration des europäischen Versicherungsmarkts zu beseitigen: Versicherer, die in mehr als einem Mitgliedsstaat tätig sein möchten, könnten eine einheitliche Versicherungspolice auf der Grundlage der PEICL-Regeln anbieten. Derartige „Euro-Policen“ könnten insbesondere für Versicherungsnehmer attraktiv sein, die von der Freizügigkeit im Binnenmarkt regen Gebrauch machen: Der Versicherungsvertrag unterläge stets denselben rechtlichen Regeln, unabhängig davon, wo der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

V.

Das hohe Schutzniveau zugunsten des Versicherungsnehmers

Die Konkurrenzfähigkeit der auf den PEICL beruhenden Versicherungsprodukte hängt freilich davon ab, dass die europäischen Regeln dem Versicherungsnehmer ein vergleichbares Schutzniveau wie die nationalen Versicherungsvertragsrechte zusichern – nur dann ist nämlich der Versicherungsnehmer bereit, sich auf die Rechtswahl zugunsten der PEICL einzulassen. Dem Schutz des Versicherungsnehmers wurde folglich großes Gewicht bei der Ausarbeitung der Regeln beigemessen. Die einzelnen Bestimmungen sind entweder absolut zwingend oder legen zwingende Mindeststandards fest, von denen nur zugunsten des Versicherungsnehmers abgewichen werden darf (vgl. Art. 1:103 PEICL). Dispositive Vorschriften, die es in vielen nationalen Gesetzen gibt, wurden von der Gruppe als überflüssig angesehen im Hinblick auf die Vertragsfreiheit und die weit verbreitete Praxis sehr umfangreicher Policen. Die besondere Rücksichtnahme auf die Interessen des Versicherungsnehmers entspricht auch dem gegenwärtigen Trend in den nationalen Rechtsordnungen, wie er etwa in den jüngsten Reformen der Versicherungsvertragsgesetze Deutschlands, Portugals und Schwedens erkennbar ist.

Auf den ersten Blick könnte der Eindruck entstehen, zwischen der optionalen Natur des „28. Regimes“ und dem zwingenden bzw. halbzwingenden Charakter der darin enthaltenen einzelnen Bestimmungen bestehe ein Widerspruch. Wie lässt sich behaupten, dass die PEICL (halb-)zwingend sind, wenn Voraussetzung für ihre Geltung eine entsprechende Rechtswahl durch die Parteien ist? Der scheinbare Widerspruch löst sich auf, wenn man bedenkt, dass die PEICL *nur in ihrer Gesamtheit* dem Versicherungsvertrag als Regelungsregime zugrunde gelegt werden können (vgl. Art. 1:102 a.E. PEICL). Die Parteien können mit anderen Worten nicht selektiv die Anwendung einzelner PEICL-Bestimmungen vereinbaren. „Zwingend“ im Kontext der PEICL bedeutet also, dass die PEICL bei einer entsprechenden Rechtswahl zwingend *en bloc* zur Anwendung kommen. Der Grund hierfür liegt wiederum im Schutz des Versicherungsnehmers. Die einzelnen Regelungen sind nämlich so aufeinander abgestimmt, dass sie in ihrem Zusammenspiel ein hohes Schutzniveau zugunsten des Versicherungsnehmers ermöglichen.

VI.

Die bisherige und künftige Arbeit der Restatement-Gruppe

Der nun vorgelegte Band enthält den „Allgemeinen Teil“ für alle Arten von Versicherungsverträgen (Kapitel 1 bis 7). Darüber hinaus umfasst er allgemeine Bestimmungen für die Schadens- und die Summenversicherung (Kapitel 8 bis 12 bzw. Kapitel 13). Da die Arbeitssprache der Gruppe Englisch ist, ist auch die authentische Fassung der PEICL auf Englisch. Damit dem Projekt eine möglichst breite Aufmerksamkeit in Wissenschaft, Politik und Praxis zuteil wird, enthält der Band auch Übersetzungen der *rules* in zahlreiche andere europäische Sprachen.

Das Restatement-Projekt ist mit der Publikation noch nicht abgeschlossen. Derzeit arbeitet die Gruppe an Regeln für Haftpflicht- und die Lebensversicherungsverträge. Nach Ansicht der Gruppe ist die Ausarbeitung eines „Besonderen Teils“ für spezielle Versicherungsprodukte eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Versicherungswirtschaft von den PEICL tatsächlich Gebrauch machen wird. Das Instrument dürfte nämlich für die Vertragsparteien nur dann interessant sein, wenn es Bestimmungen zu *allen* regelungsbedürftigen Punkten eines konkreten Versicherungsverhältnisses bereithält.

Summary

The Principles of European Insurance Contract Law (PEICL) have been published by Sellier European Law Publishers, Munich. The new book contains the documentation of ten years of work of the Project Group „Restatement of European Insurance Contract Law“ that was established in 1999 under the presidency of the late Professor Fritz Reichert-Facilides of the University of Innsbruck. The Max Planck Institute has been involved in the work of this Group from the very beginning. During the first years, a research project financed by the Deutsche Forschungsgemeinschaft led to the publication of the comparative foundations of the PEICL in Jürgen Basedow/Till Fock, eds., Europäisches Versicherungsvertragsrecht, vol. 1-3, Tübingen, Mohr, 2002-2003. This comparative investigation and more recent comprehensive statutes on insurance contract law enacted in Sweden, Germany, and Portugal give evidence of the progressive development of this area of the law which aims in particular at a more efficient protection of policyholders.

ZUM VERHÄLTNIS VON RECHT UND ÖKONOMIE IN EUROPA

Das Verhältnis von Recht und Ökonomie ist in vielen Fragen des Privatrechts noch nicht abschließend ausgelotet. Wenngleich heute weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass die ökonomische Analyse zumindest bei wirtschaftsnahen Rechtsbereichen sinnvolle Hilfen zur Lösung rechtlicher Probleme geben kann, ist höchst umstritten, welche ökonomischen Analyseinstrumente Gesetzgebung und Rechtsprechung in welchem Umfang heranziehen sollen. Verschiedene Konferenzen und Einzelprojekte des Instituts haben sich bemüht, das Zusammenspiel von Recht und Ökonomie bei der Rechtssetzung und Rechtsanwendung näher zu beleuchten. Dabei ging es vornehmlich, aber nicht ausschließlich, um das Verhältnis beider Disziplinen bei der Lösung kartellrechtlicher Fragen, einem Gebiet, bei dem seit langem Juristen und Ökonomen gemeinsam um die sachgerechte Bewältigung komplexer wirtschaftlicher Fragen ringen.

I.

Symposium „A Legal Theory without Law“

Im Anschluss an die von *Ernst Joachim Mestmäcker* (MPI für Privatrecht, Hamburg) vorgelegte Schrift „A legal theory without law: Posner v. Hayek on Economic Analysis of Law“ beschäftigten sich die Teilnehmer des gleichnamigen Symposium auf Einladung von *Peter Behrens* (Universität Hamburg) und *Hans-Bernd Schäfer* (Institut für Recht und Ökonomie an der Universität Hamburg) mit grundlegenden Fragen des Verhältnisses der beiden Disziplinen bei der Lösung von Rechtsfragen. Das Symposium sollte dazu beitragen, die rechtstheoretische Basis für das Zusammenspiel von Recht und Ökonomie genauer herauszuarbeiten und zu systematisieren, welche Theorieansätze in welchem Umfang Überschneidungen und Dissonanzen aufweisen. Der Kreis der Teilnehmer wurde bewusst sehr klein gehalten, um eine offene und ertragreiche Diskussion sicherzustellen. An dem Gedankenaustausch zwischen Juristen und Ökonomen nahmen neben den drei Organisatoren *Reinhard Ellger* (MPI für Privatrecht), *Martin Hellwig* (MPI für Gemeinschaftsgüter,

Bonn), *Wolfgang Kerber* (Universität Marburg), *Christian Kirchner* (Humboldt Universität zu Berlin), *Ernst-Joachim Mestmäcker*, *Heike Schweitzer* (Europäisches Hochschulinstitut, Florenz), *Viktor J. Vanberg* (Universität Freiburg), *Carl-Christian v. Weizsäcker* (MPI für Gemeinschaftsgüter, Bonn) und *Wolfgang Wurmnest* (MPI für Privatrecht, Hamburg) teil. Sie debattierten über drei Kernprobleme des Zusammenspiels juristischer und ökonomischer Theorien. Erstens ging es um die Frage, ob eine Rechtsordnung auf der Grundlage von Freiheitsrechten oder auf Grundlage ökonomischer Nutzensvorstellungen aufgebaut werden soll. Zweitens wurde die Frage erörtert, ob bei der Rechtssetzung und Rechtsanwendung die *rule of law* einer pragmatischen Abwägung von Kosten und Nutzen entgegensteht, und drittens wurde mit Blick auf den von der Europäischen Kommission im EG-Wettbewerbsrecht propagierten „more economic approach“ das Problem angesprochen, ob das Kartellrecht dem Zweck dienen sollte, individuelle Handlungsfreiheiten und offene Märkte zu schützen oder effiziente Marktergebnisse zu garantieren. Aufgrund der sehr knapp bemessenen Zeit – getagt wurde lediglich an einem Vormittag – lag der Schwerpunkt der Diskussion auf den ersten beiden Themen.

Anlass des Symposiums war die prononcierte Kritik *Mestmäckers* an der maßgeblich von Richard Posner geprägten utilitaristischen Economic Analysis of Law, der er ein freiheitliches Theoriemodell entgegenstellte, das in der Denktradition *Friedrich A. v. Hayeks* steht. In seinem einleitenden Vortrag hob *Mestmäcker* hervor, dass es keine Freiheitsordnung gebe, die sich ohne Wohlfahrt ihrer Bürger, die Inhaber der Freiheitsrechte seien, erhalten lasse. Umgekehrt gebe es aber auch keine Wohlfahrtsordnung ohne Freiheitsrechte, weil die Summe der Wohlfahrt einer Gesellschaft keine Rückschlüsse auf die mit ihr zu vereinbarenden individuellen Freiheitsrechte gestatte. Freiheit als Grundlage der Rechtsordnung führe in der deutschen Tradition zu *Immanuel Kant* und in der anglo-amerikanischen Tradition zu *David Hume* und *Adam Smith*. Bei *Friedrich A. v. Hayek* seien die deutschen und angelsächsischen Traditionen zusammengeführt.

Mestmäcker unterstrich die Bedeutung subjektiver Rechte zur Aufrechterhaltung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Utilitaristische Theorien wie die *Jeremy Bentham's*, in der subjektive Rechte keinen Platz hätten, würden diese Verbindung zu wenig berücksichtigen. Rechtssetzung und Rechtsanwendung dürften daher nicht allein Kosten und Nutzen von Maßnahmen auf die unmittelbar beteiligten Personen abwägen, würden dadurch doch womöglich Freiheitsrechte Dritter nicht adäquat geschützt. Aufgabe des Gesetzgebers und der Gerichte sei es vielmehr dafür Sorge zu tragen, die Rule of Law zu verwirklichen, wie sie *Hayek* beschrieben habe. Regeln gerechten Verhaltens seien daher nicht unter Rückgriff auf Wohlfahrtskriterien zu entwickeln, sondern müssten an allgemeinen Regeln orientiert sein, die sich im Laufe der Zeit herausbildeten und Teil der berechtigten Erwartungen seien, die die Marktbürger in ihren Plänen in Rechnung stellten. Dies sei gerade für das Wettbewerbsrecht von großer Bedeutung, das die Grundlagen der freiheitlichen Privatrechtsordnung, vor allem den Grundsatz der Vertragsfreiheit, sichere. Im Wettbewerb gehe es nämlich nicht um *property rights*, sondern um Chancen und Risiken. Wettbewerb sei ein Entdeckungsverfahren, dessen Ergebnisse sich nicht voraussagen ließen, sondern nur durch eine Teilnahme am Wettbewerb gewonnen werden können. Rechtsregeln zur Unterscheidung von erlaubtem und verbotenem Verhalten im Wettbewerb könnten daher nicht auf Grundlage wohlfahrtstheoretischer Überlegungen entwickelt werden. Denn ob eine Verhaltensweise effzi-

ent sei oder nicht, sei das Ergebnis des Wettbewerbsprozesses. Und niemand verfüge über das Wissen, Wettbewerbsergebnisse punktgenau vorherzusagen. Wettbewerb sei eben ähnlich wie ein Spiel, dessen Spielregeln auch nicht unter Rückgriff auf den Ausgang des Spiels gesetzt würden.

Den Gedanken der Spielregel weiterführend wies *Mestmäcker* auf die Eigenart von Normen gegen Wettbewerbsbeschränkungen hin. Kartellrechtsnormen seien Normen, die Chancen und Risiken zuwiesen. Die Wettbewerbsfreiheit wirke wie alle subjektiven Rechte im Privatrecht als Normierung gesetzlich geschützter oder nicht geschützter Interessen. Rechtsauslegung und Rechtsanwendung bestünden daher in der Ermittlung der gesetzlich bewerteten Interessen und den daraus folgenden Maßstäben für die Entscheidung von Interessenkonflikten. Zu den zu berücksichtigenden Interessen gehöre immer auch die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbsprozesses. Daraus folge die zentrale Leitlinie bei der Auslegung wettbewerbsrechtlicher Normen: Sie müssten mit der Eigenart des Wettbewerbs als ein dezentrales Regelungssystem, das individuelles Verhalten steuert aber nicht determiniert, vereinbar sein.

In seiner Replik erwiderte *Schäfer*, dass die wohlfahrtstheoretische Analyse entgegen der Ansicht vieler Juristen in der Praxis das geltende Recht bereits umfänglich präge. Denn jede Gesellschaft stehe vor der Aufgabe, die Verfügungsgewalt über knappe Produktionsfaktoren zuzuweisen. Diese Zuweisung könne man auch als *property rights* bezeichnen. Die originäre Verteilung der Rechte an Ressourcen müsse nach dem Grundsatz organisiert werden, dass sie Anreize vermittelten, den Gesamtertrag der Ressourcen zu maximieren. Diesen Grundsatz hätten die Gerichte oftmals befolgt – ohne ihn freilich explizit beim Namen zu nennen. Aus ökonomischer Sicht sei dies zu begrüßen, denn andernfalls bestehe bei hohen Transaktionskosten für die vertragliche Übertragung von subjektiven Rechten die Gefahr, dass das Recht die wirtschaftliche Entwicklung behindere. Als Beispiel nannte *Schäfer* einen Landwirt, der die Ansiedlung einer Industrieanlage neben seinem Grundstück verhindern wolle, weil mit ihr für ihn schädliche Emissionen einhergingen.

Würde man sein Eigentumsrecht als absolutes Abwehrrecht ausgestalten („property rule“), so könnte er den Bau der Industrieanlage verhindern. In der Geschichte der Industrialisierung sei der ursprünglich sehr starke Abwehranspruch der Grundstückseigentümer gegen Emissionen aus Fabriken durch Rechtsprechung und Gesetzgebung in einen Schadensersatzanspruch umgewandelt worden. Die ursprüngliche Erwartung, wonach die Betreiber industrieller Anlagen den Grundstückseigentümern ihre Abwehrrechte abkaufen würden, blieb wegen hoher Transaktionskosten und *hold up* Positionen illusorisch. Die Grenzen einer Rechtsordnung, die nur auf subjektiven Rechten beruht, würden an diesem Beispiel deutlich. So trat an die Stelle eines Abwehrrechts, welches freiwillige Transaktionen garantiert, oft ein Schadensersatzanspruch verbunden mit einer unfreiwilligen Transaktion. Dies setze aber eine Interessenabwägung durch Gerichte oder den Gesetzgeber voraus. Der wohlfahrtstheoretische Ansatz würde dabei den Nutzen des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und der Industrieanlage für die Gesamtgesellschaft abwägen und den Bau der letzteren erlauben, wenn der Landwirt für seine Beeinträchtigung aus den Erträgen der Industrieanlage entschädigt werden könnte. Dieses Wertungskriterium (Kaldor-Hicks-Kriterium) würde die Interessen der Marktbürger somit zum Beispiel mit einer „liability rule“ schützen und einen treffgenaueren und rational nachvollziehbareren Abwägungsmaßstab bieten, als diffuse Wertungsargumente

bei der Interessenabwägung, die dem Rechtsunterworfenen oftmals nicht offen gelegt würden. Weiterhin hob *Schäfer* hervor, dass er auch den Grundsatz, nach dem jedes Freiheitsrecht einen unantastbaren Kern habe, für angreifbar halte. Selbst das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das in der juristischen Schutzskala an vorderster Stelle rangiere, sei keinesfalls unantastbar. Vielmehr müssten Rechtssubjekte im Kriegsfall zum Nutzen der Allgemeinheit ihr Leben lassen. *Schäfer* räumte aber ein, dass sich die wohlfahrtstheoretische Analyse in der Praxis oftmals mit groben Schätzungen behelfen müsse und sowohl fehler- als auch missbrauchsanfällig sei. Aufgrund des mit der Interessenabwägung häufig verbundenen Aufwands sei diese Art der Analyse für den Gesetzgeber oft leichter durchzuführen als für den Richter.

In der anschließenden kontroversen Diskussion zeigte sich, dass sehr viele unterschiedliche Schattierungen der wohlfahrtstheoretischen Analyse und der freiheitsbasierten Analyse rechtlicher Regelungsprobleme existieren. So ließen sich etwa im Rahmen einer utilitaristischen Wohlfahrtsökonomik Regelutilitarismus und Handlungutilitarismus unterscheiden. Im Rahmen einer Rechtsordnung sei zwischen normativen Entscheidungen über Verfassungsregeln (Systemebene) und der Beurteilung konkreter Rechtsfragen (Verhaltensebene) zu differenzieren. Ferner könne man rechtliche Normen und Entscheidungen entweder am Kriterium der Nutzenmaximierung oder am Kriterium der Zustimmungsfähigkeit orientieren. Je nachdem stellten sich Unterschiede bzw. Übereinstimmungen heraus. Ein allgemeiner Eindruck war, dass das Maß der Unterschiede und der Übereinstimmungen zwischen den gegensätzlichen theoretischen Ansätzen entscheidend von der Abstraktionsebene abhängt, auf der sie diskutiert werden.

II.

Structure and Effects in EU Competition Law

Das zweite größere Projekt über das Verhältnis von Recht und Ökonomik war das internationale und interdisziplinäre

Symposium mit dem Titel „Structure and Effects in EU Competition Law – Studies on Exclusionary Conduct and State Aid“. Auf Einladung von *Jürgen Basedow* und *Wolfgang Wurmnest* diskutierten Ökonomen und Juristen aus Wissenschaft und Praxis über die Rolle des „more economic approach“ im Europäischen Kartellrecht. Während der Morgen des ersten Konferenztages der allgemeinen Debatte über die Rolle des „more economic approach“ im Europäischen Kartellrecht gewidmet war, folgten am Nachmittag Einzelstudien zur Anwendung von Art. 82 EG (nunmehr Art. 102 AEUV). Der zweite Konferenztage thematisierte das Beihilferecht. Die Konferenz griff mit der Ökonomisierung des Kartellrechts ein Thema auf, das in der akademischen Debatte sehr kontrovers diskutiert wird.

Zu Beginn des ersten Konferenztages erläuterte der für *Carles Esteve Mosso* (GD Wettbewerb, Europäische Kommission) Inhalt und Entwicklung des „more economic approach“ in der Europäischen Union. Dabei fokussierte er auf die übergreifenden Rechtfertigungsstränge der von der Kommission angestrebten Ausrichtung der Rechtsanwendung am Schutzziel der Konsumentenwohlfahrt. Zudem beleuchtete er einzelne Charakteristika einer solch ergebnisorientierten Anwendung des Kartellrechts. Anschließend behandelte *Daniel Zimmer* (Universität Bonn) den „more economic approach“ aus juristischer Sicht. Unter dem Titel „Protection of Competition v. Maximizing (Consumer) Welfare“ stellte er die normative Zielsetzung des Europäischen Kartellrechts dar. Danach sei die Verfolgung von Wohlfahrtszielen ein wichtiges, aber nicht das einzige Ziel der Wettbewerbspolitik. Den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages liege im Ausgangspunkt ein offenes Verständnis zugrunde. Geschützt würden die Funktionsvoraussetzungen des Wettbewerbsprozesses, nicht aber unmittelbar das eine oder andere (Effizienz-) Ziel. Diese legislative Entscheidung des EG-Vertrages sei für die Exekutive bindend. Weiterhin ging er auf die Rolle der Effizienzverteidigung im Rahmen von Art. 82 EG (nunmehr Art. 102 AEUV) ein. Im Anschluss an diese kritische Auseinandersetzung mit dem von Teilen der Europäischen Kommission angestrebten Paradigmenwechsel stellte der Ökonom *Svend Albaek* (Europäische Kommission) unter dem Titel „On the European Commission’s Priorities for Enforcement of Art. 82“



Einige Teilnehmer des Symposiums „A Legal Theory without Law“

die einige Wochen zuvor veröffentlichte Mitteilung der Kommission zu ihren Prioritäten „bei der Anwendung von Art. 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen“ vor. Die anschließende Diskussion unter der Leitung von *Carl Christian v. Weizsäcker* (Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn) gab Aufschluss über die unterschiedlichen Ansätze von Ökonomen und Juristen betreffend die Behandlung des „more economic approach“. In der kontrovers geführten Debatte herrschte jedoch Einigkeit, dass die Erläuterungen der Kommission keine Kommentierung der geltenden Rechtslage darstellten könnten, sondern vielmehr als Beschreibung der von der Kommission gewünschten Wettbewerbspolitik angesehen werden könnten.

Den zweiten Teil des Symposiums leitete *Giorgio Monti* (London School of Economics and Political Science) ein. In seinem Vortrag zum Thema „The Dominance Threshold“ hinterfragte er die Neuausrichtung der Europäischen Kommission kritisch und kam zum Ergebnis, dass unter dem neuen Ansatz der Kommission eine beherrschende Stellung nur schwerer nachgewiesen werden könne. Sein Vortrag wurde von *Christian Ewald* (Leiter des Referats ökonomische Grundsatzfragen im Bundeskartellamt, Bonn) kommentiert. *Ewald* hob hervor, dass die ökonomische Analyse bei der Feststellung von Marktmacht traditionell schon immer eine wichtige Rolle gespielt habe, ging dann aber auf die allgemeine Frage ein, in welcher Form ökonomische Erkenntnisse in das Recht Eingang finden könnten. Er gab sich überzeugt, dass die ökonomische Analyse mit ihren Konzepten dazu beitragen könne, die Kartellrechtsanwendung zu verbessern. Dabei müssten die Ökonomen akzeptieren, dass ihre Konzepte nicht unverändert von Politik und Gesetzgebung übernommen würden. Eine fruchtbare Debatte setze voraus, genau zwischen den verschiedenen Ebenen der ökonomischen Lehre, der Wettbewerbspolitik und des Rechts zu unterscheiden. Nach einer kurzen Diskussion unter der Leitung von *Ulrich Immenga* (Georg-August-Universität Göttingen) stellte *Wurmnest* unter dem Titel „Predatory Pricing“ die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die dazu vorgetragene ökonomische Kritik und die in der neuen Mitteilung dargestellten

Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Art. 82 des EG-Vertrags vor. Er begrüßte, dass die Europäische Kommission nicht der Versuchung erliegen sei, das europäische Recht radikal umzubauen und an das US-amerikanische Recht anzupassen, sondern punktuelle Reformen anstrebe.

Daraufhin folgte *Philippe Choné* (Chefökonom der französischen Autorité de la concurrence, Paris). *Choné* stellte mit seinem Vortrag „On some recent French predation cases“ die französische Perspektive auf das „Predatory Pricing“ dar und erläuterte die Schwierigkeiten, ökonomische Kostenmaßstäbe in der Praxis anzuwenden. Nach einer intensiven Debatte unter der Leitung *Basedows* präsentierte anschließend *Martin Hellwig* (Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn) seine Thesen über „Conditional Rebates and Bonuses under Art. 82“. In kritischer Auseinandersetzung mit der jüngeren Rechtsprechung der europäischen Gerichte unterstrich er die Notwendigkeit eines klaren konzeptionellen Rahmens, welcher sowohl in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als auch in der Wettbewerbspolitik der Kommission fehle.

Der dritte Teil des Symposiums stand unter dem Titel „Studies on State Aid“. Den Anfang machte *Ulrich Schwalbe* (Universität Hohenheim). *Schwalbe* unterstrich die Zugehörigkeit des Beihilfenrechts zum Wettbewerbsrecht und stellte dessen ökonomischen Rechtfertigungsgründe dar. Dabei erläuterte er auch die Zielsetzung des „State Aid Action Plan“ und dessen bisherige Umsetzung. Im Anschluss fragte *Justus Haucaj* (Universität Erlangen-Nürnberg und Vorsitzender Monopolkommission): „Is there a more economic approach to regional aid?“ Dabei hob er hervor, dass die Kommission keinen wirklichen „more economic approach“ betreffend die Behandlung staatlicher Regionalhilfen verfolge. Die Regionalbeihilfe sei von anderen Bereichen des Beihilfenrechts deutlich zu unterscheiden. So fehle es an dem sonst üblichen Fokus auf den Ausgleich von Marktversagen und daneben an der den „more economic approach“ kennzeichnenden ergebnisorientierten Anwendung der Kartellrechtssätze („effects based approach“). Aus ökonomischer Sicht sei noch nicht untersucht, ob die Gewährung staatlicher Regionalhilfen zu Ineffizienzen führe. In der darauf folgenden Diskussion unter



Philippe Choné, Wolfgang Wurmnest und Jürgen Basedow



Christian Ewald, Wolfgang Kerner

der Leitung v. *Weizsäcker* unterstrich *Basedow* die politische Dimension des Beihilferechts. Tatsächlich sei die Versuchung in der Politik groß, staatliche Hilfen als Wahlkampfhilfe einzusetzen – entsprechend verkürzt sei die angestellte Perspektive.

Hellwig unterstrich, dass die Rechtfertigung für Art. 87 EG nicht zuletzt in der Gefahr liege, die Mitgliedsstaaten könnten den Binnenmarkt durch die Gewährung staatlicher Beihilfen einschränken. Im Folgenden versuchte *Piet Jan Slot* (Universität Leiden) den Zuhörern den Weg durch den Dschungel der Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu ebnen. Zum Abschluss des dritten Teils des Symposiums wurde im Rahmen einer Podiumsdiskussion über die von der Kommission angestrebte Neuausrichtung im Beihilfenrecht diskutiert. Dem Panel gehörten an: *Josef Azizi* (Richter am Gericht erster Instanz), *Wolfgang Kerber* (Philipps-Universität Marburg), *Jürgen Kühling* (Universität Regensburg), und *Lukas Repa* (Case Officer, Europäische Kommission (DG Comp)). Die Debatte gab Aufschluss über die verschiedenen Perspektiven, die Wissenschaft und Praxis sowie Ökonomen und Juristen auf ein und denselben Themenbereich anstellen. Dabei betonte *Kerber* die Notwendigkeit eingehender ökonomischer Analysen auch im Bereich des Beihilfenrechts. Zugleich unterstrich er, dass „wir erst am Anfang der ökonomischen Analyse im Beihilferecht“ stünden. Entsprechend sei aus ökonomischer Sicht noch nicht beantwortet, wie eine verständige Politik in diesem Bereich aussehen müsse.

Zum Abschluss fasste *Basedow* die wesentlichen Ergebnisse des Symposiums zusammen und betonte nochmals den interdisziplinären Charakter der Problematik um den „more economic approach“. Tatsächlich sei das Kartellrecht immer ein Gebiet gemeinsamen Interesses gewesen. Die Blickwinkel, aus welchen

Ökonomen und Juristen den „more economic approach“ betrachteten, ähnelten in ihren unterschiedlichen Ansätzen für ein und dasselbe Thema den Bildern des Renaissancekünstlers *Andrea Mantegna*, der dieselbe Person häufig aus verschiedenen Perspektiven malte. Zugleich betonte er unter Bezugnahme auf *Zimmer* den Primat des EG-Vertrags. Dessen Wettbewerbsregeln liege ein offenes Verständnis zugrunde. Geschützt würden die Funktionsvoraussetzungen des Wettbewerbsprozesses, nicht aber unmittelbar das eine oder andere (Effizienz-)Ziel. Diese legislative Entscheidung sei für die Kommission bindend.

III.

Marktmacht und Verdrängungsmisbrauch

Auch die Habilitationsschrift von *Wolfgang Wurmnest* mit dem Titel „Marktmacht und Verdrängungsmisbrauch“, befasst sich mit dem Verhältnis von Recht und Ökonomie. Vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen europäischen Debatte um den „more economic approach“ im Kartellrecht stellt *Wurmnest* in seiner Untersuchung die Beurteilung der deutschen und europäischen Missbrauchsaufsicht auf den Prüfstand. Auf Grundlage einer rechtsökonomischen Analyse und eines Vergleichs mit dem US-amerikanischen Recht zeigt er auf, wie das deutsche und europäische Missbrauchsverbot ausgelegt und angewendet werden kann, um unter Berücksichtigung der Eigengesetzlichkeiten des Rechts modernen ökonomischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Exemplarisch wird diese Analyse für das Problem der Marktabgrenzung sowie besonders ambivalente Verdrängungsmisbräuche wie wettbewerbswidrige Kampfpreise und kundenbindende Rabattsysteme konkretisiert. Der Inhalt seiner Habilitationsschrift wird eingehend ab Seite 47 dieses Berichts dargestellt.



Wolfgang Kerber (am Rednerpult), Jürgen Kühling, Lukas Repa, Josef Azizi, Carl-Christian v. Weizsäcker, Piet Jan Slot (v. li.)

A COMPARATIVE PERSPECTIVE

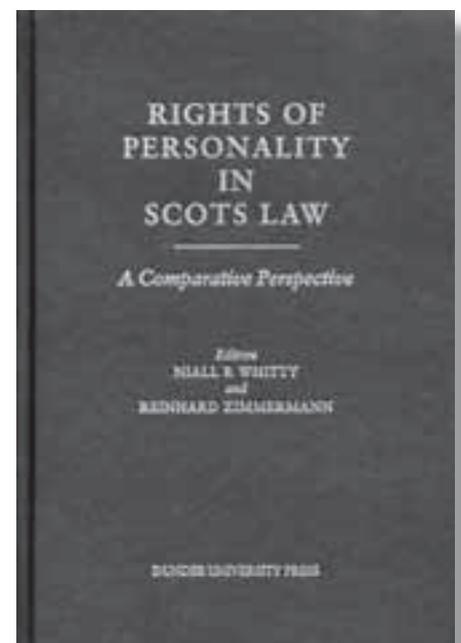
RIGHTS OF PERSONALITY IN SCOTS LAW

In Scotland, the protection of personality rights under the law of delict remains relatively undeveloped. It stands poised in its mixed character, ready to take a positive step forward, but is impeded by a lack of coherent structure and a surprisingly ambivalent attitude on the part of many Scots lawyers towards their civilian and common law heritages. During May 2006, the University of Strathclyde hosted a conference, bringing together legal scholars and practitioners from common law, civilian and mixed legal systems, to consider important trends and issues affecting the legal protection of personality in general. It was hoped that this look into the mirror of comparative law would assist Scots jurists to identify and solve the key problems in their own law. Indeed, in his introductory speech, *Lord Hope of Craighead* emphasized the need for the bench to be influenced by conceptual theories constructed by academic lawyers. The conference thus presented an exciting opportunity for a fresh exchange of theoretical views on the rules governing personality rights, and an empty canvas upon which to sketch a sound design for their future development in the host country. The papers presented at that conference and revised in the light of the discussions have been edited by *Niall R. Whitty* and *Reinhard Zimmermann* and have been published in a volume entitled “Rights of Personality in Scots Law: A Comparative Perspective”, Dundee University Press, 2009, 614 pages.

Scots personality law experiences difficulty at two levels. The first is the theoretical structure underlying personality rights. On the one hand is the view, held by *Ms. Elspeth Reid* (Edinburgh) and *Prof. Kenneth Norrie* (Strathclyde), that English and Scots law share the structural feature that personality interests are protected under disparate heads of tort/delict (e.g., defamation; breach of confidence; assault; etc.). On the other hand is the view, prominently held by the late *Prof. Sir Thomas Smith* and *Prof. Niall Whitty* (Edinburgh), that the Scots law of delict is general in nature and thus includes a broad right to dignity, based on the *actio iniuriarum* received from Roman law, of which the established delicts protecting personality are but instances. The resolution of this disagreement, which stems from a doctrinal difference between civilian and common law, will strongly influence how Scots law is to develop. Under the latter approach,

judges may recognise a novel field of actionable personality infringement simply as a fresh application or “crystallization” of the general principle. Under the former, however, new heads of liability are far more difficult to justify; thus, common law judges have often dealt with novel cases by stretching existing categories, occasionally to their breaking point.

In recent times, Scottish judges seem to have chosen to walk the common law path, which has led to difficulty at a second level: the applicable rules themselves. For example, as breach of privacy is not recognised as an independent delict, the power of individuals to control access to, and use of, private information has been circuitously protected by extending the rules of defamation and breach of confidence. This is problematic. Because confidentiality, defamation and privacy are conceptually distinct (even though they may overlap in particular cases), the factors that ought to be weighed to determine whether their violation is actionable may well differ. So it will often be inappropriate to judge privacy infringements by applying rules that were designed specifically to balance the interests underlying violations of reputation or confidence. As explained by *Prof. Hector MacQueen* (Edinburgh) and *Prof. Kenneth Norrie*, the fact that Scots judges have nevertheless done so has had at least two detrimental effects. First, the rules governing confidentiality and defamation have been distorted and are now unclear in certain respects (e.g., Why does the law of defamation “schizophrenically” concern the recovery of *solatium* for injured honour and dignity, and economic loss for injured reputation? Is a person who acquires confidential information about a stranger, without knowing that it is confidential, ever subject to a duty of confidence?). Second, the extent and manner of the legal protection of privacy is also uncertain (e.g., Is there an independent right to privacy beyond the confines of defamation and breach of confidence? Does the required standard of fault vary? What remedies are available?).



A number of authors provided a broad background for discussion of these problems. *Prof. John Blackie* (Strathclyde) traced the history of Scots personality law until the beginning of the twentieth century. *Ms. Hazel Carty* (Manchester) presented the common law perspective by examining the dignitary and economic aspects of privacy and publicity rights in English law, chiefly concerning celebrities. A civilian view was offered by *Prof. Gert Brüggemeier* (Bremen), who reviewed the protection of personality rights in Germany and France. Representing mixed legal systems were *Profs. Adrian Popovici* (Montreal), who discussed the Quebec Civil Code, and *Jonathan Burchell* (Cape Town), who explained both how the *actio iniuriarum* has blossomed in South Africa, as well as its potential as a catalyst for the progressive realization of socio-economic rights. The relationship between personality and intellectual property rights was tackled by *Prof. David Vaver* (Oxford), *Prof. Jim Murdoch* (Glasgow) addressed the interaction between personality law and human rights in Europe, and *Prof. Graeme Laurie* (Edinburgh) analysed the relationship between autonomy and personality in Scots medical law.

In the light of this insight, the need for a clear conceptualization or organizing principle to guide the development of Scots law was agreed upon. In effect, two possibilities emerged. The first, espoused by *Whitty*, was to build a modern doctrine of personality protection on a broad right to dignity based upon the *actio iniuriarum*, which, although neglected, is already part of Scots law. The *actio* would form a general cause of action, filling the gaps between recognised delicts, and thereby allow for direct protection of privacy, as well as the development of further context-sensitive rules when needed. Inspiration could also be drawn from South Africa, where the *actio* has flourished. *Reid, Norrie, MacQueen* and others, however, criticised this approach. They argued that the *actio* is too restrictive to form the basis of modern personality law, because it covers only *non-patrimonial loss* caused by *deliberate affront*. Further worries included the dearth of contemporary case law, the nebulousness of dignity, and the inability of modern lawyers properly to refer to sources of Roman law and the *ius commune*.

An alternative approach was simply to retain the list of discrete delicts and add privacy as a new category. Several justifications for this were proposed. First, *MacQueen* suggested that a new common law rule could be drawn from the principles underlying existing statutory protection of privacy – a technique once approved by *Lord Diplock* (*Erven Warnick BV v J Townend & Sons (Hull) Ltd* [1979] AC 731 at 743C-D). Second, *Reid* insisted that the rule was justifiable simply on grounds of social policy and *Lord Bonomy's* dictum in *Martin v McGuiness*: “[I]t does not follow that, because a specific right to privacy has not so far been recognized, such a right does not fall within existing principles of the law” (2003 SLT 1424, 2003 SCLR 548, at para 28). Third, attention was drawn to the Human Rights Act 1998, art. 8 ECHR, Council of Europe Resolution 1165, and the decision of *Von Hannover v. Germany* ((2005) 40 EHRR 1), which together place a positive obligation on Scotland to guarantee the right to privacy. Any of these bases, it was contended, is sufficient grounding for a distinct right to privacy.

Of course, even if this approach were adopted, difficulties would remain. How would the new right interact with the old protection of privacy under defamation and confidentiality? Would the latter sets of rules revert to some prior state? What standard of fault would form the basis of liability? Would both *patrimonial* and *non-patrimonial loss* be recoverable? These questions were not addressed. Moreover, it is arguable that a modern reincarnation of the *actio iniuriarum*, although histori-

cally restricted, could provide clearer rules as a starting point for development, and equally give effect to art. 8 ECHR.

In the final session, *Prof. Reinhard Zimmermann* (Hamburg) proposed that the organizing principle could be a “general right of personality” – a framework right transcending the individual delicts, central to which is affront to dignity. So conceived, dignity would not be relegated to the level of an interest to be weighed directly against others in every case; it would rather lead, as a philosophical premise, to the conclusion that certain personality interests were worth protecting in more concrete ways. This framework right could be conceived as having crystallized into groups of typical cases in the past, as represented by the recognised categories of delict, and as having the potential to yield further, specific rights in future, such as the right to privacy. The law of personality could therefore be developed through case law, as structured by doctrinal academic analysis. This idea of a ‘framework right’ originated in Germany, but has since become influential in many other jurisdictions, including France, Switzerland, Quebec and South Africa. It may also be useful in Scotland.

The volume that has now appeared is introduced by a chapter written by the two editors. Furthermore, *Lord Hope of Craighead*, one of the two Scottish judges in what used to be the House of Lords, has contributed a foreword in which he writes: “The judges, especially those like me who sit in the appeal courts, move from one subject to another almost as frequently as one day follows another. The intensity of debate which we experience does, of course, stimulate the thought processes. But the issues with which we deal are intensely focused and predetermined by the facts of the case which are rarely as neat and tidy as they appear in academic problem-solving. Left to ourselves in an increasingly complex world, it would be all too easy to lose touch with the structure of the law. We might indeed not give any thought to it at all.

This is where the academic branch of the profession makes what is perhaps its most significant contribution. The attention which it gives to the law's structure and its orderly development is a vital corrective factor. Times have long passed by when resort to guidance of this kind was a somewhat surreptitious process, rather as we used, when children, to read books with the use of a torch under the bedclothes. Nobody was supposed to know what was happening. Now people on my side of the profession are quite frank about what we are doing. We welcome the guidance that is to be found in academic writings. That is especially so when it addresses a topic of such importance and current interest as the rules and principles that protect a person's rights of personality.

Treating a topic in a dedicated collection of this kind is not new. But in the case of personality rights it is an innovation, at least in Scots law. A light is being cast on an area of our law which is to a large extent undeveloped and in other respects unexplored. Giving it a title – describing the rights as rights of personality – is an important step, just as the existence and importance of the distinctive system of Scots property law was revealed and reaffirmed only a few years ago by describing it as such for the first time since the lectures which *Baron Hume* delivered to the students of Edinburgh University between 1786 and 1822. Rights of personality are revealed as the rights which protect who a person is rather than what a person has – for example, his or her bodily integrity, reputation, privacy and dignity. The problems that confront Scots private law as it seeks to address these issues are the subject of this book ...”

CLOSE CORPORATIONS

MÜNCHENER KOMMENTAR ZUM GMBH-GESETZ

Das Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaften hat als Forschungsgegenstand frühe Vorläufer in der Institutstradition: Kein geringerer als *Walter Hallstein*, einst Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin und später erster Präsident der EWG-Kommission, hat vor genau siebzig Jahren in Rabels Zeitschrift eine über 100-seitige Untersuchung unter dem Titel „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Auslandsrechten“ vorgelegt (RabelsZ 12 (1938/1939) 341 - 451), die in ihrer durchdringenden Tiefe und umfassenden Weite bis heute ihresgleichen sucht. In den letzten Jahrzehnten hat die *close corporation* allerdings rechtsvergleichend an Aufmerksamkeit verloren: Das Hauptinteresse der internationalen Komparatistengilde gilt heute der kapitalmarktorientierten Publikumsgesellschaft, und auch die Harmonisierungsanstrengungen auf Gemeinschaftsebene konzentrieren sich fast ausnahmslos auf aktien- und kapitalmarktrechtliche Fragen. Dies nach Kräften zu ändern und die länderübergreifenden Konfliktlinien der geschlossenen Kapitalgesellschaft herauszuarbeiten, ist vor allem deshalb ein lohnendes Unterfangen, weil die *close corporation* rund um den Globus die zahlenmäßig und volkswirtschaftlich wichtigste Organisationsform des privaten Wirtschaftsrechts darstellt.

Vorarbeiten hierzu enthält der auf drei Bände angelegte Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, der von *Holger Fleischer* gemeinsam mit *Wulf Goette* vom Bundesgerichtshof herausgegeben wird. Band 1 ist gerade erschienen, die Bände 2 und 3 werden im Frühjahr bzw. Sommer 2010 vorliegen. Das Gesamtwerk orientiert sich als *Kommentar* einerseits an der praktischen Aufgabe, den Diskussionsstand in Spruchpraxis und Literatur nach der größten GmbH-Reform (MoMiG von 2008) seit Inkrafttreten des GmbH-Gesetzes im Jahre 1892 aufzubereiten sowie neue Denkanstöße zu umstrittenen oder übersehenen Problemen zu geben. Als *wissenschaftlich fundierter Großkommentar* hat das Werk aber auch den darüber hinausgehenden Anspruch, die geschlossene Kapitalgesellschaft in ihrer ganzen Vielschichtigkeit sichtbar zu machen und analytisch zu durchdringen.

Eine von mehreren Partien des Kommentars, die diesen Anspruch einzulösen versucht, bildet die von *Holger Fleischer* verfasste Einleitung. Sie entfaltet auf etwa 170 Druckseiten in monographischer Breite das rechtsgeschichtliche, rechtstatsächliche, rechtsökonomische und rechtsvergleichende Panorama der GmbH – jener juristischen Innovation also, die neben der *culpa in contrahendo* als erfolgreichster Exportartikel des deutschen



Zivilrechts gilt (Zur Theorie juristischer Entdeckungen und Erfindungen im Gesellschaftsrecht *Fleischer*, Festschrift für Karsten Schmidt, 2009, S. 375). Im konkreten Zugriff zeichnet sie etwa – neben einer umfassenden Aufbereitung der Entstehungsgeschichte des GmbH-Gesetzes – alle größeren Reformvorschläge und Gesetzesreformen im zeitlichen Längsschnitt nach: von den frühen Debatten der Juristentagsgutachten von 1912 und 1914 über die ordoliberalen und nationalsozialistischen Fundamentalkritik an der GmbH sowie die Ausschussberatungen der Akademie für Deutsches Recht bis hin zu den nicht weiter

verfolgten oder gescheiterten Gesetzesentwürfen von 1939 und 1971/1983. Einzelne Begleitaufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften vertiefen diesen rechtshistorischen Teil (vgl. *Fleischer, GmbHR 2009, 1*).

Getreu der Einsicht, dass sich gesellschaftsrechtliche Probleme ohne ein klares Bild von der Wirklichkeit des Wirtschaftslebens nicht lösen, oft nicht einmal erkennen lassen, legt die Einleitung weiter großen Wert auf die Erschließung der Rechtstatsachen zum GmbH-Recht. Dokumentiert werden etwa (1) die Bestandsstatistik der GmbH von 1892 bis heute, (2) die Zahl der GmbH-Gesellschafter, die belegt, dass der empirische Durchschnittstyp der GmbH schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts stark personalistische Züge trug, (3) der Prozentsatz der GmbH-Gesellschafter, die zugleich Geschäftsführer sind, der zeigt, dass bei vier Fünfteln der GmbHs faktisch Selbstorganschaft besteht), (4) die Stammkapitalziffer der GmbHs, (5) die Verwendung der GmbH in verschiedenen Wirtschaftszweigen und (6) die Insolvenzanfälligkeit der GmbH.

Breiten Raum widmet die Einleitung auch der Rechtsvergleichung. So wird etwa gezeigt, dass die heutige Konkurrenz von deutscher GmbH und englischer *limited* historische Vorläufer hat: Von *Wilhelm von Oechelhäuser*, dem geistigen Vater des GmbH-Gesetzes, ist aus einer Reichstagsdebatte von 1884 folgendes Diktum überliefert: „Dasjenige Land, welches die sichersten, einfachsten und mannigfachsten Rechtsformen für die Vereinigung von Kapital und Personen bietet, muss vor anderen Nationen, die hierin zurückbleiben, einen wirtschaftlichen Vorteil gewinnen.“ Als gefährlichsten Konkurrenten im Wettbewerb der Regelgeber machte er in einer Denkschrift an die preußischen Handelskammern von 1888 England aus, das mit der *limited* eine Rechtsform vorweise, die jedermann Haftungsbeschränkung gewähre und gleichzeitig auf ein nennenswertes Stammkapital verzichte. Aus heutiger Sicht werden die aktuellen Reformen der nationalen GmbH-Rechte in Kontinentaleuropa im Gefolge der *Centros*-Rechtsprechung des EuGH vorgestellt. Besonders eingehende Länderreferate beziehen sich auf die geschlossene Kapitalgesellschaft in Frankreich, England, der Schweiz und den Vereinigten Staaten.

Darüber hinaus bietet die Einleitung eine rechtsökonomische Würdigung zentraler Strukturmerkmale der GmbH (Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis, Haftungsbeschränkung, Gläubigerschutz, Minderheitenschutz, *Corporate Governance*). Dargelegt wird, dass es in geschlossenen Kapitalgesellschaften nur geringe *Agenturkonflikte zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführern* gibt: Weil die Gesellschafter die Geschäfte in der Regel selbst führen, fehlt es an dem für Publikumsgesellschaften charakteristischen Auseinanderfallen von Anteilseigentum und Unternehmensleitung. Dagegen brechen andere Konfliktlinien auf, namentlich das *Prinzipal-Agenten-Problem zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaftern*: Ein Mehrheitsgesellschafter kann die vermögensmäßige Stellung von Minderheitsgesellschaftern durch Geschäftsführungsmaß-

nahmen und Gesellschafterbeschlüsse in vielfältiger Weise aushöhlen. Sein opportunistisches Verhalten wird durch das Fehlen liquider Sekundärmärkte weiter begünstigt, weil den übervorteilten Minderheitsgesellschaftern keine Exit-Option zur Verfügung steht und ein zuverlässiger Wertmesser für die Gesellschaftsbeteiligung fehlt. Umgekehrt ist auch ein opportunistisches Verhalten von Minderheitsgesellschaftern denkbar, sofern sie über eine Sperrminorität bzw. Vetorechte verfügen oder der Mehrheitsgesellschafter beträchtliche firmenspezifische Investitionen vorgenommen hat. Ferner treten bei paritätisch beteiligten Gesellschaftern nicht selten Pattsituationen auf, die zur Handlungsunfähigkeit (*deadlock*) der Gesellschaft führen. Schließlich bestehen in geschlossenen Gesellschaften gravierende *Agenturkonflikte zwischen Gesellschaftern und Gesellschaftsgläubigern*: Sie haben ihre Ursache in der Informationsasymmetrie der Parteien vor und nach Abschluss des Finanzierungs- oder Austauschvertrages. Gesellschafter-Geschäftsführer haben besonders in Krisenzeiten einen Anreiz, risikoreiche Geschäfte zu Lasten der Gesellschaftsgläubiger zu tätigen. Aus diesem Risikoanreizproblem rühren die Agenturkosten des Fremdkapitals.

Methodisch bohrt die Einleitung in zweierlei Hinsicht tiefer: Zum einen zeigt sie anhand der ergänzenden Anwendung von Aktienrecht bzw. Personengesellschaftsrecht auf die GmbH, dass sich das methodische Arsenal nicht in Analogieschlüssen erschöpft, sondern weitaus vielschichtiger und facettenreicher ist: Es reicht von der wissenschaftlich unterbelichteten Teilanalogie über die Leitbildfunktion und allgemeine Rechtsgrundsätze bis hin zur sogenannten Ausstrahlungswirkung aktien- oder personengesellschaftsrechtlicher Vorschriften auf die GmbH. Zum anderen spürt die Einleitung den rechtstheoretischen und rechtspolitischen Problemen bei der Kodifikation und Derogation von Richterrecht nach. Reichhaltiges Anschauungsmaterial hierfür liefern eine Reihe jüngerer Reformgesetze zum Aktien- und GmbH-Recht, die an höchstrichterliche Leitentscheidungen anknüpfen und diese entweder in Gesetzesform gießen oder durch ein „Nichtanwendungsgesetz“ außer Kraft setzen (vertiefend *Fleischer/Wedemann, AcP 209 (2009) 598*).

Eine systematische Darstellung in einem weiteren Kommentar nimmt sich schließlich der praktisch besonders bedeutsamen Finanzierungsfragen der GmbH an (vgl. *Fleischer, in Michalski (Hrsg.), GmbH-Gesetz, 2. Aufl. 2010, Systematische Darstellung 5*). Sie führt aus, dass und warum Unternehmensfinanzierung eine interdisziplinäre Fragestellung ist, stellt die verschiedenen Forschungsansätze in der modernen Finanzwirtschaft vor, zeigt die finanzwirtschaftlichen Entscheidungskriterien auf und erläutert die Grundelemente effizienter Finanzierungsverträge. Aus rechtsvergleichender Sicht wird die Finanzverfassung der geschlossenen Kapitalgesellschaft in Österreich, der Schweiz, Frankreich, England und der greifbar nahen Europäischen Privatgesellschaft analysiert. Schließlich werden verschiedene Vorschläge und Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der GmbH vorgestellt und gewürdigt.

MANAGERVERGÜTUNG, SAY ON PAY UND REMUNERATION GOVERNANCE

Ein zweites zentrales Forschungsfeld der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsgruppe um *Holger Fleischer* bildete im abgelaufenen Jahr die Managervergütung (*executive compensation*). Die hohe Aktualität dieses Fragenkreises speist sich aus zwei Quellen: Zum einen hat sich gezeigt, dass fehlerhafte Verhaltensanreize infolge kurzfristig ausgerichteter Vergütungsinstrumente die Finanzmarktkrise zwar nicht ausgelöst, wohl aber begünstigt haben. Zum anderen hat sich in weiten Teilen Europas und der Vereinigten Staaten ein allgemeines Unbehagen über die absolute Höhe der Managerbezüge ausgebreitet. Beide Entwicklungen haben national wie international zahlreiche neue Vergütungsempfehlungen inspiriert. Vor diesem Hintergrund sind im Institut eine Reihe von Veröffentlichungen entstanden, die sich der Regulierung der Managervergütung aus rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Sicht widmen. Wer thematische Kurzbezeichnungen liebt, kann dieses neue Forschungsfeld als *Remuneration Governance* bezeichnen und hierin einen weiteren Sonderforschungsbereich der *Corporate Governance* erblicken.

Zwei Ausarbeitungen vergleichen das im August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) mit den Vorschriften zur Ausgestaltung der Managervergütung in Großbritannien und den Vereinigten Staaten (*Fleischer*, Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergü-



tung, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2009, 801; sowie *Fleischer*, Perspektiven der Managervergütung in rechtsvergleichender Hinsicht, Vortrag vor dem Münchener Arbeitskreis für Unternehmensrecht, Dezember 2009). Dabei zeigt sich, dass das hiesige Gebot angemessener Gesamtbezüge i.S.d. § 87 AktG in den beiden Vergleichsländern keine Entsprechung findet. In den Vereinigten Staaten, namentlich in Delaware als beliebtestem Inkorporationsstandort für börsennotierte Gesellschaften, gibt es keine speziellen Vorschriften über die Vergütungshöhe. Die Gerichte räumen den Vorstandsmitgliedern bei der Festsetzung der Managerbezüge ein breites Ermessen ein (*business judgment rule*), das erst überschritten ist, wenn sich die Vergütung als Verschwendung von Gesellschaftsvermögen (*waste of corporate assets*) darstellt. Derartige Fälle kommen in der Praxis freilich kaum vor; ein Richter hat sie mit dem Ungeheuer von Loch Ness verglichen: „Like Nessie, possibly non existent.“ In Großbritannien gibt es weder ein gesetzliches Angemessenheitsgebot (wie in Deutschland) noch ein höchstrichterliches Verbot der Verschwendung von Gesellschaftsvermögen (wie in den Vereinigten Staaten). Die Gerichte lehnen eine Einmischung in Fragen der Vergütungshöhe fast durchweg ab und vertrauen als Regulierungsstrategie auf die präventive Wirkung des Mitspracherechts der Aktionäre.

Say on Pay

Dieses Mitspracherecht der Aktionäre *Say on Pay*, das in Großbritannien im Jahre 2002 eingeführt worden ist, steht im Mittelpunkt eines weiteren rechtsvergleichenden Beitrags (*Fleischer/Bedkowski*, „Say on Pay“ im deutschen Aktienrecht: Das neue Vergütungsvotum der Hauptversammlung nach § 120 Abs. 4 AktG, AG 2009, 677). Er zeigt auf, inwieweit das britische Vorbild das neu eingeführte Vergütungsvotum der Hauptversammlung nach § 120 Abs. 4 AktG und einen ähnlichen Gesetzgebungsvorschlag in den Vereinigten Staaten (*Corporate and Financial Institution Compensation Fairness Act 2009*) beeinflusst hat. Darüber hinaus erschließt er für das deutsche Publikum erstmals zahlreiche empirische Studien zu den praktischen Auswirkungen von *Say on Pay* in Großbritannien. Diese zeigen einerseits, dass die britische Neuregelung den weiteren Anstieg der Managervergütung nicht gebremst hat. Andererseits gibt es Belege für eine gestiegene Sensibilität in Vergütungsfragen bei schlechten Managerleistungen: Die vielkritisierten „rewards for failure“ werden durch ein unverbindliches Hauptversammlungsvotum anscheinend wirksam bekämpft. Schließlich widmet sich der Beitrag noch der Statthaftigkeit von Satzungsregelungen über die Vorstandsvergütung, wie sie in Deutschland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten *de lege lata* und *de lege ferenda* diskutiert werden.

Remuneration Governance

Die gestiegene Verantwortlichkeit der Verwaltungsmitglieder für die Managervergütung hat überall den Bedarf nach fachkundiger Beratung in die Höhe getrieben und der Branche der Vergütungsberater enorme Auftragszuwächse beschert. Zwei Pionieraufsätze zur Rolle der *compensation consultants* aus juristischer und ökonomischer Sicht zeigen mögliche Probleme dieser Entwicklung auf (*Fleischer*, Zur Bedeutung von Vergütungsberatern bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung, Der Aufsichtsrat 2009, 170; vertiefend *Fleischer*, Aufsichtsratsverantwortlichkeit für die Vorstandsvergütung und Unabhängigkeit der Vergütungsberater, Betriebs-Berater [BB] 2010, 67 - 73):

Kritiker werfen den Vergütungsberatern Interessenkonflikte vor, weil sie häufig nicht nur den Aufsichtsrat, sondern auch die Geschäftsleitung beraten. In Großbritannien, Kanada und den Vereinigten Staaten haben Gesetz- und Verordnungsgeber hierauf mit erhöhten Transparenzanforderungen reagiert. Die beiden genannten Aufsätze tragen empirische Studien über die Struktur des Beratermarkts und den Einfluss der Vergütungsberater auf die Vergütungshöhe zusammen. Darauf aufbauend erörtern sie regulatorische Vorkehrungen gegen mögliche Interessenkonflikte, die von der Vertretungsmacht zum Abschluss des Beratervertrages über die obligatorische Offenlegung von Interessenkonflikten bis hin zu Inkompatibilitätsvorschriften für Vergütungsberater und zur Ausarbeitung eines branchenweiten Verhaltenskodex im Wege der Selbstregulierung reichen. Am Schluss stehen konkrete rechtspolitische Reformvorschläge.

Schließlich setzt sich ein Aufsatz mit der Frage auseinander, ob sich das Steuerrecht als Instrument zur Regulierung der Vorstandsvergütung eignet und empfiehlt (*Fleischer/Hupka*, Der Betrieb (DB) 2010, 601 – 607). Entsprechende Vorschläge sind in Deutschland von der SPD, den Grünen und der Linkspartei unterbreitet worden, der britische Finanzminister hat sie im Dezember 2009 in die Tat umgesetzt. Die Bundeskanzlerin hat sie als „charmante Idee“, aber verfassungsrechtlich problematisch bezeichnet. Der Aufsatz erläutert in einem theoretischen Teil zunächst die Wirkungsweise des Steuerrechts als Instrument der *Corporate Governance* und zeigt Vor- und Nachteile einer steuerrechtlichen Regulierung auf. Sodann erschließt er die reichhaltigen Erfahrungen in den Vereinigten Staaten mit diesem Instrument, das erstmals in der Zeit des *New Deal* eingesetzt worden war und unter der *Clinton*-Regierung wiederbelebt wurde. Die dortigen Ergebnisse geben – nicht nur wegen ihrer häufig unbeabsichtigten Nebenfolgen – Anlass zur Skepsis.

Viele der in Zeitschriftenbeiträgen gewonnenen Einzeleinsichten werden im Handbuch- und Kommentarformat in kondensierter Form auch für die Praxis aufbereitet (*Fleischer*, in: Spindler/Stilz, AktG, 2. Aufl. 2010, Kommentierung des § 87; *Fleischer*, Handbuch des Vorstandsrechts, 2. Aufl. 2010).

Habilitationsschrift von Phillip Hellwege

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre

Phillip Hellwege stellt in seiner Habilitationsschrift mit dem Titel „Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre“ das überkommene Bild von der Geschichte des AGB-Rechts auf den Prüfstand und zeigt die sich aus seiner historischen Analyse ergebenden Folgen für unser Verständnis des geltenden Rechts und dessen Fortentwicklung auf.

I.

Die rechtliche Behandlung allgemeiner Geschäftsbedingungen im 19. Jahrhundert

Nach der heute gängigen Geschichtsschreibung wurden AGB im 19. Jahrhundert zu einem Massenphänomen. Doch habe jedes Bewusstsein für die Probleme gefehlt, die sich aus ihrer Verwendung ergeben. Es sei ein langer Weg gewesen, bis diese erkannt und gelöst wurden. Zwar seien unklare AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) schon am Ende des 19. Jahrhunderts gegen ihre Verwender ausgelegt worden. Doch erst im 20. Jahrhundert habe sich mit der Monopolrechtsprechung eine offene Inhaltskontrolle etabliert. Die Literatur habe ebenfalls spät reagiert. Erst 1935 habe *Raisers* die erste große Monographie zum AGB-Recht vorgelegt. Unter ihrem Einfluss hätten Theorie und Praxis immer differenziertere Instrumente zur Bändigung der AGB entwickelt. Dennoch habe sich der Gesetzgeber gezwungen gesehen, 1976 das AGB-Gesetz einzuführen, das in den §§ 305 ff. BGB fortlebe. Die Entwicklung, die im AGB-Gesetz mündete, habe stetig effektivere Schutzmechanismen zugunsten des Vertragspartners des Verwenders hervorgebracht. Das moderne AGB-Recht erscheint demnach als Errungenschaft des 20. Jahrhunderts.

Hellwege stellt dieses Bild auf den Prüfstand. Dafür geht er in der Geschichte einen Schritt zurück und wählt das 19. Jahrhundert als Ausgangspunkt seiner Studie. Bei Aufarbeitung der Frage, welche rechtliche Behandlung AGB im 19. Jahrhundert fanden, ergab sich freilich ein Problem: AGB wurden im 19. Jahrhundert allein bei der Erörterung der unterschiedlichen

Kontexte, in denen sie auftraten, sowie in den verschiedenen dogmatischen Zusammenhängen, in denen sie Probleme bereiteten, diskutiert. Diese Kontexte und Zusammenhänge musste *Hellwege* untersuchen. Dabei musste er indes eine Auswahl treffen. Drei solcher Kontexte stellte er in den Mittelpunkt: die AGB der Transportanstalten, insbesondere der Eisenbahnen, die der Gastwirte und der Versicherungen. Diese Auswahl bot sich an, weil in diesen Kontexten während des gesamten 19. Jahrhunderts AGB Verwendung fanden. Auch wurde das Gastwirtsrecht in den Lehrbüchern des Pandektenrechts behandelt, das Transportrecht dagegen trotz seiner römisch-rechtlichen Grundlagen in der handelsrechtlichen Literatur. Das Versicherungsrecht wurde zwar ebenfalls in der Literatur zum Handelsrecht erörtert, doch fehlten hier römisch-rechtliche Einflüsse. Die exemplarische Auswahl dieser Kontexte gewährleistete damit, dass ein weites Meinungsspektrum erfasst wurde. Schließlich war der Inhalt der AGB der Transportanstalten, Gastwirte und Versicherungen aus Sicht der Zeitgenossen oft unbillig. Sie forderten daher Stellungnahmen in der Literatur geradezu heraus und mussten Rechtsprechung generieren.

Zwischen dem AGB-Recht im 19. Jahrhundert und dem heutigen offenbarten sich dabei überraschende Übereinstimmungen. Das Recht der AGB war damals ausgesprochen modern. So galten die Geltungsvoraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB, der Vorrang von Individualabreden nach § 305b BGB, die Auslegungsregel des § 305c Abs. 2 BGB und die Regel des § 306 BGB zu den Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit. Eine offene richterliche Inhaltskontrolle war zwar noch nicht voll entwickelt, doch nahmen einzelne Gerichte eine solche durchaus vor. Im übrigen unterzogen die Gerichte die AGB einer verdeckten Inhaltskontrolle, unter anderem indem sie ihnen im Wege der Auslegung die als unbillig erachtete Spitze nahmen. Die Literatur stand der verdeckten Inhaltskontrolle bereits im 19. Jahrhundert skeptisch gegenüber. Sie verlangte, zum Schutze des Vertragspartners des Verwenders zwingendes Recht einzuführen. Die Gesetzgebung kam diesem Verlangen zum Teil nach. Schließlich konnte die Verwaltung in Teilbereichen AGB auf ihre Billigkeit kontrollieren, die Verwendung unbilliger AGB untersagen oder selbst billige AGB erlassen und den Verwender zur Kontrahierung unter Einbeziehung keiner anderen als dieser AGB verpflichten.

Doch taten sich auch Unterschiede zwischen dem AGB-Recht damals und heute auf: Das geltende Recht kennt in den §§ 305 ff.

BGB besondere Geltungsvoraussetzungen, eine besondere Auslegungsregel, eine besondere Inhaltskontrolle und besondere Anordnungen zu den Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit. Die §§ 305 ff. BGB modifizieren und ergänzen so die allgemeine Rechtsgeschäftslehre. Solche besonderen Regeln waren im 19. Jahrhundert fast unbekannt. Nur vereinzelt erließen die Gesetzgeber als Reaktion auf die AGB-Praxis spezielle Normen. Grundsätzlich gab es jedoch keinen Kanon von Regeln, der speziell für AGB galt. Jedoch wirkte sich dieser Unterschied nicht unmittelbar aus. Denn was heute nur noch im Besonderen beschränkt auf AGB gilt, vermochte man im 19. Jahrhundert aus der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre herzuleiten.

Trotz dieser und einiger weiterer Unterschiede zwischen dem AGB-Recht damals und heute konnte *Hellwege* sein erstes Kapitel zum 19. Jahrhundert mit der These abschließen, dass die Wurzeln des AGB-Rechts sehr viel weiter zurückreichen als heute angenommen. Sie liegen zumindest im 19. Jahrhundert. Diese These fügt sich nahtlos in die Ergebnisse neuester rechtshistorischer Forschung ein. Das überkommene Verständnis, dass das moderne AGB-Recht eine Errungenschaft des 20. Jahrhunderts ist, ist Teil der orthodoxen Linienziehung, nach der es zu einer Materialisierung des Privatrechts erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts gekommen sei. Dieses Bild wurde jüngst aus verschiedenen Blickwinkeln korrigiert.

II.

Die Entstehung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen im 20. Jahrhundert

Dass die Wurzeln des modernen AGB-Rechts zumindest im 19. Jahrhundert liegen, konnte *Hellwege* am Ende des ersten Kapitels nur als These formulieren, denn bloße Übereinstimmungen beweisen noch keine Kontinuitäten. Für ihren Nachweis musste er die Entwicklungen im 20. Jahrhundert durchleuchten. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts ganz offen auf die Zeit vor 1900 zurückgegriffen wurde. Für die rechtliche Behandlung der AGB offenbaren sich mithin kodifikationsübergreifende Kontinuitäten. Auch dies steht in Einklang mit den Erkenntnissen neuerer rechtshistorischer Forschung. Das gängige Vorurteil, das Inkrafttreten des BGB habe zu einer Zäsur geführt, ist jüngst auf breiter Basis relativiert worden.

Doch warf dieser Befund neue Fragen auf: Wenn man im 19. Jahrhundert das, was heute in den §§ 305 ff. BGB nur noch für AGB gilt, aus der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre herleitete, wie sind dann kodifikationsübergreifende Kontinuitäten möglich? Hat sich nicht die allgemeine Rechtsgeschäftslehre durch das Inkrafttreten des BGB geändert? Damit muss es doch zu einem Bruch in der Entwicklung gekommen sein! Wird nicht die Bedeutung *Raisers* für die Entwicklung des AGB-Rechts im 20. Jahrhundert marginalisiert? Denn welche Rolle sollte er schon gespielt haben, wenn im 19. Jahrhundert bereits alles entwickelt war? Deutet nicht die Tatsache, dass in den 1970er Jahren das ABGG als notwendig erachtet wurde, um die damals bestehenden Probleme zu lösen, darauf hin, dass die These, im 19. Jahrhundert hätten gar keine Probleme bestanden, falsch sein muss? Oder sind diese Probleme erst im Laufe des 20. Jahrhunderts entstanden?

Für die Beantwortung dieser Fragen musste *Hellwege* differenzieren: Die Frage nach Rechtsnatur und Geltungsgrund von AGB

wurde zu Beginn des 20. Jahrhundert ebenso beantwortet wie im 19. Jahrhundert: Bei AGB handelt es sich um Vertragsabreden, die nur gelten, weil sich die Parteien auf ihre Geltung geeinigt haben. Immer neue Impulse, die etwa vom Wirtschaftsverwaltungsrecht, vom Arbeitsrecht, und von der Rechtssoziologie ausgingen, führten dazu, dass der normative Charakter der AGB in den Vordergrund rückte. Seit Ende der 30er Jahre ging man davon aus, dass es sich bei AGB um Normen handelte und erst Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre vertraten einige wenige Gerichte eine einigungsunabhängige Geltung von AGB. Die heute sogenannte Normentheorie ist folglich noch relativ jung.

Diese langsame Abwendung vom Vertrag und Zuwendung zur Norm blieb auch für die weitere Entwicklung der Geltungsvoraussetzungen nicht folgenlos. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts knüpfte man offen an die im 19. Jahrhundert herausgearbeiteten Geltungsvoraussetzungen an. Allerdings unterblieb zunächst eine Rückkoppelung mit dem neuen dogmatischen Rahmen, also mit der veränderten Rechtsgeschäftslehre. Die Anknüpfung der Rechtsprechung an den sich herauschälenden Grundsatz der normativen Auslegung wirkte auf der einen Seite allzu formelhaft. In der Literatur tauchten deshalb früh Forderungen auf, die Einbeziehung von AGB aus der Rechtsgeschäftslehre zu lösen und als Sonderproblem anzuerkennen. Auf der anderen Seite wirkte der Grundsatz der normativen Auslegung aber auch befruchtend und führte zu einer Konsolidierung der Geltungsvoraussetzungen. *Raiser* unternahm nun nach Inkrafttreten des BGB erstmals den Versuch, die anerkannten Geltungsvoraussetzungen aus der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre herzuleiten.

Zugleich finden sich aber schon bei *Raiser* Anzeichen für eine verstärkte objektive Geltung von AGB: Im 19. Jahrhundert waren die Fälle, in denen AGB zum Vertragsinhalt wurden, obwohl sich keine der Parteien ausdrücklich zur Einbeziehung erklärt hatte, eine seltene Ausnahme. Diese Fälle traten nunmehr ins Zentrum des Interesses, bereitete es doch dogmatische Schwierigkeiten zu erklären, warum AGB in diesen Fällen überhaupt gelten. *Raiser* versuchte sie unter Rückgriff auf die Verkehrssitte erklärbar zu machen. Andere griffen auf Figuren wie das sozialtypische Verhalten, das faktische Vertragsverhältnis oder die fahrlässige Willenserklärung zurück. Dadurch kam es zu einer Ausdehnung dieser Fälle. Dies stieß auf Widerspruch. Zudem befriedigten die gebotenen Erklärungsansätze nicht, konnten sich doch all diese

Figuren auch in der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre nicht etablieren. So paradox dies rückblickend auch klingt, für die Einbeziehungsdebatte waren es gerade Verwerfungen der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre, die dazu führten, dass der Gesetzgeber des ABGG behaupten konnte, AGB gelten oft, ohne dass von einer rechtsgeschäftlichen Einigung über ihre Geltung gesprochen werden könne.

Der ABGG-Gesetzgeber reagierte mit der Normierung der Geltungsvoraussetzungen mithin auf Fehl-



entwicklungen der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre, die seit den 1930er Jahren eingetreten waren.

Die *contra proferentem*-Regel wurde mit Blick auf die Auslegung von AGB nach 1900 niemals in Frage gestellt. Freilich blieb ihr Verhältnis zum seit Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelten Grundsatz der normativen Auslegung ungeklärt. Dass bei AGB der typische Sinn zu ermitteln ist, begegnete schon im 19. Jahrhundert. Doch im 20. Jahrhundert wurde vertreten, dass AGB objektiv auszulegen seien, dass es also auf die besonderen Umstände des Einzelfalls nicht ankomme. Begründet wurde diese objektive Auslegung vor allem mit dem normativen Charakter der AGB. Weiterhin setzte sich im 20. Jahrhundert durch, dass die Auslegung von AGB immer revisibel ist, obwohl schon der Gesetzgeber der CPO von 1877 diese Möglichkeit diskutiert und abgelehnt hatte.

Die Diskussion um die Inhaltskontrolle verlief seit Beginn des 20. Jahrhunderts äußerst dynamisch. Auch hier knüpften Literatur und Rechtsprechung an die im 19. Jahrhundert entwickelten Ansätze an und bildeten sie fort. Die Vorschläge waren vielfältig. Seit den 20er Jahren glaubte man unter Einfluss der Erfahrungen mit Tarifverträgen, dass sich Vertreter der sich in den einzelnen AGB typischerweise gegenüberstehenden Interessengruppen auf AGB eines bestimmten Inhalts einigen sollten. So könne ein Ausgleich der gegenläufigen Interessen gefunden werden. Diese AGB könnten sodann für allgemeinverbindlich erklärt werden. Einen weiteren Impuls erhielt die Debatte durch das nach Ende des Ersten Weltkrieges entstandene Wirtschaftsverwaltungsrecht. Dass jedoch die offene richterliche Inhaltskontrolle wieder in den Vordergrund trat, verdanken wir *Raiser*, der sie auf einen neuen Grund zu stellen vermochte. Er griff auf den Gemeinwohlgedanken zurück: Unbillige Individualvereinbarungen berührten das Gemeinwohl nicht. Durch unbillige AGB werde es dagegen betroffen. Denn AGB sei die Gemeinschaft und nicht nur ein einzelnes Glied der Gemeinschaft ausgesetzt. Deshalb sei eine Inhaltskontrolle von AGB in weiterem Umfang möglich als die Inhaltskontrolle von Individualverträgen. Damit war zwar die Grundlage einer über die Kontrollmaßstäbe der Rechtsgeschäftslehre hinausgehenden, aber auf AGB beschränkten, offenen richterlichen Inhaltskontrolle gelegt. Doch stellten nachfolgend nicht alle Autoren gleichermaßen mit dem Gemeinwohl ein überindividuelles Schutzgut ins Zentrum ihrer Argumentation. Viele glaubten, die Inhaltskontrolle sei individualschützend. Doch wer den Individualschutz betonte, hätte eigentlich die Beschränkung der Inhaltskontrolle auf AGB kritisch hinterfragen müssen. Denn aus dem Blickwinkel des Schutzes des einzelnen Vertragspartners muss es unerheblich sein, ob identische Vertragsbedingungen auch anderen Vertragsverhältnissen zugrundegelegt werden. Dass die Folgen der verschiedenen zur Diskussion stehenden Schutzgründe für den Anwendungsbereich der Inhaltskontrolle nicht herausgearbeitet worden sind, stellt ein Defizit der Debatte dar, die zum AGBG hinführte.

Raisers Bedeutung wird nach alledem von *Hellwege* nicht in Frage gestellt, sondern nur in ein neues Licht gerückt. Wollte man die Gesamtentwicklungen des 20. Jahrhunderts beschreiben, so wohl als Entstehungsprozeß des AGB-Rechts im heutigen Sinne. Im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts ging es allein um die Frage, wie AGB unter Anwendung allgemeiner Regeln rechtlich behandelt werden. Mit Inkrafttreten des AGBG hatte sich ein Kanon besonderer Regeln herauskristallisiert, der speziell für AGB gilt.

III.

Das geltende Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen und dessen Überwindung im 21. Jahrhundert

Diese historischen Betrachtungen fordern dazu auf, mit Folgefragen an das geltende Recht heranzutreten und zu dessen Fortentwicklung zu formulieren. Diese Fragen entwickelt *Hellwege* also dem methodischen Ansatz seiner Studie entsprechend aus historischer Sicht. Sie werden aber auch aus einem rechtsvergleichenden Blickwinkel bestätigt. Diese methodische Erweiterung ist wegen der europarechtlichen Vorgaben geboten.

Die Erkenntnis, dass die Geltungsvoraussetzungen der § 305 ff. BGB bereits im 19. Jahrhundert galten, dass man sie aus der Rechtsgeschäftslehre herzuleiten vermochte und dass der Gesetzgeber mit den Einbeziehungsvoraussetzungen des AGBG auf Fehlentwicklungen der Rechtsgeschäftslehre seit den 1930er Jahren reagierte, wirft die Frage auf, ob es möglich ist, die gesetzlich normierten Geltungsvoraussetzungen aus der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre heraus zu erklären. Auch aus vergleichender Perspektive stellt sich diese Frage, verzichten doch etwa das französische und englische Recht auf solche gesetzlichen Regelungen und kommen bei der Frage der Einbeziehung zu keinen anderen Ergebnissen als das deutsche Recht. Die aufgeworfene Frage findet eine positive Antwort. *De lege ferenda* stellt das die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Normierung in Frage. Doch ist die Erörterung dieser Frage auch für unser Verständnis der *lex lata* von Nutzen, nämlich zum einen für die Fälle des § 310 Abs. 1 S. 1 BGB, in denen § 305 Abs. 2 BGB nicht zur Anwendung kommt. Zum anderen ist es *Hellwege* möglich, die §§ 305 ff. BGB vor diesem Hintergrund neu auszulegen.

In Hinblick auf die *contra proferentem*-Regel stellt sich die Aufgabe, ihr Verhältnis zum Grundsatz der normativen Auslegung zu klären. Ergebnis ist, dass die *contra proferentem*-Regel eine bloße Qualifizierung dieses Grundsatzes ist. Die objektive Auslegung und die uneingeschränkte Revisibilität der Auslegung von AGB halten einer kritischen Würdigung nicht stand.

An der Notwendigkeit einer besonderen Inhaltskontrolle bestehen keine Zweifel. Hier werfen die rechtshistorischen Erkenntnisse wie auch der rechtsvergleichende Befund die Frage nach dem Anwendungsbereich der offenen richterlichen Inhaltskontrolle auf. Das Defizit der Debatte, die zum AGBG führte, gilt es aufzuarbeiten. Welches ist der Schutzgrund der Inhaltskontrolle? Und welche Schlüsse sind aus dem Schutzgrund für den Anwendungsbereich zu ziehen? *Hellwege* weist nach, dass die Inhaltskontrolle des geltenden deutschen Rechts nicht auf einen Schutzgrund zurückgeführt werden kann. Vielmehr gibt es eine individualschützende und eine überindividuell schützende Ausprägung der offenen richterlichen Inhaltskontrolle. Diese Differenzierung ermöglicht es, die zahlreichen, bisher nur unbefriedigend erklärbaren Details des geltenden Rechts abzusichern. Zudem kann der von *Hellwege* entwickelte Ansatz als Auslegungshintergrund der §§ 305 ff. BGB dienen, und er deckt Probleme der *lex lata* auf: Entgegen § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB muss es für die individualschützende Inhaltskontrolle entscheidend darauf ankommen, dass die Vertragsbedingungen einseitig gestellt wurden. Diese Form der Inhaltskontrolle ist nicht zugunsten von Unternehmern als Vertragspartner anwendbar. Vertragsbedingungen in Verträgen zwischen Unternehmern können nur auf

Grundlage der überindividuell schützenden Ausprägung der Inhaltskontrolle unwirksam sein. Bei dieser Ausprägung der Inhaltskontrolle kommt es entgegen § 305 Abs. 1 BGB nicht darauf an, ob Vertragsbedingungen vorformuliert und einseitig gestellt sind. Entscheidend ist vielmehr allein ihre Mehrfachverwendung.

Hellwege formuliert das Ergebnis seines dritten Kapitels provokant: Die Existenz eines AGB-Rechts ist *de lege ferenda* nicht zu rechtfertigen. Die Einbeziehungsvoraussetzungen und die contra proferentem-Regel können aus der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre abgeleitet werden. Die übrigen Besonderheiten bei der Auslegung von AGB können nicht aufrechterhalten werden. Die Inhaltskontrolle darf nicht auf AGB beschränkt bleiben, sondern muss in ihrer individual-schützenden Ausprägung auf alle einseitig gestellten, in ihrer überindividuell schützenden Form auf alle mehrfach verwendeten Vertragsbedingungen erstreckt werden. Entstand im Deutschland des 20. Jahrhunderts das AGB-Recht, so wird es sich im 21. Jahrhundert auflösen. Die Überwindung des AGB-Begriffs als Systembegriff des BGB deutet sich bereits in § 310 Abs. 3 BGB an. Die Arbeit erscheint im März 2010 bei Mohr Siebeck (Tübingen) in der Reihe Jus Privatum.

Summary

According to orthodox German legal writing, standard contract terms came into use in the 19th century. Yet, the legal profession only reacted in the 20th century by developing rules addressing the problems following the use of standard contract terms, such as rules on the incorporation of standard contract terms and their fairness control. These rules are looked upon as products of 20th century development. Hellwege traces them back into the 19th century. His historical analysis raises a number of questions: Do we really need special rules on the incorporation of standard contract terms? And should the fairness control be restricted to standard contract terms? After a comparative overview Hellwege answers these and other questions. He thereby gives a critical account of the modern law on standard contract terms and gives a new interpretation of the respective sections of the German BGB.

Habilitationsschrift von Sonja Meier

GESAMTSCHULDEN

Entstehung und Regress in historischer und vergleichender Perspektive

Die Habilitationsschrift von *Sonja Meier* widmet sich Gesamtschuldverhältnissen in historisch-vergleichender Perspektive. Sie untersucht die Entstehung, das Außenverhältnis und insbesondere die Ausgestaltung des Regresses anhand dreier Fallgruppen: vertraglich vereinbarte Gesamtschuldverhältnisse, Verbindlichkeiten mehrerer auf Ersatz desselben Schadens und Verbürgung mehrerer für dieselbe Schuld. Einbezogen werden in historischer Perspektive das römische Recht, das *ius commune*, die nationalen und partikularen Kodifikationsprojekte des 18. und 19. Jahrhunderts sowie die Entstehungsmaterialien zum BGB, in vergleichender Perspektive die Nachbarrechtsordnungen Frankreich, Österreich und Schweiz sowie europäische Vereinheitlichungsprojekte wie die PECL und der DCFR.

Das Recht der Gesamtschuldverhältnisse gilt als komplex. Im deutschen Recht hat es zahlreiche dogmatische Streitigkeiten aufgeworfen, und europäische Vereinheitlichungsprojekte stoßen auf Schwierigkeiten, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Begrifflichkeiten und Dogmengerüsten ergeben. Die Habilitationsschrift von *Sonja Meier*, die einen Beitrag sowohl zum deutschen als auch zum europäischen Gesamtschuldrecht leisten will, schlägt angesichts dessen neue Wege ein: zum einen durch die gesamteuropäisch historisch-vergleichende Perspektive, zum anderen durch den Verzicht auf einen selbstgewählten abstrakten Gesamtschuldbegriff zugunsten der Erörterung spezifischer Gesamtschuldverhältnisse in ihrem jeweiligen Sachzusammenhang.

Die unterschiedlichen nationalen Gesamtschuldkonzepte und -regeln sind vor dem Hintergrund einer gemeineuropäischen Privatrechtswissenschaft entstanden, die auf die gemeinsame Überlieferung der römischen Quellen aufbaute. Die historische

Perspektive, die sich von den römischen Grundlagen über das *ius commune* bis hin zu den nationalen Kodifikationen erstreckt, kann erklären, zu welchem Zeitpunkt und warum die Wege auseinandergingen, außerdem welche neuen Ideen einerseits und welche Missverständnisse andererseits dabei eine Rolle gespielt haben. Ein besonderes Augenmerk gilt dem 19. Jahrhundert, das nicht nur die deutsche Pandektenwissenschaft, sondern auch zahlreiche partikuläre und nationale Kodifikationsprojekte hervorbrachte. Erst vor diesem Hintergrund und mit Hilfe der umfassend aufbereiteten Gesetzgebungsmaterialien wird klar, welche Vorstellungen die Verfasser des deutschen BGB leiteten. Dabei werden manche Rätsel gelöst, etwa das, warum die bis heute umstrittene Frage, was genau eine Gesamtschuld i.S.d. § 421 BGB ist, in den Gesetzesberatungen nicht einmal angeschnitten wurde. Der Blick richtet sich sodann auf das 20. Jahrhundert und auf die unmittelbare Gegenwart: Haben sich die einzelnen Sachentscheidungen des BGB-Gesetzgebers bewährt? Beruhen die Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur überhaupt auf dem gesetzgeberischen Konzept, oder haben sie sich entgegen der Vorstellungen der Gesetzgeber verselbstständigt? Werden die zugrunde liegenden Sachprobleme in den europäischen Nachbarrechtsordnungen (Frankreich, Österreich, Schweiz) anders gelöst und warum? Neben gelegentlichen Ausflügen ins englische Recht richtet sich ein weiterer, kritischer Blick auf die europäischen Vereinheitlichungsprojekte, insbesondere auf die Principles of European Contract Law und den Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens.

Vertraglich vereinbarte Gesamtschuldverhältnisse

Angesichts der sehr unterschiedlichen Gesamtschuldbegriffe in den europäischen Rechtsordnungen und des nicht enden wollenden Streits um den Gesamtschuldbegriff des deutschen Rechts verzichtet die Arbeit auf die Bestimmung eines eigenen Gesamtschuldtatbestands und wendet sich stattdessen drei Fallkonstellationen zu, in denen eine Solidarhaftung der Schuldner allgemein anerkannt wird: die vertraglich vereinbarte Gesamtschuld, die Verpflichtung mehrerer zum Ersatz eines einheitlichen Schadens und die Verbürgung mehrerer für dieselbe Schuld. Die getrennte Behandlung dieser Fallgruppen ermöglicht es, unabhängig von abstrakten Begrifflichkeiten den Blick unmittelbar auf die Sachprobleme zu lenken und diese vor dem spezifischen Hintergrund des jeweiligen Rechtsgebietes zu erörtern. Hierbei wird immer wieder deutlich – und das ist eines der Ergebnisse der Studie –, dass es sich bei der heutigen deutschen Gesamtschuldlehre um einen dogmatischen Irrweg handelt, der völlig heterogene Fallgestaltungen im Wege einer verfehlten Abstraktionsleistung über einen Leisten schlägt.

Vertragliche Gesamtschuldverhältnisse entstehen, wenn sie vereinbart werden. Erforderlich ist lediglich eine Regel für den Fall, dass die Art der Schuldnermehrheit aus dem Vertrag nicht hervorgeht. In Europa gab es und gibt es bis heute ein Nebeneinander von Teilschuldvermutungen und Gesamtschuldvermutungen, wobei letztere den Vorzug aufweisen, weniger Ausnahmen zu kennen. Die Gesamtschuld dient der Kreditsicherung und ermöglicht es dem Gläubiger, die einzelnen Schuldner gemeinsam oder getrennt, gleichzeitig oder nacheinander auf das Ganze oder auf einen Teil zu belangen – zumindest aus heutiger Sicht; die Arbeit zeigt, dass das Zugriffsrecht des Gläubigers früher wesentlich beschränkter war. Im Außenverhältnis zentral ist

die Frage, ob bestimmte Ereignisse im Verhältnis zwischen dem Gläubiger und einem einzelnen Schuldner (Verjährung, Urteil, Verschulden, Verzug, Mahnung, Erlass, Stundung etc.) sich auch auf die anderen Schuldner auswirken (Gesamtwirkung) oder nicht (Einzelwirkung). Für die gemeinrechtliche Vertragsgesamtschuld, die sogenannte Korrealobligation, war die Gesamtwirkung bestimmter Ereignisse selbstverständlich; dasselbe gilt bis heute für die französische Vertragsgesamtschuld. Hierfür gibt es in der Tat ein praktisches Bedürfnis, das vom BGB ignoriert wird, indem es von einer Einheits-Gesamtschuld mit grundsätzlicher Einzelwirkung ausgeht und die Entscheidung über Gesamtwirkungen im Einzelfall der (schwankenden) Rechtsprechung überlässt. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von BGB-Außengesellschaften hat das Problem entschärft, indem nun für einen weiten Bereich der gemeinschaftlichen vertraglichen Verpflichtung ein Schulmodell gilt, aus dem sich bestimmte Gesamtwirkungen durch das Akzessorietätsprinzip von selbst ergeben. Insofern bildet das Schulmodell der heutigen Außengesellschaft ein funktionelles Äquivalent zur alten Korrealobligation.

Nur eine historische Betrachtung kann erklären, warum das BGB eine eigene Vorschrift für unteilbare Leistungen (§ 431) kennt. Die Studie zeigt, dass die (in den Nachbarrechtsordnungen bis heute zu findende) Sonderbehandlung unteilbarer Leistungen eng mit der vertraglichen Teilschuldvermutung und der teilschuldnerischen Erbenhaftung nach Gemeinem Recht zusammenhängt und dass eine Unterscheidung je nach Teilbarkeit der Leistung im heutigen deutschen Recht sinnlos ist. Neben Gesamt- und Teilschulden kennt die deutsche Literatur auch die sogenannte gemeinschaftliche Schuld, bei der die Schuldner im Zusammenwirken leisten müssen. Es handelt sich um spezifisch deutsches Gedankengut, das seinen Weg aber auch schon in die PECL gefunden hat. Die Arbeit stellt die Ursprünge dieser Lehre im 19. Jahrhundert dar und zeigt, dass der BGB-Gesetzgeber sich bewusst gegen die Figur der gemeinschaftlichen Schuld ausgesprochen hat – mit gutem Grund, wie anschließend eingehend dargelegt wird. Die Lehre von der gemeinschaftlichen Schuld verstößt nicht nur gegen das Trennungsprinzip des deutschen Sachenrechts, sie beruht auch auf überholtem Gedankengut des 19. Jahrhunderts. Auch die sogenannte Gesamthandsschulden bilden keine eigene Form der Schuldnermehrheit, wie am Beispiel der Erbengemeinschaft eingehend dargelegt wird.

Rückgriff im Innenverhältnis

Verpflichten sich mehrere gemeinsam als Gesamtschuldner gegenüber einem Gläubiger, so besteht zwischen ihnen grundsätzlich auch ein vertragliches Innenverhältnis, das demjenigen, der die geschuldete Leistung an den Gläubiger erbringt, ein anteiliges Rückgriffsrecht gegenüber den Mitschuldnern eröffnet. Hieraus erklärt sich, dass die römische und, nach herrschender Lehre, auch die gemeinrechtliche Vertragsgesamtschuld sich auf das Außenverhältnis konzentrieren konnten und den Rückgriff dem ohnehin bestehenden Innenverhältnis überließen. Die Arbeit zeigt, wie und aus welchen Gründen diese ursprünglich auch für das BGB vorgesehene Lösung der Regel des § 426 wich, der einen Regress aus der Gesamtschuld selbst eröffnet. Der Abschnitt zum Rückgriff der Vertragsgesamtschuldner erörtert die Frage, ob es sinnvoll ist, dem rechtsgeschäftlichen Regress aus dem Innenverhältnis einen gesetzlichen Regress hinzuzufügen und zu welchen Konsequenzen dies führt. Dabei bezieht er auch die Grundlage des Rückgriffs bei rechtsfähigen Personengesellschaften mit ein. Es wird gezeigt, dass die von der herrschenden Lehre aus dem Gesamtschuldver-

hältnis hergeleiteten Mitwirkungspflichten entgegen einem weitverbreiteten Missverständnis nicht den Willen des historischen Gesetzgebers widerspiegeln und dass Mitwirkungs- und Befreiungsansprüche nur aus dem vertraglichen Innenverhältnis, nicht aber aus der Gesamtschuld selbst hergeleitet werden können. Erörtert wird auch die Rückgriffsgrundlage bei nichtigem Innenverhältnis.

Schon das römische Recht stellte in bestimmten Fällen dem leistenden Gesamtschuldner zu Regresszwecken die Forderungen des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner zur Verfügung. Die Arbeit zeigt, dass nicht alle Rechtsordnungen einen solchen Zessionsregress für Gesamtschuldner kennen, und wirft die Frage auf, aufgrund welcher Wertung das BGB einen Forderungsübergang zugunsten des Bürgen (§ 774) und des Gesamtschuldners (§ 426 II), nicht aber zugunsten des Drittleistenden vorsieht. Besondere Schwierigkeiten hat stets die Frage aufgeworfen, wie die Forderung gegen den nichtleistenden Mitschuldner, die durch die Leistung eigentlich erlöschen müsste, dennoch auf den Leistenden übergehen kann. Die Studie stellt die verschiedenen Konstruktionsversuche seit dem römischen Recht und die heutige Diskussion dar. Zentrale These ist, dass es sich nicht um einen gewöhnlichen Forderungsübergang wie im Fall der Abtretung handelt, was durch das französische Institut der *subrogation* besser widergespiegelt wird als durch die deutsche Legalzession. Dies hat Konsequenzen, etwa bei der Zinsfrage oder im Fall eines Abtretungsverbots. Vor allem erweist sich die Regelung des BGB, die auf die Abtretungsvorschriften verweist, als unsachgemäß. Das Schicksal der akzessorischen und selbstständigen Sicherheiten, die für die Schuld des Mitschuldners oder für die Gesamtschuld im Ganzen gestellt wurden, ist nur lückenhaft geregelt. Die Studie stellt den Streitstand ausführlich dar und präsentiert eigene Lösungsvorschläge.

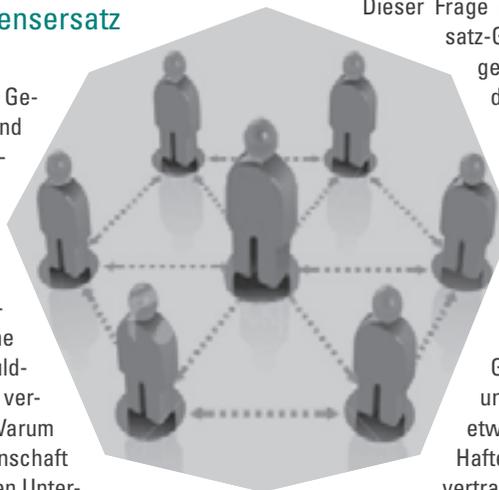
besondere Gesamtwirkungen vorgesehen (wie es die Studie prinzipiell für wünschenswert hält), müssen gesetzliche Gesamtschulden eigens geregelt werden. Die neutrale Gesamtschuldregelung des BGB kann demgegenüber auch gesetzliche Anwendungsfälle umfassen.

Eingehend wird der Rückgriff unter gesetzlichen Schadenersatz-Gesamtschuldern behandelt, der sich historisch erst allmählich durchgesetzt hat. Heute wird die Berechtigung zum Rückgriff allgemein anerkannt; große Unterschiede bestehen aber in der Ausgestaltung. Das BGB geht besonders weit, indem es dem Leistenden sowohl einen eigenen Rückgriffsanspruch nach § 426 I als auch einen Zessionsregress nach § 426 II zur Verfügung stellt. Ein solch privilegierter Rückgriff ist für einen Schadenersatzschuldner alles andere als selbstverständlich. Rechtsprechung und herrschende Lehre gehen aber noch darüber hinaus, indem sie eine „Schuldgemeinschaft“ unter gesetzlichen Gesamtschuldern propagieren, die unter anderem Mitwirkungs- und Befreiungsansprüche hervorbringt. Die Studie zeigt, dass solche Ansprüche auf verfehlten Annahmen beruhen, sich systematisch nicht rechtfertigen lassen, zu sachlich unrichtigen Ergebnissen führen können und außerhalb des deutschen Rechtsraums unbekannt sind. Eine weitere Folge des Schuldgemeinschaftsmodells ist, dass auch ein Gesamtschuldner, der wegen Erlass, klageabweisendem Urteil oder Verjährung vom Gläubiger nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, dennoch dem Gesamtschuldregress ausgesetzt ist. Die Arbeit erörtert ausführlich das Für und Wider dieses Schuldgemeinschaftsmodells, das im Ergebnis dazu zwingt, den Gesamtschuldnerbestand restriktiv zu handhaben.

Was sind Gesamtschulden?

Gesamtschulden auf Schadensersatz

Der zweite Teil der Arbeit behandelt Gesamtschulden auf Schadensersatz und hier insbesondere deliktische Gesamtschulden. Zunächst wird aus historisch-vergleichender Perspektive der Frage nachgegangen, ob und warum eine Rechtsordnung zwischen diesen und vertraglichen Gesamtschulden unterscheiden sollte. Kannte das römische Recht einen einheitlichen Gesamtschuld-begriff oder nur ein Nebeneinander verschiedenartiger Solidarhaftungen? Warum machte die deutsche Pandektenwissenschaft im 19. Jahrhundert einen fundamentalen Unterschied zwischen Vertragsgesamtschulden, den sogenannten Korrealobligationen, und gesetzlichen Gesamtschulden, den sogenannten Solidarobligationen? Warum entstand in Frankreich, nachdem der Code Civil ein einheitliches Gesamtschuldinstitut etabliert hatte, eine zweite Gesamtschuldform *praeter legem*? Eingehend wird gezeigt, dass sämtliche Versuche, die Unterscheidung zwischen verschiedenen Gesamtschuldarten aus ihren unterschiedlichen „Wesen“ heraus zu begründen, zum Scheitern verurteilt sind. Tatsächlich geht es rein pragmatisch um die Frage, ob die in einer Rechtsordnung für vertragliche Gesamtschulden bestehenden Regeln auch für gesetzliche Gesamtschulden passen. Sind für vertragliche Gesamtschulden



Dieser Frage nach dem Tatbestand der Schadensersatz-Gesamtschuld geht die Arbeit im Folgenden nach. Das BGB kennt eine ausdrückliche Gesamtschuldordnung für Deliktstäter (§ 840), nicht aber für das Zusammentreffen eines deliktischen und eines vertraglichen Schadensersatzschuldners; zudem ist die Rolle des § 255 unklar. Um die Vorstellung des BGB-Gesetzgebers zu ermitteln, untersucht die Studie eine Vielzahl von Fallgruppen vor dem Hintergrund des Gemeinen Rechts und der Kodifikationen und Entwürfe des 18. und 19. Jahrhunderts, etwa Mittäter, Nebentäter, Beteiligte, strikt Haftende, nichtdeliktische gesetzliche und vertragliche Schadensersatzschuldner. Da-

bei kommt sie unter Zuhilfenahme der Entstehungsgeschichte der einzelnen BGB-Vorschriften zu dem für die heutige herrschende Lehre eher überraschenden Schluss, dass eine Gesamtschuld nach Vorstellung des BGB-Gesetzgebers keine gesetzliche Anordnung erforderte und beim Zusammentreffen mehrerer Verbindlichkeiten auf den Ersatz desselben Schadens selbstverständlich war, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche oder vertragliche Verbindlichkeiten handelte. Diesem offenen Gesamtschuld-begriff des Gesetzgebers sind Rechtsprechung und Lehre nach 1900 aber nicht gefolgt. Die Diskussion im 20. Jahrhundert war geprägt durch die Restriktion des Gesamtschuld-begriffs in Form der Abspaltung sogenannter unechter

bzw. scheinbarer Gesamtschulden. Die Arbeit stellt diese Entwicklung dar und fragt nach den Gründen. Die Gesamtschuld i.S.d. § 421 konkurriert mit Modellen, wonach ebenfalls jeder das Ganze schuldet, der Regress aber nicht über § 426, sondern als reiner Zessionsregress, mittels GoA oder mittels Bereicherungsrecht stattfindet. Die wesentliche Sachfrage ist, wie die Studie nachweist, die nach den Modalitäten des Regresses: Soll dem Leistenden nur ein einfacher Rückgriffsanspruch, nur ein Zessionsregress oder der Doppelregress nach § 426 zustehen? Tatsächlich ist es das Schuldgemeinschaftsmodell mit seinen extensiven Verpflichtungen im Innenverhältnis der Schuldner, das die restriktive Handhabung des Gesamtschuldstatbestands fördert. Eine ausführliche Rechtsprechungsanalyse kommt zum Schluss, dass die Anwendung der Gesamtschuldregeln gerade in denjenigen Fällen umstritten gewesen ist, in denen die Verbindlichkeit zumindest eines Schuldners auf einem Vertrag beruhte. Die folgende Analyse zeigt, dass dies kein Zufall ist: Das Schuldgemeinschaftsmodell überschreitet bei unabhängigen, rein vertraglichen Verbindlichkeiten die Grenzen der Privatautonomie. Damit bleiben nur die Möglichkeiten, entweder den Gesamtschuldbegriff weiterhin restriktiv zu handhaben oder sich vom Modell der Schuldgemeinschaft zu lösen und den Gesamtschuldrückgriff – zumindest bei vertraglichen Verbindlichkeiten – weniger belastend auszugestalten. Die Studie entscheidet sich für die zweite Lösung, die den Weg zu einem wieder offenen Gesamtschuldbegriff frei macht.

Mitbürgen

Im dritten Teil geht es um Mitbürgen, die gemeinschaftlich oder unabhängig voneinander dieselbe Schuld sichern. Dass jeder Mitbürge das Ganze schuldet, war historisch selbstverständlich. Nach Vorstellung des BGB-Gesetzgebers beruhte die Gesamtschuld unter gemeinschaftlichen Mitbürgen schon auf § 427, die unter unabhängigen Bürgen (Nebenbürgen) auf dem Umstand, dass jeder für die gesamte Schuld eingetreten war und der Gläubiger nicht doppelt liquidieren sollte; die Vorschrift des § 769 hatte, wie später oft verkannt wurde, nur deklaratorische Bedeutung. Eine Einrede der Teilung des geschuldeten Betrags unter den solventen Mitbürgen, wie sie das Gemeine Recht und eine Reihe von Nachbarrechtsordnungen kennen, wurde im BGB mit gutem Grund (wie insbesondere anhand des Schweizer Rechts gezeigt wird) nicht aufgenommen. Ebenso wie bei Schadensersatz-Gesamtschulden stellt sich bei der Mitbürgschaft die Frage nach ihrem Verhältnis zur Vertragsgesamtschuld. Weist letztere schuldnerbelastende Gesamtwirkungen auf, wie in Frankreich, müssen die Verhältnisse der Nebenbürgen besonders geregelt werden; die neutrale BGB-Gesamtschuld kann demgegenüber auch Nebenbürgen miteinschließen.

Die Auswirkungen der modernen deutschen Gesamtschulldogmatik zeigen sich in besonderem Maße beim Rückgriff unter Nebenbürgen. Nach Gemeinem Recht stand dem leistenden Bürgen nur ein Zessionsregress zu. Der Rückgriff war daher nicht mehr möglich, wenn der andere Bürge zuvor schon vom Gläubiger entlassen worden war – mit gutem Grund, wie die Studie argumentiert, da der entlassene Bürge sich privatautonom nur gegenüber dem Gläubiger verpflichtet hatte und keinen Nachteil dadurch erleiden kann, dass sich auch ein zweiter Bürge verpflichtete. Zum Schutz des leistenden Bürgen stellten ihm das Gemeine Recht, und später die Mehrheit der Kodifikationen, eine Einrede gegen den Gläubiger zur Verfügung, wenn dieser einen Mitbürgen ent-

lassen oder in anderer Weise eine Sicherheit aufgegeben hatte. Dass auch das BGB in dieser Tradition steht, zeigt die Vorschrift des § 776. Der Gesetzgeber hielt einen Rückgriff gegen einen schon entlassenen Mitbürgen offenbar für ausgeschlossen. Nach 1900 haben Literatur und Rechtsprechung demgegenüber das zur Gesamtschuld entwickelte Schuldgemeinschaftsmodell unbeschadet auch auf Nebenbürgen angewandt. Danach kann auch derjenige Bürge zum Gesamtschuldausgleich herangezogen werden, dem der Gläubiger einen Erlass gewährte oder der aus anderen Gründen gegenüber dem Gläubiger eine Einrede hat, wodurch die Vorschrift des § 776 großteils gegenstandslos wird. Wie die Studie eingehend darlegt, ist dieses (nur in Deutschland zu findende) Regressmodell mit der Privatautonomie nicht vereinbar und führt zu einer sachlich nicht begründbaren Privilegierung des Regresses gegen Mitbürgen gegenüber dem Regress gegen den eigentlich zuständigen Hauptschuldner, was von der herrschenden Lehre deswegen nicht gesehen wird, weil sie die strukturellen Gemeinsamkeiten zwischen Bürgschaft und Gesamtschuld zu Unrecht verleugnet.

Fazit

Die unhaltbaren Ergebnisse, welche die herrschende Lehre zum Nebenbürgenregress erzielt, zeigen, so das Fazit, in besonderem Maße die Auswirkungen einer abstrakten Gesamtschuld-dogmatik, der völlig heterogene Fallgestaltungen ohne Rücksicht auf deren Eigenheiten unterworfen werden. Solange die Wertungsgrundlagen für die konkrete Ausgestaltung des Regresses im Dunkeln bleiben, ist auch eine sinnvolle Abgrenzung von Gesamtschulden und anderen Formen der Schuldnermehrheit mit Ganzhaftung nicht möglich. Die Studie plädiert für einen Abschied von der Einheits-Gesamtschuld. Auch im Rahmen der §§ 421 ff. ist eine Bildung verschiedener Fallgruppen mit unterschiedlichen Regeln zu Gesamtwirkungen im Außenverhältnis und zu den Modalitäten des Regresses möglich. Erst mit Hilfe einer solchen Differenzierung kann auch der Gesamtschuldstatbestand sinnvoll definiert werden.

Summary

Sonja Meier's post-doctoral dissertation considers from an historical and comparative perspective what is termed "joint (and several) liability" in English law and "solidarity between debtors" in the continental legal systems. When does this kind of liability arise? What are the effects in the relation between the creditor and the debtors? In which manner can the paying debtor take recourse from the other debtors? The book concentrates on cases where the debtors are (i) co-contractors, (ii) persons liable for the same damage and (iii) sureties guaranteeing the same debt. It covers Roman law, the European ius commune, codification projects of the 18th and 19th centuries, the modern law of Germany, France, Austria and Switzerland and, finally, European unification projects like the PECL and the DCFR.

Habilitationsschrift von Axel Metzger

EXTRA LEGEM, INTRA IUS:

Allgemeine Rechtsgrundsätze im europäischen Privatrecht

Der allgemeine Rechtsgrundsatz (general principle, principe général) ist als Normtypus von hervorgehobener Bedeutung für das europäische Privatrecht. Zum einen greift der Europäische Gerichtshof seit den 1950er Jahren regelmäßig auf allgemeine Rechtsgrundsätze (oder „Prinzipien“) zurück, um das nach wie vor lückenhafte Gemeinschaftsrecht zu ergänzen und auszulegen. Zum anderen arbeiten mehrere Wissenschaftsprojekte an der Sammlung rechtsvergleichend ermittelter „Principles“. Die EuGH-Rechtsprechung und die Arbeit der Wissenschaftlergruppen stellen dabei nur einen Ausschnitt des Gesamtphänomens dar. Rechtsgrundsätze erfüllen auch innerhalb der nationalen Systeme und im Einheitsrecht zentrale Funktionen bei der Rechtsfindung.

Begriffsbestimmung

Die Arbeit entwickelt in einem Grundlagenteil zunächst eine Definition des allgemeinen Rechtsgrundsatzes und beleuchtet die erkenntnistheoretischen Grundlagen. Eine einheitliche Begriffsbestimmung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes konnte sich in Europa bislang nicht herausbilden. Eine Strömung setzt bei der besonderen Bedeutung der Norm für die in Frage stehende Rechtsordnung an und möchte allgemeine Rechtsgrundsätze im Wege der Gesamt- oder Rechtsanalogie aus einzelnen Vorschriften ableiten. Andere Ansätze erkennen nur rechtsordnungsübergreifende oder mehrere Epochen transzendierende Prinzipien als „allgemeine“ Grundsätze an. Gängig ist des Weiteren die Auffassung, Rechtsgrundsätze seien Verbindungsglieder zwischen positivem Recht und außerrechtlichen Normen. International weite Verbreitung hat die von *Ronald M. Dworkin* und *Robert Alexy* vertretene Begriffsbestimmung gefunden, wonach Prinzipien als „Optimierungsgebote“ miteinander abzuwägen seien und lediglich prima-facie-Geltung besäßen, während Regeln definitive Gebote enthielten und eine Alles- oder nichts-Wirkung aufwiesen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob es sich insoweit um ein für das Privatrecht geeignetes Abgrenzungskriterium handelt. Nimmt man die genannten Begriffsbestimmungen insgesamt in den Blick, so bietet sich folgende Definition an: Normen sind allgemeine Rechtsgrundsätze, wenn sie durch einen Induktionsschluss aus besonderen Rechtsregeln abgeleitet werden; Als Quellen kommen dabei Rechtsregeln aus derselben Rechtsordnung, aus anderen Jurisdiktionen oder aus älterem Recht in Betracht. Eine solche Definition hat den Vorzug,

ein gemeinsames Begriffsdach für rein interne, für rechtsordnungsübergreifende sowie für überhistorische Prinzipien zu bieten. Sie ermöglicht zugleich eine klare Abgrenzung von anderen Normtypen anhand eines prozeduralen Kriteriums.

Prinzipien basieren auf einem Schluss von besonderen Rechtsregeln auf einen „allgemeinen“ Grundsatz. Die Anforderungen an induktive Schlussverfahren können deswegen für die Untersuchung fruchtbar gemacht werden.

Typologie

Für das heutige europäische Privatrecht lassen sich drei Typen von Rechtsgrundsätzen unterscheiden. Den ersten Typus bildet der Rechtsgrundsatz aus interner Induktion. Durch Verallgemeinerung interner Rechtsregeln gewonnene Grundsätze gründen auf der Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs von Normen des staatlich gesetzten oder staatlich anerkannten Rechts. Prototypisch ist die Ermittlung von Rechtsgrundsätzen



durch Gesamtanalogie, bei der aus mehreren gesetzlichen Einzelschriften ein Rechtsgrundsatz abgeleitet wird, der dann als mehr oder weniger verselbstständigte Norm angewendet werden kann. Hiervon zu unterscheiden ist als zweiter Typus der rechtsordnungsübergreifende Grundsatz. Grundsätze dieses Typus sind das Ergebnis einer Induktion aus externen Quellen, das heißt, es werden Rechtsregeln von ausländischen Rechtsordnungen oder – bei föderal organisierten Privatrechtssystemen – von anderen Teilrechtsordnungen als Grundlage für die Bildung allgemeiner Prinzipien herangezogen. Wird der entsprechend gebildete Grundsatz auch in einem Drittstaat angewendet, der keine entsprechenden Rechtsregeln vorsieht, so findet eine räumliche Ausweitung des Anwendungsbereichs staatlich gesetzten Rechts über die jeweiligen Staatsgrenzen hinaus statt. Den dritten Typus bildet der „überhistorisch gültige Rechtsgrundsatz“. Wird ein Satz älteren, an sich außer Kraft getretenen Rechts zum allgemeinen Rechtsgrundsatz erhoben und insofern verallgemeinert, so bedeutet dies eine Ausweitung des zeitlichen Anwendungsbereichs der herangezogenen historischen Rechtsregel. Es liegt auf der Hand, dass vielfältige Mischformen zwischen den genannten Grund- und Untertypen vorkommen.

Rechtsgeltung

Die Frage nach der Rechtsgeltung induktiv ermittelter Prinzipien hat Auswirkungen auf die Funktionen, die Prinzipien bei der richterlichen Entscheidungsfindung erfüllen können. Gelten sie, so zählen sie zu „Gesetz und Recht“, sind genuine Grundlage rechtlicher Entscheidungen und können für die Auslegung, Ergänzung und Korrektur anderer Rechtsnormen herangezogen werden. Fehlt es an einer Rechtsgeltung, so müssen sie die erschwerten Eintrittsbedingungen für außerrechtliche Argumente erfüllen. Die Frage der Rechtsgeltung ist deswegen für alle Typen von Prinzipien auf allen Systemebenen zu stellen. Rechtsgrundsätze sind nicht Teil des Gesetzes-, Gemeinschafts- oder Staatsvertragsrechts, auch wenn sie von diesem im Wege der Induktion abgeleitet werden. Eine mechanische Übertragung der Rechtsgeltung würde die Leistungsfähigkeit induktiver Schlussverfahren überschätzen. Sie sind auch nicht Richterrecht, sonst wäre die jeweils erste Verwendung durch ein Gericht nicht erklärbar. Die Geltung von Rechtsgrundsätzen muss deshalb jenseits der üblichen Rechtsquellen begründet werden und hängt von zwei Voraussetzungen ab. Erstens ist die tatsächliche Anerkennung des Rechtsprinzips im Sinne einer Befolgung durch die Adressaten oder der Anwendung durch die rechtsanwendenden Institutionen, insbesondere die Gerichte, zu fordern. Die Anerkennung eines Prinzips in der juristischen Praxis allein vermag jedoch nicht seine Rechtsgeltung zu begründen. Vielmehr ist als zweite Voraussetzung das Vorliegen eines setzungspositivistischen Elements, und zwar die „institutionelle Verkörperung“ (*Josef Esser*) oder „institutional support“ (*Ronald M. Dworkin*) des Prinzips im staatlich gesetzten Recht zu fordern. Mit institutioneller Verkörperung ist dabei der mehr oder weniger starke Rückhalt des Grundsatzes im gesetzten Recht gemeint.

Anerkennung allgemeiner Rechtsgrundsätze in der Rechtspraxis

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die Behandlung der verschiedenen Ebenen des europäischen Privatrechts (Recht der Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsrecht, Einheitsrecht, *lex mercatoria*), für welche jeweils die praktische Bedeutung von Rechtsgrund-

sätzen, ihre Funktionen, die Methode ihrer Herleitung, sowie die Frage der rechtlichen Geltung im Einzelnen untersucht werden.

Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten

In den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten dominiert der allein aus Regeln der eigenen Ordnung abgeleitete Grundsatz. So leitet man in Deutschland aus den Vorschriften der §§ 171, 172 BGB (Schutz des gutgläubigen Geschäftsgegners gegen eine in Wahrheit nicht bestehende Vollmacht) und § 405 BGB (Schutz des gutgläubigen Zessionars gegen den Einwand des Scheingeschäfts) den Grundsatz der Rechtsscheinhaftung im Bürgerlichen Recht ab. Der „Rechtsgedanke der Rechtsscheinhaftung“ wird von den Gerichten etwa zur Begründung der Duldungs- und Anscheinsvollmacht, zur Verneinung der Anfechtbarkeit einer abredewidrig ausgefüllten Blanketturkunde und im Hypothekenrecht herangezogen. Auch in England werden „general principles“ aus einzelnen, zumeist fallrechtlichen Regeln abgeleitet. Insoweit handelt es sich um eine funktionsäquivalente Methode. Ein klassisches Beispiel bietet die Entscheidung *Donoghue v. Stevenson* (1932) A.C. 562, in welcher das House of Lords einzelne Fälle der deliktischen Fahrlässigkeitshaftung zu einem allgemeinen Prinzip erweiterte, dem heute allgemein anerkannten „tort of negligence“. Die englischen Richter sind allerdings vorsichtiger in der Formulierung und in der Anwendung von Prinzipien. Auch werden diese nicht zu umfassenden Systemzusammenhängen vereinigt. Fragt man nach der Bedeutung rechtsvergleichender Prinzipien in der Rechtspraxis der Mitgliedstaaten, so gibt es bislang nur vereinzelte Anhaltspunkte. Mitgliedstaatliche Gerichte argumentieren ohnehin nur selten rechtsvergleichend, zur Ableitung international anerkannter Grundsätze kommt es noch seltener. Aber es finden sich auch Beispiele für eine solche Methode, und zwar in den weniger bevölkerungsreichen Mitgliedstaaten, beispielsweise den Niederlanden und Österreich, sowie in England mit Blick auf andere common law-Jurisdiktionen.

In den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen dient der allgemeine Rechtsgrundsatz schließlich auch dazu, an sich außer Kraft getretenes Recht weiterhin heranziehen zu können. Ein Beispiel aus dem französischen Recht bietet der dem *ius commune* entstammende Grundsatz *contra non valentem agere non currit praescriptio*. Obwohl Art. 2251 Code Civil die Hemmung der Verjährungsfrist ausdrücklich auf die im Gesetz genannten Fälle beschränkt, hat die Cour de Cassation unter Berufung auf das genannte „principe général“ mehrere ungeschriebene Fälle der Hemmung anerkannt, in denen der Gläubiger unverschuldet nicht entsprechend tätig werden konnte.

Gemeinschaftsrechtliche Ebene

Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts sind zwei Typen allgemeiner Rechtsgrundsätze von Bedeutung: Induktiv aus dem *acquis communautaire* abgeleitete Prinzipien und rechtsvergleichend aus dem Recht der Mitgliedstaaten gewonnene Prinzipien. Ein Beispiel aus der Rechtsprechung des EuGH für den ersten Typus bietet die Wettbewerbssache EuGH Rs. 17/74 – *Transocean Marine Paint*, Slg. 1974, I-1063, in welcher der EuGH den Anspruch auf rechtliches Gehör als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannte und hierfür auf die spezifischen Ausprägungen des Prinzips in den Art. 2 und 4 der maßgeblichen VO 99/63 zum Kartellverfahren verwies. Im Bereich der zahlreichen privatrechtlichen Richtlinien fehlt es bislang weitgehend an ei-

ner Anerkennung allgemeiner Grundsätze. Der EuGH stellt kaum Querbezüge her. Die Wissenschaft hat dieses Defizit erkannt und formuliert ihrerseits entsprechende Vorschläge. Zu nennen sind hier insbesondere die *Acquis Principles*.

Der EuGH hat von Anfang an auch rechtsvergleichend ermittelte Prinzipien zur Ergänzung des Gemeinschaftsrechts herangezogen. Einige der großen Strukturentscheidungen wurden unter Verweis auf entsprechende Grundsätze entschieden, etwa die Entwicklung der Gemeinschaftsgrundrechte seit der Entscheidung EuGH Rs. 11/70 – Internationale Handelsgesellschaft, Slg. 1970, 1125, oder die Staatshaftung der Mitgliedstaaten seit der Entscheidung EuGH Rs. C-6/90 – Francovich, Slg. 1991, I-5357. Mitunter verweisen die europäischen Gerichte auch auf völkerrechtliche Verträge, an deren Abschluss die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind. Dies spielt vor allem bei den Unionsgrundrechten eine erhebliche Rolle, da der EuGH hier regelmäßig auf die EMRK verweist. Es finden sich aber auch privatrechtliche Fallgestaltungen, bei denen Bezug auf das CISG genommen wird, um rechtsvergleichende Argumente zu untermauern.

Schließlich finden sich mitunter auch Verweise auf römisch-rechtliche Maximen in der Judikatur der europäischen Gerichte, etwa in der Entscheidung EuGH Rs. 23/68 – *Klomp*, Slg. 1969, 43. Für die europäische Ebene handelt es sich beim Rückgriff auf das gemeinsame Erbe allerdings um einen Unterfall der rechtsvergleichenden Ermittlung von Prinzipien. Das römische Recht ist für die Gemeinschaftsebene nicht älteres, derogiertes Recht der eigenen Rechtsordnung; es ist älteres Recht anderer Rechtsordnungen, die als Vergleichsmaßstab betrachtet und deren Gemeinsamkeiten als allgemeine Grundsätze akzeptiert werden.

Völkerrecht, Einheitsrecht, *lex mercatoria*

Im Völkerrecht können rechtsvergleichend ermittelte Prinzipien auf eine lange Tradition zurückblicken, die in Art. 38 IGH-Statut ihren vorläufigen Höhepunkt gefunden hat. Allgemeine Rechtsgrundsätze werden im Völkerrecht überwiegend aus den „in foro domestico“ geltenden Normen der Staaten abgeleitet und von dort auf die Ebene des Völkerrechts übertragen. Vielfach handelt es sich bei den im Völkerrecht herangezogenen Prinzipien um Grundsätze, die aus dem Privatrecht der internen Rechtsordnungen stammen. *Pacta sunt servanda*, Treu und Glauben und Willensmängel werden im Recht der internationalen Verträge ebenso herangezogen wie die Grundsätze über Schadensersatz bei Vertragsbruch, ungerechtfertigte Bereicherung oder Verjährung. Die Rolle allgemeiner Rechtsgrundsätze im Einheitsrecht unterscheidet sich maßgeblich von derjenigen

im allgemeinen Völkerrecht. Im Einheitsrecht stehen zwei Alternativen der Ergänzung der Konventionen zur Verfügung: entweder die autonome Ergänzung auf der Ebene des Einheitsrechts oder der hilfsweise Rückgriff auf das nationale Privatrecht. Die modernen Konventionen beschreiten hierbei einen Mittelweg. In Art. 7(2) CISG und einer Reihe weiterer Verträge wird für interne Lücken der autonomen Ergänzung anhand von Prinzipien der Vorzug gegeben, die dem jeweiligen Übereinkommen „zugrunde liegen“. Lassen sich solche nicht ermitteln, kommt subsidiär nationales Privatrecht zur Anwendung. Die besondere Bedeutung von induktiv aus dem jeweiligen Staatsvertrag abgeleiteten Prinzipien ist bei diesem Ansatz offenkundig.

In jüngerer Zeit häufen sich schließlich Entscheidungen, in denen Schiedsgerichte auf die UNIDROIT Principles als Ausdruck der *lex mercatoria* zurückgreifen, sei es, dass sie diese als anwendbares Recht zugrunde legen, sei es, dass sie das anwendbare nationale Recht oder die von den Parteien bestimmte internationale Konvention, etwa das CISG, durch Bestimmungen der UNIDROIT Principles ergänzen oder auslegen. In der Literatur häufen sich dementsprechend die Stimmen, die rechtsordnungsübergreifende Prinzipien und insbesondere die UNIDROIT Principles als Kernbestand der *lex mercatoria* begreifen.

Summary

*General principles of law have been in the spotlight of European legal methodology since the beginning. The European Court of Justice invokes general principles of law since the 1950ies to interpret community law and to fill gaps. Since the 1980ies groups of scholars have started to work out „Principles of European Contract Law“ on a comparative law basis. Other projects on tort and family law, on trusts and insurance law have followed in more recent years. Nevertheless, most theory issues have not been analyzed in detail since. The book provides answers to the main epistemological questions and to the critical issue of validity for all types of general principles to be found in the emerging European private law. Recognition and functions of general principles of law are analyzed for the national private law systems of EC Member States as well as for the European community law, uniform law instruments such as CISG and the new *lex mercatoria*.*

Habilitationsschrift von Markus Roth

PRIVATE ALTERSVORSORGE

Betriebsrentenrecht und individuelle Vorsorge – Eine rechtsvergleichende Gesamtschau

In seiner rechtsvergleichenden Gesamtschau „Private Altersvorsorge: Betriebsrentenrecht und individuelle Vorsorge“ untersucht *Markus Roth* sowohl die Rechtsinstitute der individuellen Vorsorge als auch das Betriebsrentenrecht. Ziel der bisher einzigartigen Gesamtbetrachtung, die das deutsche Recht mit ausländischen Regelungen vergleicht und auch angrenzende wissenschaftliche Disziplinen wie Ökonomie und Sozialwissenschaften berücksichtigt, ist die Schaffung von Grundlagenwissen für ein zukunftsfähiges Recht zur privaten Altersvorsorge.

Die stetig steigende Lebenserwartung lässt eine möglichst effiziente private Vorsorge für die Zukunft noch dringlicher erscheinen. International kommt der privaten Vorsorge bereits jetzt eine deutlich größere Bedeutung zu. Illustrieren lässt sich das mit Zahlen der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) zu den von Pensionsfonds verwalteten Vermögenswerten. Nach Zahlen der OECD entsprachen im Jahre 2008 (2005) die Vermögenswerte von Pensionsfonds in der Schweiz 119 (117) Prozent des Bruttosozialprodukts, in den Vereinigten Staaten von Amerika 74 (98), im Vereinigten Königreich 86 (66), in den Niederlanden sogar 132 (124) Prozent des Bruttosozialprodukts. Deutschland kommt nach dieser Statistik nur auf 4,1 (3,9) Prozent. Für eine Fortentwicklung des deutschen Rechts der privaten Vorsorge liegt ein Orientieren an ausländischen Vorbildern daher nahe.

Konzipiert ist die Habilitationsschrift von *Markus Roth* als Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge. Traditionell werden die einzelnen Rechtsprodukte individueller Vorsorge wie Lebensversicherungen und Investmentfonds getrennt betrachtet und behandelt. Ein Bezug zum Betriebsrentenrecht wird nicht hergestellt. Die Produkte der individuellen und der betrieblichen Vorsorge sind aber vielfach miteinander verwoben und insbesondere funktional austauschbar. Lässt man im Betriebsrentenrecht reine Beitragszusagen ohne Garantien des Arbeitgebers zu, so sind alle Vehikel individueller Vorsorge auch im Betriebsrentenrecht möglich.

I.

Vertragsrechtliche und institutionelle Grundlagen

Ausgangspunkt des ersten Teils der Arbeit sind die verschiedenen Formen privater Vorsorge. Die verschiedenen Rechtsinstitute privater Vorsorge können in Anlehnung an die inter-

nationale *betriebsrentenrechtliche Terminologie* klassifiziert werden. Unterschieden werden *Leistungszusagen*, auf das Ergebnis der Vermögensverwaltung abstellende *reine Beitragszusagen* und *Mischformen*.

Leistungszusagen (defined benefit): Als Leistungszusagen sind grundsätzlich Leibrentenverträge sowie Direktzusagen anzusehen. Nur um einen Grundsatz handelt es sich, weil in Anlehnung an die *variable annuities* des US-amerikanischen Versicherungsrechts auch variable Auszahlungen unter den Leibrentenbegriff gefasst werden können. Entscheidend sind das Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses sowie die Kalkulation des Kapitalverbrauchs in der Auszahlungsphase. Dies erlaubt, die Leibrente auch modern als Nukleus der privaten Vorsorge zu begreifen.

Direktzusagen sind unmittelbare Leistungszusagen des Arbeitgebers. Traditionell wurden Direktzusagen nur durch eine Rückstellung gedeckt. Der Arbeitgeber stellt seine Verpflichtungen aus Betriebsrenten in der Bilanz zurück. Aufgrund internationaler Rechnungslegungsstandards besteht nun aber ein Trend zur Bedeckung mit externen Vermögenswerten. Nach IAS 19 kann bei externer Bedeckung die Bilanz verkürzt werden. Pensionsverpflichtungen müssen nicht in die Bilanz aufgenommen werden, wenn eine Bedeckung mit externen Vermögenswerten vorliegt. Notwendig ist hierfür eine Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer durch in der Insolvenz des Arbeitgebers. Die deutsche Praxis spricht bei entsprechenden Treuhandverhältnissen von *contractual trust arrangements*. Vor allem durch *contractual trust arrangements (CTA)* sind mittlerweile über zwei Drittel der Pensionszusagen von DAX-30 Unternehmen mit externen Vermögenswerten bedeckt. Nach dem Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes soll eine Bilanzverkürzung auch für nach Handelsgesetzbuch bilanzierende Unternehmen möglich sein.

Ergebnis der Vermögensverwaltung (defined contribution): Auf das Ergebnis der Vermögensverwaltung kommt es insbesondere bei Treuhandverhältnissen sowie bei Investmentfonds an. Betrachtet man das Betriebsrentengesetz, das so genannte Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, so stellt sich die Frage der Zulässigkeit reiner Beitragszusagen. Verlangt wird in § 1 Betriebsrentengesetz die Zusage einer Leistung durch den Arbeitgeber. Das Bundesarbeitsgericht hat dem im Einklang mit der jüngeren Reformgeschichte eine Ablehnung der reinen Beitragszusage entnommen, reine Beitragszusagen nach allgemeinem Arbeitsrecht aber ausdrücklich für zulässig gehalten. International überwiegen die reinen Beitragszusagen insbesondere in den USA. Wie die USA und

England kennt die Schweiz keine zwingende Ausfallhaftung des Arbeitgebers, dies trotz Versicherungsförmigkeit der Vorsorge insbesondere über Pensionskassen. Der neue niederländische Pensions Act lässt reine Beitragszusagen (defined contributions) zu.

Mischformen (hybrid pensions): Mischformen privater Vorsorge, *hybrid pensions*, liegen bei Versicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds vor. Neben Mindestgarantien tritt hier eine Beteiligung insbesondere am Ergebnis der Vermögensverwaltung. Dies legt funktional nahe, die Pflichten zur Vermögensverwaltung näher in den Blick zu nehmen. Praktisch unterscheiden sich Lebensversicherungen und Pensionsfonds insbesondere hinsichtlich der verschiedenen, versicherungsaufsichtsrechtlichen Anlagerichtlinien.

Begriff der privaten Vorsorge und Inhalt eines Altersvorsorgevertrags: Zu erläutern ist nach dieser Umschau noch einmal der Begriff der privaten Vorsorge. Der Begriff der privaten Vorsorge rechtfertigt sich insbesondere aufgrund der Zulassung der reinen Beitragszusage durch das Bundesarbeitsgericht. Von einer betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz kann insoweit nicht gesprochen werden. Auch die betriebliche Altersversorgung dient aber in der Einzahlungsphase, in der die wesentlichen Entscheidungen getroffen werden, der Vorsorge für das Alter. Zutreffend ist hierauf der Fokus zu legen. Die private Vorsorge ist von der staatlichen Alterssicherung abzugrenzen.

Nach dem Gesagten kann der Altersvorsorgevertrag als ein auf Auszahlung an den Begünstigten im Alter gerichtetes Dauerschuldverhältnis qualifiziert werden. Zweck der Auszahlung ist ein Beitrag zur Versorgung, jedenfalls aber zur finanziellen Sicherheit im Alter. Altersvorsorgeverträge sind als partiarische Verträge einzuordnen, wie das für Versicherungen ja auch bereits herausgearbeitet wurde. Für die institutionelle private Vorsorge kennzeichnend ist die Kapitaldeckung. Entscheidenden Einfluss auf private Altersvorsorgeverträge hat das Steuerrecht, das reine Beitragszusagen bislang nicht

anerkennt und auch in der individuellen Vorsorge Garantien verlangt.

Zivilrechtlich kann eine Mindestgarantie für die Annahme eines Altersvorsorgevertrages nicht gefordert werden. Wünscht der Einzelne (bei einem Produktwechsel verfallende) Garantien, kommt es auf deren Ausgestaltung an. Die Renditeunterschiede von englischen und deutschen Lebensversicherungen beruhen nicht zuletzt darauf. Geringere Garantien ermöglichen in England höhere Aktienquoten und in der Folge höhere Renditen. Diese höheren Renditen werden anders als in Deutschland überwiegend im Rahmen einer Schlussüberschussbeteiligung gutgeschrieben.

II. Schutzprinzipien

Für die private Altersvorsorge ist die Entwicklung von Schutzprinzipien zentral. Als zentrale Schutzprinzipien herausgearbeitet werden im zweiten Teil der Arbeit das vorsorgerechtliche Schutzdreieck sowie das Leitbild eines treuepflichtig verwalteten Sondervermögens.

Vorsorgerechtliches Schutzdreieck: In der kurz skizzierten Gesamtschau erweisen sich nicht etwa Garantien, sondern die Kündigung als zentrales Schutzprinzip insbesondere der individuellen Vorsorge. Die Kündigung und allgemeiner die Vertragsbeendigung ist Schutzprinzip bei auf das Ergebnis der Vermögensverwaltung abstellenden Verträgen, bei Leibrenten sowie bei Lebensversicherungen. Im Rahmen der Gesamtschau neben die Vertragsbeendigung als Schutzprinzip tritt insbesondere in der betrieblichen Vorsorge die Mitsprache der Begünstigten. Bezieht man zutreffend Garantien mit ein, so kann in Anlehnung an *Hirschman* von exit, voice and guarantees gesprochen werden. Exit, voice and guarantees bilden das vorsorgerechtliche Schutzdreieck. Im vorsorgerechtlichen Schutzdreieck abgebildet wird das Spannungsverhältnis von Sicherheit und Selbstverantwortung. Das war das Thema der Abteilung Altersvorsorge

des 65. Deutschen Juristentags in Bonn im Jahre 2004. Durch Vertragsbeendigung (exit) und Mitsprache (voice) kann dem steigenden Stellenwert der Selbstverantwortung Rechnung getragen werden, Garantien (guarantees) stehen demgegenüber für den klassischen Ansatz der Sicherheit. Das vorsorgerechtlige Schutzdreieck ist auf die verschiedenen Vorsorgeverträge zuzuschneiden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Interdependenzen zwischen gegebenen Garantien sowie Lösungs- und Mitsprachemöglichkeiten. Notwendig ist ein Mindestschutz in der Alterssicherung, der aber keinesfalls nur durch Garantien erreicht werden kann. Unterform der Vertragsbeendigung ist die Vertragsänderung, etwa der Anspruch auf Beitragsfreistellung in der Lebensversicherung.

Ausgeformt wird das vorsorgerechtlige Schutzdreieck insbesondere durch Informationspflichten, auf die später noch einmal zurückzukommen ist. Nur der Vollständigkeit halber ist hier auf die *Corporate Governance* von Altersvorsorgevehikeln, auf Fragen der kollektiven Änderung und Geltendmachung von Pflichten sowie auf Fragen der Aufsicht über Institutionen privater Vorsorge hinzuweisen.

Treupflichtig verwaltetes Sondervermögen:

Neben das vorsorgerechtlige Schutzdreieck tritt das Leitbild eines treupflichtig verwalteten Sondervermögens. Explizit von einem Sondervermögen spricht das Investmentgesetz. Nicht immer ausreichend klar erkannt wird das Sondervermögen bei der einfachen Verwaltungstreuhand. Bei der Versicherung stellt das sogenannte Sicherungsvermögen ein Sondervermögen dar, die Versicherung muss die Deckungsrückstellungen mit gesondertem Vermögen bedecken. In der betrieblichen Vorsorge liegt bei einem *contractual trust arrangement* (CTA) sowie bei externer Durchführung der Vorsorge ein Sondervermögen vor. Bei einer nur rückgedeckten Direktzusage spricht der BGH davon, dass „gewissermaßen“ ein Sondervermögen vorliegt. Insgesamt kann so im deutschen Recht bislang nur von einem Leitbild der Bildung eines Sondervermögens gesprochen werden.

International liegt der Trust insbesondere dem englischen und US-amerikanischen Betriebsrentenrecht zugrunde, in der Schweiz und in den Niederlanden ist eine externe Vorsorgeeinrichtung obligatorisch. Hinsichtlich der vollstreckungsschützenden Wirkungen und einer dinglichen Surrogation ist auf die Regeln für das jeweilige Sondervermögen abzustellen.

Zu verwalten ist das Sondervermögen zumindest auch im Interesse der Berechtigten. Der Umfang der Bindung an die Interessen der Berechtigten hängt insbesondere davon ab, ob es sich um eine Garantiezusage handelt. Davon zu trennen sind die Treuepflichten bei der Vermögensanlage. Diese liegen für Treuhänder und Investmentgesellschaften auf der Hand. Einer Treuepflicht unterliegen aber auch Versicherer. Rechtsvergleichend und historisch ist zutreffend von einer besonderen beiderseitigen Treuepflicht im Versicherungsvertrag auszugehen, es gilt der Grundsatz *uberrimae fidei*. Treuepflichtig ist weiter der Arbeitgeber; hier wird regelmäßig von einer Fürsorgepflicht gesprochen.

Vorsorgerechte Anlage (prudent person rule): In der Altersvorsorge gilt der Grundsatz vorsorgerechter Anlage, die *prudent person rule*. Hinzuweisen ist hierfür zunächst auf den langfristigen Anlagehorizont in der Altersvorsorge. Das Abstellen auf langfristige Trends grenzt die Altersvorsorge von der mündelsicheren Anlage ab. Bei mündelsicherer Anlage und nur kurzfristigem Anlagehorizont wiegt die statistisch höhere Verzinsung von Aktienanlagen das damit verbundene Verlustrisiko nicht auf. Mit Blick auf die Maßgeblichkeit langfristiger Trends fragwürdig ist die Praxis der deutschen Versicherungsaufsicht. Dies gilt insbesondere für die geforderte zeitnahe Zuschreibung von Überschüssen. Anders als die Bundesanstalt



Statistisches Bundesamt, Geburten in Deutschland, 2007

für Finanzdienstleistungsaufsicht betont die englische Financial Services Authority (FSA) das Prinzip der Vorsicht bei der Gewährung eines garantierten Bonus. Nach der FSA ist die Balance zwischen dem Vorteil eines gewährten Bonus für die Versicherten und der Freiheit bei der Kapitalanlage der verwalteten Vermögenswerte zu optimieren. Hinsichtlich der Flexibilität bei den Investments soll insbesondere auf die Möglichkeit der Anlage in Aktien geachtet werden.

Ausdrücklich von der *prudent person rule* die Rede ist in der Pensionsfonds-Richtlinie. Für die Beurteilung der Vermögensanlage stellt das moderne Trustrecht in Anlehnung an die Portfolio-Theorie nicht auf einzelne Anlageentscheidungen, sondern auf das gesamte Portfolio ab. Dies wird in den USA besonders deutlich. Der Uniform Prudent Investor Act 1994 führt ausdrücklich aus, dass die einzelnen Anlage- und Management-Entscheidungen eines trustees nicht isoliert betrachtet werden sollten. Abzustellen ist auf den Kontext des gesamten Portfolios und die Anlageentscheidung als Teil einer Gesamtanlagestrategie. Mit Blick auf die Portfolio-Theorie grundlegend umgestaltet wurde auch das englische Trustrecht.

III. Altersvorsorgeverträge

Wesentliche praktische Ergebnisse der Gesamtschau betrieblicher und individueller Vorsorge enthält der Dritte Teil der Arbeit. Daraus herauszugreifen sind die reine Beitragszusage und die Information. Bei der reinen Beitragszusage können das vorsorgerechtliche Schutzdreieck sowie das Leitbild eines treuepflichtig verwalteten Sondervermögens fruchtbar gemacht werden. Die Information ist Ausfluss des vorsorgerechtlichen Schutzdreiecks. Eine sachgerechte Information ist zur Wahl des der eigenen Risikopräferenz entsprechenden Produktes privater Vorsorge unverzichtbar.

Reine Beitragszusage: Bislang kaum entwickelt wurden die dogmatischen Grundlagen der reinen Beitragszusage im deutschen Betriebsrentenrecht. Aufgebaut werden kann die reine Beitragszusage auf den gemeinsamen Rechtsgrundsätzen der privaten Vorsorge. Mit Ausnahme der Einstandspflicht des Arbeitgebers und der Insolvenzversicherung finden zudem die wesentlichen Schutzelemente des Betriebsrentengesetzes Anwendung. Namentlich gelten die Beschränkung der Verfallbarkeit, die Portabilität und die Belassung der Erträge in der Auszahlungsphase auch bei reinen Beitragszusagen. An die Stelle der Einstandspflicht des Arbeitgebers und einer nicht der Inflation angepassten, sondern nur nominellen Insolvenzversicherung treten die Pflicht zur Bildung eines Sondervermögens, der Grundsatz vorsorgerechter Anlage insbesondere mit der Pflicht zur Diversifikation sowie verschärfte Anforderungen an Eingriffe in die Vertragsposition der Arbeitnehmer.

Eine generelle Aussage, dass reine Beitragszusagen risikoreicher wären als Leistungszusagen und Mischformen erscheint auch unter Ausblendung der systemischen Risiken von Garantieförmigkeiten privater Vorsorge nicht möglich. Reine Beitragszusagen sind bei Belassung des Ergebnisses der Vermögensverwaltung stets dynamisch und bieten bei sachgemäßer Ausgestaltung besser als reine Leistungszusagen Schutz gegen Inflationsrisiken. Berechtigte Interessen der Arbeitgeber an einer auch steuerlichen Förderung reiner Beitragszusagen bestehen insbesondere bei einer weiteren Verkürzung der Fristen für die Unverfallbarkeit der Arbeitnehmer, aber auch im Hinblick auf die Unwägbarkeiten der europarechtlich indizierten Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsvorschriften. Umgekehrt wird mit einer Regelung auch reiner Beitragszusagen den Interessen der Arbeitnehmer an Eigenverantwortung und Mobilität im Arbeitsleben entsprochen.

Insbesondere eignet sich die reine Beitragszusage ohne Haftung des Arbeitgebers für eine automatische Einbeziehung in Betriebsrentenzusagen (automatic enrollment). Ein automatic enrollment hat bereits der 65. Deutsche Juristentag in Bonn im Jahre 2004 gefordert. Vorgesehen werden sollte es insbesondere vor dem Hintergrund der Alterung der Gesellschaft und dem zurückhaltenden Abschluss von privaten Altersvorsorgeverträgen insbesondere durch Geringverdiener. Internationale

verhaltenswissenschaftliche Studien haben die positiven Wirkungen einer automatischen Einbeziehung in eine betriebliche Altersvorsorge eindrucksvoll belegt. Hierfür kommt letztlich nur die Beitragszusage in Betracht.

Bei einer reinen Beitragszusage ist auf hinreichende Entscheidungsmöglichkeiten des das Risiko der Anlage tragenden Arbeitnehmers zu achten. Der US-amerikanische Pension Protection Act 2006 sieht eine Auswahl zwischen mindestens drei verschiedenen Angeboten bei reinen Beitragszusagen vor. Möglich bleibt eine Garantiezusage der externen Institution privater Vorsorge, dies ist in der Schweiz verpflichtend. In Deutschland vorzusehen ist eine entsprechende Wahlmöglichkeit.

Information: Als zweiten Punkt herauszugreifen sind die Informationspflichten der Institutionen privater Vorsorge. Die Informationspflichten der Institutionen privater Vorsorge folgen allgemein aus der bereits erwähnten Treuepflicht des Treuhänders, Arbeitgebers, aber auch Versicherers. Informations-, Aufklärungs- und Beratungspflichten können zusätzlich markt-rechtlich als Korrelat zur Marktteilnahme verstanden werden. Ertrag aus der rechtsvergleichenden Gesamtschau ergibt sich für das Versicherungsrecht auch noch nach der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Informationspflichtenverordnung.

Auf Grundlage eines marktrechtlichen Verständnisses bietet es sich an, in Anlehnung an das englische Versicherungsaufsichtsrecht auch bei Versicherungsverträgen eine Information über die Kapitalanlagepolitik zu verlangen. Notwendig ist allgemein und damit auch bei versicherungsförmiger Vorsorge eine Offenlegung der Anlagegrundsätze, der Zuteilungspolitik sowie der Sicherheit gegebener Garantien. Vorbild hierfür sind die Regulierungen der englischen Financial Services Authority. Die FSA verlangt bei sogenannten with-profits Policies seit April 2004 die Veröffentlichung eines Dokuments, in dem die Versicherer ihre Prinzipien und Praktiken hinsichtlich des Finanzmanagements (Principles and Practices of Financial Management, PPFM) offen legen. Dabei ist insbesondere auf die Kapitalanlagepolitik, die Zuteilungspolitik und die Glättung der Erträge (smoothing) einzugehen. Seit Dezember 2005 müssen weiterhin kundenfreundliche PPFM (Consumer Friendly Practices of Financial Management, CFPPFM) veröffentlicht werden.

Der Vorsorgende kann so in der individuellen Vorsorge, aber auch bei reinen Beitragszusagen innerhalb der betrieblichen Vorsorge die Risiken und Chancen der verschiedenen Rechtsinstitute abschätzen und eine seiner individuellen Risikopräferenz entsprechende Entscheidungen treffen. Besonderer Wert ist auf die volle Kostentransparenz zu legen. Kosten und Performance von Fondsprodukten könnten nach englischem und schwedischem Vorbild von einer unabhängigen, eventuell staatlichen oder staatlich beliehenen Stelle gesammelt ausgewiesen werden. Auf diese Stelle wäre beim Vertrieb und der Rechenschaftslegung von Altersvorsorgeprodukten hinzuweisen.

Habilitationsschrift von Wolfgang Wurmnest

MARKTMACHT UND VERDRÄNGUNGSMISBRAUCH

Vor dem Hintergrund der europäischen Debatte um den „more economic approach“ im Kartellrecht stellt *Wolfgang Wurmnest* die Beurteilung der deutschen und europäischen Missbrauchsaufsicht auf den Prüfstand. Auf Grundlage einer rechtsökonomischen Analyse und eines Vergleichs mit dem US-amerikanischen Recht zeigt er auf, wie das deutsche und europäische Missbrauchsverbot ausgelegt und angewendet werden kann, um unter Berücksichtigung der Eigengesetzlichkeiten des Rechts modernen ökonomischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Exemplarisch wird diese Analyse für das Problem der Marktabgrenzung sowie besonders ambivalente Verdrängungsmisbräuche wie wettbewerbswidrige Kampfpfeise und kundenbindende Rabattsysteme konkretisiert.

Wolfgang Wurmnest stellt in seiner Habilitationsschrift mit dem Titel „Marktmacht und Verdrängungsmisbrauch – Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen“ die Beurteilung ausgewählter kartellrechtlicher Behinderungsmisbräuche auf den Prüfstand. Auf Grundlage einer rechtsvergleichenden und rechtsökonomischen Analyse zeigt er auf, wie das deutsche und europäische Missbrauchsverbot ausgelegt und angewendet werden kann, um unter Berücksichtigung der Eigengesetzlichkeiten des Rechts modernen ökonomischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

I.

Anlass und Ziel der Untersuchung

Anlass der Habilitationsschrift ist die seit einigen Jahren von Teilen der EU Kommission propagierte Reform der europäischen Wettbewerbspolitik, die oftmals unter dem Schlagwort „more economic approach“ zusammengefasst wird. Dieser Ansatz kommt etwa in der neu gefassten Fusionskontrollverordnung 139/2004 und den Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse zum Ausdruck. Der „more economic approach“ soll nunmehr auch auf die europäische Missbrauchsaufsicht übertragen werden. Die Aufsicht über marktbeherrschende Unternehmen wird seit Jahren vor allem von Stimmen aus dem anglo-amerikanischen Raum scharf kritisiert. Gerügt wird, dass die Untersuchungspraxis der Kartellbehörden und Gerichte in Europa die Privatautonomie des beherrschenden Unternehmens zum Schutz ineffizienter Wettbewerber über Gebühr

einschränke. Ende 2005 hat die Generaldirektion Wettbewerb deshalb ein Diskussionspapier vorgelegt, in dem sie in vielen Punkten eine Abkehr von der bisherigen Missbrauchskontrolle empfiehlt. Teile des Diskussionspapiers wurden Ende 2008 in eine Mitteilung überführt, in der die Kommission ihre Prioritäten bei der Verfolgung von Behinderungsmisbräuchen erläutert. Nun ist die Berücksichtigung ökonomischer Lehren bei der Auslegung und Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln keinesfalls neu. Bisher wurde bei der Durchsetzung des europäischen Kartellrechts – wie auch bei der Anwendung des GWB – ökonomischer Sachverstand herangezogen, um Fälle sachgerecht entscheiden zu können. Umstritten ist jedoch, welche ökonomischen Erkenntnisse in welcher Form Eingang in das Recht finden sollen.

Vor diesem Hintergrund widmet sich *Wurmnest* aus rechtsvergleichender Sicht der grundlegenden Problemstellung, auf welchen ökonomischen Erkenntnissen ein Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufbauen soll und wie juristische und ökonomische Kriterien bei der wettbewerblchen Beurteilung von Verdrängungsmisbräuchen marktbeherrschender Unternehmen zu einem stimmigen Ganzen zusammengeführt werden können. Darauf aufbauend zeigt er unter Berücksichtigung des US-amerikanischen Rechts für ausgewählte Problemkreise exemplarisch auf, in welcher Form das geltende deutsche und europäische Kartellrecht fortzuentwickeln ist. Diesbezüglich konzentriert er sich neben der Abgrenzung des relevanten Produktmarktes auf die Problematik der Beurteilung wettbewerbs-schädlicher Kampfpfeise und missbräuchlicher Rabattsysteme, also Bereiche, in denen viele Stimmen die *lex lata* im Vergleich zur Rechtslage in den USA, dem Mutterland des „more economic approach“, als „ökonomisch veraltet“ brandmarken.

Die Habilitationsschrift betritt in zweierlei Hinsicht Neuland: auf der Schnittstelle zwischen Kartellrecht, Rechtsvergleichung und Wettbewerbsökonomik angesiedelt, fokussiert sie zum einen auf einen Ausschnitt der Missbrauchsaufsicht, mit dem sich Wissenschaft und Praxis erst in jüngerer Zeit vertieft auseinandergesetzt haben. In der Historie der europäischen Kartellrechte richteten sich Verhaltensverbote gegenüber Monopolisten nämlich nicht gegen missbräuchliche Verdrängungspraktiken, die der Verteidigung der Vormachtstellung auf einem Markt gegen aktuelle oder potentielle Konkurrenten dienen, sondern zielten in erster Linie auf die Verhinderung der Ausbeutung von Abnehmern durch das Fordern überhöhter Preise. Zum anderen greift die Arbeit auch neueste ökonomische Gedankenströmungen auf, um deren Erkenntnisse für die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen fruchtbar zu machen.

II.

Die rechtlichen Grundlagen der Missbrauchsaufsicht

Der erste Teil der Habilitationsschrift widmet sich den rechtlichen Grundlagen der Missbrauchsaufsicht in den Vergleichsländern. Zunächst geht *Wurmnest* auf die geschichtliche Entwicklung der kartellrechtlichen Behandlung von Behinderungsmissbräuchen ein. Er zeigt, dass gesetzgeberische Maßnahmen gegen marktbeherrschende Unternehmen in Europa – und zwar in allen Gründungsstaaten in der EG – sich vornehmlich auf Ausbeutungsmissbräuche bezogen. Aber auch in den USA, die aus geschichtlichen Gründen keinen Tatbestand der Ausbeutung im allgemeinen Kartellrecht normiert haben, werden Behinderungsmissbräuche erst seit den 1960er Jahren intensiver diskutiert. Anschließend analysiert *Wurmnest* die Schutzziele, die dem Kartellrecht auf beiden Seiten des Atlantiks traditionell beigemessen werden, sowie den prozeduralen Kontext der Rechtsdurchsetzung.

Hierbei werden große transatlantische Unterschiede offenbar. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist in den USA unter dem Einfluss der sogenannten Chicago School of Antitrust Analysis das Schutzziel der Konsumentenwohlfaht weit verbreitet, wengleich die US-amerikanischen Gerichte einen Ausschließlichkeitsanspruch des ökonomischen Effizienzkriteriums nicht anerkannt haben. Dagegen sehen die Gerichte in Deutschland und Europa bislang den Schutzzweck des Wettbewerbsrechts vornehmlich als Instrument an, um den Wettbewerb als Prozess zu schützen. Aufgabe des Rechts ist es somit, die Märkte offenzuhalten, so dass die Marktteilnehmer durch Ausübung ihrer wirtschaftlichen Freiheitsrechte zueinander in Wettbewerb treten können. Auch in prozessualer Hinsicht sind große transatlantische Divergenzen zu verzeichnen. Während marktbeherrschende Unternehmen in den USA aufgrund einer Reihe zivilprozessualer Anreizinstrumente vornehmlich von Privatklägern, d.h. von Wettbewerbern, wegen Verstößen gegen das Monopolisierungsrecht vor Gericht gebracht werden, liegt die Durchsetzung des Missbrauchsverbots in Deutschland und Europa praktisch ausschließlich in den Händen der Kartellbehörden.

III.

Die ökonomischen Grundlagen der Missbrauchsaufsicht

Der zweite Teil der Habilitationsschrift systematisiert die unterschiedlichen (ökonomischen) wettbewerbstheoretischen Grundkonzeptionen und Ihre Grundaussagen zum Monopolisierungsrecht. Dabei wird gezeigt, dass sich die ökonomischen Lehrmeinungen bisweilen sehr sprunghaft fortentwickeln. Als neueste Ansätze beginnen sich die Experimentelle Ökonomik und die Verhaltensökonomik zu etablieren. Mit der konzisen Aufarbeitung, Ordnung und Zusammenfassung der wichtigsten ökonomischen Positionen zum Monopolproblem verdeutlicht *Wurmnest*, dass es nicht möglich ist, ein Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen allein auf Grundlage einer einzigen ökonomischen Theorie auszulegen. Ökonomische Modelle können die Komplexität des Wettbewerbs bislang nicht in allen Verästelungen erfassen; zudem stehen viele erfolgversprechende Ansätze der Ökonomik noch ganz am Anfang und haben nur

für eine sehr begrenzte Zahl von Rechtsproblemen tragfähige Lösungen entwickelt.

IV.

Das Zusammenspiel von Recht und Ökonomik

Der dritte Teil der Arbeit führt den rechtlichen Rahmen des ersten Teils und die ökonomischen Erkenntnisse des zweiten Teils zusammen. *Wurmnest* plädiert beim derzeitigen Stand der ökonomischen Forschung an der Beibehaltung des freiheitsorientierten Wettbewerbsleitbilds, da die ausschließliche Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen anhand messbarer bzw. prognostizierter Marktergebnisse die große Gefahr birgt, kurzfristige statische Effizienzgewinne zu Lasten der dynamischen Dimension des Wettbewerbs überzugewichten. Das Festhalten an einer wettbewerblichen Ordnung, die maßgeblich auf Freiheitsrechten mündiger Bürger aufbaut, bedeutet jedoch nicht, dass ökonomische Erkenntnisse bei der Auslegung und Anwendung des Missbrauchsverbots ignoriert werden dürften. Vielmehr ist eine kontinuierliche Übernahme erhärteter ökonomischer Erkenntnisse in das Recht unverzichtbar. Da die Konkretisierung der sehr weit gefassten kartellrechtlichen Generalklauseln durch Kartellbehörden und Gerichte zu erfolgen hat, hält *Wurmnest* eine kontinuierliche Einbeziehung gewandelter ökonomischer Lehrmeinungen grundsätzlich für möglich, soweit diese mit Wortlaut und *telos* des Missbrauchsverbots vereinbar sind. Bei der Rechtsanwendung durch eine Kartellbehörde ist eine solche Rezeption praktisch leicht möglich, da dort Juristen und Ökonomen eng zusammenarbeiten. Bei Gerichten kann die Einbeziehung des notwendigen ökonomischen Sachverständs durch Sachverständige sichergestellt werden. Der Forderung, nicht-juristisch ausgebildete Ökonomen zu Richtern in Kartellsenaten zu ernennen, wie es etwa in Frankreich geschehen ist, erteilt *Wurmnest* aufgrund der damit verbundenen konstitutionellen Probleme eine Absage. Stattdessen spricht er sich für eine Konzentration von Kartellzivilprozessen bei einzelnen Gerichten aus.

Bei der Rezeption ökonomischer Erkenntnisse sind zudem die Eigengesetzlichkeiten des Rechts zu berücksichtigen. Es gilt das klassische Spannungsfeld von Einzelfallgerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit adäquat aufzulösen. In diesem Zusammenhang stellt *Wurmnest* dem Charakter der ökonomischen Wissenschaft als Fundus sich wandelnder Argumentationen die Stetigkeit und die Funktionalität des Rechts gegenüber. Er weist darauf hin, dass ein Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht ausschließlich auf die ökonomische Perspektive des Einzelfalls fokussieren darf, sondern auch institutionelle Aspekte im Blick behalten muss. Behörden und Gerichte müssen arbeitsfähig bleiben, das Kartellrecht muss zügig durchgesetzt werden können und die Rechtsunterworfenen müssen zumindest in groben Zügen erkennen können, welche Verhaltensweisen im Wettbewerb verboten sind. Die Auflösung des Spannungsfelds sieht *Wurmnest* in einer rechtsökonomischen Folgenabwägung, bei der die Wahrscheinlichkeit und Folgen einer übermäßigen Durchsetzung des Missbrauchsverbots (Typ-I-Fehler) sowie von Durchsetzungsdefiziten (Typ-II-Fehler) zu bedenken sind. Vor diesem Hintergrund spricht er sich gegen eine reine Einzelfallwürdigung und für die Bildung allgemeiner Regeln aus, die allerdings nicht als formbasierte per se-Regeln ausgestaltet sein dürften, also ein Verhalten verbieten, ohne den wettbewerblichen Kontext zu berücksichtigen. Stattdessen spricht sich *Wurmnest* für flexible Rechtsregeln aus, die im Lichte neuerer ökonomischer Erkenntnisse kontinuierlich weiterzuentwickeln

sind. Nach seiner Auffassung lässt sich dabei nicht a priori der Vermeidung von Typ-I-Fehlern der Vorrang einräumen, wie es in den USA der Fall ist. Denn wie in der Untersuchung dargelegt wird, hängt die Fokussierung auf überschießende Markteingriffe in den USA auch sehr stark damit zusammen, dass die Rechtsdurchsetzung dort in den Händen von Privatkägern liegt, die das Instrumentarium des US-amerikanischen Zivilprozessrechts oftmals zu wettbewerbsschädlichen Klagen gegen Marktbeherrscher missbrauchen. Die US-amerikanischen Gerichte fassen die Verbotstatbestände des Monopolisierungsrechts daher aus ökonomischer Sicht bewusst zu eng, um nicht die *floodgates* für einen fehlsamen Wettbewerberschutz zu öffnen. Diese Gefahren sind in Europa deutlich geringer ausgeprägt. *Wurmnest* weist daher die Forderung zurück, allein die Vermeidung von Typ-I-Fehlern im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.

Diese Erkenntnisse werden in den beiden letzten Teile der Habilitationsschrift exemplarisch auf ausgewählte Einzelfragen der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen angewendet. Für jeden Fragenkomplex erarbeitet *Wurmnest* einen abstrakten Beurteilungsmaßstab, der ökonomische Erkenntnisse optimal mit den Eigengesetzlichkeiten des Rechts verbindet. Dieser Analysemaßstab wird anschließend an die Vergleichsrechtsordnungen angelegt, um in der abschließenden rechtsvergleichenden Würdigung bestehende Defizite des geltenden Rechts aufzuzeigen.

V.

Die Abgrenzung des relevanten Produktmarktes

Der vierte Teil der Untersuchung ist dem Problem der Abgrenzung des relevanten Produktmarktes gewidmet. Diese Prüfung ist die Grundlage zur Feststellung von Marktmacht. Das Bestehen eines gewissen Grads von Macht eines Unternehmens „über den Wettbewerb im Markt“ ist das Kriterium, an dem alle modernen Kartellrechte die besondere ex post-Kontrolle einzelunternehmerischer Verhaltensweisen im Wettbewerb anknüpfen. Denn nur wenn die Verhaltensspielräume eines Unternehmens nicht vom Wettbewerb kontrolliert werden, besteht überhaupt die Gefahr, dass bestimmte Geschäftspraktiken zu einer wettbewerbsschädlichen Marktabschottung führen können.

Die Marktabgrenzung wird traditionell als eine Domäne der Wirtschaftswissenschaften angesehen. In den letzten Jahren hat die moderne Industrieökonomik eine Reihe von Verfahren entwickelt, um das Bestehen von Marktmacht mittels quantitativer bzw. qualitativer Nachweise festzustellen. *Wurmnest* analysiert diese Instrumente und prüft, inwieweit diese zur Marktabgrenzung in der Missbrauchsaufsicht taugen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass beim derzeitigen Stand der ökonomischen Forschung auf den Zwischenschritt der Marktabgrenzung nicht verzichtet werden kann. Er weist ferner nach, dass die Abgrenzung des sachlichen Produktmarktes in Missbrauchsfällen auf Grundlage des Bedarfsmarktkonzepts zu erfolgen hat, da dieses Modell der Komplexität von wettbewerbsschädlichen Praktiken marktbeherrschender Unternehmen am besten gerecht wird. Der idealtypisch implementierte hypothetische Monopolisten-Test (sogenannter SSNIP-Test) ist dagegen in der Missbrauchsaufsicht – anders als bei der Fusionskontrolle – von limitiertem Wert. Ob zwischen zwei Erzeugnissen ein hinreichender Grad an Austauschbarkeit besteht, der es rechtfertigt, sie einem ein-

heitlichen Markt zuzuordnen, muss daher in erster Linie unter Rückgriff auf qualitative Nachweise erfolgen. Allerdings können auch partialanalytische (quantitative) Analysekonzepte nützliche Anhaltspunkte dafür geben, wo die Grenze zwischen Substitution und Nichtsubstitution von Produkten verläuft. Auf solche Verfahren sollte aus Erwägungen der Verfahrensökonomie allerdings nur in solchen Fällen zurückgegriffen werden, in denen die Grenzziehung streitentscheidend und besonders komplex ist.

Der anschließende Vergleich mit dem geltenden Recht in den Vergleichsrechtsordnungen zeigt, dass in keiner der untersuchten Rechtsordnungen Märkte ausschließlich unter Rückgriff auf den SSNIP-Test abgegrenzt werden. Vielmehr ziehen die Gerichte eine Reihe von ökonomischen Kriterien heran, um die Märkte sinnvoll abzugrenzen. Unterschiede bestehen allerdings dahingehend, dass die Gerichte die herangezogenen Kriterien sehr unterschiedlich offenlegen. Zudem stehen US-amerikanische Gerichte dem SSNIP-Test etwas aufgeschlossener gegenüber als deutsche und europäische Gerichte. Aufgrund des sehr ungleichen Begründungsstils von Urteilen bzw. kartellbehördlichen Entscheidungen in den untersuchten Rechtsordnungen ist es nicht möglich, punktgenaue Aussagen darüber zu treffen, ob die deutsche und europäische Kartellrechtsanwendung im Vergleich zur US-amerikanischen Praxis ein Ökonomiedefizit aufweist. In Entscheidungen des Bundeskartellamtes gibt es praktisch kaum Hinweise, welche Untersuchungen der Marktabgrenzung zugrunde liegen. Die Europäische Kommission begründet daher in neueren Entscheidungen die Marktabgrenzung sehr viel transparenter. *Wurmnest* fordert daher, dass die deutschen Wettbewerbsbehörden die gewählte Marktabgrenzung künftig ebenfalls präziser begründen und dabei insbesondere die Ergebnisse der verwendeten qualitativen oder quantitativen Analysetechniken in anonymisierter Form darlegen, auf die sich die Marktabgrenzung im Wesentlichen stützt.

VI.

Der Tatbestand des Verdrängungsmisbrauchs

Grundlagen: Der fünfte Teil der Arbeit hat Einzelfragen des Tatbestands des Verdrängungsmisbrauchs zum Gegenstand. In diesem Teil seiner Habilitationsschrift stellt *Wurmnest* zunächst die tradierten Analysemethoden zur Scheidung wettbewerbsschädlicher Behinderungspraktiken und wettbewerbsfördernder Verhaltensweisen marktbeherrschender Einzelunternehmen auf den Prüfstand. Er zeigt auf, dass sich aufgrund der Ambivalenz der meisten Verhaltensweisen im Wettbewerb einfache Regeln zur Beurteilung von Verdrängungsmisbräuchen nicht bilden lassen. Andernfalls würde eine intolerable Zahl an Entscheidungsfehlern (Typ-I- oder Typ-II-Fehlern) produziert. Ein allgemeiner Analyserahmen muss daher notwendigerweise sehr abstrakt bleiben und durch die Bildung von Fallgruppen konkretisiert werden. Auf sehr allgemeiner Ebene spricht *Wurmnest* sich dafür aus, nur solche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen nach Art. 82 EG (nunmehr: 102 AEUV) bzw. §§ 19 Abs. 4 Nr. 1, 20 Abs. 1 GWB zu untersagen, die einen marktmachtbedingten Verdrängungs- bzw. Marktabschottungseffekt entfalten können und dieser Effekt nicht auf einem rationalen Wettbewerbsverhalten des Marktbeherrschers beruht. Vor diesem Hintergrund kritisiert er, dass die Prüfung der Verdrängungseignung im deutschen und europäischen Recht von den Kartellbehörden nicht immer mit der notwendigen Genauigkeit durchgeführt wurde. Vielmehr

wurde eine Verdrängungseignung bisweilen vorschnell bejaht. Insofern hält er den Ruf nach einer stärker wirkungsbezogenen Betrachtungsweise bei der Anwendung des deutschen und europäischen Kartellrechts für teilweise begründet. *Wurmnest* warnt aber davor, die Nachweisanforderungen zu hoch zu setzen. Aufgrund der Komplexität von Wettbewerbsprozessen lassen sich Kausalverläufe nicht immer mit der gebotenen Genauigkeit nachweisen. Zudem muss ein missbräuchliches Verhalten auch untersagt werden können, wenn es erst sehr kurze Zeit vom Marktbeherrscher praktiziert wird und daher noch keine messbaren Auswirkungen auf Markt und Wettbewerber nachgewiesen werden können. Daher kann der Nachweis konkreter wettbewerbsschädlicher Wirkungen nicht gefordert werden. Je länger das Unternehmen beherrschender Stellung jedoch ein vermeintlich missbräuchliches Verhalten praktiziert, desto höher werden die Nachweisanforderungen bezüglich der Verdrängungswirkung des praktizierten Verhaltens.

Anschließend konkretisiert *Wurmnest* den ausgearbeiteten allgemeinen Analyserahmen für zwei Typen missbräuchlicher Praktiken. Mit der Fallgruppe der wettbewerbsschädlichen Kampfpreise und kundenbindender Rabattsysteme greift er exemplarisch zwei Geschäftspraktiken heraus, die besonders ambivalent sind, d.h. je nach Kontext anti- oder prokompetitive Wirkungen entfalten können.

Wettbewerbswidrige Kampfpreise: Anhand der Fallgruppe der wettbewerbsschädlichen Kampfpreise zeichnet *Wurmnest* noch einmal vertieft die bereits angesprochene Verknüpfung von materiellem Recht, Verfahrensrecht und ökonomischen Kriterien in der Rechtsanwendung nach. Der US-amerikanische Supreme Court hat die Untersagung von Niedrigpreisstrategien davon abhängig gemacht, dass das beklagte Unternehmen seine Selbstkosten unterschreitet und die Aussicht besteht, seine im Preiskampf erlittenen Verluste in einer zeitlich nachgelagerten Phase vollständig nebst Zinsen zu kompensieren (sogenanntes *recoupment*). Das *recoupment*-Erfordernis dient in doppelter Hinsicht als verfahrensrechtlicher Filter: Erstens eröffnet es den Tatgerichten die Möglichkeit, missbräuchliche Klagen von Wettbewerbern abzuweisen, die etwa gegen Unternehmen ohne einen hohen Grad an Marktmacht erhoben werden. Da die nachteiligen Auswirkungen potentiell unbegründeter Konkurrentenklagen auf den Preiswettbewerb in den USA sehr ernst genommen werden, dominiert der strikte *recoupment*-Nachweis die Rechtsanwendung, obwohl dieser mittlerweile auch von vielen Ökonomen als zu streng angesehen wird.

Zweitens gibt das *recoupment*-Erfordernis dem Berufsrichter die Möglichkeit, eine Klage auf Antrag des Beklagten *as a matter of law* abzuweisen, d.h. ohne Mitwirkung der Geschworenen oder sogar gegen deren Verdikt. Diese Tatbestandsvoraussetzung erlaubt es dem Berufsrichter somit, mögliche Fehlentscheidungen der Geschworenen zu korrigieren, die nach verbreiteter Ansicht in Prozessen kleinerer Wettbewerber gegen große Unternehmen dazu tendieren, unter Verweis auf die Vernichtungsabsicht des Großunternehmens gegen Letzteres zu entscheiden. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Unterschiede bedarf es solcher Sicherheitsventile bei der Anwendung des deutschen und gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots nicht. Um die Wettbewerbschädlichkeit von Niedrigpreisstrategien auf einer soliden ökonomischen Basis zu beurteilen, hält *Wurmnest* es für ausreichend, neben der Untersuchung der Verdrängungseignung und dem missbräuchlichen Zweck der Strategie zu prüfen, ob ihr Erfolg auf Grundlage eines strukturellen *recoupment*-Tests, d.h.

auf Grundlage marktstruktureller Gegebenheiten, wozu auch die Entwicklung von Marktanteilen vor und nach Einsatz der Niedrigpreisstrategie gehören kann, plausibel erscheint.

Kundenbindende Rabattsysteme: Bezogen auf die Untersagung kundenbindender Rabattsysteme teilt *Wurmnest* die Kritik zum Teil, dass die geltenden Untersagungskriterien den Marktbeherrscher unbotmäßig in seiner Privatautonomie einschränken. Diese Einschränkung rührt in erster Linie daher, dass die Marktabschottungswirkung solcher Preisnachlässe nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt geprüft worden ist. Deshalb plädiert *Wurmnest* dafür, sowohl die Markt- und Wettbewerbsbedingungen, die einen Kundenbindungseffekt naheliegend erscheinen lassen, als auch die Auswirkungen der Preisnachlässe auf den Wettbewerb genauer zu untersuchen. Da die neuere ökonomische Forschung zudem ergeben hat, dass rückwirkende konditionale Rabattsysteme durchaus wettbewerbsförderliche Effekte entfalten können, ist zudem der Kreis der wirtschaftlichen Rechtfertigungen behutsam zu erweitern. Wiederum rät *Wurmnest* von einer vollständigen Übertragung der US-amerikanischen Analysemaßstäbe auf das deutsche und das europäische Recht ab. Denn die US-amerikanischen Gerichte favorisierten zum Schutz des Preiswettbewerbs eine aus ökonomischer Sicht zu enge Tatbestandsabgrenzung, um wettbewerbsschädliche Effekte missbräuchlicher Konkurrentenklagen zu minimieren. Aufgrund der im Vergleich zu den USA bestehenden Unterschiede in der Rechtsdurchsetzung in Deutschland und Europa ist eine solch enge Auslegung des deutschen und europäischen Rechts nicht erforderlich, um Entscheidungsfehler in einem tolerablen Rahmen zu halten.

VII. Ergebnis

Im Ergebnis fällt *Wurmnest* somit ein differenziertes Urteil über die deutsche und europäische Missbrauchsaufsicht. Seiner Ansicht nach ist die vor allem aus dem angelsächsischen Rechtskreis erhobene Fundamentalkritik des geltenden Rechts nur zum Teil begründet. Wie er im Einzelnen darlegt, kann die deutsche und europäische Missbrauchsaufsicht durch eine punktuelle Fortentwicklung in Einklang mit neueren ökonomischen Erkenntnissen gebracht werden, wobei der Anpassungsbedarf im deutschen Recht etwas größer ist als im EG-Recht. Die Arbeit wird im Sommer 2010 bei Mohr Siebeck (Tübingen) in der Reihe Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht erscheinen.

Summary

Against the background of the ongoing debate in Europe on the more economic approach to competition law, Wolfgang Wurmnest gives a critical account of the orthodox interpretation and application of German and European abuse control prohibitions. Based on an economic and comparative analysis which includes US law, he advocates a more sophisticated analysis when applying abuse control law. His approach combines the needs of the law with modern economic insights. With respect to the issues of market definition, predatory pricing and abusive rebate schemes, a number of illustrative examples are presented in order to make the analysis more concrete.

VERTRAGSRECHT

Ein Lehrbuch für Jura-Studenten von Hein Kötz

Im Herbst 2009 ist im Verlag Mohr Siebeck das Buch von *Hein Kötz* über „Vertragsrecht“ erschienen. Es handelt sich dabei um ein Lehrbuch, das sich in erster Linie an deutsche Jura-Studenten richtet und auch nur das deutsche Vertragsrecht behandelt. Wer genauer hinschaut, wird freilich bald bemerken, dass rechtsvergleichende Erkenntnisse für das Buch eine wichtige Rolle gespielt haben. Sie haben insbesondere dazu geführt, dass es sich in Bezug auf die Auswahl und Anordnung seines Stoffs von der „Legalordnung“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelöst hat und sich stattdessen an ausländischen Vertragsrechtslehrbüchern und an der Struktur des CISG und der Principles of European Contract Law orientiert. Für eine solche Stoffanordnung sprechen pädagogische Gründe, freilich auch die Absicht des Buches, seine Leser darauf einzustimmen, dass sie sich künftig mehr und mehr in einem europäischen Rechtsraum zu bewegen haben werden, in dem die durchdachte Systematik des BGB – so *Hein Kötz* – zwar oft auf kühle Anerkennung gestoßen ist, aber wenig Chancen hat, systembildend oder gar stilprägend zu wirken.

Das Buch behandelt die Regeln, die für das Zustandekommen und die Gültigkeit von Verträgen maßgeblich sind und die Voraussetzungen bestimmen, unter denen der eine Vertragspartner vom anderen Erfüllung des Vertrages verlangen oder, wenn der andere den Vertrag nicht oder nicht ordentlich erfüllt hat, den Vertrag für erledigt erklären oder Schadensersatz geltend machen kann.

Jeder ausländische Jurist würde es als die natürlichste Sache der Welt ansehen, dass der Stoff eines Lehrbuchs gerade so und nicht anders zugeschnitten wird. Anders aber in Deutschland: Lehrbücher des Vertragsrechts gibt es bei uns bis heute nicht, und auch Lehrveranstaltungen über dieses Gebiet sind noch immer eine Rarität. Grund dafür ist der Umstand, dass das Bürgerliche Gesetzbuch den allgemeinen Begriff des „Vertragsrechts“ nicht kennt und daher die für dieses Gebiet maßgeblichen Regeln nicht in einem geschlossenen Zusammenhang dargestellt, sondern über weit voneinander entfernte Stellen des Gesetzes verstreut, nämlich zum Teil, weil ein Vertrag stets auch ein Rechtsgeschäft ist, im „Allgemeinen“ Teil



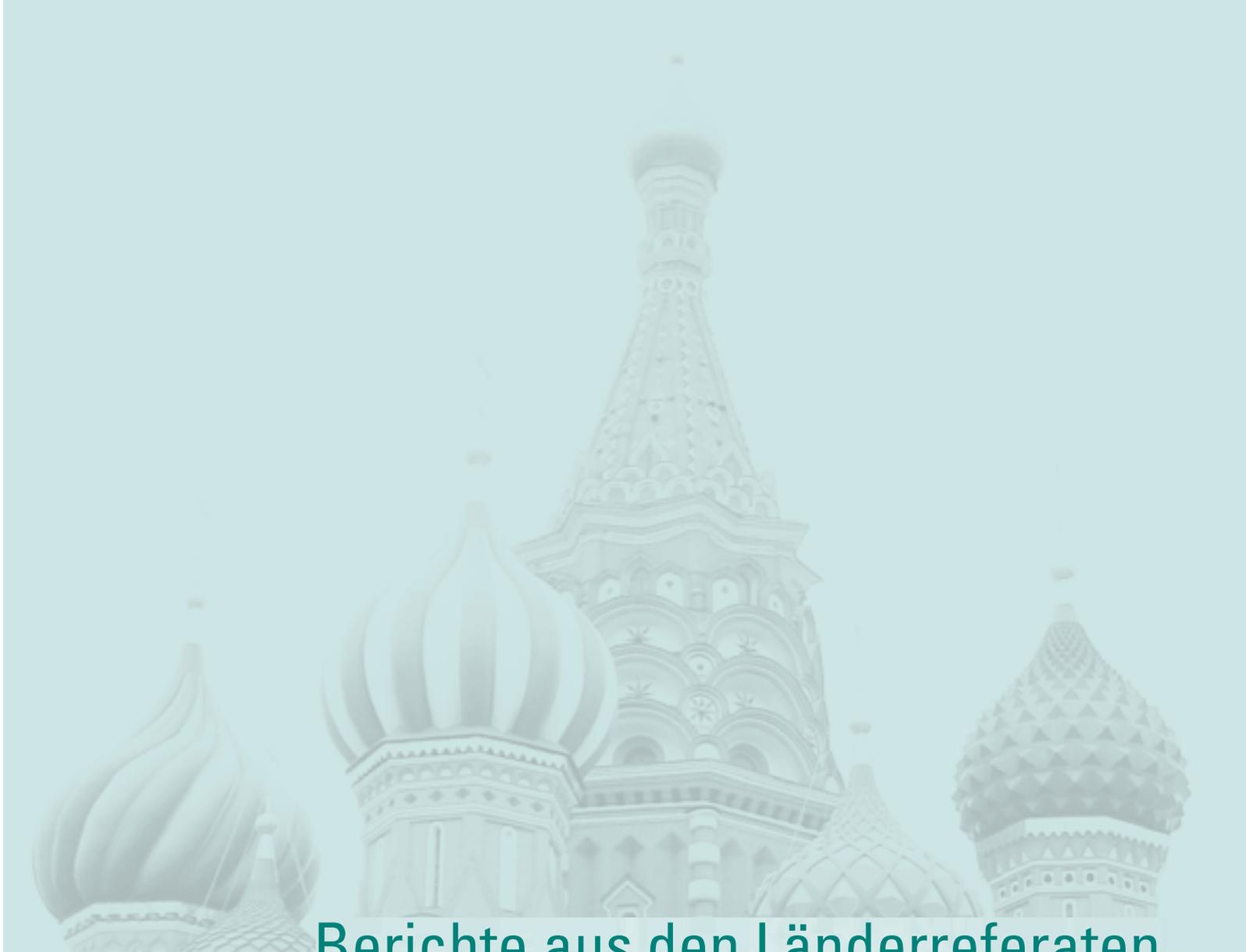
des BGB, zum Teil, weil durch ihn ein Schuldverhältnis begründet wird, im „Schuldrecht“ dargestellt hat. Auch dort kommt es für den Standort einer Regel sowohl im Gesetz wie in den Lehrbüchern entscheidend darauf an, ob sie sich, weil für alle Schuldverhältnisse gültig, „vor die Klammer“ ziehen und dem „allgemeinen Schuldrecht“ zuschlagen lässt, oder ob sie wenigstens für alle vertraglichen Schuldverhältnisse, vielleicht auch nur für gegenseitige Verträge oder gar nur für einen ganz bestimmten Vertrag Geltung beansprucht.

Demgegenüber wählt das Buch von *Kötz* eine andere Gliederung. Es beginnt mit einem Einführungskapitel, in dem die „Stellung des Vertragsrechts im System des BGB“ und unter der Überschrift „Freiheit und Zwang im Vertragsrecht“ allgemeine Grundfragen behandelt werden. Es folgt eine Darstellung der Regeln, die gewöhnlich in den Lehrbüchern des „Allgemeinen Teils“ erörtert werden, also das Zustandekommen des Vertrages betreffen, ferner die Geschäftsfähigkeit, die Formvorschriften, die Nichtigkeit des Vertrages wegen Verstoßes gegen Gesetz oder gute Sitten, seine Anfechtbarkeit wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung und die Stellvertretung. Daran schließt sich ein Kapitel über „Vertragspflichten“

an. Hier geht es zunächst um die sogenannten „Schutzpflichten“, die mit dem Abschluss eines Vertrages, aber auch schon vorher durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen begründet werden und die Parteien „zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten“ (§ 241 Abs. 2 BGB). Sodann werden die „Leistungspflichten“ behandelt, also das gesamte Pflichtenprogramm, wie es typischerweise für die Parteien eines Kaufvertrags, eines Dienst- oder Werkvertrags oder Gebrauchsüberlassungsvertrags begründet wird. Die drei folgenden Kapitel beruhen auf dem „remedy-based approach“, wie er für das Common Law typisch ist, aber auch dem CISG und den Principles of European Contract Law zugrunde liegt: Es werden also nacheinander die drei zentralen Rechtsbehelfe behandelt, die einer Vertragspartei zu Gebote stehen, wenn ihr Kontrahent den Vertrag nicht oder nicht ordentlich erfüllt, nämlich ihr Erfüllungsanspruch, ihr Recht auf Aufhebung des Vertrages und ihr Schadensersatzanspruch. Den Abschluss bildet ein Kapitel, in dem der Vertrag zugunsten Dritter, die Abtretung und die Schuld(mit)übernahme erörtert werden.

Zwar geht es in diesem Buch nur um das deutsche Vertragsrecht. Dennoch finden sich an vielen Stellen rechtsvergleichende Hinweise auf das Common Law, das CISG und die Principles of European Contract Law, so etwa beim Anspruch auf Erfüllung oder

bei der Frage, ob die Haftung auf Schadensersatz grundsätzlich ein schuldhaftes Verhalten der vertragsbrüchigen Partei voraussetzen sollte (so § 276 BGB) oder nicht besser damit zu erklären ist, dass sie eine vertraglich übernommene Garantie nicht eingehalten oder dass sich ein von ihr vertraglich übernommenes Risiko verwirklicht hat. Ein modernes Lehrbuch des Vertragsrechts muss auch oft rechtsökonomische Überlegungen anstellen, also fragen, ob das geltende Recht, wo es dafür Raum bietet, nicht so interpretiert und fortgebildet werden sollte, dass es Anreize setzt, die zu sparsamem Umgang mit den knappen vorhandenen Ressourcen anspornen. Deshalb hält es z.B. dafür, dass eine Vertragspflicht nicht einfach deshalb angenommen werden sollte, weil die Ergreifung bestimmter Maßnahmen nach den Umständen „angemessen“ erscheint oder „Treu und Glauben“ oder der „Natur des Vertrages“ entspricht, sondern deshalb, weil die Kosten jener Maßnahmen erheblich niedriger sind als der Schaden, der sich durch sie verhüten ließe. Auch das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nicht als eine Veranstaltung zum „Schutze der schwächeren Vertragspartei“ begriffen, sondern als ein System von Regeln, die einen Ausgleich dafür schaffen wollen, dass der Kunde wegen der hohen Transaktionskosten, die ihm sonst entstünden, AGB ohne inhaltliche Prüfung hinnimmt und es deshalb zu einer Informationsasymmetrie und damit zu einem Marktversagen kommt.



Berichte aus den Länderreferaten

Russland und GUS
Süd-Osteuropa



LÄNDERREFERAT

RUSSLAND / GUS

Postgraduierten Stipendienprogramm „Rechtsvergleichende Studien zum eurasischen Recht“

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht startet mit der Unterstützung der VolkswagenStiftung ein neues Stipendienprogramm für junge Rechtswissenschaftler aus den Staaten des Kaukasus und Mittelasiens. Im Rahmen eines neunmonatigen Aufenthalts am Institut forschen die teilnehmenden Wissenschaftler zu einem selbst gewählten Thema ihres Heimatrechts im Zivil- bzw. Wirtschaftsrecht, jeweils in rechtsvergleichender Perspektive. Ziel des Aufenthaltes in Hamburg ist es, den Stipendiaten einen Einblick in das westliche und insbesondere deutsche Recht zu verschaffen, ihnen die Teilnahme an internationalen Diskussionen und die Bildung von Netzwerken zu ermöglichen. Die erste Gruppe aus drei Stipendiaten soll im April 2010 ihren Aufenthalt in Hamburg aufnehmen. Insgesamt sind voraussichtlich neun Stipendien zu vergeben.

Auch zwei Jahrzehnte nach dem Ende der Sowjetunion hat sich in der Rechtswissenschaft der Nachfolgestaaten, die sich zur Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) zusammengeschlossen haben, das Denken in marktwirtschaftlichen und individualrechtlichen Kategorien noch nicht wirklich durchgesetzt. Staatsorientierte Disziplinen und Inhalte stehen nach wie vor im Vordergrund. Es liegt auf der Hand, dass eine nachhaltige Orientierung der GUS-Staaten hin zu Marktwirtschaft und Rechtsstaatlichkeit nur möglich ist, wenn das Privatrecht als eigentlicher rechtlicher Rahmen einer Zivilgesellschaft in der Denkweise und Wertschätzung der betreffenden Länder an Bedeutung zunimmt.

Die Teilnehmer sollen im Laufe ihres Aufenthalts Abhandlungen zu Themen ihres Heimatrechts im Bereich des Zivil- bzw. Wirtschaftsrechts erstellen, dies jeweils mit vergleichendem Blick auf das westliche, insbesondere auch das deutsche Recht. Das Programm soll den Teilnehmern während eines langfristigen Aufenthaltes in Deutschland Einblick in das rechtliche Denken des Westens gewähren und sie in die Lage versetzen, sich von dem durchweg gesetzessystematischen Grundverständnis ihrer Heimatländer zu lösen, um sich künftig stärker an Prinzipien zu

orientieren. Zugleich wird der Aufenthalt in Deutschland ihre juristischen Qualifikationen erhöhen, was nach ihrer Rückkehr in die Heimatländer über den Multiplikatoren-Effekt der einheimischen Rechtswissenschaft zu gute kommen sollte. Es ist eine intensive Betreuung der Projektteilnehmer geplant, was wissenschaftliche Kontakte zwischen Deutschland und den Ländern der Region vertiefen, aber auch das wissenschaftliche Interesse in Deutschland an der Region fördern wird. Es ist insbesondere zu erwarten, dass die Abhandlungen der Teilnehmer für die deutsche vergleichende Rechtswissenschaft sowie Transformations- und Ostrechtforschung von Interesse sein können.

Die Teilnehmer werden bei der Arbeit am konkreten Thema erfahren, dass die Rechtswissenschaft in ihren Heimatländern teilweise unter „Strukturfehlern“ wie unzureichender Verknüpfung zwischen Literatur und Rechtsprechung, mangelndem Problembewusstsein, überzogenem Gesetzespositivismus und wenig ausgeprägter Kritikbereitschaft leidet. Es wird ihnen die in Deutschland praktizierte Herangehensweise vermittelt. Insbesondere werden die Teilnehmer angehalten, über die bloße Beschreibung der Gesetzeslage, wie sie in den wissenschaftlichen Abhandlungen in der Zielregion weitestgehend üblich ist, hinaus zu gehen, die Regelungen auf mögliche Problemimplikationen hin zu untersuchen und kritisch zu hinterfragen.

GUS-Runde

Seit Frühjahr 2007 ist am Institut ein regelmäßiger Gesprächskreis zu der Entwicklung im postsowjetischen Rechtsraum, die GUS-Runde, etabliert. Im Vordergrund steht das Ziel, einen informellen und zwangslosen Gedankenaustausch zu fördern. Die Teilnehmer, zu denen deutsche wie osteuropäische Juristen gehören, berichten aus erster Hand von ihren Erfahrungen aus verschiedenen GUS-Staaten und tauschen ihre durch sehr unterschiedliche Erfahrungshorizonte geprägten Meinungen und Einschätzungen aus. Die Sitzungen werden teils in deutscher und teils in russischer Sprache durchgeführt. Im vergangenen Jahr fanden drei Sitzungen statt. In der ersten Sitzung hielt *Vladimir Primaczenko* einen Vortrag über treuhänderische Vermögensverwaltung nach russischem Recht. In den anderen beiden Sitzungen berichtete *Sergej Sryabin*, ein Jurist aus Kasachstan, der im Rahmen des Stipendienprogramms des Instituts drei Monate am MPI forschte, über das Eigentumsrecht in seinem Heimatland.

Treuhänderische Vermögensverwaltung nach russischem Recht

In seinem Vortrag berichtete *Vladimir Primaczenko* über einen neuen Vertragstyp im russischen Zivilgesetzbuch, der in dieser Form weder dem vorrevolutionären noch dem sowjetischen Recht bekannt war. Es handelte sich um den im Zweiten Teil des Zivilgesetzbuchs (Art. 1012 ff.) geregelten Vertrag über die treuhänderische Vermögensverwaltung. Die Entstehung dieses Vertragstyps im russischen Zivilrecht gehe auf eine gescheiterte Übernahme des Rechtsinstituts des trust aus dem angloamerikanischen Rechtskreis durch einen Präsidialerlass aus dem Jahr 1993. Bereits nach kurzer Zeit habe der russische Gesetzgeber Abstand von dieser im russischen Recht umstrittenen Rechtsfigur genommen und sie durch die Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung von Vermögen „ersetzt“. Deren Besonderheit bestehe darin, dass im Fall der Begründung eines Treuhandverhältnisses kein Eigentumsübergang auf den treuhänderischen Verwalter stattfindet.

Nach der Darstellung dieses Hintergrundes zeigte der Referent die Rechtsstellung der am Treuhandverhältnis beteiligten Personen auf und ging ausführlich auf die Frage ein, welche Objekte als tauglicher Gegenstand der Treuhandverwaltung angesehen werden könnten. Des Weiteren erläuterte *Vladimir Primaczenko* die Bedeutung des Merkmals „treuhänderisch“, das in jeder Vorschrift im Recht der Treuhandverwaltung Erwähnung findet. Nach herrschender Meinung im russischen Schrifttum habe dieses Merkmal lediglich eine symbolische Bedeutung. Daran sollte erkennbar sein, dass das neue Rechtsinstitut im russischen Recht eine bewusste Abkehr von der Rechtsfigur des trust darstellt. Im Schlussteil seines Vortrags ging der Referent – unter Berücksichtigung des russischen IPR – auf einige kollisionsrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der treuhänderischen Vermögensverwaltung ein. Die rechtsvergleichende Untersuchung von *Vladimir Primaczenko* erscheint demnächst in der Schriftenreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ im Mohr-Siebeck-Verlag.

Das Eigentumsrecht in der Republik Kasachstan

In seinem ersten Vortrag beleuchtete *Sergej Skryabin* die jüngsten Änderungen des Sachenrechts Kasachstans. Die erste Novelle betraf die Einführung des Art. 193-1 in das ZGB der Republik Kasachstan im August 2007. Diese Vorschrift regelt strategische Objekte und ist nach der Auffassung des Referenten mit deutlichen Mängeln behaftet.

Weiterhin wurden die Änderungen des Gesetzes „Über die Wohnungsbeziehungen“ vom Juli 2007 besprochen. Der Gesetzgeber strich Art. 20 dieses Gesetzes, wonach der Nichtaufenthalt des Eigentümers in der Wohnung, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit und der Aufrechterhaltung der Staatsangehörigkeit der Republik Kasachstans, die Rechte und Pflichten des Eigentümers nicht vernichtete oder beschränkte. Obwohl dies auf den ersten Blick nur ein Sonderfall zu sein scheint, habe diese Regelung, so *Skryabin*, eine große praktische Relevanz.

Die dritte Novelle beruht auf dem neuen kasachischen Gesetz vom 26. Juli 2007 Nr. 310-III „Über die staatliche Registrierung der Rechte an unbeweglichem Eigentum und der Rechtsgeschäfte mit ihm“. Nach der Auffassung des Referenten habe dieses Ge-

setz sowohl gelungene als auch misslungene Regelungen. Eine Neuerung wurde im Vortrag besonders hervorgehoben: Die Erforderlichkeit staatlicher Registrierung für die Entstehung des Eigentums. In dem Gesetz sind Fristen für die Einreichung des Antrages auf die staatliche Registrierung vorgesehen. Die Nichteinhaltung dieser Frist sei eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldsüße geahndet werden könne. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nur in einem gerichtlichen Verfahren möglich. Als ungelöst werde in diesem Zusammenhang vor allem die Frage empfunden, wie die Eigentumsverhältnisse zu bewerten sind, wenn die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung nicht erfüllt sein sollten.

Zum Abschluss betonte *Skryabin*, dass eine verstärkte Tendenz öffentlichrechtlicher Regulierung von vermögensrechtlichen Beziehungen, insbesondere im Bereich des staatlichen Eigentums und bei den Rechtsbeziehungen mit Staatsbeteiligung, zu beobachten sei.

Der zweite Vortrag war dem Gesetzesentwurf der Republik Kasachstan „Über das staatliche Vermögen“ gewidmet. Zunächst berichtete *Sergej Skryabin* über die Entstehungsgeschichte des Gesetzesentwurfes und über die Probleme, die in der Arbeitsgruppe während der Vorbereitung thematisiert wurden. Ferner analysierte er die grundlegenden Vorschriften des Entwurfes und erläuterte die Fragestellungen, die das Gesetz regeln soll. Zu denen gehörten neben den Fragen der Systematisierung der Gesetzgebung über das staatliche Vermögen die Fragen der Verwirklichung der sogenannten subjektiven bürgerlichen Rechte (vor allem der dinglichen und schuldrechtlichen Ansprüche) bei seiner Verwaltung. Hierdurch werde der traditionell öffentlichrechtliche Begriff des staatlichen Vermögens für die Zwecke des Gesetzes mit einem zivilrechtlichen Inhalt gefüllt. Der Gesetzesentwurf führe zudem eine Reihe von neuen Begriffen und Instituten ein, die vorher zum Teil überhaupt nicht geregelt waren, zum Teil in der Gesetzgebung nur als Verweisungen auf untergesetzliche Rechtsnormen verschiedener staatlicher Organe, existierten. Dazu gehören solche Institute wie die Requisition, die Nationalisierung, die Bewertung und Erfassung des staatlichen Vermögens. Zudem werde in bedeutendem Umfang die Reglementierung der entgeltlichen Zwangsentziehung des Grundstücks und anderer Immobilien für die staatlichen Bedürfnisse geregelt.

Die Struktur des staatlichen Vermögens ändere sich konzeptionell. Wenn früher die größte Bedeutung dem Eigentum zukam, so bestehe heute offensichtlich die Notwendigkeit der Erweiterung des Begriffs „Staatsvermögen“ auf andere Vermögensrechte, wie z. B. Beteiligungen an juristischen Personen. Im Entwurf sei eine Reihe spezieller Bestimmungen verankert, die in großem Maße den Besonderheiten der Teilnahme des Staates am Rechtsverkehr Rechnung tragen (wie z.B. die Regelungen im Entwurf über den Erwerb und das Erlöschen von Vermögensrechten, den Besitz und/oder die Nutzung von staatlichem Eigentum u. a.). Eine der wesentlichen Neuerungen des Gesetzesentwurfes seien die Bestimmungen über die Vermögenswerte, die für die allgemeine Nutzung vorgesehen sind. Im Grunde genommen sei zum ersten Mal ein Versuch unternommen worden, den Gemeingebrauch zu regeln. Diese Normen würden eine Privatisierung dieses Vermögens verhindern und eine Grundlage für die Herausbildung verschiedener Nutzungsbeschränkungen für alle Teilnehmer des Rechtsverkehrs, einschließlich des Staates, schaffen. Abschließend hat ein Meinungsaustausch über die Fragen der gesetzlichen Regulierung staatlichen Vermögens in Deutschland, der Ukraine und Litauen stattgefunden.

LÄNDERREFERAT

SÜD-OSTEUROPA

Wie in den Vorjahren lag einer der Schwerpunkte des von *Christa Jessel-Holst* betreuten Länderreferats in der Pflege der wissenschaftlichen Kontakte mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn. Gemeinsame Projekte, Publikationen und Vorträge zeugen von einer intensiven Zusammenarbeit in der Forschung.

Mitarbeit im Open Regional Fund for South East Europe – Legal Reform

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterstützt die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien im Rahmen des 2007 aufgelegten Open Regional Fund for South East Europe – Legal Reform durch Veranstaltung von Regionalprojekten im Westbalkan. Sie sollen die teilnehmenden Länder in die Lage versetzen, Erfahrungen bei der Rechtsreform auszutauschen, Netzwerke zu bilden und durch ein regionales Verständnis die notwendigen Harmonisierungen und Anpassungen des Rechts besser zu meistern. Die Trägerschaft liegt bei der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Für das MPI arbeitet *Christa Jessel-Holst* in den nachstehenden drei Komponenten des ORF mit.

Regional Postgraduate Studies in European Business Law

Im Rahmen dieser Komponente haben sich juristische Fakultäten aus den sechs teilnehmenden Ländern zum Aufbau von einjährigen Studiengängen für Postgraduierte zusammengeschlossen, die in täglichen abendlichen Intensivkursen fundierte Kenntnisse des Europarechts erwerben sollen. Das Curriculum wurde in internationaler Zusammenarbeit entwickelt. Für die Durchführung der Vorlesungen wurde ein Expertenpool zusammengestellt, dem führende Wissenschaftler aus der Region, aber auch Wissenschaftler aus dem europäischen Ausland angehören (Unterrichtssprache ist Englisch). Auf die Weise werden die Hörer jeweils von Professoren ihrer Heimatuniversität, aus Nachbarstaaten und aus Westeuropa unterrichtet und haben am Ende Gelegenheit zum Erwerb des Grades eines Master of EU Business Law.

Der erste Studiengang wurde an der Universität Skopje in Mazedonien eingerichtet. Dort hat *Christa Jessel-Holst* auf Einladung der juristischen Fakultät Skopje vom 23. bis 25. Februar zum Thema „Judicial Protection in the EU“ referiert.

Als zweite teilnehmende Universität hat Tirana einen entsprechenden Einjahreskurs ins Leben gerufen. Mit demselben

Thema hat *Christa Jessel-Holst* am 24. und 25. Mai an der dortigen juristischen Fakultät Vorträge gehalten. Einer Einladung nach Mostar (Bosnien und Herzegowina) konnte bedauerlicherweise nicht Folge geleitet werden. Die Zusammenarbeit wird in 2010 in Belgrad ihre Fortsetzung finden.

Support to the development of draft laws and model solutions in the field of Private International Law

Die Komponente zur Reform des internationalen Privatrechts wurde von *Christa Jessel-Holst* maßgeblich mit initiiert. Die Aktivitäten des ORF in 2009 haben sich vorerst auf die jugoslawischen Nachfolgestaaten konzentriert, wobei aber eine Einbeziehung Albanien beabsichtigt ist. Im internationalen Privatrecht besteht die Besonderheit, dass im ehemaligen Jugoslawien bereits eine regionale Zusammenarbeit existiert: Seit 2003 fanden jährliche Treffen von Kollisionsrechtlern aus der Region in Niš, Maribor, Belgrad, Zagreb, Bečići/Montenegro sowie in Banja Luka statt, an denen *Christa Jessel-Holst* jeweils teilgenommen hat. Die aktuelle Jahrestagung wurde am 25. September in Novi Sad abgehalten (VIth Private International Law Conference – Enlargement of the European Judicial Area to CEFTA Countries). Solche Regionaltagungen werden gegenwärtig vom ORF unterstützt und damit auch zukunftssicher gemacht.

Ein weiterer Schwerpunkt der Komponente liegt bei der Rechtsreform. Das jugoslawische IPR-Gesetz von 1982 entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Bei der Rechtserneuerung erscheint eine regionale Zusammenarbeit besonders angezeigt, weil Ausgangssituation und Zielssetzung (EU) in den Ländern übereinstimmen. Außerdem besteht ein erhöhter Beratungsbedarf, weil der Zerfall Jugoslawiens eine Reihe von kleineren bis kleinen Ländern (z.B. hat Montenegro nur 600.000 Einwohner) zurückgelassen hat.

Neue IPR-Gesetze werden gegenwärtig in Kroatien, Serbien und Montenegro vorbereitet. In dem Zusammenhang hatten zunächst drei Professoren von der juristischen Fakultät Zagreb drei Wochen lang Gelegenheit zu Fachgesprächen und Recherchen am Institut; ein ähnliches Programm wurde später für zwei serbische Wissenschaftler aus Niš bzw. Novi Sad aufgelegt, die ebenfalls Mitglieder der Kodifikationskommission ihres Landes sind. In beiden Ländern wird intensiv an der Fertigstellung der entsprechenden Gesetzesentwürfe gearbeitet.

Es zeigt sich, dass vom Ausland unbemerkt, Anfang 2009 bereits in Podgorica ein fertiger Entwurf für ein IPR-Gesetz für Montenegro ausgearbeitet worden war, von einer rein einheimisch besetzten Expertengruppe. *Christa Jessel-Holst* wurde daraufhin von GTZ nach Podgorica zu einem längeren Gespräch mit dem montenegrinischen Justizminister eingela-

den. Dort konnte sie ihm die jüngsten Entwicklungen auf der europäischen Ebene vortragen und auch einen Überblick über die neueren nationalen IPR-Kodifikationen in Europa und über



Christa Jessel-Holst, Prof. Hrvoje Sikirić, Prof. Vilim Bouček,
Dozent Dr. Davor Babić (v.li.)

die laufenden Reformarbeiten in Kroatien und Serbien geben. Als Ergebnis dieses Besuchs wurde entschieden, den vorhandenen Entwurf zurückzuziehen und Anschluss an die moderne Entwicklung, insbesondere in Kroatien und in Serbien zu suchen. Zur Einstimmung wurde am 6. und 7. Juli in Belgrad ein von *Jessel-Holst* vorbereiteter Runder Tisch veranstaltet, an dem neben *Jessel-Holst* und den Professoren Bernadet Bordas (Novi Sad) und Mirko Zivkovic (Niš) fünf Experten aus Montenegro teilnahmen. Die Kodifikationsarbeiten sollen ihren Abschluss in 2010 finden.

Mitarbeit im Civil Law Forum for South East Europe (zusammen mit Ulrich Drobniq)

Das Civil Law Forum wurde mit einem Treffen in Kotor/Mazedonien am 27. und 28. April eröffnet. Dem Forum gehören je zwei führende Rechtswissenschaftler aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien an, die über Kreuz, d.h. von den jeweils anderen Teilnehmerländern gewählt worden sind. Hinzu kommen auf der deutschen Seite mit *Ulrich Drobniq* und *Christa Jessel-Holst* zwei Wissenschaftler des Instituts. Aufgabe des Forums ist es, Themen von besonderem Gewicht für die Rechtsreforms und gemeinsamen Interesse zu finden und einer gemeinsamen Bearbeitung zu unterziehen. Im weiteren Verlauf fungiert das Forum als eine Art Verwaltungsrat, der in Untergruppen die Arbeit an den einzelnen Themen leitet und koordiniert. Auf einem Folgetreffen in Belgrad wurden insgesamt sieben Themen beschlossen. Weitere Einzelheiten konnten auf einem Treffen in Ohrid/Mazedonien am 29. und 30. Oktober besprochen werden. Die erzielten Ergebnisse sollen auf einer repräsentativen Großveranstaltung in Montenegro im Mai 2010 vor einem hochrangigen und zahlreichen Publikum aus der Region und von außerhalb vorgetragen und diskutiert sowie auch veröffentlicht werden.

Für die Themen Immobilier- und Mobiliarsicherheiten (*Ulrich Drobniq* ist in beiden engagiert, *Christa Jessel-Holst* nur bei den Mobiliarsicherheiten) wurden inzwischen je sechs Berichterstatter für die einzelnen Länder benannt. Im Dezember fand ein Treffen mit den für diese Themen zuständigen Mitgliedern des Forums (einschließlich *Ulrich Drobniq* und *Christa*

Jessel-Holst) und allen Länderberichterstattern statt, auf dem die Einzelheiten der Zusammenarbeit festgelegt wurden.

Für das Thema Europäisches Verbrauchervertragsrecht sind innerhalb des Zivilrechtsforums Prof. Gale Galev/Skopje, Dr. Nada Dollani/Tirana und *Christa Jessel-Holst* zuständig. Die Bearbeitung beschränkt sich auf die Richtlinien zum Verbrauchsgüterkauf (99/44) und zu den Haustürgeschäften (85/577), die Fernabsatzrichtlinie (97/7) sowie die Klauselrichtlinie (93/13). Auch hier wurden sechs Länderberichterstatter ausgewählt, die sich in einer ersten Stufe am EC Consumer Law Compendium orientiert und bereits entsprechende nationale Studien erarbeitet haben, die noch zusammenzuführen und auszuwerten sind. In einer zweiten Stufe soll gemeinsam dem Verhältnis zwischen dem Europäischen Verbrauchervertragsrecht und dem allgemeinen Zivilrecht nachgegangen werden.

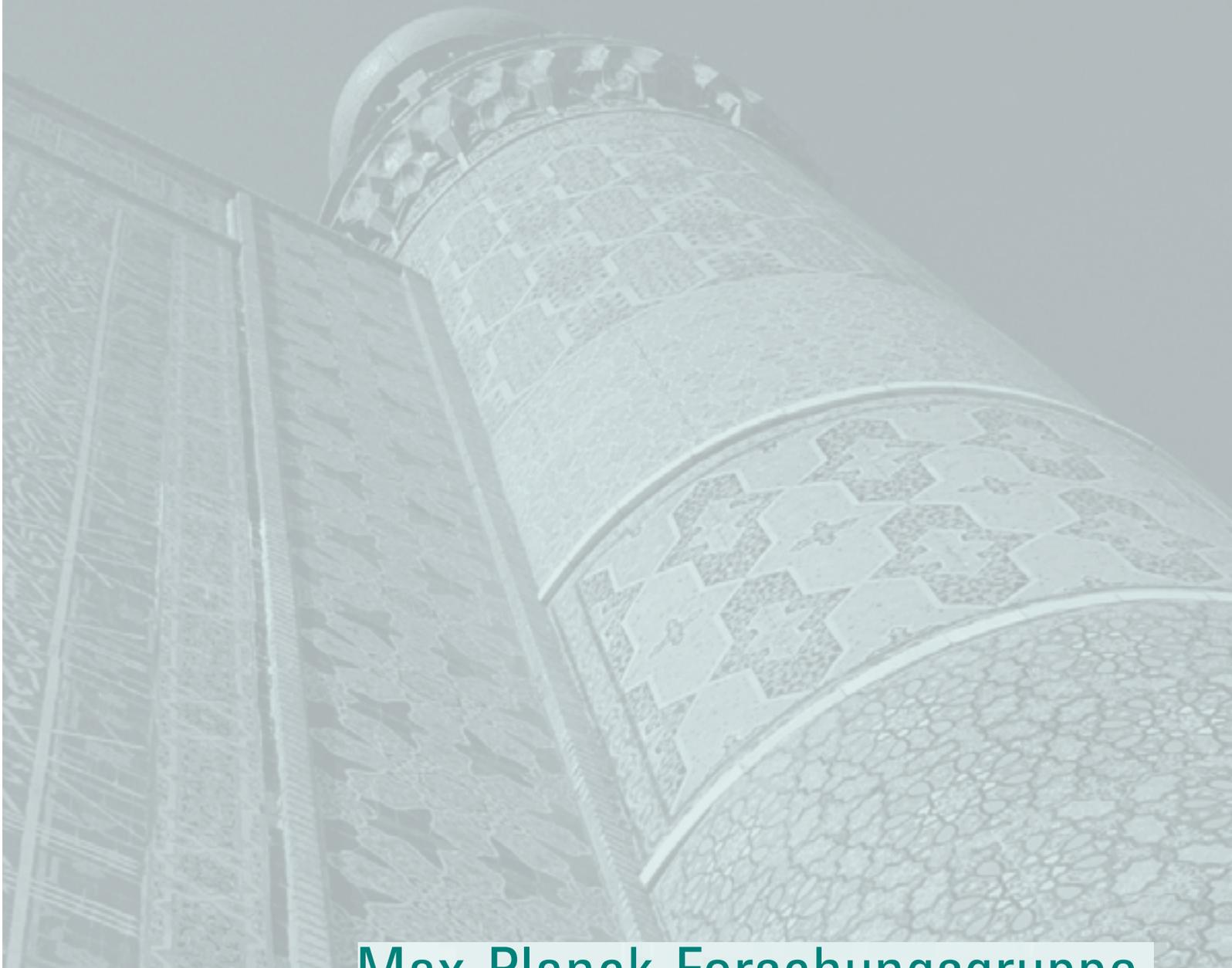
Namentlich Kroatien und Montenegro verfügen inzwischen über neue Kodifikationen des Obligationenrechts, die die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie so gut es ging integriert haben. Der diesbezügliche bosnische Entwurf wollte in der (aus Deutschland inspirierten) ersten Fassung alle vier Richtlinien umsetzen. In der Neufassung der Föderation wurde er allerdings deutlich reduziert. Hiervon abgesehen, werden *de lege lata* die Richtlinien in besonderen Verbraucherschutzgesetzen transformiert, die allerdings wenig effizient sind. Ein Grund hierfür könnte in dem problematischen Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht zu sehen sein. Die Untersuchung bezieht auch die nationale Rechtspraxis mit ein (ferner auch die einschlägigen Entscheidungen des EuGH). Die Arbeiten am Verbrauchervertragsrecht stoßen im Übrigen auf besonderes Interesse in Mazedonien, weil dort in 2009 die (erstmalige) Schaffung eines Zivilgesetzbuchs beschlossen worden ist. In dem Zusammenhang interessiert man sich dort besonders für die Frage der Einarbeitung von Richtlinien. Hervorzuheben ist, dass im Forum selbst und bei den Länderberichterstattern eine ganze Reihe von Institutsstipendiaten aktiv ist.

Wissenschaftliche Veranstaltungen

Christa Jessel-Holst nahm im laufenden Jahr an zahlreichen wissenschaftlichen Veranstaltungen teil. Dazu gehören der Workshop des Open Regional Fund „Continuity and Change“ am 1. und 2. 12. 2009 in Belgrad mit Diskussion der laufenden Projekte des ORF und einer Strategiedebatte für künftige Aktivitäten und die Teilnahme am I. Workshop im Bundesministerium der Justiz zur rechtlichen Zusammenarbeit mit Serbien am 27.07.2009.

Am 27. und 28.03.2009 fand in Hamburg am Institut die Veranstaltung „Private Law in Eastern Europe – Autonomous Developments or Legal Transplants?“ statt. Die Tagung wurde zusammen mit *Rainer Kulms* initiiert, vorbereitet und organisiert. (Ausführlicher Tagungsbericht ab Seite 74)

Vom 12. bis 14.07.2009 nahm *Christa Jessel-Holst* an Expertengesprächen im albanischen Justizministerium in Tirana betreffend den Gesetzentwurf zum Internationalen Privatrecht im Auftrag der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) teil. Zudem besuchte *Christa Jessel-Holst* die 22. Tagung der Schule für Naturrecht Kopaonik („Law and Time“). Diese Jahrestagung, veranstaltet von der Jurist Association of Serbia, fand vom 13. bis 17.12.2009 in Kopaonik/Serbien statt.



Max-Planck-Forschungsgruppe
RECHTSVERGLEICHUNG IM FAMILIEN- UND ERBRECHT ISLAMISCHER LÄNDER



DAS RECHT GOTTES IM WANDEL

RECHTSVERGLEICHUNG IM FAMILIEN- UND ERBRECHT ISLAMISCHER LÄNDER



Seit April dieses Jahres arbeitet am Institut eine Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder. Die Max-Planck-Gesellschaft fördert die Forschungsgruppe für die Dauer von fünf Jahren. Unter Leitung

von *Nadja Yassari* setzen die Nachwuchswissenschaftler ihren Forschungsschwerpunkt auf eine rechtsvergleichende Studie des Familien- und Erbrechts innerhalb der islamischen Welt, wobei insbesondere die Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltungsfreiheit im Familien- und Erbrecht im Spannungsfeld zwischen staatlich gesetztem und religiösem Recht erörtert werden. Hierbei wird auch die Bedeutung des Verfahrensrechts für die Weiterentwicklung des Familien- und Erbrechts beleuchtet.

I.

Hintergrund

In den vergangenen Jahrzehnten sind über 12 Millionen Menschen aus islamischen Ländern nach Europa immigriert. Nach den Regeln des Internationalen Privatrechts müssen die Gerichte der europäischen Staaten in Angelegenheiten des Personalstatuts das Heimatrecht der Immigranten anwenden. So sind Richter europaweit aufgerufen, das libanesische Eherecht der syrisch-orthodoxen Kirche oder das iranisch-islamische Erbrecht in ihrer Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Eine Betrachtung der vorhandenen Literatur zum Familien- und Erbrecht islamischer Staaten in europäischen Sprachen zeigt indes, dass trotz der Quantität der Werke die Qualität der Arbeiten nicht zu überzeugen vermag. Zum einen sind zahlreiche Bücher bloße Übersetzungen von kurzen in der Region veröffentlichten Lehrbüchern, die selbst Zusammenfassungen größerer Abhandlungen und somit unvollständig sind. Zum anderen bauen viele Arbeiten auf Sekundärliteratur auf, die aus Mangel an Sprachkenntnissen nicht verifiziert werden können. Zudem sind Werke, die die Rechtsprechung wiedergeben und analy-

sieren, kaum zu finden. Dies ist umso bedauerlicher, als die Diskrepanz zwischen dem geschriebenen und dem gelebten Recht bisweilen sehr groß ist. Dies beruht darauf, dass das religiöse Recht, auf das die Regelungen des Familien- und Erbrechts aufbauen, regionale und inhaltliche Unterschiede aufweisen. Da diese Regelungen aber vor einigen Jahrhunderten entwickelt worden sind, weisen sie Lücken auf, die durch die Rechtsprechung entsprechend geschlossen worden sind. Die Gerichte haben somit einen erheblichen Spielraum bei der Streitbeilegung im Familien- und Erbrecht. Ein Spielraum, der bislang nicht erforscht worden ist. Schließlich sind die Debatten, die innerhalb der juristisch akademischen Kreise in der Region stattfinden, nicht ausreichend analysiert worden, um die für die Region brennenden Themenbereiche zu identifizieren.

So ist im Iran eines der umstrittensten Themen der Einfluss der traditionellen Rollenverteilung auf die wirtschaftspolitische Ordnung des Landes und die Frage, inwieweit die Gleichheit der Geschlechter in einem islamischen Rahmen eingebettet werden kann. Auf der anderen Seite steht in Afghanistan nicht die Verabschiedung neuer Gesetze im Mittelpunkt des Interesses, sondern die Durchsetzung und Implementierung des bereits reichlich vorhandenen Gesetzesmaterials durch ein institutionalisiertes und funktionierendes Gerichtswesen.

Insofern vermittelt die vorhandene Literatur nur ein unvollständiges und verzerrtes Bild des Rechts in islamischen Ländern, bei dem die Dynamik der Rechtsentwicklung ausgeblendet ist. Diese Situation zusammen mit der herrschenden Wahrnehmung, dass religiöses Recht ob seiner Göttlichkeit unwandelbar ist, haben die Vorstellung geprägt, dass die Rechtsordnungen in der islamischen Welt statisch und der Entwicklung nicht fähig sind.

II.

Ein neuer Ansatz

Im April 2009 wurde am Institut eine von der Max-Planck-Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren geförderte Max-Planck-Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder eingerichtet. Sie hat sich zur Aufgabe gesetzt, dieses Bild durch interdisziplinäre und rechtsvergleichende Forschung zu entzerren. Die Forschungsgruppe umfasst neben der Leiterin der Gruppe, Frau *Nadja Yassari*, eine postdoc-

Stelle (*Imen Gallala*), und eine Doktorandenstelle (*Nora Alim*). Zudem wird die Gruppe durch einen internationalen Expertenrat von Rechtsanwendern und Universitätsprofessoren unterstützt. Die Forschung der Gruppe baut auf den folgenden drei Säulen auf:

1. Interdisziplinarität

Die Mitglieder der Gruppe beherrschen die Sprachen, die in untersuchten islamischen Ländern gesprochen werden. Dies erlaubt es ihnen vor Ort Feldforschung betreiben zu können, um die Verhaltenscodes und Rechtskulturen der einzelnen Länder zu studieren und sich durch Austausch mit den Rechtsakteuren vor Ort ein umfassendes Bild machen zu können. Das Erfassen der historischen, sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe ist genauso erforderlich wie das Verfolgen von Gerichtsverfahren vor Ort und die Analyse der Rechtsprechung.

2. Rechtsvergleichung innerhalb der islamischen Welt

Während die bisherigen Forschungen zum Recht islamischer Länder sich auf die Erörterung einzelner Länder oder auf einen Vergleich zwischen einem islamischen und einem westlichen Land konzentrierten, arbeitet die Forschungsgruppe rechtsver-



Max-Planck-Forschungsgruppe: Nora Alim, Imen Gallala, Notash Taheri und Tess Chemnitz unter Leitung von Nadjma Yassari (v. li.)

gleichend innerhalb der islamischen Welt. Eine profunde Auseinandersetzung mit einem islamischen Rechtsinstitut innerhalb verschiedener islamischer Länder trägt nicht nur zu seinem besseren Verständnis bei, sondern erlaubt auch eine bessere Übersetzung des fremden Rechtsinstituts in die europäische Rechtssystematik. Darüber hinaus erlaubt die systematische Untersuchung eines islamischen Rechtsinstituts innerhalb unterschiedlicher Länder Schlüsse über die Wandelbarkeit islamischer Institute zu ziehen. Schließlich sollen die in der Region geführten Diskussionen und die Argumentationsstränge juristischer und islamisch-theologischer Kreise berücksichtigt werden, um Ansätze zur Reform von innen heraus zu erarbeiten.

3. Einbeziehung des Prozessrechts

Die Bedeutung des Verfahrensrechts für das materielle Familien- und Erbrecht ist bisweilen völlig ausgeblendet worden. Gleichwohl sind die Verflechtungen zwischen dem materiellen

und dem formellen Recht mannigfaltig. So ist eine Analyse von Kinderehen ohne die Berücksichtigung der Registrierungs Vorschriften genauso unvollständig wie die Bewertung von Gerichtsentscheidungen über die Leistung von Unterhalt ohne die entsprechende Auswertung der Vollstreckungsmaßnahmen. Indes spielt das Prozessrecht über diese offensichtlichen Zusammenhänge hinaus gerade in den islamischen Ländern eine prominente Rolle. In vielen islamischen Ländern sind Regelungen des materiellen Rechts im Verfahrensrecht „versteckt“. So finden sich viele ergänzende Regelungen des iranischen Erbrechts, das im Wesentlichen im iranischen Zivilgesetzbuch kodifiziert ist, in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Da das Prozessrecht zumeist als ein „werteneutraler“ Rechtsbereich gilt, werden dort Regelungen eingefügt, die statt das materielle Recht direkt anzugreifen, über den Umweg des Verfahrensrechts gehen, materiell-rechtliche Reformen einzuführen oder unerwünschte Auswirkungen des materiellen Rechts auffangen. So haben die Vereinigten Arabischen Emirate zur Vermeidung exorbitant hoher Brautgaben statt einer materiell-rechtlichen gesetzlichen Maximalhöhe eine Regelung eingeführt, wonach die Gerichte diesbezügliche Klagen nur bis zu einer bestimmten gesetzlich festgelegten Höhe hören dürfen.

III.

Das Projekt der Hamburger Max-Planck-Forschungsgruppe

Das Projekt der Max-Planck-Forschungsgruppe fokussiert auf die Gestaltungsfreiheit im Familienrecht. Das Familien- und Erbrecht nimmt in den islamischen Ländern eine besondere Stellung ein. Während das allgemeine Zivilrecht, das Handelsrecht und das Wirtschaftsrecht islamischer Länder größtenteils auf der Rezeption europäischen Rechts beruhen und weitgehend säkularisiert und an die Ansprüche moderner Handelserfordernisse angepasst worden sind, ist das Fundament des Familien- und Erbrechts nach wie vor das islamische Recht.

Die ersten Kompilationen familienrechtlicher Regelungen erfolgten im ausgehenden 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Dem *Code du Statut Personnel et des Successions d'après le rite hanéfite*, ein auf Grundlage des islamisch-hanefitischen Rechts durch den Ägypter und späteren Justizminister *Muhammed Qadri Pasha* kompiliertes Werk, folgte im Jahre 1917 das Osmanische Familiengesetzbuch, später als Vorbild für zahlreiche Ehe- und Familiengesetze in der heutigen islamischen Welt. In den Jahren 1928-1935 kodifizierte der Iran sein Familien- und Erbrecht in einem umfassenden Zivilgesetzbuch auf Grundlage der Zwölfer-schiitischen Rechtsschule. Dieses Zivilgesetzbuch ist bis heute in Kraft und wurde im Laufe der letzten 80 Jahre durch eine Vielzahl von Neben- und Sondergesetzen ergänzt. Nach dem zweiten Weltkrieg und zum Teil erst nach ihrer Unabhängigkeit folgten die arabischen Länder mit der Kodifikation ihres Familien- und Erbrechts. Bis auf Saudi-Arabien haben alle islamischen Länder heute gesetzliche familienrechtliche Texte, die von Einzelgesetzen bis zu umfassenden Kodifikationen reichen. Die jüngsten Regelwerke sind das Gesetz über das Personalstatut in den Vereinigten Arabischen Emiraten von 2005 und das gleichnamige Gesetz in Qatar von 2006.

Die Forschungsgruppe untersucht unter den oben erwähnten Aspekten interdisziplinär, rechtsvergleichend und unter Berücksichtigung des Prozessrechts, inwieweit diese Familien-

rechte dem Einzelnen Gestaltungsfreiräume einräumen und wie diese Räume genutzt werden. So untersucht *Nadjma Yassari* die Ausgestaltung und Funktion von Eheverträgen in den islamischen Ländern. Dabei geht sie der Frage nach, inwieweit Eheverträge zulässig sind, welche gesetzlichen Normen privatautonom durch die Parteien abgeändert werden dürfen und welche Bereiche von der Vertragsfreiheit ausgenommen sind. Zu bearbeitende Themen umfassen neben den vermögensrechtlichen Verhältnissen zwischen den Ehegatten (Anspruch auf Brautgabe, Gestaltungsmöglichkeiten für den Unterhalt und den Vermögensausgleich bei Scheidung und Tod) auch die persönlichen Wirkungen der Ehe, so etwa Fragen des Gehorsams der Ehefrau, Reise- und Arbeitsbeschränkungen u.ä. sowie die Zuordnung des Sorgerechts. Neben den materiell-rechtlichen Fragen sollen auch die Registrierungsformalitäten der zu untersuchenden Länder sowie ihre Einhaltung bzw. die Sanktionen bei Nichteinhaltung durch Behörden und Bevölkerung erfasst werden und die Rechtsprechung der Gerichte nachgezeichnet und kritisch gewürdigt werden.

Imen Gallala geht dem Anwendungsbereich staatlicher Regelungen auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften nach und beleuchtet insbesondere die Probleme, die durch interreligiöse Eheschließung entstehen können. Das Familienrecht

islamischer Länder ist interreligiös gespalten, jede Religionsgemeinschaft unterliegt den religiösen Regelungen ihrer Glaubenszugehörigkeit. Was aber gilt, wenn die Gemeinschaften sich mischen und untereinander heiraten? Mit anderen Worten, wie mobil kann oder muss das Recht werden, wenn die Gemeinschaften durchlässiger und mobiler werden?

Komplementär dazu stellt sich *Nora Alim* am Beispiel der rein religiösen Eheschließungen in Ägypten die Frage, wie sich das staatliche Recht verhalten muss, wenn die Menschen sich dazu entschließen familienrechtliche Tatbestände außerhalb des staatlichen Rahmens zu begründen. Darf die Gestaltungsfreiheit des Menschen auch die Entscheidung umfassen, sich außerhalb des Vorgegebenen zu bewegen, wenn dies zwar religiös erlaubt, nicht aber vom staatlichen Recht erfasst wird?

Die bisherige Forschung in der Gruppe hat viele Fragen aufgeworfen, die im nächsten Jahr insbesondere durch Forschungsaufenthalte in den untersuchten Ländern beantwortet werden sollen. Durch die Feldforschung vor Ort und die Auswertung der Rechtsprechung erhoffen sich die Wissenschaftler die bisherigen Erkenntnisse besser kontextualisieren und analysieren zu können.

International Max Planck Research School for Maritime Affairs



INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS

About the School

The International Max Planck Research School for Maritime Affairs was established in April 2002 by the Max Planck Society for the Advancement of Science as a co-operation between the Institute, the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law (Heidelberg), the Max Planck Institute for Meteorology (Hamburg) and the University of Hamburg. The Research School is based at the Institute. In 2006, the Research School was evaluated by an interdisciplinary panel. As recommended by the positive report, the School's evaluation was extended until 2014.

The Research School addresses the legal, economic and geographical aspects of the use, protection and organization of the oceans. It is structured as an international graduate school and bolsters interdisciplinary research. Its researchers work in the fields of law, economics and the natural sciences. The Research School is able to award twelve scholarships to doctoral students (*Scholars*), who do their research under the supervision of professors and senior scientists at the cooperating institutions (*Directors*). Efforts are made to attract a diverse team of highly skilled Scholars from different parts of the world who have been trained in various disciplines while at the same time keeping a good balance of genders. Furthermore, the Research School allows selected doctoral fellows (*Associates*) to participate in the School's academic activities. Associates are admitted on the condition that they work under the supervision of one of the Directors in fields related to the Research School's focus. They do not, however, receive a scholarship from the Research School. The Research School's spokespersons are *Jürgen Basedow* (Director at the Institute) and *Ulrich Magnus* (Professor at the University of Hamburg). The Research School is coordinated by *Anatol Dutta* and *Vera Wiedenbeck* (both Research Fellows at the Institute).

The Year 2009 – in a Nutshell

In 2009, 16 Directors, 14 Scholars and 14 Associates were involved in the Research School's work. Robert Freitag (Professor at the Faculty of Law, University of Hamburg) joined the Research School as a new Director. Additionally, Jan Hendrik Albers from Germany was admitted as a new Scholar.

As in every year the main focus of the Research School's activities rested on the individual research projects of the Scholars and Associates (see below p. X et seq.); the projects were discussed in the regular meetings of the Directors, Scholars and Associates. Apart from supporting the individual research of Scholars and Associates, in 2009 the Research School offered a great variety of academic activities: Notably, the School further pursued its "Meet the Maritime Players" program in order to enable Scholars and Associates to develop contact with maritime institutions situated in the greater Hamburg area (see below p. X et seq.). Additionally, the Research School again organized, together with the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS), the "Hamburg Lectures on Maritime Affairs", providing a discussion forum to distinguished academics and practitioners in the area of maritime affairs (see below p. X et seq.). This year the Research School again produced a number of publications: 2009 saw the Research School's book series, the "Hamburg Studies on Maritime Affairs", grow by five new volumes, 19 volumes now having appeared since its inception in 2004. Additionally, the papers from last year's seminar on "Responsibility and Liability in the Maritime Context" were published (see below p. 72 et seq.).

RESEARCH CLUSTERS

In 2009, the Research School was divided into six research clusters: "Maritime Trade and Transport", "Coastal Zone Management", "Management of the Marine Environment", "Ocean and Climate", "Management of the Deep Sea Bed" and "Implication of Climatic Changes in the Arctic". Within these clusters, the research of the natural scientists is directed towards the causal link between certain uses of marine resources and their effects, while the assessment of these effects and the discussion of normative consequences are essentially carried out by economists and lawyers. By the end of 2009, the Scholars were working particularly in the following clusters:

Maritime Trade and Transport

Compensation for Marine Pollution

Within the cluster "Maritime Trade and Transport", the prevention of, and compensation for, marine pollution has been a mayor subject in the past. Currently, *Yuna Huang* (China) is focusing her research on the compensation of damages for pure economic loss as a general question in tort law and also as a particular question to maritime tort law, especially in cases of oil pollution damages ("Pure Economic Loss in Compensation of Oil Pollution Damages from Ships"). As there is neither cross-national consensus, nor even internal consistency as to the recoverability of such loss within individual jurisdictions, the first part of the project concentrates on a comparative law study. Interrelations of tortious liability and contractual obligations will be addressed. The second part of the research project concerns maritime law and, working from both an international and a national perspective, covers the legal status of pure economic loss caused by oil pollution damages, the outer margins of recoverable loss as well as the compensation practice. Furthermore, her research relates to relevant issues under Chinese law, including an introduction of the current compensation regime as well as China's application of the related international conventions. This examination shall build a good foundation for the next steps – analyzing the underlying reasons and forecasting a future picture.

International Maritime Contracts

A second group of Scholars within the cluster "Maritime Trade and Transport" deals with problems of international contracts in the marine world. *Duygu Damar* (Turkey) examines cases where the financial limitation of the carrier's liability can be broken. The main rationale of the conventions on international transport law is to limit the liability of the carrier. However, it is also common to those conventions that in case of "wilful misconduct" the carrier will be liable without any financial limitation. "Wilful misconduct" denoting a high degree of default is a term of English law and was first used in the Warsaw Convention of 1929. A definition of "wilful misconduct", which can be found in later conventions regarding carriage of goods and passengers as well, was implemented in the Hague Protocol of 1955 amending the Warsaw Convention. However, the question to which degree of fault "wilful misconduct" exactly refers has

so far remained controversial and unanswered. *Damar* tries to find an answer in her study "Wilful Misconduct in International Transport Law". To this end, the historical background of the term, together with its function and role in marine insurance law and jurisprudence with regard to the term in the international transport law context, are examined from a comparative perspective.

Miso Mudric (Croatia) is focusing on the issue of salvor's liability. The question of salvor's negligence is analyzed in the economic, legal and political perspectives. Since the law of salvage takes a very lenient standpoint towards salvors, the public policy thus derived holds the salvors in a privileged position when it comes to the amount of salvage reward received. Another important impact of this policy is that it makes the establishment of negligence considerably difficult to prove. In addition to this, the salvors are often excluded from liability or have their liability limited. The purpose of the work is to critically analyze the status quo in order to determine whether current needs and those of the near future correspond to the legal norms in force. The cases that appeared before English and US Courts are analyzed in order to determine different possibilities in approaching the occurrences of salvor's negligence. A special focus is devoted to the way that judges, and possibly arbitrators, approach the definitions of "more good", "more harm", "set-off" and other key terms, at the same time looking at the norms which serve as a source for determining negligence. All legal documents concerning salvage, starting from the 1989 Salvage Convention and forward through the 1976 Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims (LLMC), the 1992 Civil Liability Convention (CLC), and the 2001 Bunker Oil Convention are to be analyzed. From a political point of view, all possible discrepancies, issues and divisions in the maritime community will be discussed, including specific reference to the CMI Montreal Conference in 1981, the work of the Legal Committee of the International Maritime Organisation (IMO), the Conference for adoption of the Salvage Convention in 1989, and current issues of the EU Directive for Ship-Source Pollution.

Vaneeta Patnaik (India) is doing her research in the area of Protection and Indemnity Clubs – a mutual insurance cover developed at the end of the nineteenth century. Running parallel with a ship's hull and machinery cover, P&I traditionally distinguishes itself from ordinary forms of marine insurance by being based on the not-for-profit principle of mutuality where Members of the Club are both the insurers and the assured. *Patnaik's* research project studies the trend of widespread oil and chemical pollution claims from affected parties, which has led to a limit being put on the protection provided by the Clubs. The project also will be looking into the extent of cover provided by the Clubs to its members and the gaps in the cover. For this purpose the contribution and division of damage compensation under the P&I Cover and the concept of damages as provided in the conventions for oil pollution will be explored.

In shipping it is common that merchants agree on choice of forum clauses. *Felix Sparka* (Germany) examines jurisdiction and arbitration clauses, which can be found in almost every maritime transport document. ("Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparative Analysis"). Jurisdiction and arbitration clauses are two different mechanisms that help to ensure impartiality and predictability in international dispute resolution. Despite their benefits, these clauses can be inconvenient for parties that are forced to litigate before distant *fora*. Moreover, particular problems arise in the context

of maritime transport documents. Based on a broad comparative approach, this study seeks to explain the existing rules within their legal context and to develop a coherent system for such clauses which takes into account the underlying interests as well as economic theory. While attempting to give detailed answers to the issues surrounding jurisdiction and arbitration clauses in maritime transport documents, the study confronts the fundamental question of the limits of freedom of contract in an international setting.

Coastal Zone Management

Over the last decade the recognition of the importance of conservation management of coastal resources for their sustainable use has become an important issue in most of the developing countries. The objective of these conservation measures has been to ensure sustainability in order to optimize productivity and to obtain the maximum economic value in long term basis without destroying the resource ecosystem.

Annika Weseloh (Germany) investigates the dynamics of larval anchovies in relation to upwelling processes in Vietnamese waters. The upwelling area off the southeastern Vietnamese provinces is comparatively unique as the upwelling occurs almost throughout the entire year. Aside from upwelling during the southwest monsoon, which is primarily wind driven (offshore Ekman transport of water masses), upwelling can be observed in the inter-monsoon phase and during the northeast monsoon, caused by the local topography that separates the southward directed boundary current. The nutrient-rich, upwelled water from deeper layers increases the new production in the area. Accordingly, it is possible to harvest fish almost throughout the whole year. *Engraulis punctifer*, the Buccaneer Anchovy, is a small marine pelagic fish that is widely distributed in the Indo-Pacific. It is used commercially for the production of fish sauce and other highly processed fish products. In her study, *Annika Weseloh* uses an Individual-Based Computer Model to investigate the relationship between upwelling intensity/frequency and the distribution, growth and survival of *E. punctifer* larvae. Different scenarios can be used in the IBM: seasonal differences (NE- vs. SW- vs. inter-monsoon phase), inter-annual differences, such as the frequency and intensity of ENSO events (El Niño – Southern Oscillation), or several climate change scenarios. From samples that were collected during a research visit to the Institute of Oceanography in Nha Trang, Vietnam, otoliths were analyzed in cooperation with the Institute of Hydrobiology and Fisheries. First results indicate that *E. punctifer* at early stages grows at a rate of 0.8 +/- 0.07 mm/day.

Antarctica is the fifth largest continent of the world. A potential resource which is exciting considerable interest today, even if their use has not yet been proved, are the hydrocarbons to be found on the continental shelf. The problem is “who owns the Antarctic and the mineral resources there?” *Runyu Wang's* (China) study (“Interaction between the Antarctic Regime and International Treaty Law”) addresses the international law on Antarctic mineral resource exploitation. It is important to first examine the legal statuses of the Antarctic. Seven States have claimed territories on the Antarctic. How should we treat these claims? These claims are examined through analyzing modes of acquisition of territory and typical cases. The conclusion, which is drawn from the above analyses, will be critical to subsequent studies on regulations on the Antarctic mineral resource exploitation.

The research project of *Vasco Becker-Weinberg* (Portugal) focuses on joint development agreements of offshore hydrocarbon deposits (JDA). The availability of technology that allows for the exploitation of resources at depths that a few years ago were unreachable to mankind and the desire to extend national jurisdiction has resulted in an increase of coastal States' claims over adjacent maritime areas and, in particular, over the continental shelf. In some cases the development of offshore hydrocarbon deposits has been the source of disputes between coastal States, namely when considering the area where these resources are found and the nature of coastal States' rights (and of third States) over the same. Considering the number of maritime boundaries that have been delimited over the years, and that those that have not yet been delimited frequently regard maritime areas with great hydrocarbon potential, it is not difficult to understand how easily conflict may erupt. Contemporary Law of the Sea does not provide a straight forward solution for the settlement of such disputes; nevertheless, State practice and some international jurisprudence have considered alternative or interim measures pending maritime delimitation agreements. In some cases, such interim measures have allowed for the development of common resources that stretch along different national jurisdictions, such as joint development agreements. However, known JDA adopt different legal frameworks as well as different approaches towards the management of resources and sharing of revenues. In addition, the concept of JDA is far from being homogenous among States. In fact, the legal nature of JDA is cause of much debate.

Management of Marine Environment

The cluster “Management of the Marine Environment” is closely connected with the studies undertaken in the cluster “Coastal Zone Management” in which – related to coastal waters – the issue of environmental protection is an important feature as well.

Urs D. Engels (Germany) examines the regulatory regime of the IMO Convention on Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships (“Means of Ensuring Treaty Compliance Ex Ante: An Analysis of the IMO Ship Recycling Convention”). The convention has been adopted at a diplomatic conference in Hong Kong in May 2009 which Engels attended as an accredited member of the German delegation. The key objective of the convention is to improve the present status of ship recycling which leaves much to be desired in terms of environmental, health and safety matters. The focus of the author is twofold: the first part of the study concentrates on regulatory means of ensuring treaty compliance ex ante as employed in the convention; the second part then shifts the focus to the Ship Recycling Convention as a whole in order to visualize the regulatory context of ship recycling with regard to institutional relations and neighbouring conventions.

In marine environments, species can be moved via different vectors into areas where they do not occur naturally. Some are then able to become established as a reproducing, self-sustaining population and to take over native biodiversity, affect aquaculture, human health and tourism. These invasions are issues of interest to biologists, managers, policy makers and lawyers. Understanding the process of invasions is essential to develop control strategies. In her project (“Invasive species with special focus on species adaptability”), *Viola Liebich* (Germany) will study different factors, which influence the success of invasive species. Additionally, one vector will be of special

DIPLOMATIC CONFERENCE ON THE NEW HONG KONG CONVENTION

In May 2009, our Scholar *Urs D. Engels* attended – as an accredited member of the German delegation – the Diplomatic Conference on Ship Recycling organised by the International Maritime Organization (IMO) in Hong Kong, China. The main purpose of the conference was to adopt the International Convention for the Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships which is planned to provide an effective and stringent international regime to regulate ship recycling in a “cradle to grave approach”. The conference was attended by delegates from 63 countries and a great number of observers. Although a few of the latter were not completely satisfied with the deliberations during the conference, the new convention, now named after the host city, was adopted by consensus in the end. Attending the conference in person turned out to be an important experience for the scholar *Urs D. Engels* not only with regard to his Ph.D. thesis which primarily deals with the new convention’s regulatory regime, but also with regard to the professional organization of the conference as a whole and the diplomatic manners during discussions.

interest as ballast water of ships is the main vector facilitating invasions in marine environments. As a consequence, the Ballast Water Convention (BWC) was adopted at an IMO conference in 2004. It requires ships to install ballast water treatment systems onboard, which can work mechanically, physically or chemically. Further research about invasive species released from ballast water and the effectiveness of different treatment methods will be conducted together with the Royal Netherlands Institute for Sea Research.

In her research project (“Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment”) *Irene Stemmler* (Germany) examines the fate of anthropogenic organohalogen pollutants in the marine environment. The highest concern with respect to the ecosystems and the food chains is presented by persistent, bioaccumulative and toxic substances (so-called POPs). These are transported by ocean currents and sinking particulate matter (SPM) and, upon volatilization from the ocean surface, by winds. The complexity of their cycling is a challenge for fundamental science but at the same time has significant implications for international law, i.e. POP conventions and conventions for the protection of the seas. A multi-compartment model is used to study the exposure of the global environment and, particularly, the role of the oceans. This model is based on a coupled ocean-atmosphere general circulation model. The role of suspended particulate matter (SPM) in the ocean, which provides one of very few final sinks, is the key for POPs’ distributions and fate. The study includes the first adequate representation of SPM in a multicompartment model, validated by observations (satellite-based sensors) and with a focus on the ocean margins and particle sinking. The project studies the implications for POPs cycling, the role of the ocean and the exposure of the marine environment. Additionally, the model tool is used to study the environmental fate and distribution of Dichlorodiphenyltrichloroethane (DDT) and perfluorooctanoic acid (PFOA) in a long-term simulation using historical emission data between 1950 and 1990. The results of the model simulations are evaluated by a comparison with DDT and PFOA concentrations measured in ocean, air and soil.

A final project in the cluster “Management of the Marine Environment” is undertaken by *Carolin Mai* (Germany). The main focus of her study “Atmospheric deposition of organic contaminants to the North Sea” is the investigation of the cycling

processes of selected organic pollutants (e.g. PAHs, pesticides (trifluralin, triazines, endosulfan, HCH, dieldrin), PFCs and brominated compounds such as HBCD) between the compartments air and water (North Sea). A variety of toxic, bioaccumulative and persistent pollutants, especially POPs (Persistent Organic Pollutants), were globally monitored during the last decades. Because of their potential for long-range transport and bioaccumulation even in remote areas far from sources, they are a potential hazard for wildlife and humans all over the world. Most of the organic pollutants are multicompartment contaminants and in a permanent cycling process among different environmental media like soil, water, atmosphere.

Over the past decades the generation of hazardous wastes has skyrocketed. At the same time, economic and political incentives especially in the industrialized countries have led to an increase of waste movements to third countries for disposal. These hazardous waste transports are usually accompanied by risk transfers as import states are often lacking suitable environmental and waste treatment regulations or they are suffering from, for example, corruption or lack of knowledge and technology for a proper waste treatment. Based on the particular underlying interests of the parties involved in a waste transport, *Jan Albers* (Germany) examines the provisions of civil liability and compensation provided for by the 1999 Protocol to the Basel Convention. The greatest challenge of this Protocol (that has not yet entered into force) arises from the application of this land-based convention to maritime issues as it does not contain regulations considering the specific peculiarities of maritime transportation. It has to be considered as a multimodal transport convention that establishes two standards of liability: It basically provides for strict liability covering the entire transport from its commencement to the final disposal. Therefore, it distinguishes between spheres of responsibility according to which either the notifier or the disposer is strictly liable, depending on who has taken possession of the wastes. Furthermore, the Protocol imposes fault-based liability on any person responsible for a lack of compliance or in case of wrongful intentional, reckless or negligent acts or omissions, and provides for a financial limitation of liability determined by the domestic law of each member state. Most of these provisions differ from the conventional liability pattern of, respectively, law of the sea and maritime law conventions and, thus, offer a fairly new approach.

Implications of Climatic Changes in the Arctic

The Arctic region is being hit particularly hard by global warming: Surface temperatures in this region have increased at almost twice the global average rate in the past 100 years. The most prominent implication of rising temperatures in the Arctic is the retreat of sea ice, which opens up new economic opportunities in the formerly ice-covered Arctic Ocean. Ship traffic is expected to increase, especially via the famous North-West Passage and the Northern Sea Route. Fish stocks will probably expand into more northerly waters and with them the commercial fishing industry. Finally, the abundant natural resources in the Arctic Ocean seabed are becoming available with the retreat of sea ice and will be exploited as soon as possible. *Lilly Weidemann* (Germany) examines the legal regime cur-

rental protection in the Arctic and its possible content, with particular focus on the management and conservation of fish stocks.

The extreme decrease of sea ice witnessed in the last three years raises the question of the importance of melt ponds as a positive factor in the ice-albedo feedback effect and the interaction with atmospheric and oceanographic processes. Therefore the knowledge of the distribution of the meltpond areas is a matter of particular interest. As of now, there is no dataset of melt ponds for a larger region or the whole Arctic, and the interaction of the melt ponds and the raising air temperature is not known. *Anja Rösel* (Germany) utilizes in her research project "Measurement of the distribution of the melt pond areas on the arctic sea ice with optical satellite data" the advantage of the freely accessible Landsat Satellite ar-

CONFERENCE ON CHANGES IN THE ARCTIC ENVIRONMENT AND THE LAW OF THE SEA

Between 20 and 23 May 2009 our scholar *Lilly Weidemann* attended the Annual Conference of the Center for Oceans Law and Policy. The conference dealt with the topic "Changes in the Arctic Environment and the Law of the Sea" and was held in Seward, Alaska (near Anchorage). The speakers included the foremost experts on legal as well as scientific aspects of the unique Arctic environment. Conference panels covered existing claims and the political setting, scientific background, marine transport, passage routes, environment and biodiversity, living resources, continental shelves, offshore petroleum and Spitsbergen. The opening speaker was Center Director *John Norton Moore* who talked about the "Conference Negotiation on Ice-Covered Area Articles". *Moore* served as a United States Ambassador to the Third United Nations Conference on the Law of the Sea and was the Chairman of the National Security Council Interagency Task Force on the Law of the Sea. In that capacity, he headed the U.S. team that participated in the development of the navigation and security aspects of the text of UNCLOS' current article 234. Therefore, he could offer excellent first-hand insight into the difficult negotiations concerning this article, which is the only article in UNCLOS tailor-made for the polar regions. The panel on the Northwest Passage, Northern

Sea Route and Trans-polar Route was moderated by *Rüdiger Wolfrum*, Director of the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law in Heidelberg and Director of the International Max Planck Research School for Maritime Affairs. Since Professor *Wolfrum* participated in the Consultative Meetings of the Antarctic Treaty Parties and was Chairman of the Working Group of Legal Experts to the Antarctic Treaty Parties Meetings, he built a bridge to the legal framework concerning the Antarctic continent. Military experts, such as Commander *James Kraska* from the U.S. Naval War College, as well as natural scientists like *Stephen Macko* from the Department of Environmental Science at the University of Virginia presented the upcoming challenges for the Arctic from the prospective of their respective fields of expertise. All participants agreed that the Arctic region is currently undergoing major changes in terms of climate and human usage with considerable implications for the future of this part of the world. The conference was enriched by the comment of *Earl Kingik*, a Native Alaskan hunter and whaler from Point Hope, who emphasized the native population's concerns over the exploitation of natural resources and the consequential damage to the fragile environment.

currently governing the marine Arctic concerning its sufficiency to adequately protect the unique environment of the northern polar region. Unlike for the Arctic's southern counterpart, the Antarctic, there is currently no single comprehensive legal regime governing the Arctic. The region is regulated by a patchwork of applicable international treaties, most importantly the United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS), various regional and sub-regional agreements, national laws and soft law agreements. This project examines the necessity of a legally binding regime for environ-

ment to develop a reliable algorithm for detecting meltpond areas and determining the meltpond fraction. The validation of the developed method could take place with the comparison of the results of *Thorsten Markus*, work and/or aerial photos. It is also planned to involve the potential of MODIS data to complete the results.

Excursion Series

“MEET THE MARITIME PLAYERS”

In 2009, the Research School continued its excursions series “Meet the Maritime Players” to develop and enhance the knowledge of its members in the fields of maritime technology, biology, economics and law. The first excursion on 19 January 2009 headed for the WWF Centre for marine protection. The centre is located in the “Hafen City” of Hamburg. The main aim of the Centre is to raise awareness about the problem of over-fishing while furthering the concept of sustainable fishery. The WWF’s aim is to have at least ten percent of the ocean being protected as so-called “protective areas” where fishing would be prohibited. The WWF’s work hereby focuses on two of the most valuable ecological regions of the world: the Northeast Atlantic including the North Sea, Wadden Sea and the Baltic Sea, and the West African Region.



On 22 April 2009, the Scholars and Associates visited the Container Terminal in Altenwerder. The HHLA Container Terminal Altenwerder is recognized worldwide as state-of-the-art. With its high degree of automation and its compact layout, HHLA’s newest terminal sets the scene for the future of container handling. The most advanced technology and innovative EDP system ensure efficient discharging and loading of large container ships in particular. The volume of standard containers has grown steeply since the terminal was put into service in the summer of 2002.

The third excursion was a truly particular event: on 10 June 2009 a group of Scholars and Associates boarded the *Atair*, a BSH wreck search and marine investigation ship, on a ride from Hamburg to Cuxhaven. The *Atair* was built in 1987 and within the first 15 years of its use on sea has detected more than 311 obstacles on the sea bed. The ship has enough space for 16 crew members and seven scientific members.

The Federal Chamber of Pilots was the fourth location that the Scholars and Associates headed to on 8 July 2009. The Chamber is the professional association of German pilots. This profession has a long tradition, starting in the 14th century, where local fishermen started to pilot ships into the harbours. In 1639, there was the first rule for mandatory acceptance of a pilot on the Elbe. All pilots must hold a valid master’s certificate and must have been navigating a boat for two years before they may apply for the pilot training.

On 23 September 2009, the Scholars and Associates went on their fifth trip, heading for the Traffic Control Centre in Brunsbüttel. The Centre is located right on the river Elbe and its main task is to assure maritime traffic safety. In order to fulfil that task, the Centre is constantly manned by three navigating officers supervising the technical equipment. The equipment mainly consists of radars and metric wave transmitters along with instruments providing environmental data such as visibility, wind intensity and water level.

The final excursion of the “Meet the Maritime Players” series on 19 November 2009 led a group of Scholars and Associates to the Marine Environment Lab of the BSH in Hamburg-Sülldorf. The Laboratory was been founded in the 1950s and its main work consists in analyzing oil spills in order to detect the originator. It is renowned world-wide for its expertise in this field. Modern technique enables the scientific personnel to detect a contamination in an amount of 15 sugar cubes in a water volume of the size of the Bodensee. All Scholars and Associates share the view that the program “Meet the Maritime Players” is an extremely useful element of the School’s curriculum and facilitates networking with the different maritime institutions. The School very much thanks its Director *Peter Ehlers* who organizes these visits.

LECTURE SERIES

“HAMBURG LECTURES ON MARITIME AFFAIRS”

In 2007, the Research School decided together with the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS) to establish an annual lecture series, the “Hamburg Lectures on Maritime Affairs”. The lectures shall give distinguished scholars and practitioners the opportunity to present and discuss recent developments in the field of maritime affairs. Being a great success in 2007, the lecture series was continued in 2008. As in the last year, the series was organized with support of the Nippon Foundation. The lectures and discussion panels were held on the premises of ITLOS and the Institute. In addition to two Round Table Discussions on “Advisory proceedings before the International Tribunal for the Law of the Sea” and “The International Tribunal for the Law of the Sea and the Prompt Release of Vessels and Crew”, ITLOS and the Research School organized three lectures:

Competition in Liner Shipping

The first Hamburg Lecture on Maritime Affairs in 2009 was held on 8 September 2009 by *Francesco Munari* from the Dipartimento di Ricerche Europee of the University of Geneva. After being welcomed by the Registrar of the International Tribunal for the Law of the Sea, *Philippe Gautier*, as well as *Jürgen Basedow*, and prior to his remarks and explanations on his topic “Competition in Liner Shipping”, *Munari* happily recalled himself being a guest at the Institute when he had been a law student.

As an introduction, *Munari* gave an overview on reasons why cooperation between shipowners had always been regarded as essential and a structural necessity. One of the reasons is that overcapacity had always been a major problem in liner shipping, which even increased over time due to the replacement of sail by steam vessels, due to the opening of the Suez Channel, as well as the progress and evolution with regard to cargo technique. This aspect led to factual cooperation and collusive behaviour by major shipowners in order to create general stability and to avoid destructive competition in the liner shipping market and – of course – in order to further to a greater extent the difficulties for third parties to enter the liner shipping market.

Munari then dwelled on the history of the laws on collusion and antitrust by turning to the United States as the first jurisdiction to enact antitrust legislation with specific regard to shipping in the early 20th century (1916 Shipping Act). *Munari* traversed the history of legislation, referring to competition in liner shipping by commenting on the 1974 United Nations Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences which he labelled as being the first international regime in maritime antitrust. He finally commented on Art. 81 and 82 of the Treaty establishing the

European Community whose applicability to maritime trade and thus liner shipping had been denied for quite a long time. This situation changed dramatically after a consolidation process in the liner shipping sector during which many minor national shipping lines disappeared and international trade became more and more liberal: it changed due to an understanding that these residual hard core cartels should not be exempt from EU antitrust legislation. That development triggered not only the EU to enact specific regulations but also the OECD to write a report on competition in liner shipping which rejected the “uniqueness” of the sector. With some final remarks regarding the probable future development of the antitrust regulation in Europe, *Munari* concluded his fascinating overview.

Regional Harmonization of Maritime Law in Scandinavia

The second Hamburg Lecture on Maritime Affairs on 28 September 2009 was held by Professor *Lars Gorton* from the University of Lund and Copenhagen Business School on “Regional Harmonization of Maritime Law in Scandinavia”. *Gorton* provided interesting insight into the history and the development of the Nordic maritime codes. In 1994, Denmark, Finland, Norway and Sweden adopted new maritime codes that replaced the old ones stemming from the 1890s. *Gorton* made clear that these codes are very similar with regard to their contents and general structure. He explained that the harmonization of maritime law in Scandinavia is embedded into the generally prevailing concept of legal harmonization in the region. As *Gorton* pointed out, this is partially owed to the fact that the Nordic countries have long been united in one form or the other. Until today, they tend to seek separate Nordic solutions – a development which is shown by the comparatively low degree of European integration in Scandinavia. *Gorton stated* that the Nordic countries rather follow political Nordism by developing a Nordic perspective and giving more strength to a common Nordic voice in international context.

The evolution of the Nordic Maritime Codes corresponds to the close cooperation among the Scandinavian countries. All these Codes developed similarly, taking into account international conventions. The Hague Rules from 1924 were incorporated into the Maritime Codes about 12 years later as a separate act. The new Nordic Maritime Codes from the 1990s are strongly influenced by the Hague-Visby Rules from 1968 but also by the provisions of the Hamburg Rules. However, *Gorton* stressed that the Hamburg Rules have been signed, but not ratified by the Nordic countries. The remainder of *Gorton’s* lecture was

dedicated to the Rotterdam Rules and their perception in the Nordic countries. *Gorton* mentioned Denmark's strong support of the rules and a mixed attitude of the other Scandinavian countries. The lecture was rounded off by a lively discussion in which *Gorton* expressed the wish that the Rotterdam Rules not be the end of legal harmonization in Scandinavia.

The Rotterdam Rules and their Impact on Sellers, Buyers and Banks

On 23 October 2009, the final session of the 2009 Hamburg Lectures on Maritime Affairs took place. The speaker, *Charles Debattista*, professor and practitioner in shipping law, gave a speech on the United Nations Convention on Contracts for the International Carriage of Goods Wholly or Partly by Sea, better known as the Rotterdam Rules. The focus of the lecture was placed on the impact that the Rotterdam Rules will create for sellers, buyers and banks.

In the introductory part of his lecture, *Debattista* made an effort to explain how the Rotterdam Rules differ from the (failed) Hamburg Rules and what the major compulsions towards change are. Foremost, unlike in the case of the Hamburg Rules, this Convention received pronounced backing from the United States. Here a paradox emerges within a historical comparison of the maritime legal acts. The US Harter Act of 1893, one of the earliest modern legislations in this field, served as a prototype to the formation of the Hamburg Rules. However, by the time that the international community proposed to adopt an approach used by the US act almost a century before, the US position, especially regarding



Charles Debattista, professor and practitioner in shipping law

the issue of the mandatory rules, had changed significantly. *Debattista* identified three major compulsions towards change: containerization, electronic means of transportation and the question of "mandatory rules". The Hague-Visby Rules, a legal system currently in force and attracting most of the maritime community and arbitration, lack additional legislation regarding containers. This can be especially observed through the fact that the existing rules end on the dock in the harbour, neglecting the fact that usually the carriage of goods does not end there, but rather continues inland towards its final destination. A "maritime-plus" clause or ingredient is missing so as to enable the extension of the carriage of goods contract on-shore.

Debattista then turned to the main part of his lecture, concentrating on a few articles relevant for sellers, buyers and banks.

"Elephants in the room" is a term the speaker used to describe the third parties in the contract of carriage. Namely, shippers can also be sellers, receivers can also be buyers, and banks can easily become connected in the whole affair should they come into a possession of a bill of lading. *Debattista* explained that the Rotterdam Rules bring into existence a set of completely new legislation (sixteen new articles) on this topic which are not to be found in the previous conventions, thus bravely entering the arena, as he phrased it, of "hot potatoes", namely an area which the drafters usually leave to the national law for legislation under the assumption that it is "... better that they make a mess of it than us".

A detailed analysis of Article 43 of the Convention dealing with an obligation to accept the delivery of goods was provided. *Debattista* briefly noted that there is no obligation under English law for the holder of the bill of lading to accept the goods. As example, a reference was made to the bank that could refuse to accept the goods in cases where it might possess a good security or where a possible liability connected with the goods might be too high. It was emphasized that the Article will come into force only after the delivery is demanded by the person who is nominated to accept the goods under this Article, making the "triggering" of the obligation by the person under the obligation a necessary step.

The right of delivery is dealt with in Articles 45, 46 and 47. Mention was made of the different types of bills of lading included in the convention, namely: a straight bill of lading, known as sea way bill, which is a non-negotiable contract; the same document with an additional clause requiring the surrender of the document (the so-called "presentation rule"); an "order" bill of lading, which is a negotiable document where the consignee is named with a possibility of further transfer; and finally, an "order" bill of lading dispensed with surrender, where the carrier is obliged to deliver the goods even without the surrender, providing that the receiver is capable of proving his identity. Article 45/a) deals with the situation where the carrier may refuse the delivery if the consignee is not capable of proper identification. Here *Debattista* emphasized that the rules however do not require the carrier to demand the identification (whereas the Hague-Visby Rules qualify the identification as a necessary element), nor do they prevent the delivery in the case of failed or refused identification. Therefore, the question arises what does the term "identification" mean? Or, referring to the Article 47(1), what does "properly" mean? As this could potentially cause great confusion in practice, *Debattista* argues that "... life was much easier under the presentation rule". Finally, *Debattista* recognized the possible gap in Article 47(2) when he asks what carrier can do if no one shows up to collect the goods.

In the summary of his lecture, *Debattista* examined the alternatives to the Rotterdam regime. The Hague-Visby rules could "limp-on" into the 21st century, based on a 19th century act, completely ignoring the inland container transport and electronic trade. Additionally, multiple regional regimes might come into force, thus making the maritime trade even more complicated and demanding. Paraphrasing a famous professor, the lecturer remarked that "anything worse than the Rotterdam Rules failing, is the Rotterdam Rules partly succeeding", alluding to the possibility of the parallel existence of separate multiple regimes with different rules, especially ones concerning the limits of liability. Arguing for a more harmonized and modernized system, although not without gaps and faults, *Debattista* favours the Rotterdam regime as opposed to the alternatives named since, in his words, "the prize of uniformity is too large to resist".

Book Series “Hamburg Studies on Maritime Affairs”

This year, five new volumes of the “Hamburg Studies on Maritime Affairs” went into print. *Sicco Rah*, a former Associate of the Research School, published his dissertation “Asylsuchende und Migranten auf See” (Hamburg Studies on Maritime Affairs, Vol. 15). Furthermore, the dissertations of *Felix Sparka* and *Irene Stemmler* (see above p. 65 and 67) have been published in our series (Vol. 18 and 19). Additionally, seven Hamburg Lectures held in the years 2007 and 2008 by *Thomas A. Mensah*, *Krijn Haak*, *Sergio M. Carbone* and *Lorenzo Schiano di Pepe*, *Erik Råsæg*, *Frank Smeele*, *Carlos Esplugues Mota* and *Lucius Caflisch* were collected in Volume 16.

Volume 17 of the studies contains *Hongyan Liu’s* book on “Liner Conferences in Competition Law – A Comparative Analysis of European and Chinese Law” A liner conference, as a self-regulation organizational form of liner shipping companies, constitutes a typical “hard-core cartel” with significant anti-competitive effect. One of the three main trade routes of liner shipping traffic is the Europe-Asia Trade, on the two ends of which both the European Community (EC) and the People’s Republic of China (PRC) play important roles in the international liner shipping market. However, the competition regimes on liner conferences in both jurisdictions are not equivalent. From a comparative point of view, this book reviews the historical development of maritime policy and regulatory legislation in the EC and the PRC, offering insight on the system of regulation regime and individual provisions having both substantive and procedural meaning, and finally provides a wide-ranging perspective on future competition regulation in respect of the latest developments in both jurisdictions.

Collected Papers of the Seminar “Responsibility and Liability in the Maritime Context”

In 2009, the Research School was involved also in an external publication. The papers of a seminar on responsibility and liability in the maritime context were published. Participants of the seminar, which took place in July 2008 on the premises of the International Tribunal for the Law of the Sea, were Scholars and Associates of the Research School and students of the Law Faculty, University of Hamburg. The papers deal with the rules of the law of the sea and of maritime law governing responsibility and liability in the maritime context in order to identify similarities and differences in the two fields of law which constitute the law of maritime affairs. The book was edited by *Peter Ehlers* and *Rainer Lagoni*, both Directors at the Research School and is published as Vol. 16 of the “Schriften zum See- und Hafenrecht” at the LIT Verlag.



Veranstaltungen

Private Law in Eastern Europe

Habilitanden-Kolloquium

Konzil mit Festheftübergabe zum 60. Geburtstag von Jürgen Basedow

Das Verbot von Mehrheitsbeteiligungen an Fußballklubs im nationalen und internationalen Recht

PRIVATE LAW IN EASTERN EUROPE

Autonomous Developments or Legal Transplants?

Konferenz des Max-Planck-Instituts und des Instituts für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel in Hamburg Hamburg, 27. und 28. März 2009

Seit dem Zusammenbruch der sozialistischen Systeme sind fast zwanzig Jahre vergangen. Stand zunächst die Sicherung der Eigentumsordnung durch die gesetzliche Anerkennung von *property rights* unter marktwirtschaftlichen Bedingungen im Vordergrund, so hat sich die Kodifikationsdiskussion in Ost- und Südosteuropa und in den östlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union schnell dem klassischen Zivilrecht und dem Gesellschaftsrecht zugewandt. Vor diesem Hintergrund fand am 27. und 28. März 2009 am Max-Planck-Institut eine gemeinsam mit dem Institut für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel veranstaltete Konferenz zum Thema „Private Law in Eastern Europe – Autonomous Developments or Legal Transplants?“ statt. Als Referenten waren Wissenschaftler aus Ost- und Südosteuropa und internationale Berater von der European Bank for Reconstruction and Development und der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit eingeladen.

Perspectives of Civil Law in Eastern Europe – Policy Issues

Nach der Begrüßung durch *Jürgen Basedow* (Max-Planck-Institut) und *Alexander Trunk* (Universität Kiel) zeichnete *Fryderyk Zoll* (Jagiellonen-Universität Krakau) in seinem einführenden Referat die kontinentaleuropäischen Kodifikationseinflüsse deutschen und romanischen Ursprungs nach, denen Polen als Transformationsland ausgesetzt gewesen ist. Eine derartige „gemischte“ Erfahrung sei für Mitteleuropa insgesamt typisch. Sie erkläre auch, weshalb die *Principles of European Contract Law* und der *Common Frame of Reference* als rechtsvergleichende Methode bei Kodifikationsarbeiten auf so großen Anklang stoße.

Michel Nussbaumer von der European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) beschrieb in seinem Vortrag die Beratungs- und Finanzierungstätigkeit einer internationalen Bank, die von keinem Mitglied mehrheitlich beherrscht werde. Die EBRD empfehle keine Rechtstransplantate, sondern sehe sich einem problemorientierten Ansatz verpflichtet. So bemühe sich die EBRD, den von *Shleifer* und *Vishny* auch für Transforma-



Jürgen Basedow und Christa Jessel-Holst



Thomas Meyer (GTZ-Büro Belgrad) und Rainer Kulms

tionsstaaten geprägten Bewertungsmaßstab durch eigene, differenzierende Kriterien zu ersetzen. Die Beratungstätigkeit der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit im Bereich der Rechtsreform in Südosteuropa – so *Thomas Meyer* (GTZ-Büro Belgrad) – sei dem Gedanken der sozialen Marktwirtschaft verpflichtet. Gestärkt werden sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliches Handeln auf einem funktionierenden Markt. Im Ausgangspunkt werde zunächst an bestehende juristische Strukturen angeknüpft, die mit Hilfe einheimischer Experten weiterentwickelt würden. Auch wenn nicht zu übersehen sei, dass dabei *common law* und kontinental-europäisches Zivilrechtsverständnis aufeinander stießen, gebe im Beratungsalltag das Interesse an einer praktikablen Lösung den Ausschlag.

Civil Law – General Aspects

Zu Beginn des allgemeinen zivilrechtlichen Tagungsabschnitts untersuchten *Alexander Komarov* (Russische Akademie für Außenhandel Moskau) und *Volodymyr Kossak* (Universität Lviv) die Entwicklung des Privatrechts aus der Perspektive von Staaten, mit denen die Europäische Union keine Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat. *Komarov* betonte, zu Beginn der postsowjetischen Phase sei es nicht einfach gewesen, ein vorwiegend öffentlich-rechtlich geprägtes Regulierungsverständnis durch privatwirtschaftlichem Handeln verpflichtete Normen zu ersetzen und die Richter zu einer weniger formalistischen Betrachtungsweise zu veranlassen. Angesichts des raschen Wandels sei das russische Zivilgesetzbuch nicht als einheitliche Kodifikation sondern von 1994 bis 2006 in mehreren „Wellenbewegungen“ entstanden. Das russische Zivilgesetzbuch stehe in der Tradition kontinental-europäischer Kodifikationen, greife aber im Einzelfall (so etwa beim Begriff der *reasonableness*) auch auf angelsächsische Rechtsfiguren zurück. *Komarovs* Bilanz lenkt die Aufmerksamkeit auf Entwicklungen im Privatrecht, die scheinbar voneinander unabhängig und teilweise widersprüchlich verlaufen. So sei das kodifizierte russische Privatrecht durchaus einem marktwirtschaftlichen Konzept verpflichtet. Andererseits wies *Komarov* auf Schwä-

chen in der gegenwärtigen Gerichtspraxis hin, die sich ungünstig auf die Vertragsfreiheit der Parteien auswirkten. Es herrsche die Tendenz vor, Handelsbräuche nicht zu beachten und im Zweifelsfall Normen des Zivilgesetzbuches als zwingendes Recht einzustufen, auch wenn eine dahingehende Entscheidung des Gesetzgebers nicht zu erkennen sei. Ein Dekret des Präsidenten vom 1. Juli 2008 sehe vor, das russische bürgerliche Recht unter Beteiligung von Wissenschaftlern, Richtern und Praktikern weiterzuentwickeln.

Die Ukraine hat die ersten zivilrechtlichen Kodifikationen 2003 verabschiedet. *Kossak* verwies in seinem Vortrag auf das neue Zivilgesetzbuch, das Familiengesetzbuch und das Wirtschaftsgesetzbuch. Von zentraler Bedeutung sei in der Ukraine die Rolle des Staates im Privatrecht. Das Zivilgesetzbuch knüpfe an das Pandektensystem an und befasst sich in seinem ersten Buch zunächst mit den zivilrechtlichen Grundlagen. Daneben gebe das ukrainische Zivilgesetzbuch aber Auskunft über das Verhältnis zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht. Als tragende Prinzipien seien die Vertragsfreiheit und die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Parteien zu nennen. Dagegen nehme das Wirtschaftsgesetzbuch Aufgaben einer privatrechtlichen Kodifikation und öffentlich-rechtlicher Regulierungsinstrumente wie etwa im Bereich der Normen für ausländische Investitionen wahr.

Jelena Perović (Universität Belgrad) eröffnete den Tagungsabschnitt über das Zivilrecht in ost- und südosteuropäischen Ländern, die bereits Mitglieder der Europäischen Union sind oder mit ihr besondere Kooperationsabkommen geschlossen haben, mit einem Bericht über das Vertragsrecht Serbiens. Gegenwärtig gelte noch das frühere jugoslawische Obligationenrecht, das viele Übereinstimmungen mit den späteren Principles of European Contract Law aufweise. Das serbische Privatrecht sei auf dem Weg zu den von der Europäischen Union vorgegebenen Standards, auch wenn von den Richtlinien des Gemeinschaftsrechts vorerst nur ein indirekter Einfluss ausgehe. Serbien habe zwar das CISG ratifiziert. Im Gerichtsalltag führe jedoch die mangelnde Vertrautheit der Richter mit den Regelungen des CISG dazu, dass es kaum einschlägige Entscheidungen gebe. Dagegen werde das CISG in der Schieds-



gerichtspraxis häufig angewendet. UNIDROIT-Prinzipien fänden in der wissenschaftlichen Diskussion Beachtung, hätten aber auch Eingang in das serbische Gesetz zum Finanzierungsleasing gefunden. 2006 habe die serbische Regierung eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen serbischen Zivilgesetzbuchs berufen. In einem ersten Bericht habe diese Kommission betont, bei der Ausarbeitung einer neuen bürgerlich-rechtlichen Kodifikation sollten auch bestehende Regelungen auf den Prüfstand gestellt und rechtsvergleichende Ergebnisse berücksichtigt werden.

Camelia Toader, Richterin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, analysierte die Entwicklung des rumänischen Zivilrechts in dem für ihr Heimatland typischen Spannungsverhältnis zwischen einer allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Kodifikation und besonderen Normen des Handelsgesetzbuchs, die auch gesellschaftsrechtliche Regelungen einschließen. Bei diesen Kodifikationen aus dem 19. Jahrhundert handele es sich um Rechtstransplantate, die auch während der kommunistischen Herrschaft weiter galten und nach 1989 „wiederbelebt“ wurden. Während bei dem rumänischen bürgerlichen Gesetzbuch der französische Einfluss unverkennbar sei, folge das Handelsgesetzbuch dem italienischen Vorbild. Die Praxis habe auf die unterschiedliche Herkunft beider Kodifikationen im Interesse der Rechtssicherheit mit eigenständigen Auslegungsgrundsätzen reagiert, die allerdings grundlegende inhaltliche Schwächen nicht hätten aufheben können.

Rumänien habe auf die gewandelten ökonomischen Rahmenbedingungen zunächst mit zivilrechtlichen ad-hoc-Gesetzen reagiert. Im Jahre 2008 habe eine Expertenkommission dem Justizministerium den Entwurf für ein neues bürgerliches Gesetzbuch vorgelegt, das die bisherige Dichotomie zwischen einer allgemeinen privatrechtlichen und einer besonderen handelsrechtlichen Kodifikation beenden solle. Der Entwurf sei von einer rechtsvergleichenden Vorgehensweise geprägt und stütze sich auf Studien über die bürgerlich-rechtlichen Kodifikationen in Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland, den Niederlanden, Brasilien und Quebec. Außerdem seien die Erfahrungen mit den Rechtsvereinheitlichungsprojekten

des European Contract Code, den UNIDROIT-Prinzipien, den Principles of European Contract Law und dem Gemeinsamen Referenzrahmen für bürgerlich-rechtliche Grundsätze berücksichtigt worden.

Verica Trstenjak, Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, untersuchte die verschiedenen Harmonisierungsschübe, denen das slowenische Recht ausgesetzt worden ist. Nach Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit hätten die jugoslawischen Bundesgesetze zunächst Gültigkeit behalten, soweit sie nicht im Widerspruch zu neu-



Verica Trstenjak und Ulrich Drobnič

em slowenischem Recht gestanden hätten. Slowenien habe sich gegen die Verabschiedung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden. Stattdessen regelten zivilrechtliche Einzelgesetze wesentliche Bereiche des allgemeinen Privatrechts. Das neue slowenische Obligationenrecht knüpfe an seinen jugoslawischen Vorgänger an. Das Sachenrecht wende sich von österreichischen Vorstellungen ab und folge nunmehr Konzeptionen des deutschen Rechts. Im Familien- und Erbrecht wende Slowenien Kodifikationen aus den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts an. Daneben setzten viele Einzelgesetze Vorgaben europäischer Richtlinien etwa auf



Natalya Pankevich und Eugenia Kurzynsky-Singer



Dr. Ionut Raduletu (Rumänien) und Christian Takoff (Bulgarien)

dem Gebiet des Verbraucherschutzes um. *Trstenjak* wandte sich anhand ausgewählter Entscheidungen dem Einfluss der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auf die Privatrechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu. Auch wenn bisher noch kein slowenisches Gericht dem Europäischen Gerichtshof eine Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt habe, sei langfristig eine zunehmende Europäisierung des slowenischen Zivilrechts zu erwarten. In dieser Europäisierung spiegle sich die Ausprägung eines neuen *ius commune europaeum* wider, für das der Common Frame of Reference sowie die Richtlinie über Verbraucherrechte wichtige Weichenstellungen vornähmen.

In seiner Analyse des bulgarischen Privatrechts ging *Christian Takoff* (Universität Sofia) zunächst auf die Rezeptionsgeschichte ein. Während das Vertrags-, Sachen- und Erbrecht dem italienischen Codice Civile folge, habe das deutsche HGB als Vorbild für das Handelsrecht gedient. Das Insolvenzrecht greife auf Regelungen der Donaumonarchie zurück. Auf das Verfahrensrecht habe russisches Recht maßgeblichen Einfluss gehabt. 1999 habe in Bulgarien die Diskussion um eine neue zivilrechtliche Kodifikation eingesetzt, die aber bisher zu keinen gesetzlichen Veränderungen geführt habe. Unbefriedigend bleibe in diesem Zusammenhang das Niveau des Verbraucherschutzes in Bulgarien. Impulse zur Anpassung an europäische Entwicklungen gehen in Bulgarien hauptsächlich von den Richtlinien der Europäischen Union aus, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Dabei ist es für *Takoff* aber fraglich, ob die formelle Umsetzung in nationales Recht auch tatsächlich materiell-rechtliche Veränderungen nach sich ziehen wird.

Property Law Aspects – South-Eastern Europe

Tatjana Josipović (Universität Zagreb) leitete am zweiten Konferenztag mit ihrem Bericht zum kroatischen Recht den sachenrechtlichen Teil der Konferenz ein. Die Entwicklung des kroatischen Rechts nach 1989 schließe eine eindeutige Kategorisierung zwischen Transplantaten und autonomen kroatischen Rechtsschöpfungen aus. Vielmehr hätten die Erfordernisse der marktwirtschaftlichen Entwicklung maßgeblich die Zielrichtung der gesetzgeberischen Tätigkeit bestimmt wie auch der Wunsch, den *acquis communautaire* zu übernehmen. Unter Verzicht auf ein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch habe sich der kroatische Gesetzgeber für Einzelgesetze entschieden, die im Sachenrecht an österreichische Vorbilder anknüpften, während etwa im Gesellschafts- und Insolvenzrecht auf deutsche und schweizerische Konzepte zurückgegriffen worden sei. Gleichwohl seien in einigen Bereichen des Privatrechts autonome kroatische Entwicklungen zu beobachten, die sich aus der Notwendigkeit ergäben, den Übergang von einem sozialistischen Rechtssystem zu marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu gestalten. Im Übrigen komme es auch bei Rechtstransplantaten zu eigenständigen Ausformungen. Die Rechtstransplantate stammten häufig aus hoch entwickelten Rechtsordnungen mit einer langjährigen Rechtsprechungspraxis. Diese Bedingungen ließen sich in Kroatien nicht ohne weiteres nachbilden, so dass autonome Lösungen notwendig würden.

Meliha Povlakić (Universität Sarajewo) bezweifelte, dass sich das Privatrecht Bosnien-Herzegowinas mit der Unterscheidung zwischen Rechtstransplantaten und autonomen Entwicklungen erfassen lasse. Die komplizierte Staatsstruktur ihres Landes erschwere eine einheitliche privatrechtliche Entwicklung. Im

Übrigen müssten in der Transformationsphase neue gesetzliche Regelungen regelmäßig unter großem Zeitdruck unter Beteiligung ausländischer Berater verabschiedet werden, die häufig Wert darauf legten, die Vorstellungen ihrer Geldgeber umzusetzen. Ebenso falle die Koordination zwischen konkurrierenden Beratungsprojekten der ausländischen Geldgeber unbefriedigend aus. *Povlakić* zeigte die Hindernisse für die Entwicklung eines marktwirtschaftlichen Sachenrechts auf. Die Privatisierung sei zwar eingeleitet worden, doch fehlten bisher Entschädigungsregelungen. Bosnien-Herzegowina habe sich für das kroatisch-österreichische Sachenrechtsmodell entschieden, doch verlaufe die Umsetzung nur schleppend. *Povlakić* illustrierte den Stand der sachenrechtlichen Diskussion anhand des Grundbuchs, des Wohnungseigentums, der Hypotheken und der Grundschuld und insolvenzrechtlicher Regelungen, bevor sie sich den dinglichen Wirkungen von Sicherungsgeschäften vor dem Hintergrund von Art. 9 des Uniform Commercial Code zuwandte.

Dušan Nikolić (Universität Novi Sad) stellte seiner Analyse des serbischen Sachenrechts einen Überblick über die Entwicklung des Privatrechts im Königreich Serbien und dem früheren Jugoslawien voran. Trotz der abweichenden ökonomischen Rahmenbedingungen seien auch während des sozialistischen jugoslawischen Bundesstaates die Verbindungen zu westeuropäischen rechtlichen Standards nie vollständig abgerissen. In Serbien bestehe jetzt der politische Wille, den *acquis communautaire* zu übernehmen. Allerdings stelle die Anwendung ausländischer Rechtstransplantate die serbischen Richter vor große Herausforderungen. *Nikolić* untersuchte dann am Beispiel des Gesetzentwurfs zum Stiftungsrecht aus dem Jahre 2007 die besonderen Probleme, die sich aus der Akzeptanz privater Stiftungstätigkeit und privatautonomem Handeln bei gleichzeitiger Zurückdrängung des Staatseinflusses ergeben. Insoweit führten die Transformationsprozesse auch zu reizvollen sachenrechtlichen Herausforderungen, die über die Verpflichtung zur Übernahme des *acquis communautaire* hinausgingen.

Company Law in Eastern Europe

Zu Beginn des gesellschaftsrechtlichen Tagungsabschnitts führte *Mirko Vasiljević* (Universität Belgrad) in das serbische Gesellschaftsrecht ein. Serbien hat sich mit dem Gesetz über Handelsgesellschaften aus dem Jahre 2004 für eine umfassende Kodifikation entschieden, die von Personhandelsgesellschaften bis zu börsennotierten Unternehmen reicht. Daneben sind als sekundäre gesellschaftsrechtliche Quellen das Handelsregister-, das Kapitalmarkt- und das Bankengesetz wie auch das Insolvenzgesetz zu nennen. Das serbische Gesellschaftsrecht – so *Vasiljević* – sei marktwirtschaftlichen Grundsätzen verpflichtet, auch wenn die Privatisierung noch nicht die Unternehmen in kommunalem oder Staatsbesitz erfasst habe. Anhand ausgewählter Beispiele wies *Vasiljević* nach, dass das Gesellschaftsrecht zwar an kontinental-europäische Traditionen anknüpfe, aber auch angelsächsische Rechtsfiguren aufnehme. Hierzu gehörten vor allem die Grundsätze über die Pflichten der *directors*, Interessenkonflikte und die *business judgment rule*. Andererseits sei nicht auszuschließen, dass Serbien langfristig auf einige der Rechtstransplantate wieder verzichten werde, da sie sich unter den örtlichen ökonomischen Gegebenheiten als nicht lebensfähig erweisen würden. Die Richterschaft sei – so *Vasiljević* – in einer Umbruchphase.



Das russische Gesellschaftsrecht – so *Alexandra Makovskaya* (Oberstes Wirtschaftsgericht Moskau) – gehe auf Kodifikationen zu Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus den Jahren 1995 und 1998 zurück. Daneben hätten aber auf allgemeine Regeln des russischen Zivilgesetzbuchs und des russischen Kapitalmarktrechts angelsächsische Vorbilder großen Einfluss gewonnen. So enthalte das russische Gesellschaftsrecht unter Anknüpfung an US-amerikanische Vorbilder in großem Umfang dispositive Normen. Andererseits nähmen sich die russischen Regeln zu Übernahmeangeboten, zum Insiderdealing und zur Marktmanipulation die Normen der Europäischen Union zum Vorbild. *Makovskaya* wies sodann auf die Entscheidung international tätiger russischer Unternehmen hin, die von der Europäischen Union aufgestellten Normen zu Corporate Governance-Standards und zur Transparenz zu beachten. Eine besondere Rolle komme nach *Makovskayas* Auffassung den Richtern bei der Auslegung von Verträgen und Gesetzen zu: Da die Gesetze häufig lückenhaft gefasst seien, sei es Aufgabe der Richter, das kodifizierte Recht auszugestalten.

Die gemeinschaftsrechtlichen Rahmen steckte *Ionuț Radulețu* (Brüssel/Craiova) mit seiner Analyse der neueren Entwicklungen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts der Europäischen Union ab. *Radulețu* konzentrierte sich bei seinen Ausführungen auf die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien, das Gesellschaftskapital, die Empfehlungen der High Level Expert Group, die Pläne der Europäischen Kommission, den gemeinsamen Aktionsplan für das Gesellschaftsrechts weiterzuentwickeln, den Verordnungsentwurf zur Europäischen Privatgesellschaft.

Tania Bouzeva (Universität Sofia) zeichnete die Entwicklungen nach, die das bulgarische Gesellschaftsrecht nach 1989 genommen hat. Die maßgeblichen Normen zum Gesellschafts- und Insolvenzrecht seien im Handelsgesetz enthalten, das allerdings nicht als einheitliche Kodifikation entstanden sei, sondern sich durch eine Reihe von einschlägigen Gesetzen zu einem umfassenden gesellschaftsrechtlichen Normenkatalog fortentwickelt habe. Dabei seien die tragenden Grundgedanken dem deutschen Recht entnommen worden. *Bouzeva* zog sodann einen Vergleich mit den von *Takoff* vorgenommenen allgemeinen zivilrechtlichen Analysen. Während *Takoff* für das allgemeine Zivilrecht zutreffend die schleppende Umsetzung des europäischen Gemeinschaftsrechts in bulgarisches Recht beklagt

habe, habe im Gesellschaftsrecht erfreulicherweise eine andere Entwicklung stattgefunden. Die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien seien umgesetzt, wobei man sich auf in Deutschland bei der Umsetzung in nationales Recht gesammelte Erfahrungen gestützt habe. Dagegen sei im Bereich der kapitalmarktrechtlichen Publizitätsvorschriften auf angelsächsische Modelle zurückgegriffen worden. Im Hinblick auf die von der Gemeinschaft bzw. der Europäischen Kommission erlassenen Richtlinien und Empfehlungen habe Bulgarien entsprechende Regelungen zu den Rechten der Aktionäre und dem Verhältnis des Vorstandes zu den Aktionären eingeführt. Im Bereich der Corporate Governance sind die von der OECD verabschiedeten Principles of Corporate Governance für börsennotierte Unternehmen verpflichtend. Abschließend verwies *Bouzeva* auf Defizite bei der Anwendung des europäischen Rechts hin. Es reiche nicht aus, Gemeinschaftsrecht formal in nationales Recht zu übertragen, wenn es die nationalen Gerichte mangels Sachkenntnis anschließend nicht anwendeten. Gegenwärtig biete sich als Ausweg ein Schiedsgerichtsverfahren an.

Radu Catană (Universität Cluj-Napoca) nahm vor dem Hintergrund der Diskussion um eine einheitliche zivilrechtliche Kodifikation Stellung zum gegenwärtigen Stand des rumänischen Gesellschaftsrechts. Defizite bei der Privatisierung und den ersten Kapitalmarktregeln hätten dazu geführt, dass etwa 78 Prozent der heutigen Aktiengesellschaften im Besitz eines Mehrheitsaktionärs seien. Das gegenwärtige rumänische Recht halte Normen für börsennotierte und nicht börsennotierte Normen bereit, wobei allerdings bisher 20 Novellierungen des 1990 verabschiedeten Gesetzes eine beträchtliche Hypothek für die Rechtssicherheit darstellten. Daneben seien noch die kapitalmarktrechtlichen Normen und die Regelungen zu Insolvenzverfahren zu beachten. Die rumänischen Normen seien im Wesentlichen zwingend und ließen nur wenig Spielraum für privatautonome Gestaltungen von Korporationen. Im Gesellschaftsrecht machten Rechtstransplantate einen einheitlichen Interpretationsansatz schwierig. Während die erste Fassung des Gesellschaftsrechts von 1990 an auch deutschen Einfluss erkennen lasse, weise die Reform von 2006 US-amerikanische Merkmale auf. So könne zwar eine zweigliedrige Unternehmensverfassung gewählt werden, doch erinnerten die Regeln über die Pflichten des Vorstands, die allgemeinen Treupflichten und die *business judgment rule* an die Rechtsprechung des Su-

preme Court von Delaware. Nach dem Beitritt zur Europäischen Union habe sich der rumänische Gesetzgeber bemüht, den gesellschaftsrechtlichen *acquis communautaire* zu übernehmen. *Catană* meldete Zweifel an, ob in Transformationsstaaten Corporate Governance-Kodices das geeignete Mittel darstellten, um geordnete Entscheidungsprozesse zu sichern bei Vorständen, in denen externe Direktoren fehlten. Ebensovienig sei gegenwärtig eine Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts durch rumänische Gerichte zu erwarten. Aktionäre scheuten davor zurück, ihre Rechte gegenüber dem Vorstand oder der Gesellschaft einzuklagen. Im Übrigen sei auch nicht sicher, in welchem Umfang die Richterschaft bereit sei, ihre positivistische Einstellung bei der Gesetzesauslegung aufzugeben.

András Kisfaludi (Eötvös-Lorand-Universität Budapest) ging in seinem Referat zum ungarischen Gesellschaftsrecht zunächst auf die Bedeutung von Rechtstransplantaten für die Transformationsstaaten ein. Ungarn hat 1988, 1997 und 2006 gesellschaftsrechtliche Kodifikationen verabschiedet, wobei bereits das Gesellschaftsrecht von 1988 im Grund nicht mehr mit der Wirtschaftsverfassung eines sozialistischen Staates zu vereinbaren gewesen sei. Das gegenwärtige ungarische Gesellschaftsgesetz von 2006 habe die Diskussion um den Umfang der Privatautonomie zugunsten zwingender Normen gelöst. Jedoch gestatte die Kodifikation den Parteien, gesellschaftsrechtliche Sachverhalte, die nicht gesetzlich geregelt sind, durch privatautonome Regelungen auszugestalten.

Dem gegenwärtigen ungarischen Gesellschaftsgesetz von 2006 seien rechtsvergleichende Untersuchungen voraus gegangen. Dabei habe sich der ungarische Gesetzgeber weitgehend an deutschen und österreichischen Vorbildern orientiert, aber auch britische und US-amerikanische Erfahrungen berücksichtigt. Die Umsetzung des *acquis communautaire* habe den ungarischen Gesetzgeber vor erhebliche Herausforderungen gestellt, indem die Ausdifferenzierung auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts nicht ohne weiteres ihre Entsprechung im nationalen ungarischen Recht, im Alltag der Gesellschaften oder auf dem Kapitalmarkt gefunden habe. Einzelheiten zur Corporate Governance würden in Ungarn durch den Corporate Governance Codex der Budapester Börse festgelegt. Das Gesellschaftsgesetz von 2006 enthalte überdies eine Regelung, die die Aktiengesellschaften verpflichte, jährlich einen Bericht über den Stand der Corporate Governance vorzulegen. Dabei dürfe allerdings nicht übersehen werden, dass an der Budapester Börse nur relative kleine Volumina gehandelt würden. Kisfaludi wandte sich sodann dem Verhältnis Vorstand – Aktionäre zu, bevor er die Klagerechte der Aktionäre untersuchte.

Krzysztof Oplustil (Jagiellonen-Universität Krakau) beschrieb das polnische Gesellschaftsrecht als das Ergebnis autonomer Entwicklungen und der Übernahme von Rechtstransplantaten. Als einheitliche gesellschaftsrechtliche Kodifikation erfasse das Gesellschaftsgesetz von 2000 Personenhandels- und Kapitalgesellschaften. Kapitalmarktrechtliche Normen seien besonderen Gesetzen zu entnehmen, wobei sich zunehmend ein regulierungspolitischer Dualismus zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen bemerkbar mache. Gegenwärtig sei das polnische System der Corporate Governance als geschlossenes System aufzufassen, in dem die Kontrolle durch Insider stattfinde. Die Umsetzung der ersten beiden gesellschaftsrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union habe für das polnische Gesellschaftsrecht keine durchgreifenden Veränderungen nach sich gezogen, anderes gelte für die Richtlinie über die Rechte der Aktionäre. Die Rechtsprechung

des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften über die Niederlassungsfreiheit habe sich in Polen bisher nicht ausgewirkt. *Oplustil* illustrierte sodann, an welchen Stellen das geschriebene Recht von der Rechtswirklichkeit abweiche. Dies sei insbesondere bei der Mehrheitsherrschaft in Aktiengesellschaften der Fall; zumal die polnischen Regelungen für die Entlassung von Vorstandsmitgliedern sehr weitreichend seien. Er kritisierte den mangelnden Informationsfluss zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Die Warschauer Börse habe 2007 einen neuen Kodex guter Unternehmenspraktiken erlassen. *Oplustil*'s Fazit fiel differenziert aus: Obwohl eine gesetzliche Grundlage für die *comply-or-explain*-Regel der Warschauer Börsenregeln fehle, könne die Börse bei Verletzung Sanktionen verhängen. Allerdings stelle eine empirische Untersuchung aus dem Jahre 2005 fest, dass keine kohärente und statistisch relevante Korrelation zwischen einer bestimmten corporate-governance-Struktur und der Marktbewertung der polnischen börsennotierten Gesellschaften bestehe.

Fazit

Die Konferenz hat Übereinstimmungen bei der Beurteilung von Regelungsmodellen zutage treten lassen, die bei der Übertragung auf die Rechtsordnung von Transformationsländern autonome Lösungen nach sich ziehen. Ebenso sind Parallelen deutlich geworden bei dem Aufbau von leistungsfähigen Justizsystemen, die den *acquis communautaire* bewältigen und positivistische Auslegungsergebnisse vermeiden. Dabei soll nicht geleugnet werden, dass die gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union andere Kodifikationsstrategien verfolgen als die Nachbarstaaten, die sich nicht unmittelbar dem *acquis communautaire* verpflichtet fühlen. Um so höher ist der Dialog zu bewerten, den die Konferenz nicht nur zwischen „alten“ und „neuen“ Mitgliedstaaten der Europäischen Union sondern auch unter den Juristen aus den Transformationsstaaten angestoßen hat.

HABILITANDENKOLLOQUIUM

Das Institut fördert nicht nur Habilitationsvorhaben eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern betrachtet es auch als eine seiner Aufgaben, die international ausgerichteten Nachwuchswissenschaftler an den Universitäten untereinander und mit denen des Instituts zum Zweck des persönlichen Kennenlernens und des Gedankenaustauschs zusammenzuführen. Diesem Ziel dienen die vom Institut seit 1999 im zweijährigen Turnus durchgeführten Habilitandenkolloquien.



Giesela Rühl, ehemalige Referentin am MPI, stellt ihre Thesen vor

Eingeladen werden regelmäßig Habilitandinnen und Habilitanden deutscher, österreichischer und Schweizer Universitäten, deren Themen Bezüge zu den Forschungsgegenständen des Instituts haben und deren Arbeiten mindestens so weit fortgeschritten sind, dass die wesentlichen Ergebnisse vorgestellt werden können.

Außerdem nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts teil, die sich habilitieren. Die Kolloquien bieten den Vortragenden die Möglichkeit, die eigenen Thesen vorzustellen und mit Fachvertretern zu diskutieren, ohne dass sie bereits in der Prüfungssituation stehen. Aus den bisherigen Kolloquien erwachsen auch für die Habilitanden untereinander neue Möglichkeiten des weiteren Austauschs und der Zusammenarbeit.

Das fünfte Habilitandenkolloquium am 4. und 5. Mai 2009 umfasste 16 Vorträge, davon zwei von Habilitanden des Hamburger Max-Planck-Instituts. Das Themenspektrum reichte von der rechtsvergleichenden Bearbeitung allgemein schuldrechtlicher Fragen über Familien- und Erbrecht, das Internationale Privatrecht, das Zivilprozess- und Insolvenzrecht bis zum Wirtschaftsrecht und zur Rechtsgeschichte.



Phillip Hellwege (li.), Referent am MPI, im Gespräch mit Dr. Stefan Ruppert und Dr. Ulrich Segna.



Im Einzelnen trugen vor:

1. *Florian Bien*, Der Direktanspruch in der vertraglichen Pflichtenkette.
2. *Tanja Domej*, Internationales Zwangsvollstreckungsrecht und Haftungsordnung.
3. *Michael Grünberger*, Personale Gleichheit – Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Zivilrecht.
4. *Thomas Haberer*, Grenzen des zwingenden Kapitalgesellschaftsrechts.
5. *Phillip Hellwege*, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgelehrtslehre. Eine historisch-vergleichende Studie.
6. *Katharina Hilbig*, Staat – Gesellschaft – Individuum. Privatautonomie und Risikozuweisung in privater und öffentlicher Solidarität.
7. *Kathrin Kroll-Ludwigs*, Die Rolle der Parteiautonomie im europäischen Kollisionsrecht: Eine vergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Familien- und Erbrechts.
8. *Sebastian Mock*, Die Heilung fehlerhafter Rechtsgeschäfte – eine rechtsvergleichende und rechtsökonomische Untersuchung.
9. *Eva Inés Oberfell*, Überlegungen zur Flexibilisierung zwingender Familienerbrechte – ein europäischer Vergleich.
10. *Markus Rehberg*, Die Begründung vertraglicher Ansprüche.
11. *Giesela Rühl*, Das Internationale Privatrecht im Spiegel der ökonomischen Theorie.
12. *Stefan Ruppert*, Recht macht alt – zur Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs durch rechtliche Regelungen seit dem 19. Jahrhundert.
13. *Jean-Marc Schaller*, Einwendungen und Einreden im schweizerischen Schuldrecht.
14. *Ulrich G. Schroeter*, Ratings – Bonitätsbeurteilungen durch Dritte im System des Kapitalmarkt-, Gesellschafts- und Vertragsrechts.
15. *Ulrich Segna*, Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren.
16. *Christoph Thole*, Gläubigerschutz durch Insolvenzrecht: Anfechtung und verwandte Regelungsinstrumente in der Unternehmensinsolvenz.



KONZIL MIT FESTHEFTÜBERGABE ZUM 60. GEBURTSTAG VON JÜRGEN BASEDOW

Am 29. September 2009 vollendete *Jürgen Basedow* sein sechzigstes Lebensjahr. Zu diesem Anlass widmete ihm das Institut in guter Tradition ein Festheft der *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* mit Beiträgen seiner Schüler, das dem Jubilar im Rahmen eines Konzils am 19. Oktober 2009 übergeben wurde.

Reinhard Zimmermann begrüßte als Direktor am Institut sowie als langjähriger Freund und Kollege von *Jürgen Basedow* die Gäste der Feierstunde und wies auf die Verdienste von *Basedow* sowie besonders auf seinen früh vorhandenen internationalen Horizont, seine breite fachliche Aufstellung sowie die Verbindung unterschiedlicher Perspektiven hin. Hierbei stellte er besonders heraus, dass der Jubilar es nie gescheut habe, neben beratenden auch gestaltende Funktionen, etwa als Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. oder als Vorsitzender der Monopolkommission, zu übernehmen.



Axel Metzger überreicht – stellvertretend für alle Schüler – die Festschrift an Jürgen Basedow

Den ersten Festvortrag mit dem Titel „From Rome to Rome via Brussels: Remarks on the Law Applicable to Contractual Obligations Absent a Choice by the Parties“ hielt *Franco Ferrari*, Professor an der Università degli Studi di Verona, der seine Untersuchungen zu Artikel 4 der neuen Rom-I-Verordnung vorstellte und die Auslegung der Vorschrift mit der ihrer Vorgängerregelung im Europäischen Schuldvertragsübereinkommen sowie dem Kommissionsvorschlag für die Rom-I-Verordnung verglich. Dabei ging er insbesondere auf die Ausweichklausel des dritten Absatzes ein, die nach Ansicht *Ferraris* trotz der engeren Formulierung systematisch genauso anzuwenden ist wie die Vorgängerregelung (Artikel 4 Absatz 5 EVÜ). Daher habe sich das Verhältnis der Ausweichklausel zu den Anknüpfungen der Absätze 1 und 2 nicht grundsätzlich geändert, sondern lediglich die Schwelle für ihre Anwendung.

Sodann ging *Ferrari* auf die Frage ein, nach welchen Kriterien bei der autonomen Auslegung der Begriffe in der Rom-I-Ver-

ordnung, insbesondere bei den einzelnen Anknüpfungen des Artikel 4 Absatz 1, vorzugehen ist und wies besonders auf die im 7. Erwägungsgrund vorgesehene „konzertierte Auslegung“ mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts hin. Dabei untersuchte er auch, ob es sich hierbei um ein absolutes Erfordernis handelt, was *Ferrari* aber mit Hinweis auf die unterschiedliche Zielsetzung etwa der EuGVO, in der mit Blick auf den Schutz des Beklagten die Vorschriften über die besonderen Gerichtstände eng ausgelegt werden, verneinte. Abschließend stellte *Ferrari* noch Möglichkeiten vor, bei der Auslegung auch auf andere Gemeinschaftsinstrumente sowie auf das UN-Kaufrecht zurückzugreifen.

In der anschließenden Diskussion intervenierte vor allem der Jubilar selbst, der die Überlegungen *Ferraris* im Ergebnis teilte und darauf hinwies, dass man mit allzu starren kollisionsrechtlichen Regeln, wie sie Artikel 4 des Kommissionsvorschlages für die Rom-I-Verordnung vorsah, bereits in den USA schlechte Erfahrungen gemacht habe.

Anschließend referierte *Wolfgang Wurmnest*, ehemaliger Referent am Institut und Professor an der Leibniz Universität Hannover, zum Thema „Kartellrechtliche Grenzen von Parallelhandelsbeschränkungen durch marktbeherrschende Pharmaunternehmen“ und gewährte hiermit einen Einblick in ein weiteres Interessenfeld *Basedows*, das europäische Wettbewerbsrecht. Praktischer Hintergrund des Vortrages ist der Versuch marktbeherrschender Pharmaunternehmen, die durch die Ausnutzung regulatorisch bedingter Preisunterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten erzielten Arbitragegewinne von Zwischen- und Großhändlern durch die einseitige Einführung von Lieferquoten einzudämmen.

Nach einer Klärung des Begriffs Parallelhandel und einer Skizzierung des nationalen sowie des europäischen Ordnungsrahmens der Arzneimittelmärkte, nahm sich *Wurmnest* der ökonomischen sowie kartellrechtlichen Beurteilung von Parallelhandelsbeschränkungen an. Hierzu referierte er den Stand der aktuellen europäischen Rechtsprechung in der

Sache *Lélos v. GlaxoSmithKline*, die weder eine Bereichsausnahme für den Arzneimittelhandel noch eine kompromisslose Anwendung des Artikel 82 EG verfolgt, sondern vielmehr einer vermittelnden Bewertung zuneigt. Der Referent äußerte Sympathien für die Herangehensweise des EuGH und die Etablierung eines sogenannten „Normalitätsmaßstabs“, um zum einen den Besonderheiten der nationalen Preisregulierung, zum anderen aber auch den durchaus vorhandenen pro-kompetitiven Effekten des Parallelhandels im Rahmen der kartellrechtlichen Bewertung von Lieferquotensystemen Rechnung zu tragen. Es müsse den Arzneimittelherstellern ein Werkzeug an die Hand gegeben werden, das es ihnen erlaubt, zum Schutz ihrer berechtigten Interessen eine zu starke Ausweitung des Parallelhandels mit Medikamenten zu unterbinden. Vor dem Hintergrund eines bloß eingeschränkten Kontrahierungszwanges dürften auch Marktbeherrscher nicht gezwungen werden, anormal große Bestellmengen auszuliefern. Allerdings müsse mit einem „Sicherheitsaufschlag“ operiert werden, um der Gemeinwohlverpflichtung der Pharmaunternehmen Genüge zu tun und Engpässen in der medizinischen Versorgung vorzubeugen.

Die anschließende Diskussion kreiste vor allem um die Frage, ob nicht eine konsequentere Anwendung der Wettbewerbsregeln geboten wäre, um das Ziel der Öffnung vormals segmentierter Märkte und der Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes zu erreichen.

Zum Abschluss überreichte – stellvertretend für alle Schüler – *Axel Metzger*, ehemaliger Referent am Institut und nunmehr Professor an der Leibniz Universität Hannover, eine gebundene Ausgabe des Festhefts an den Jubilar. Vorher hatte er „aus der Schule von *Jürgen Basedow*“ berichtet, die er in jeder Hinsicht als eine liberale beschrieb. Der abschließende Dank von *Jürgen Basedow* galt den Gästen des Abends, den Vortragenden und allen an der Festschrift beteiligten Autoren. Besondere Nennung fanden unter anderen *Hans Hermann Seiler*, der den Jubilar in seiner Studienzeit erst auf das Institut aufmerksam gemacht hatte, *Ulrich Drobniig* als sein akademischer Lehrer sowie *Ernst-Joachim Mestmäcker*.



Der Jubilar (re.) im Kreise seiner Schüler, die Beiträge zur Festschrift leisteten: Hannes Rösler, Nadjma Yassari, Wolfgang Wurmnest, Giesela Rühl, Jens M. Scherpe, Axel Metzger, Jan Kleinheisterkamp, Moritz Bälz, Franco Ferrari, Christian Heinze, Anatol Dutta (v. li., nicht im Bild: Dietmar Baetge, Friedrich Wenzel Bulst, Eva-Maria Kieninger und Ralf Michaels).

SYMPOSIUM DES FORUMS FÜR INTERNATIONALES SPORTRECHT

„Das Verbot von Mehrheitsbeteiligungen an Fußballklubs im nationalen und internationalen Recht“

Der Fußball, so schrieb die *Zeit* (Zeit online vom 26.1.2007), „bewegt Millionen“. Gemeint waren nicht die Millionen begeisterter Anhänger, sondern die vielen Millionen Euro, die im Spitzenfußball jährlich eingenommen und wieder ausgegeben werden. Dass der Profisport mittlerweile ein wichtiger Wirtschaftszweig geworden ist und viele Vereine wie Unternehmen geführt werden, ist bekannt. Wie weit er aber den Gesetzen des Marktes und wie weit den Regeln des Sports folgen soll, ist in Grenzbereichen immer noch eine offene Frage. Sie steht im Hintergrund der Diskussion um die Mehrheitsbeteiligung an Fußballklubs, die in Deutschland derzeit wieder verstärkt geführt wird. Ausgangspunkt bildet die „50+1-Regel“, die im deutschen Profi-Fußball eine Mehrheitsbeteiligung von Investoren an den Profi-Abteilungen verbietet.

„Die 50+1 Regel“

Seit 1999 ist es den Vereinen der ersten und der zweiten Fußball-Bundesliga erlaubt, ihre Profiabteilungen in Kapitalgesellschaften auszugliedern und sich über die Veräußerung von Anteilen am Kapitalmarkt Geld zu beschaffen. Die meisten Bundesligisten stellen mittlerweile die von ihren Muttervereinen ausgegliederten Kapitalgesellschaften in Form von GmbH, AG oder – was besonders bevorzugt wird – KGaA dar. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des Ligaverbandes (DFL), in dem sich die Klubs der ersten und zweiten Fußball-Bundesliga zusammengeschlossen haben, ist eine Mehrheitsbeteiligung Dritter verboten. Diese sogenannte „50+1-Regel“ besagt, dass der Mutterverein mehrheitlich an der ausgegliederten Kapitalgesellschaft beteiligt sein, also mindestens über 50 Prozent der Stimmanteile zuzüglich eines weiteren Stimmanteils verfügen muss. Eine Unterschreitung dieses Wertes ist nur bei einer KGaA zulässig, wenn der Mutterverein oder die von ihm zu 100 Prozent beherrschte Tochtergesellschaft die Stellung des Kom-

plementärs innehat und auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Mutterverein eine vergleichbare Stellung hat wie ein an dem Klub mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Vergleichbare Regelungen finden sich des Weiteren in den Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), zum Beispiel in § 16c Abs. 2 DFB-Satzung. Einige Klubs sind in Deutschland von der „50+1-Regel“ durch den Vorstand des Ligaverbandes befreit worden. Eine solche Befreiung ist allerdings nur dann möglich, wenn ein Wirtschaftsunternehmen die Fußballabteilung des Vereins seit mehr als 20 Jahren ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Außerdem wird vorausgesetzt, dass der Amateurfußball auch künftig im bisherigen Ausmaß gefördert und die Anteile an der Kapitalgesellschaft nicht weiterveräußert werden. Von dieser Ausnahme ist bislang lediglich zwei Mal Gebrauch gemacht worden: zum ersten Mal 1999 in Bezug auf Bayer Leverkusen – daher die Bezeichnung „*Lex Leverkusen*“ – und zum zweiten Mal 2001 in Bezug auf den VfL Wolfsburg.

Eine ähnliche Beschränkung existiert hingegen in den anderen großen Fußballligen Europas, wie in England, Spanien, Italien oder Frankreich, nicht. In Deutschland mehren sich in letzter Zeit die Stimmen, die sich aktiv für die Abschaffung der „50+1-Regel“ einsetzen. Eine Vorreiterrolle nimmt dabei der Fußballklub Hannover 96 ein, dessen Vorstand erst vor kurzem bei dem Ligaverband einen Antrag auf Abschaffung der Regel gestellt hat. Am 10.11.2009 hat der Ligaverband diesen Antrag abgelehnt und sich mit einem eindeutigen Votum für die Beibehaltung des Mehrheitsbeteiligungsverbots entschieden.

„Die 50+1-Regel im Lichte nationalen und europäischen Rechts“

Nach den einführenden Worten von *Reinhard Zimmermann* befasste sich *Dirk Verse*, Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Osnabrück, in seinem Hauptvortrag mit dem rechtlichen Hintergrund der „50+1-Regel“, wobei er den Schwerpunkt seines Vortrags auf die Ausführungen zum europäischen Recht legte. Denn das europäische Kartellrecht

(Art. 101, 102 AEUV) und die europäischen Grundfreiheiten (Art. 49, 63 AEUV) würden den rechtlichen Prüfungsrahmen für die Rechtmäßigkeit des § 8 Abs. 2 der Satzung des Ligaverbands vorgeben. In kartellrechtlicher Sicht habe die „50+1-Regel“ des Ligaverbands, der als Unternehmensvereinigung anzusehen sei, wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen, da sie unter anderem die Entwicklung eines Marktes für Mehrheitsbeteiligungen an deutschen Fußball-Kapitalgesellschaften verhin-dere. Gleichwohl könne die Regel nach dem *Meca-Medina*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2006 gerechtfertigt sein, wenn sie legitime Zwecke verfolge und im Übrigen verhältnismäßig sei. Der gleiche Prüfungsmaßstab gelte auch für die durch die „50+1“-Regel berührten Grundfreiheiten. Hier sei zum einen – ähnlich wie im Fall mit dem VW-Gesetz – die Kapitalverkehrsfreiheit und zum zweiten vor allem die Niederlassungsfreiheit, die gerade eine Kontrollbeteiligung an einer Gesellschaft garantieren soll, betroffen. Zwar handele es sich bei dem Ligaverband und dem DFB um private Institutionen. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH, wie etwa in Bezug auf die Europäische Fußball-Union (UEFA) im Fall *Bosman*, seien diese trotzdem an die europäischen Grundfreiheiten gebunden, wenn sie als „Quasi-Gesetzgeber“ kollektive Normen setzen, denen der Einzelne nicht ausweichen kann.



Die „50+1“-Regel verfolge primär zwei Ziele, die als legitim anzusehen seien. Zum einen solle damit der Schutz der Ausgeglichenheit der Lizenzigen gewährleistet werden. Die Schere zwischen den „armen“ und „reichen“ Vereinen dürfe sich nicht weiter öffnen. Zum zweiten sollten mit dem Mehrheitsbeteiligungsverbot sportfremde Einflüsse verhindert werden. Die stärkere Absicherung sportlicher Belange gegenüber kommerziellen Interessen lasse sich eindeutig als legitimes Ziel anerkennen. Dies gelte erst recht seit der Einführung des Art. 165 AEUV, wonach die besondere Bedeutung des Sports hervorgehoben werde. Hinsichtlich der Eignung der „50+1“-Regel wies *Dirk Verse* auf die im Schrifttum geäußerten Bedenken hin. Danach sei die Regel etwa im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Ausgeglichenheit der Lizenzigen gerade kontraproduktiv, da sie die bereits bestehenden Ungleichgewichte konserviere. Sie führe zu einer Zementierung der „Drei-Klassen-Gesellschaft“ (Vereine, die an internationalen Wettbewerben teilnehmen, solche aus dem Mittelfeld der Tabelle sowie Schwellenklubs zwischen der ersten und der zweiten Bundesliga). Dennoch sei die Maßnahme des Ligaverbands unter der Berücksichtigung seiner Einschätzungsprärogative als geeignet anzusehen. Hinsichtlich des Schutzes vor sportfremden Interessen sei die Regel ebenfalls geeignet. Zwar sei eine anderweitige Einflussnahme möglich, was etwa die Investition des SAP-Gründers Hopp im Fall Hoffenheim 1899 zeige. Ähn-

lich wie im Konzernrecht bleibe eine faktische Einflussnahme aber unberücksichtigt. Besonders gewichtig seien die Einwände im Rahmen der Erforderlichkeit der „50+1-Regel“. Hier sei eine Reihe anderer Maßnahmen denkbar, die gegenüber der jetzt geltenden Beschränkung des Ligaverbands als milderes Mittel angesehen werden könnten. Zunächst sei etwa an sogenannte *Salary caps*, die im US-amerikanischen Profisport verbreitet seien, zu denken. Nach diesem Muster könne man nicht die Stimmrechte der Investoren, sondern deren Zuwendungen an die Vereine beschränken. Diese Maßnahme stelle jedoch kein schonenderes Mittel dar.

Des Weiteren könne die Entscheidung über den Umfang von Investitionen von der Verbandsebene auf die Vereine übertragen werden. Allerdings könne dies zu einem in der englischen Liga zu beobachtenden „Domino-Effekt“ führen, wonach sich die Mehrheit der Klubs gezwungen sehe, sich in die Hände der Investoren zu begeben. Schließlich gebe es im Rahmen der Erforderlichkeit noch eine weitere Maßnahme, die den zentralen Punkt der aktuellen Diskussion bilde und auf die der Reformvorschlag von Hannover 96 gestützt werde. Demnach sei es ausreichend, wenn sich ein Investor den Bedingungen eines strengen Anforderungskatalogs unterwerfe. Dieser könne etwa folgende sieben Kriterien enthalten: langfristiges Engagement des Investors (mindestens 10 Jahre), Verpflichtung zur Markenpflege und zum Erhalt der Traditionsbezeichnungen, Verpflichtung zur Pflege der Grundsätze und Werte des Fußballs, Verbot von Mehrfachbeteiligungen, Prüfung der Integrität und der Finanzkraft in einem Genehmigungsverfahren („*fit and proper person test*“), Sicherung des Einflusses des Muttervereins durch Sitze im Aufsichtsrat sowie an die Zustimmung der Liga gekoppelte Übertragbarkeit der Anteile. Diese Liste lasse sich durch weitere Kriterien ergänzen, wie etwa Schaffung eines Fanbeirats oder Limitierung der Preissteigerung. Dennoch vermöge ein Anforderungskatalog für Investoren keine gleich effektive Wirkung wie die „50+1-Regel“ zu erzeugen. Insbesondere überzeuge diese durch ihre einfachere Handhabung gegenüber einem etwaigen „*fit and proper person test*“. Außerdem sei der Anforderungskatalog mit einem Verlust der Rückkoppelung an die Willensbildung der Vereine verbunden, was sich auch nicht durch Aufsichtsratssitze ausgleichen lasse. Letztlich sei die „50+1-Regel“ auch angemessen. Das Gewicht der verfolgten Ziele stehe bei ihr nicht außer Verhältnis zur Beschränkung. Hier sei insbesondere zu beachten, dass die Investitionen nicht gänzlich untersagt seien.

Im Ergebnis hielt *Dirk Verse* das Verbot der Mehrheitsbeteiligung an Fußballklubs für verhältnismäßig und damit zulässig. Allerdings sei die Ausnahme der „*Lex Leverkusen*“ in sachlicher Hinsicht nicht zu rechtfertigen. Zu bevorzugen sei eine gleichheitskonforme Ausgestaltung durch Öffnung oder Abschaffung der Regelung unter Wahrung des Bestandschutzes für Bayer und VW.



Kommentare und Diskussion

Einen anderen Standpunkt nahm der nächste Referent *Tobias Kollmann* (Professor im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen) ein. Er betonte, dass Fußballvereine heutzutage wie Wirtschaftsunternehmen ge-

führt würden und dass der Profifußball längst den Regeln des Kapitalmarkts unterliege. Der Erfolg von Hoffenheim als Herbstmeister in der vergangenen Saison, Wolfsburg als letzter Deutscher Meister und Leverkusens als aktueller Tabellenführer spreche für eine stärkere Einbeziehung der Investoren. Bemerkenswert und sogar revolutionär sei in diesem Zusammenhang das Engagement von Red Bull in Leipzig, in der fünften Liga. Notwendig sei die Entwicklung eines Kompromissvorschlags, um eine drohende gerichtliche Überprüfung der „50+1-Regel“ zu vermeiden. Einen solchen Vorschlag habe *Tobias Kollmann* in diesem Jahr unter dem Titel „Agenda 50+1“ erarbeitet und zur Diskussion gestellt.



Tobias Kollmann in diesem Jahr unter dem Titel „Agenda 50+1“ erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Anschließend nahmen Vertreter der betroffenen Interessenskreise zu der in § 8 Abs. 2 der Satzung des Ligaverbandes verankerten „50+1-Regel“ Stellung. *Martin Kind* (Präsident des Sportvereins Hannover 96) bezeichnete die Entscheidung des Ligaverbands vom 10.11.2009 als eine vertane Chance. Die Beschränkung für Investoren gefährde bereits die nationale Wettbewerbsfähigkeit. Zwar sichere die „50+1-Regel“ die Mitbestimmung der Vereine. In der Praxis sei diese aber faktisch nicht gewährleistet. Ähnlich den Ausführungen seines Vorredners plädierte *Martin Kind* für ein künftiges Konsensmodell, das die bestehende Regelung auflockern sollte. Anderenfalls würden Klubs wie Hannover 96 auf Dauer nicht wettbewerbs- und entwicklungsfähig bleiben.



Hans-Joachim Watzke (Geschäftsführer der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA) wendete dagegen ein, dass die Abschaffung der „50+1-Regel“ nicht zwingend die Chancengleichheit der Klubs erhöhen würde. Die Wettbewerbsverzerrung auf internationaler Ebene sei auf die Einnahme der Fernsehgelder zurückzuführen. Anders als in England oder Spanien gebe es in Deutschland diesen Vorteil nicht. Auch national werde nach der Abschaffung des Mehrheitsbeteiligungsverbots keine Chancengleichheit eintreten, da die Finanzkraft der Investoren unterschiedlich sei. Schließlich entspreche die „50+1-Regel“ dem Interesse der Fans, die sich dann mehr mit ihrem Klub identifizieren würden, wenn sich kein fremder Investor beteiligt.



Für eine Beibehaltung des Mehrheitsbeteiligungsverbots sprach sich weiter *Christian Müller* (Mitglied des Vorstands des Ligaverbandes und des Vorstands des DFB, DFL-Geschäftsführer Finanzen und Lizenzierung) aus. Die Abschaffung der „50+1-Regel“ werde das Wettrüsten der Vereine verschärfen. Die Investoren seien in der jetzigen Situation aufgrund der ihnen zustehenden Sperrminorität nicht völlig rechtlos. Außerdem könne auch mit „50+1“ die Kapitalzufuhr der Höhe nach unbegrenzt erfolgen. *Christian Müller* berichtete auch von der Initiative der UEFA „Financial Fair Play“ unter Regie von Michel Platini, die die Überschuldung der europäischen Vereine verhindern und ein finanzielles Gleichgewicht herstellen soll. Dieses Programm, dessen erste Ergebnisse im Mai 2010 zu erwarten seien, könne auch Impulse für den nationalen Fußball geben.



Auch *Jan Räker* (Justitiar beim Hamburger SV) mochte auf die Vorteile der „50+1-Regel“ nicht verzichten. Denn diese ermöglichen den Klubs auf solider Basis zu wirtschaften. Der Fall Hoffenheim zeige, dass der sportliche Erfolg auch mit der geltenden Regelung erzielt werden könne. Im Rahmen der rechtlichen Überprüfung der „50+1-Regel“ müssten die Besonderheiten des Sports berücksichtigt werden. So seien etwa die Bestimmungen des Kartellrechts auf Fußballklubs nicht wie auf normale Wirtschaftsunternehmen übertragbar. Schließlich bemerkte *Jan Räker*, dass die bislang erarbeiteten Kompromissvorschläge für die Liga nicht zustimmungsfähig seien.



Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine Diskussion zwischen Referenten und Symposiumsteilnehmern. In deren Rahmen konnten die Referenten ihre Standpunkte ergänzen und weitere Fragen der Teilnehmer der Veranstaltung beantworten. Zwar ist eine rechtliche Klärung der Zulässigkeit der „50+1-Regel“ möglich, was etwa durch Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts des DFB, Einschaltung des Bundeskartellamtes oder eine Beschwerde nach der EU-Kartellverfahrensverordnung an die Europäische Kommission erfolgen kann. Ob *Martin Kind* als vehementer Gegner der „50+1-Regel“ diesen Weg in naher Zukunft beschreiten wird, ließ er nach einer entsprechenden Frage der Pressevertreter offen.



Martin Kind (Präsident des Sportvereins Hannover 96), Prof. Dr. Ulrich Becker (MPI für aus. u. intern. Sozialrecht) und Prof. Dr. Tobias Kollmann (Universität Duisburg-Essen)

GASTVORTRÄGE

Überblick Gastvorträge 2009

Prof. Dr. Patrick Kinsch (Rechtsanwalt in Luxemburg): „Europäische Menschenrechtskonvention und Privatrecht“, 15.06.2009.



Patrick Kinsch

Prof. Gustavo Visentini (LUISS Guido Carli Universität in Rom): „Liability and Accountability of Company Directors“, 08.07.2009.



Gustavo Visentini

Prof. Francesco Munari (University of Genoa): „Competition in Liner Shipping“, 08.09.2009.



Peter Hay

Prof. Peter Hay (Emory Law School in Atlanta, USA), „Rechtsvergleichung in Rechtsstudium und Rechtsprechung Amerikas“, 14.09.2009.



Stanley Lubman

Stanley Lubman: „The Uncertain Direction of China's Law Reforms“, 06.10.2009.

Shunji Yanai: „Japan and International Law: History, Current Issues and Future Challenges“, 06.10.2009.



Shunji Yanai

Prof. Dr. Eva Micheler (London School of Economics and Political Science und Wirtschaftsuniversität Wien): „Einlagenrückgewähr im englischen Recht“, 07.10.2009.



Eva Micheler

Prof. Dr. Guojian XU (Wirtschaftsrechtsexperte aus Shanghai), „Mechanismen der Streitbeilegung in China“, 09.12.2009.



Guojian XU

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Instituts
Veröffentlichungen der Mitarbeiter
Herausgeberschaften, Sammelbände und Tagungsbände,
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law 73 (2009), Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XI + 1024 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law (gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.) 14 (2009) [Heft 27 und 28], Carl Heymanns Verlag, Köln, 627 S.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2009

- Bd. 88: *Roth, Markus*, Private Altersvorsorge: Betriebsrentenrecht und individuelle Vorsorge. Eine rechtsvergleichende Gesamtschau, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, LIV + 746 S.
- Bd. 89: *Metzger, Axel*, Extra legem, intra ius: Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXVI + 622 S.
- Bd. 90: *Baetge, Dietmar*, Globalisierung des Wettbewerbsrechts. Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell- und Welthandelsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XL + 594 S.
- Bd. 91: *Atamer, Yeşim M.* und *Hopt, Klaus J.* (Hg.), Kompatibilität des türkischen und europäischen Wirtschaftsrechts. Der neue türkische HGB-Entwurf und benachbarte Rechtsgebiete, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXVII + 335 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2009

- Bd. 214: *Aukhatov, Adel*, Durchgriffs- und Existenzvernichtungshaftung im deutschen und russischen Sach- und Kollisionsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXI + 294 S.
- Bd. 215: *Gal, Jens*, Die Haftung des Schiedsrichters in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXII + 496 S.
- Bd. 216: *Trillmich, Philip*, Klauselkontrolle nach spanischem Recht im Vergleich mit der Klauselrichtlinie 93/13/EWG, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXII + 518 S.
- Bd. 217: *Kroymann, Benjamin*, Das Kapitalgesellschaftsrecht der VR China. Analyse der Rahmenbedingungen für ausländische Investoren, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXVII + 447 S.
- Bd. 218: *Funken, Katja*, Das Anerkennungsprinzip im internationalen Privatrecht. Perspektiven eines europäischen Anerkennungskollisionsrechts für Statusfragen, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXVIII + 400 S.
- Bd. 219: *Laimer, Simon*, Durchführung und Rechtsfolgen der Vertragsaufhebung bei nachträglichen Erfüllungsstörungen, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XX + 280 S.
- Bd. 220: *Bitter, Anna-Kristina*, Vollstreckbarerklärung und Zwangsvollstreckung ausländischer Titel in der Europäischen Union, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XIX + 258 S.
- Bd. 221: *Steinbrück, Ben*, Die Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren durch staatliche Gerichte. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen, österreichischen, englischen, schweizerischen, französischen und US-amerikanischen Schiedsrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXX + 536 S.
- Bd. 222: *Klingel, Katharina*, Die Principles of European Law on Personal Security als neutrales Recht für internationale Bürgschaftsverträge. Ein Vergleich mit dem französischen und dem deutschen Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXVII + 346 S.
- Bd. 223: *Häcker, Birke*, Consequences of Impaired Consent Transfers. A Structural Comparison of English and German Law, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXI + 386 S.
- Bd. 224: *Henninger, Thomas*, Europäisches Privatrecht und Methode. Entwurf einer rechtsvergleichend gewonnenen juristischen Methodenlehre, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXXI + 496 S.
- Bd. 225: *Spelsberg-Korspeter, Ullrich*, Anspruchskonkurrenz im internationalen Privatrecht. Ein Beitrag zur Diskussion um die akzessorische Anknüpfung, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XIX + 171 S.

- Bd. 226: *Schmidt, Jan Peter*, Zivilrechtskodifikation in Brasilien. Strukturfragen und Regelungsprobleme in historisch-vergleichender Perspektive, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXXI + 599 S.
- Bd. 227: *Janköster, Jens Peter*, Fluggastrechte im internationalen Luftverkehr. Verspätung von Fluggästen, Überbuchung und Annullierung von Flügen, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XVII + 375 S.
- Bd. 228: *Böger, Ole*, System der vorteilsorientierten Haftung im Vertrag. Gewinnhaftung und verwandte Haftungsformen anhand von Treuhänder und Trustee, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXXIX + 1143 S.
- Bd. 229: *Henke, Johannes*, Effektivität der Kontrollmechanismen gegenüber dem Unternehmensinsolvenzverwalter. Eine Untersuchung des deutschen und englischen Rechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XVII + 209 S.
- Bd. 230: *Schreier, Michael*, Schutz vor willkürlichen und diskriminierenden Entlassungen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Recht von Deutschland und British Columbia, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXV + 397 S.
- Bd. 231: *Seibl, Maximilian*, Die Beweislast bei Kollisionsnormen, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXXI + 385 S.
- Bd. 232: *Rohde, Kerstin*, Haftung und Kompensation bei Straßenverkehrsunfällen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem und neuseeländischem Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXI + 416 S.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER



Jürgen Basedow

Staatsexamina 1974/1979
(Hamburg),
Dr. iur. 1979 (Hamburg),
LL.M. 1981 (Harvard),
Habilitation 1986 (Hamburg),
Dr. h.c. 2002 (Stockholm).
Direktor am Institut
und Professor an der
Universität Hamburg.



Cathrin Bauer

Staatsexamina 2007/2009
(Hamburg),
B.A. 2000 (Harvard),
LL.B. 2006 (Hamburg).
Wissenschaftliche Assistentin.

Annoff, Daniel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 729 - 734.

– Verstaatlichung systemrelevanter Banken, Börsen-Zeitung 81 (2009), 2.

Basedow, Jürgen, Besserer Zugang zum Recht und Justizentlastung: Der Versicherungsombudsmann in Deutschland, in: Essays in Honour of Konstantinos D. Kerameus, Ant. N. Sakkoulas, Bruylant, Athen, Brüssel 2009, 61 - 74.

– Die Europäische Union zwischen Marktfreiheit und Überregulierung – Das Schicksal der Vertragsfreiheit, in: Bitburger Gespräche, Jahrbuch 2008/I – Privatautonomie der transnationalen Marktwirtschaft, C.H. Beck, München 2009, 85 - 104.

– Zehn Jahre türkisches Wettbewerbsrecht – Ein europäischer Kommentar, in: Yeşim M. Atamer; Klaus J. Hopt (Hg.), Kompatibilität des türkischen und europäischen Wirtschaftsrechts – Der neue türkische HGB-Entwurf und benachbarte Rechtsgebiete, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 271 - 282.

– Entwicklungslinien des Versicherungsvertragsrechts – Die schweizerische Gesamtrevision im Lichte der Rechtsvergleichung, in: Anton K. Schnyder (Hg.), Internationales Forum zum Privatversicherungsrecht 2008, Schulthess Juristische Medien, Zürich, Basel, Genf 2009, 11 - 25.

– Entwicklungslinien des europäischen Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen. Von der Dezentralisierung über die Ökonomisierung zur privaten Durchsetzung, in: Susanne Augenhofer (Hg.), Die Europäisierung des Kartell- und Lauterkeitsrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1 - 14.

– Internationales Privatrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 902 - 906.

– Gesetzgebungskompetenz der EG/EU, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 745 - 748.

– Gemeinschaftsprivat- und Unionsprivatrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 680 - 683.

– Diskriminierungsverbot (allgemein), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 316 - 320.

– Transportvertrag, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1492 - 1496.

– Versicherungsbinnenmarkt, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1654 - 1658.

– Wettbewerb im Binnenmarkt, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1774 - 1778.

– Später Gast am römischen Tisch: Das Vereinigte Königreich und die Rom I-Verordnung. Editorial, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2009, Heft 5, V.

– Transjurisdictional Codification, Tulane Law Review [Tul.L.R.] 83 (2009), 973 - 998.

– Die Rolle des Richters in der europäischen Integration – Der Europäische Gerichtshof und seine Kritiker, Zeitschrift für Europarecht [EuZ] 2009, 86 - 95.

– The communitarisation of private international law, *RabelsZ* 73 (2009), 455 - 460.

– Europäische Industriepolitik – Quo vadis?, in: Industriepolitik für das 21. Jahrhundert – Wissenschaftliche Jahrestagung zum Gedenken an Dr. Manfred Lennings (IW Symposien), Deutscher Instituts-Verlag, Köln 2009, 78 - 105.

Basedow, Jürgen; Project Group "Restatement of European Insurance Contract Law", Principles of European Insurance Contract Law (PEICL), Sellier, München 2009, 668 S.

Bauer, Cathrin; Matteo Fornasier, Bericht: The Communitarisation of Private International Law, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg, 7 June 2008, *RabelsZ* 73 (2009), 660 - 664.

- Baum, Harald*, Teaching and researching Japanese law: A German perspective, in: Stacey Steele, Kathryn Taylor (Hg.), Legal Education in Asia. Globalisation, Change and Contexts, Routledge, London 2009, 89 - 104.
- Ausstrahlung des europäischen Privatrechts auf das japanische Recht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 155 - 159.
 - Insidergeschäfte, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 866 - 870.
 - Marktmanipulation, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1045 - 1049.
 - Übernahmerecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1509 - 1513.
 - Protection of third-party interests under German takeover law, in: Perspectives in Company Law and Financial Regulation – Essays in Honour of Eddy Wymeersch, Cambridge University Press, Cambridge 2009, 397 - 412.
 - The Adverse Effects of Politically Induced Capital Markets Legislation on Corporate Governance: The German Takeover Act of 2001 and the „Risk Limitation Act“ of 2008, Revue Trimestrielle de Droit Financier / Corporate Finance and Capital Markets Law Review 2009, 152 - 155.
 - *Rezension*: Heinz Macher; Dieter Buchberger; Susanne Kals; Martin Oppitz (Hg.), Investmentfondsgesetz. Kommentar, Bank Verlag, Wien 2008, 1560 S., Wertpapier-Mitteilungen [WM] 2009, 1915.
 - *Rezension*: Daniel H. Foote (ed.), Law in Japan: A Turning Point, University of Washington Press, 2008, 667 S., Journal of Japanese Studies, Vol. 35, No. 2 (Summer 2009), 451 - 455.
- Baum, Harald; Klaus J. Hopt*, Zum Stand der Börsenreform – Umgesetzte Reformziele und offene Fragen, in: Risikomanagement und kapitalmarktorientierte Finanzierung – Festschrift zum 65. Geburtstag von Bernd Rudolph, Fritz Knapp Verlag, Frankfurt a.M. 2009, 537 - 556.
- Baum, Harald; Yasuhiro Okuda u.a.*, Japanisch-Deutsches Glossar für den japanischen Strafprozess, Hikakuho Zasshi 43 (2009), 375 - 457.
- Baum, Harald; Eva Schwittek*, Recht und Praxis der Schlichtung (chôtei) in Japan, ZJapanR / J.Japan.L. 27 (2009), 127 - 154.
- Institutionalisierung der Mediation (assen) in Japan, ZJapanR / J.Japan.L. 28 (2009), 123 - 146.
- Beckhaus, Gerrit Marian; Martin Engel*, Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Vertrags- und Haftungsfragen im Besonderen Schuldrecht – Blitzblanke Zwerg, Juristische Schulung [JuS] 49,12 (2009), 1113 - 1118.
- Bedkowski, Dorothea*, Der neue Emittentenleitfaden der BaFin – nunmehr veröffentlicht, Betriebs-Berater [BB] 2009, 1482 - 1487.
- Der neue Emittentenleitfaden der BaFin, Betriebs-Berater [BB] 2009, 394 - 400.
 - Wäre die Bundesbank die bessere BaFin?, Betriebs-Berater [BB] 2009, 1193.
- Bedkowski, Dorothea; Holger Fleischer*, Aktien- und kapitalmarktrechtliche Probleme des Pilot Fishing bei Börsengängen und Kapitalerhöhungen, Der Betrieb [DB] 2009, 2195 - 2200.
- „Say on Pay“ im deutschen Aktienrecht: Das neue Vergütungsvotum der Hauptversammlung nach § 120 Abs. 4 AktG, Die Aktiengesellschaft [AG] 2009, 677 - 686.
- Bedkowski, Dorothea; Frhr. Joachim von Falkenhausen*, Veröffentlichungs-Kalender für die börsennotierte AG, 2. Aufl., Latham & Watkins LLP, Hamburg 2009, 13 S.
- Bedkowski, Dorothea; Dirk Kocher*, Aktualisierung der Entsprechenserklärung bei unterjähriger Abweichung, Betriebs-Berater [BB] 2009, 235.
- Bischoff, Jan Asmus*, Auslegung des internationalen Einheitsrechts, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 126 - 130.
- Außenkompetenzen der EG, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 139 - 143.
- Brandt, Verena (geb. Schub)*, Beyond the State – Rethinking Private Law, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2009, 870 - 872.



Harald Baum
 Staatsexamina 1977/1980
 (Freiburg/ Hamburg),
 Dr. iur. 1984 (Hamburg),
 Habilitation 2004 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Gerrit Marian Beckhaus
 Staatsexamen 2006 (Hamm),
 EMBA 2009 (Münster).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Dorothea Bedkowski
 Staatsexamina 2000/2005
 (Göttingen/Hamburg),
 Dr. iur. 2005 (Bonn).
 Wissenschaftliche Referentin.



Jan Asmus Bischoff
 Staatsexamen 2005 (Hamburg),
 LL.M. 2008 (New York Univ.),
 Dr. iur. 2009 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Verena Brandt (geb. Schub)
 Staatsexamina 2002/2004
 (Regensburg).
 LL.M. 2006 (Cambridge).
 Wissenschaftliche Assistentin.



Duygu Damar
 LL.M. 2005 (Istanbul Bilgi).
 Wissenschaftliche Referentin.



Walter Doralt
 Dr. iur. 2005 (Wien).
 Wissenschaftlicher Referent.



Ulrich Drobniq
 Staatsexamina 1952/1959
 (Tübingen/ Hamburg),
 Dr. iur. 1959 (Hamburg),
 M.C.J. 1959
 (New York University),
 Dr. h.c. 1994 (Basel),
 Dr. h.c. 1995 (Budapest),
 Dr. h.c. 1997 (Osnabrück).
 Emeritierter Direktor am Institut.

Damar, Duygu, Compulsory Insurance in International Maritime Conventions, in: Peter Ehlers, Rainer Lagoni (Hg.), Responsibility and Liability in the Maritime Context (Schriften zum See- und Hafenrecht, 16), LIT Verlag, Hamburg 2009, 107 - 148.

- Compulsory Insurance in International Maritime Conventions, Journal of International Maritime Law 2009, 151 - 168.
- First IFLOS Summer Academy at the International Tribunal for the Law of the Sea, <http://www.iflos.de/media/9639/reportdamaracademy2007.pdf>, 30.11.2009.

Doralt, Walter, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 41 - 45.

Doralt, Walter; Peter Doralt, § 13, Haftung und Schadensersatz, in: Johannes Semler, Kersten v. Schenck (Hg.), Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, C.H. Beck/Vahlen, München 2009, 789 - 872.

Drobniq, Ulrich, Akkreditiv, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 22 - 23.

- Bürgschaft (Modernes Recht), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 241 - 244.
- Garantie, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 631 - 633.
- Mobiliarsicherheiten, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1083 - 1086.
- Book IX. Proprietary security in movable assets, in: Christian von Bar, Eric Clive (Hg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law. Draft Common Frame of Reference (DCFR). Full Edition, Bd. 6, Sellier. European Law Publishers, München 2009, IX – XIV, 5389 - 5667.

Dutta, Anatol, Kommentierung der §§ 433 - 484 FamFG (Verfahren in Aufgebotsachen) und §§ 485 - 491 FamFG (Schlussvorschriften), in: Reinhard Bork, Florian Jacoby, Dieter Schwab (Hg.), FamFG, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Gieseking, Bielefeld 2009, 1273 - 1364.

- Gerichtsbarkeit, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 681 - 686.
- Erbrecht, internationales, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 420 - 425.
- Kindschaftsrecht, internationales, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 977 - 981.
- Testamentsvollstreckung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1477 - 1481.
- Vor- und Nacherbschaft, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1735 - 1739.
- Zivil- und Handelsache, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1807 - 1811.
- Succession and Wills in the Conflict of Laws on the Eve of Europeanisation, in: Festschrift für Jürgen Basedow zum 60. Geburtstag, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 73 (2009), 547 - 606.
- Das Statut der Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* [IPRax] 2009, 293 - 299.
- Die Abgrenzung von Gesellschaftsstatut und Erbstatut beim Tod des Gesellschafters, in: Festschrift für Jürgen Basedow zum 60. Geburtstag, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 73 (2009), 727 - 749.
- Grenzen der Vertragsfreiheit im Pflichtteilsrecht, *Archiv für die civilistische Praxis* [AcP] 209 (2009), 760 - 806.
- *Rezension*: Kollisionsrecht in der Europäischen Union, *Neue Fragen des Internationalen Privat- und Zivilverfah-*

rensrechts, Brigitta Jud, Walter H. Rechberger, Gerte Reichelt (Hg.) 2008, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2009, 888–891.

Fleckner, Andreas M., Verfassung der New York Stock Exchange, in: Horst Hammen (Hg.), Interessenkonflikte beim Börsengang von Börsen, Lang, Frankfurt a.M. 2009, 37 - 73.

- Aktiengesellschaft, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 23 - 28.
- Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 45 - 50.
- Börsen, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 224 - 229.
- Gesellschaftsrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 734 - 739.
- Reichsoberhandelsgericht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1282 - 1287.
- Schicksal der Gegenleistungspflicht beim Kauf von Wertpapieren, Wertpapier-Mitteilungen [WM] 2009, 2064 - 2073.

Fleckner, Andreas M.; Hopt, Klaus J.; Christoph Kumpan; Felix Steffek, Kontrollerlangung über systemrelevante Banken nach den Finanzmarktstabilisierungsgesetzen (FMStG/FMStErgG), Wertpapier-Mitteilungen [WM] 2009, 821 - 834.

Fleischer, Holger, Juristische Entdeckungen im Gesellschaftsrecht, in: Festschrift für Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag, Otto Schmidt, Köln 2009, 375 - 397.

- Zur Unveräußerlichkeit der Leitungsmacht im deutschen, englischen und US-amerikanischen Aktienrecht, in: Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts – Festschrift für Eberhard Schwark zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2009, 137 - 155.
- Kapitalmarktrechtliche Publizitätspflichten im Gemeinschaftsrecht, in: Yeşim M. Atamer, Klaus J. Hopt (Hg.), Kompatibilität des türkischen und europäischen Wirtschaftsrechts. Der neue türkische HGB-Entwurf und benachbarte Rechtsgebiete, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 49 - 66.
- § 20a WpHG, Verbot der Marktmanipulation, in: Andreas Fuchs (Hg.), WpHG Kommentar, C.H. Beck, München 2009, 799 - 890.
- Shareholders vs. Stakeholders: Aktienrechtliche Fragen, in: Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt, Axel v. Werder (Hg.), Handbuch Corporate Governance. Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, Schäffer-Poeschel, 2. Aufl., Stuttgart 2009, 186 - 218.
- 100 Jahre GmbH-Reform und 100 Jahre GmbH-Rundschau, GmbH-Rundschau 2009, 1 - 13.
- Zulässigkeit und Grenzen von Break-Fee-Vereinbarungen im Aktien- und Kapitalmarktrecht, Die Aktiengesellschaft [AG] 2009, 345 - 356.
- Rechtsverlust nach § 28 WpHG und entschuldbarer Rechtsirrtum des Meldepflichtigen, Der Betrieb [DB] 2009, 1335 - 1341.
- Vertrauen von Aufsichtsratsmitgliedern auf Rechtsrat, Der Aufsichtsrat 2009, 86 - 88.
- Kompetenzüberschreitungen von Geschäftsleitern im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht. Schaden – rechtmäßiges Alternativverhalten – Vorteilsausgleichung, Deutsches Steuerrecht [DStR] 2009, 1204 - 1210.
- Vertrauen von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern auf Informationen Dritter. Konturen eines kapitalgesellschaftsrechtlichen Vertrauensgrundsatzes, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2009, 1397 - 1406.
- Aktuelle Entwicklungen der Managerhaftung, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2009, 2337 - 2343.
- Investor Relations und informationelle Gleichbehandlung im Aktien-, Konzern- und Kapitalmarktrecht, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2009, 505 - 541.
- Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2009, 801 - 806.
- Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2009, 99.
- Zur Bedeutung von Vergütungsberatern bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung, Der Aufsichtsrat 2009, 170 - 173.



Anatol Dutta
Staatsexamina 2002/2006
(München/Hamburg),
M. Jur. 2003 (Oxford),
Dr. iur. 2006 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Holger Fleischer
Staatsexamina 1990/1995
(Köln),
Dr. iur. 1992 (Köln),
LL.M. 1993 (Univ. of Michigan),
Dipl.-Kfm. 1994 (Köln),
Habilitation 1999 (Köln).
Direktor am Institut und
Affiliate Professor
Bucerius Law School.



Matteo Fornasier

Staatsexamina 2003/2005
(München),
LL.M. (Yale) 2007.
Wissenschaftlicher Referent.



Christian Heinze

Staatsexamina 2001/2005
(Münster/Hamburg),
LL.M. 2002 (Cambridge),
Dr. iur. 2007 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.

- Seller's Mistake as to Value-Enhancing Qualities of the Object Sold, *European Review of Contract Law* [ERCL] 5 (2009), 446 - 468.
 - Reichweite und Grenzen der Unterrichtungspflicht des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss nach §§ 106 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 9a, 109a BetrVG, *Zeitschrift für Arbeitsrecht* [ZfA] 2009, 787 - 824.
- Fleischer, Holger; Dorothea Bedkowski, „Say on Pay“ im deutschen Aktienrecht: Das neue Vergütungsvotum der Hauptversammlung nach § 120 Abs. 4 AktG, Die Aktiengesellschaft* [AG] 2009, 677 - 686.
- Aktien- und kapitalmarktrechtliche Probleme des Pilot Fishing bei Börsengängen und Kapitalerhöhungen, *Der Betrieb* [DB] 2009, 2195 - 2209.
- Fleischer, Holger; Klaus Ulrich Schmolke, Das Anschleichen an eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Überlegungen zur Beteiligungstransparenz de lege lata und de lege ferenda, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* [NZG] 2009, 401 - 409.
- Klumpenrisiko und organschaftliche Verantwortlichkeit im schweizerischen Aktienrecht, *Recht der Internationalen Wirtschaft* [RIW] 2009, 337 - 342.
 - Klumpenrisiken im Bankaufsichts-, Investment- und Aktienrecht, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* [ZHR] 173 (2009), 649 - 688.
- Fleischer, Holger; Wedemann, Frauke, Kodifikation und Derogation von Richterrecht. Zum Wechselspiel von höchstrichterlicher Rechtsprechung und Reformgesetzgebung im Gesellschaftsrecht, Archiv für die civilistische Praxis* [AcP] 209 (2009), 597 - 627.
- Fornasier, Matteo, Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 536 - 540.*
- Unwirksamkeit der Entgeltklausel in Nr. 17 Abs. 2 Nr. 1 AGB-SpK, BGH, 21.04.2009 - XI ZR 78/08, *Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht* [EWiR] 2009, 393 - 394.
 - Europäisches Kreditsicherungsrecht – Tagung zu Ehren von Ulrich Drobnig aus Anlass seines 80. Geburtstages, 12.12.2008, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2009, 424 - 427.
- Fornasier, Matteo; Cathrin Bauer, The Communitarisation of Private International Law, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg, 7 June 2008, *RebelsZ* 2009, 660 - 664 .*
- Fornasier, Matteo; Anna-Mirjam Frey, Geldersatz für Persönlichkeitseingriffe durch Werke der Kunst, Archiv für Presserecht* [AfP] 2009, 110 - 116.
- Heinze, Christian, Kommunikation und Privatrecht – Eine Annäherung, in: Thomas Heinze, Verena Lewinski-Reuter, Kerstin Steimle (Hg.), Innovation durch Kommunikation – Kommunikation als Erfolgsfaktor für Organisationen, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2009, 137 - 146.*
- Kommentierung der §§ 415 - 432 FamFG (Verfahren in Freiheitsentziehungssachen), in: Reinhard Bork, Florian Jacoby, Dieter Schwab (Hg.), *FamFG, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*, Giesecking, Bielefeld 2009, 1241 - 1271.
 - Effektivitätsgrundsatz, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 337 - 341.*
 - Einstweiliger Rechtsschutz, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 380 - 385.*
 - Europäisches Zivilprozessrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 555 - 559.*
 - Faires Verfahren, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 573 - 578.*
 - Geistiges Eigentum (Durchsetzung), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 652 - 657.*
 - Markenrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1037 - 1042.*

- Prozesskostenhilfe, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1208 - 1211.
- Der europäische Deliktgerichtsstand bei Lauterkeitsverstößen, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2009, 231 - 237.
- Die Durchsetzung geistigen Eigentums in Europa – Zur Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG in Deutschland, England und Frankreich, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2009, 282 - 310.
- Der internationale Arbeitskampf, in: Festschrift für Jürgen Basedow zum 60. Geburtstag, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 73 (2009), 770 - 792.
- Insurance contracts under the Rome I Regulation, Nederlands Internationaal Privaatrecht [NIPR] 2009, 445 - 453.

Hellwege, Phillip, Allgemeine Geschäftsbedingungen, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 28 - 33.

- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 50 - 55.
- Geschäftsfähigkeit, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 703 - 707.
- Lex Mercatoria, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1020 - 1025.
- Rückabwicklung von Verträgen, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1318 - 1322.
- Unwirksamkeit, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1582 - 1586.
- *Rezension*: Hannes Unberath: Die Vertragsverletzung, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, XVIII 409 S., RabelsZ 73 (2009), 406 - 411.

Hopt, Klaus J., Handelsvertreterrecht, 4., neu bearb. und erw. Aufl., C.H. Beck, München 2009, XLI + 465 S.

- MAC-Klauseln im Finanz- und Übernahmerecht, in: Festschrift für Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag, Otto Schmidt, Köln 2009, 681 - 704.
- Obstacles to corporate restructuring: observations from a European and German perspective, in: Perspectives in Company Law and Financial Regulation – Essays in Honour of Eddy Wymeersch, Cambridge University Press, Cambridge 2009, 373 - 396.
- Neues Schuldverschreibungsrecht – Bemerkungen und Anregungen aus Theorie und Praxis, in: Unternehmensrecht im 21. Jahrhundert – Festschrift für Eberhard Schwark zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2009, 441 - 457.
- Corporate Governance von Banken – Überlegungen zu den Grundsätzen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Februar 2006, in: Festschrift für Gerd Nobbe – Entwicklungslinien im Bank- und Kapitalmarktrecht, RWS, Köln 2009, 853 - 882.
- Reformprobleme im Handels-, Gesellschafts- und Abschlussprüferrecht, in: Yeşim M. Atamer; Klaus J. Hopt (Hg.), Kompatibilität des türkischen und europäischen Wirtschaftsrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 21 - 34.
- Direito societário, governo corporativo e a disciplina jurídica das ofertas públicas de aquisição na União Européia: balanço, problemas com as reformas e perspectivas, in: Fusão, Cisão, Incorporação e temas correlatos, Quartier Latin do Brasil, São Paulo 2009, 351 - 385.
- Aufsichtsrat/Board/Vorstand, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 118 - 122.
- Corporate Governance, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 283 - 286.
- Handelsrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 805 - 808.
- Internationale Handelskammer, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 896 - 899.
- Kapitalanlegerschutz, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des



Phillip Hellwege
 Staatsexamina 1997/2002
 (Regensburg/Düsseldorf),
 M. Jur. 1998 (Oxford),
 Dr. iur. 2004 (Regensburg),
 Habilitation 2009 (Regensburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Klaus J. Hopt

Staatsexamina 1963/1969
(Tübingen/München),
Dr. iur. 1967 (München),
Dr. phil. 1968 (Tübingen),
Habilitation 1973 (München),
Dr. h.c. 1997 (Brüssel),
Dr. h.c. 1997 (Louvain),
Dr. h.c. 2000 (Paris),
Dr. h.c. 2007 (Athen).
Emeritierter Direktor.



Jan Hupka

Staatsexamen 2007 (Göttingen)
LL.M. 2009 (Chicago).
Wissenschaftlicher Assistent.

- Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 928 - 932.
- Kapitalmarktrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 938 - 942.
 - Private Rechtsetzung und Codes of Conduct, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1195 - 1200.
 - Die internationalen und europarechtlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance, in: Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt, Axel von Werder (Hg.), Handbuch Corporate Governance, 2. Aufl., Otto Schmidt und Schäffer-Poeschel, Köln und Stuttgart 2009, 39 - 70.
 - Deutscher Juristentag 2008 in Erfurt: Abteilung Wirtschaftsrecht, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [SZW/RSDA] 2009, 94 - 101.
- Portugiesische Übersetzung: Congresso Alemão dos Juristas de 2008 em Erfurt: Secção de Direito Económico, Direito das Sociedades em Revista 2009 Ano 1, Vol. 2, p. 239-254.*
- 50 Jahre Anlegerschutz und Kapitalmarktrecht: Rückblick und Ausblick, Wertpapier-Mitteilungen [WM] 2009, 1873 - 1881.
 - American Corporate Governance Indices as Seen from a European Perspective, University of Pennsylvania Law Review PENNumbra 158 (2009), 27 - 38.
 - Droit comparé des sociétés: Quelques réflexions sur l'actualité et les évolutions comparées du droit allemand et du droit français des sociétés, Revue des Sociétés 2009, 309 - 321.
 - Auf dem Weg zu einer neuen europäischen und internationalen Finanzmarktarchitektur, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2009, 1401 - 1408.
 - Editorial: Auf dem Weg zu einer neuen europäischen Finanzmarktarchitektur, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2009, 513.
 - Kodex für Banken? [zur Corporate Governance von Banken], Handelsblatt 28.01.2009, 19.
 - Enteignung ist zulässig [zum Rettungsübernahmegesetz, Hypo Real Estate], Handelsblatt 01.04.2009, 19.
 - Populäre Reformen [zur Vorstands- und Aufsichtsratsreform im VorstAG und BilMoG], Handelsblatt 03.06.2009, 19.
 - Schutz vor Risiken [zu MAC-Klauseln im Finanz- und Übernahmerecht], Handelsblatt 05.08.2009, 15.
 - Das Spiel ist nicht vorbei [zur Europäischen und internationalen Finanzmarktarchitektur], Handelsblatt 07.10.2009, 15.
 - Fast immer reagiert der Gesetzgeber zu spät, und es kommt zu Überreaktionen [zur Finanzkrise], Handelsblatt 15.12.2009, 16.
 - *Interview: Gefahr einer Überregulierung*, Handelsblatt 02.01.2009, 12.
- Hopt, Klaus J.; Harald Baum*, Zum Stand der Börsenreform – Umgesetzte Reformziele und offene Fragen, in: Risikomanagement und kapitalmarktorientierte Finanzierung – Festschrift zum 65. Geburtstag von Bernd Rudolph, Fritz Knapp Verlag, Frankfurt a.M. 2009, 537 - 556.
- Hopt, Klaus J.; Paul Davies*, Control Transactions, in: Reinier Kraakman et al. (Hg.), The Anatomy of Corporate Law. A Comparative and Functional Approach, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2009, 225 - 273.
- Hopt, Klaus J.; Paul Davies; Gerard Hertig*, Beyond the Anatomy, in: Reinier Kraakman et al. (Hg.), The Anatomy of Corporate Law. A Comparative and Functional Approach, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2009, 305 - 315.
- Hopt, Klaus J.; Andreas M. Fleckner; Christoph Kumpan; Felix Steffek*, Kontrollerlangung über systemrelevante Banken nach den Finanzmarktstabilisierungsgesetzen (FMStG/FMStErgG), Wertpapier-Mitteilungen [WM] 2009, 821 - 834.
- Hopt, Klaus J.; Thomas von Hippel*, Feasibility Study on a European Foundation Statute. Final Report, European Commission, Brüssel 2009, 212 S.
- Hopt, Klaus J.; Christoph Kumpan; Felix Steffek*, Preventing Bank Insolvencies in the Financial Crisis: The German Financial Market Stabilisation Acts, European Business Organization Law Review [EBOR] 2009, 515 - 554.
- Hopt, Klaus J.; Reinier Kraakman et al.*, The Anatomy of Corporate Law. A Comparative and Functional Approach, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2009, 322 S.
- Hupka, Jan*, Kapitalmarktaufsicht im Wandel – Rechtswirkungen der Empfehlungen des Committee of European Securities Regulators (CESR) im deutschen Kapitalmarktrecht, Wertpapier-Mitteilungen [WM] 2009, 1351 - 1359.
- Hupka, Jan; Alexander Fritzsche*, Schwerpunktbereichsklausur – Kapitalmarkt- und Börsenrecht: Die Übernahme-schlacht – Neutralitätspflichten des Vorstands der Zielgesellschaft bei feindlicher Übernahme, Juristische Schulung [JuS] 2009, 721 - 725.

Hupka, Jan; Gerald Spindler, Bindungswirkung von Standards im Kapitalmarktrecht, in: Thomas M.J. Möllers (Hg.), *Geltung und Faktizität von Standards*, Nomos, Baden-Baden 2009, 117 - 141.

Illmer, Martin, Kommentierung der §§ 116-118, §§ 142-144 BGB, in: Klaus Vieweg (Hg.), *juris PraxisKommentar BGB*, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 4. Aufl., juris, Saarbrücken 2009.

- Equity, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 400 - 404.
- Gerichtsstandsvereinbarung, internationale, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 688 - 693.
- Schiedsverfahren, internationales, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1358 - 1363.
- Versprechen, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1668 - 1672.
- Vertragsschluss, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1696 - 1701.
- Zuständigkeit, internationale, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1814 - 1819.
- The New European Private International Law of Product Liability - Steering Through Troubled Waters, *RebelsZ* 73 (2009), 269 - 313.
- Neutrality Matters – Some thoughts about the Rome Regulations and the so-called dichotomy of substance and procedure in European Private International Law, *Civil Justice Quarterly [CJQ]* 28 (2009), 237 - 260.
- Anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen in Europa – der letzte Vorhang ist gefallen, *EuGH*, 10.02.2009 - Rs. C-185/07 *West Tankers*, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2009, 312 - 318.
- *Rezension*: Peter Huber/Alastair Mullis, *The CISG. A new textbook for students and practitioners*, Munich 2007, *Internationales Handelsrecht [IHR]* 2009, 140.

Illmer, Martin; Alexander Hellgardt, Wiederauferstehung der Sitztheorie? Anmerkung zu BGH, 27.10.2008 - II ZR 158/06 (Trabrennbahn), *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2009, 94 - 96.

Illmer, Martin; Ben Steinbrück, Brussels I and Arbitration. Declaratory Relief as an Antidote to Torpedo Actions under a reformed Brussels I Regulation, *Zeitschrift für Schiedsverfahren [SchiedsVZ]* 2009, 188 - 196.

Jessel-Holst, Christa, The Yugoslav law of obligations and its effects in Germany, in: *Liber Amicorum Thomas Meyer. Zbornik radova povodom usepšne saradnje*, Kopaonik School of Natural Law, Belgrad 2009, 117 - 129.

- Montenegro, in: Alexander Bergmann, Murad Ferid, Dieter Henrich (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*, 180. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a.M./Berlin 2009, 1 - 78.
- Mazedonien (Ergänzung), in: Alexander Bergmann, Murad Ferid, Dieter Henrich (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*, 181. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a.M., Berlin 2009, 1 - 62.
- Bulgarien (Hinweis), in: Alexander Bergmann, Murad Ferid, Dieter Henrich (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*, 182. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a.M., Berlin 2009, 1 - 2.
- Sachenrechtsreform in neuen Mitgliedstaaten (Bulgarien, Rumänien), in: Tatjana Josipovic (Hg.), *Stvarnopravna uređenja tranzicijskih zemalja – stanje i perspektive – /Sachenrechtliche Regelungen in den Reformländern – aktueller Stand und Perspektiven*, Sveučilišna tiskara, Zagreb 2009, 103 - 123.
- Caveat vendor – The judgment of the European Court of Justice in the case C-404/06 and its influence on consumer sales in Germany, in: Miodrag Mićović (Hg.), *Od caveat emptor do caveat venditor*, Univerzitet u Kragujevcu, Pravni Fakultet, Kragujevac 2009, 339 - 345.
- Regional cooperation in the field of civil proceedings with an international element – The case of South East Europe, in: Valerija Šaula (Hg.), *Međunarodna konferencija, Regionalna saradnja u oblasti građanskog sudskog postupka sa međunarodnim elementom/Regional cooperation in the field of civil proceedings with an international*



Martin Illmer
Staatsexamina 2001/2003 (Mainz), Mediator 2005 (Hagen),
M.Jur. 2006 (Oxford),
Dr. iur. 2007 (Mainz).
Wissenschaftlicher Referent.



Christa Jessel-Holst
Dr. iur. 1972 (Hamburg),
Assessorexamen 1973 (Hamburg).
Wissenschaftliche Referentin.



Jens Kleinschmidt

Staatsexamina 1999/2004
(Freiburg/Hamburg),
LL.M. 2000 (Berkeley),
Dr. iur. 2003 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Holger Knudsen

Dr. 1978 (Hamburg),
Seit 1996 Hon.-Prof.,
Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur (Leipzig).
Bibliotheksdirektor.



Hein Kötz

Dr. iur. 1962 (Hamburg),
Habilitation 1970,
Dr. h.c. 1995 (Uppsala),
Dr. h.c. 1996 (Maastricht),
Dr. h.c. 1996 (Utrecht).
Emeritierter Direktor am Institut.



Rainer Kulms

Staatsexamina 1980/1984
(Hamburg), LL.M. 1982
(Michigan), Dr. iur. 1987
(Hamburg), Habilitation 1999
(Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.

element. Zbornik radova, Pravni fakultet Banja Luka, Banja Luka 2009, 11 - 18.

- Jugoslovenski zakon o obligacionim odnosima i njegov uticaj u Nemačkoj, in: Radovan Vukadinović (Hg.), Trideset godina Zakona o obligacionom odnosima – de lege lata i de lege ferenda. Zbornik radova Kragujevac, 24-27 septembar 2008, Jgoslovenski pregled, Belgrad 2009, 152 - 159.
- The Yugoslav Law on Obligations and its Effects in Germany, in: Radovan Vukadinović (Hg.), Thirty Years of the Law on Obligations – de lege lata and de lege ferenda. Collection of reports, Kragujevac, 24th-27th September 2008, Jgoslovenski pregled, Belgrad 2009, 164 - 171.

Kleinschmidt, Jens, Erfüllungsanspruch, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 436 - 441.

- Erlass einer Forderung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 441 - 444.
- Kausalität, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 969 - 973.
- Leistungsbestimmung, nachträgliche, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1007 - 1012.
- Stellvertretung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1437 - 1442.
- Vertretungsmacht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1709 - 1714.
- Schwerpunktbereichsklausur – Rechtsvergleichung: Vertragsrecht und Sachenrecht, Juristische Schulung [JuS] 2009, 536 - 541.
- Verjährung vorsätzlich begangener torts – Entscheidung des englischen House of Lords vom 30. Januar 2008, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 17 (2009), 827 - 854.
- Anmerkung zum Urteil des BGH vom 28.05.2009 – Xa ZR 9/08 (Abgrenzung von Schenkung und erfolgsabhängigem Zuwendungsversprechen), JuristenZeitung [JZ] 2009, 1121 - 1124.

Kleinschmidt, Jens; Reinhard Zimmermann, Verjährung: Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadensersatz, in: Tradition mit Weitsicht. Festschrift für Eugen Bucher zum 80. Geburtstag, Stämpfli Verlag, Bern 2009, 861 - 926.

Knudsen, Holger, Incesto entre irmãos e o Tribunal Federal Constitucional: a decisão de 26.2.2008 nos limites entre dignidade humana e os interesses da dogmática jurídica e da sociedade, Revista Mestrado em Direito 2009, 171 - 185.

Kötz, Hein, Vertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XXIII + 547 S.

- Abtretung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 9 - 12.
- Formerfordernisse, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 616 - 619.
- Rechtskreislehre, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1253 - 1255.
- Seriositätsindizien, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1397 - 1400.
- Sitten- und Gesetzwidrigkeit von Verträgen, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 104 - 1407.

Kulms, Rainer, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 487 - 490.

– Europäische Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 468 - 472.

- Kapitalaufbringung und -erhaltung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 932 - 935.
- Ökonomische Analyse des Europäischen Privatrechts, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1119 - 1121.
- Personengesellschaft, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1146 - 1149.
- Trust und Treuhand, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1501 - 1505.
- Private Equity Funds in the Age of Crisis: Private Ordering vs. Mandatory Law?, *Pravo i privreda* 45 (2009), 47 - 79.

Kumpan, Christoph, Europäische Zentralbank, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 495 - 498.

- Finanzinstrument, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 601 - 604.
- Hedge Fonds, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 818 - 822.
- Interessenkonflikte, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 884 - 887.
- Märkte für Finanzinstrumente, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1042 - 1045.
- Conflicts of Interest in Securitisation: Adjusting Incentives, 9 *Journal of Corporate Law Studies [JCLS]* (2009), 261 - 294.
- Hedge Fonds – Gefahr oder Chance für die europäische Wirtschaft, in: Fuest, Clemens/Nettesheim, Martin/Scholz, Rupert (Hrsg.), *Lissabon-Vertrag: Sind die Weichen richtig gestellt? – Recht und Politik der Europäischen Union als Voraussetzung für wirtschaftliche Dynamik*, Veröffentlichungen der Hanns Martin Schleyer-Stiftung, Köln 2008, Band 74, 178-185 [Nachmeldung]

Kumpan, Christoph; Klaus J. Hopt; Andreas Fleckner; Felix Steffek, Kontrollerlangung über systemrelevante Banken nach den Finanzmarktstabilisierungsgesetzen (FMStG/FMStErgG), *Wertpapier-Mitteilungen [WM]* 2009, 821 - 834.

Kumpan, Christoph; Klaus J. Hopt; Felix Steffek, Preventing Bank Insolvencies in the Financial Crisis: The German Financial Market Stability Acts, *European Business Organization Law Review [EBOR]* 2009, 515 - 554.

Kumpan, Christoph; Martin Mittermeier, Risikoentleerte Stimmrechte – Auswirkungen von Wertpapierdarlehen im Gesellschaftsrecht, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2009, 404 - 411.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Russisches Zivilgesetzbuch, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1324 - 1329.

- Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 668 - 674.
- Материально-правовой ordre public в российской судебной практике по делам о признании и приведении в исполнение или отмене решений международного коммерческого арбитража [Materiellrechtlicher ordre public in der russischen Gerichtspraxis bezüglich der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bzw. Aufhebung von Schiedssprüchen], *Закон [Zakon]*, Heft Nr. 9, 2009, 197 - 210.
- Rücktritt und Vertragsaufhebung nach russischem Recht, *Wirtschaft und Recht in Osteuropa [WiRO]* 2009, 138 - 141.
- *Übersetzung*: Föderales Gesetz: Über die Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers (Mediation), *Recht und Praxis der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen, VDRW-Mitteilungen* 2009, 28 - 38.
- *Übersetzung*: Verfahrensordnung zur Durchführung der Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers (Mediation), *Recht und Praxis der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen, VDRW-Mitteilungen* 2009, 28 - 38.
- Tagungsbericht über "Judicial System and Contract Law in Caucasian, Central Asian Countries and in Russia" (Azerbaidjan – Germany – Georgia – Kazakhstan – Uzbekistan – Russia – Turkey) Istanbul, 9. und 10. Mai 2008,



Christoph Kumpan
Staatsexamina 2000/2004
(Heidelberg/Hamburg),
LL.M. 2002 (Chicago),
Dr. iur. 2005 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Eugenia Kurzynsky-Singer
Staatsexamina 2001/2006
(Hamburg),
Dr. iur. 2004 (Hamburg).
Wissenschaftliche Referentin.



Patrick C. Leyens
 Staatsexamina 1999/2006
 (Köln/Hamburg),
 LL.M. 2000 (London),
 Dr. iur. 2006 (Hamburg)
 Jun.-Prof. 2007 (Hamburg),
 Habilitand am Institut.



Jan D. Lüttringhaus
 Staatsexamen 2006 (Bonn),
 Dr. iur. 2009 (Köln).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Sebastian Martens
 Staatsexamina 2004/2008
 (Konstanz),
 Dr. iur. 2007 (Regensburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Sonja Meier
 Staatsexamina 1990/1994
 (Regensburg),
 LL.M. 1991 (London),
 Dr. iur. 1997 (Regensburg).
 Wiss. Referentin bis 2009,
 Professorin an der Philipps-
 Universität Marburg.

Gemeinsame Konferenz des Max-Planck-Instituts (Hamburg) und des Dr. Nüsret-Semahat Arsel Research Center of International Business Law (Istanbul), Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2009, 205 - 207.

- Leyens, Patrick C.*, Abschlussprüfer, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1 - 4.
- Finanzanalyst, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 597 - 600.
 - Finanzintermediär, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 604 - 608.
 - Rating-Agentur, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1226 - 1230.
 - Ausgewählte Literatur zur Corporate Governance, in: Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt, Axel v. Werder (Hg.), Handbuch Corporate Governance, Schäffer-Poeschel und Otto Schmidt, Stuttgart und Köln 2009, 931 - 952.
 - Die Information der Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen: Interne Corporate Governance wird zunehmend mit externen Kontrollmechanismen verzahnt, Börsen-Zeitung 01.08.2009, 20.
 - *Stellungnahme*: Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze“ – BT-Drucks. 16/12255 – sowie dem Antrag der Fraktion der FDP „Reform der Anlegerentschädigung in Deutschland“ – BT-Drucks. 16/11458 –, <http://www.bundestag.de>, 22.04.2009.
 - *Interview*: „Sechs Fragen an Patrick Leyens: Die Sicherung kommt in dieser Krise an Grenzen“, Jens Münchrath [zum Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes], Handelsblatt 19.02.2009, 2.

Leyens, Patrick C.; Thomas Eger; Stefan Voigt, Ökonomik der Internationalisierung des Rechts: Neue Forschungsfelder zwischen Recht und Ökonomik (Gastbeitrag), Bucerius Law Journal [BLJ] 2009, 91 - 92.

Lüttringhaus, Jan D., Diskriminierungsverbot im allgemeinen Vertragsrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck Tübingen, 2009, 320 - 324.

Martens, Sebastian, Drohung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 329 - 332.

- Täuschung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1465 - 1468.
- Undue influence, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1534 - 1537.
- Schadensersatz für entgangene Theaterfreuden?, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 209 (2009), 445 - 465.

Martens, Sebastian; Klaus-Peter Martens, Strategien gegen missbräuchliche Aktionärsklagen, in: Festschrift für Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag, Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2009, 1129 - 1152.

- Rechtsprechung und Gesetzgebung im Kampf gegen missbräuchliche Aktionärsklagen, Aktiengeschäft [AG] 2009, 173 - 178.

Meier, Sonja, Bereicherungsrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 182 - 187.

- Bürgschaft (Gemeines Recht), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 238 - 241.
- Gesamtschuld, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 698 - 703.
- Gläubigermehrheiten, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des

Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 761 - 764.

- Leistungskondition, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1012 - 1016.
- Subrogation, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1457 - 1461.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Europäische Wirtschaftsverfassung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 490 - 495.

- Fusionskontrolle, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 625 - 631.
- Systembezüge subjektiver Rechte, in: Festschrift für Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag, Dr. Otto Schmidt, Köln 2009, 1197 - 1217.

Japanische Übersetzung durch Masaru Hayakawa, in: The Doshisha Law Review, January 2010, 139-166

- Gesellschaft und Recht bei David Hume und Friedrich A. von Hayek – Über die Zivilisierung des Egoismus durch Recht und Wettbewerb, in: ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft (Bd. 60), Lucius & Lucius, Stuttgart 2009, 87 - 100.
- Rechtliche und ökonomische Grundlagen marktwirtschaftlicher Ordnungen, in: Victor J. Vanberg (Hrsg.), Evolution und freier Wettbewerb, Erich Hoppmann und die aktuelle Diskussion, Tübingen 2009, 1- 18.

Mittermeier, Martin; Christoph Kumpan, Risikoentleerte Stimmrechte – Auswirkungen von Wertpapierdarlehen im Gesellschaftsrecht, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2009, 404 - 411.

Pißler, Knut Benjamin, Ausstrahlung des europäischen Privatrechts ins chinesische Recht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 147 - 150.

- Franchising, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 619 - 622.
- Handelsvertreter, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 808 - 812.
- Rügeobligationen, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1322 - 1325.
- Sozialistisches Recht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1421 - 1424.
- Vertrieb, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1714 - 1716.
- Die neue justizielle Interpretation des OVG zur Verjährung von Ansprüchen: Gläubigerschutz zulasten der Rechtssicherheit?, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2009, 7 - 17.
- Das Oberste Volksgericht interpretiert das chinesische Vertragsrecht im Zeichen der Finanzkrise. Ein Zwischenbericht, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2009, 262 - 275.
- Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2008, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2009, 195 - 216.
- *Rezension*: Chao Xi, Corporate Governance and Legal Reform in China, London: Wildy, Simmonds & Hill Publishing 2009, 298 S., Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2009, 439 - 442.

Primaczenko, Vladimir, 2. Gesellschaftsrechtstag Russland, Osteuropa-Recht [OER] 2009, 306 - 310.

- *Rezension*: Axel Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V. Nr. 42 - 43 (2009), 57 - 61.

Primaczenko, Vladimir; Lutz Haertlein, Girokonto für jedermann (I C 1. Kontoführung - 1.09), LG Berlin, 08.05.2008 - 21 S 1/08, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht [WuB] 2009, 99 - 100.



Ernst-Joachim Mestmäcker
Dr. iur. 1953 (Frankfurt a.M.),
Habilitation 1958 (Frankfurt a.M.),
Dr. h.c. 1980 (Köln),
Dr. h.c. 2009 (Bielefeld).
Emeritierter Direktor am Institut.



Knut B. Pißler
Staatsexamina 1996/2000
(Hamburg),
Dr. iur. 2003 (Hamburg),
M.A. 2007 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Vladimir Primaczenko
Staatsexamen 2006 (Leipzig),
Dr. iur. 2009 (Kiel).
Wissenschaftlicher Assistent.



Hannes Rösler

Staatsexamina 1998/2003
(Marburg/Frankfurt a.M.),
Dr. iur. 2003 (Marburg),
LL.M. 2004 (Harvard).
Wissenschaftlicher Referent.



Markus Roth

Staatsexamina 1994/1997
(Konstanz/Hamburg),
Dr. iur. 2000 (Hamburg),
Habilitation 2008 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent
bis 2009.

- Rösler, Hannes*, German Privacy Rights under European Influence, in: Bettina Heiderhoff; Grzegorz Zmij, Tort Law in Poland, Germany and Europe, Sellier – European Law Publishers, München 2009, 29 - 46.
- Auslegung des Gemeinschaftsrechts, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 122 - 126.
 - Elektronischer Geschäftsverkehr – E-Commerce, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 388 - 393.
 - Geschäftsgrundlage, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 710 - 715.
 - Persönlichkeitsrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1151 - 1156.
 - Verbraucher und Verbraucherschutz, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1599 - 1604.
 - Verbraucherverträge (IPR und IZPR), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1612 - 1617.
 - Verbrauchsgüterkauf, in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1617 - 1621.
 - Verbraucherbelange während 50 Jahren EG-Vertrag, Zeitschrift für Politik [ZfP] 56 (2009), 75 - 88.
 - Medienwirtschaftsrecht – Wettbewerb auf privaten Medienmärkten und die Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, JuristenZeitung [JZ] 2009, 438 - 448.
 - Kartellrecht im Mediensektor – Strukturen und Perspektiven, Wirtschaft und Wettbewerb [WuW] 2009, 1014 - 1023.
 - Schutz des Schwächeren im Europäischen Vertragsrecht – Typisierte und individuelle Unterlegenheit im Mehrebenenprivatrecht, in: Festschrift für Jürgen Basedow zum 60. Geburtstag, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 73 (2009), 889 - 911.
 - The Relationship of Constitutional and Private Law in Germany, South African Public Law (SA Publikereg, SA Public Law, SAPR/PL) 24 (2009), 407 - 432.
 - Europeanisation of Private Law through Directives – Determining Factors and Modalities of Implementation, European Journal of Law Reform [EJLR] 11 (2009), 305-322.
 - *Rezension*: Astrid Hauser, Der Europäische Gerichtshof und der U.S. Supreme Court – Eine vergleichende Analyse ausgewählter Aspekte, Frankfurt a.M. u.a. 2008, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht [GPR] 2009, 17.
 - *Rezension*: Arthur T. v. Mehren, Peter L. Murray, Law in the United States, 2. Aufl., Cambridge 2007, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft [ZVglRWiss] 108 (2009), 191 - 193.
 - *Interview*: Warten auf die Wacht am Rhein – Warum die Kartellbehörden bei den anstehenden Weichenstellungen der Medienbranche die entscheidende Rolle spielen werden, HORIZONT – Zeitung für Marketing, Werbung und Medien, Nr. 42 vom 15. 10. 2009, S. 24.

- Roth, Markus*, Private Altersvorsorge: Betriebsrentenrecht und individuelle Vorsorge. Eine rechtsvergleichende Gesamtschau, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht Bd. 88, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 746 S.
- Betriebsrenten, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 203 - 206.
 - Business judgment rule, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 244 - 248.
 - Investmentfonds, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 906 - 909.
 - Mitbestimmung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1076 - 1080.
 - Pensionsfonds, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1140 - 1144.
 - Arbeitsvertragliche Pflichten bei der Schaffung einer Rentnergesellschaft, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

[NZA] 2009, 1400 - 1404.

- Die betriebsbedingte Kündigung zwischen freier Unternehmerentscheidung und Arbeitnehmerschutz, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2009, 1845 - 1853.
- Das aktuelle Stichwort: Aufsichtsräte und Verwaltungsräte deutscher Banken, Der Aufsichtsrat 2009, 9.
- Höchstbetrag in einem Sozialplan und Altersdiskriminierung, LAG Köln, 21.04.2008 - 5 Sa 419/98, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2009, 167 - 168.
- Abteilung Wirtschaftsrecht des 67. Deutschen Juristentags in Erfurt 2008, JuristenZeitung [JZ] 2009, 786 - 787.
- Statement im Beitrag des Handelsblattes „Schaeffler steckt in einem Interessenkonflikt“ [zur Frage eines möglichen Stimmrechtsausschlusses der Vertreter von Schaeffler im Aufsichtsrat von Continental], Handelsblatt 29.07.2009, 16.
- *Rezension:* Marcus Lutter; Gerd Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 5. Auflage 2008 und Tobias Brouwer, Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats im Aktien- und GmbH-Recht, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht [ZHR] 173 (2009), 717 - 722.

Roth, Markus; Volker Ostermeyer, Die Ausübung des Widerspruchsrechts des § 613a Abs. 6 BGB kann im Einzelfall rechtsmißbräuchlich sein, BAG, 19.02.2009 - 8 AZR 176/08, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2009, 769 - 770.

Rühl, Giesela, Informationspflichten (Versicherungsrecht), in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 861 - 866.

- Effizienzprobleme bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, in: Reinhard Bork, Thomas Eger, Hans-Bernd Schäfer (Hg.), Ökonomische Analyse des Verfahrensrechts. Beiträge zum XI. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts (26. bis 29. März 2008), Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 335 - 376.
- Fernabsatzverträge, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 588 - 593.
- Unilateralismus (IPR), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1551 - 1556.
- Verhaltenspflichten (Versicherungsrecht), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1633 - 1637.
- Vertragliche Schuldverhältnisse (IPR), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1684 - 1689.
- Die Vermutung der Mangelhaftigkeit beim Verbrauchsgüterkauf: Die Rechtsprechung des BGH in rechtsvergleichender Perspektive, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 72 (2009), 912 - 934.
- Der nachvertragliche Entschädigungsanspruch des Handelsvertreters und seine Berechnung im Vereinigten Königreich. Entscheidung des House of Lords vom 4. Juli 2007, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 2009, 187 - 204.

Samtleben, Jürgen, Zur Anerkennung ausländischer Schiedssprüche in Brasilien, *Zeitschrift für Schiedsverfahren, German Arbitration Journal* 7 (2009), 109 - 117.

- Brasilianisches Staatsangehörigkeitsrecht zwischen *ius soli* und *ius sanguinis*, *Das Ständesamt* 62 (2009), 268 - 271.

Schmidt, Jan Peter, Zivilrechtskodifikation in Brasilien - Strukturfragen und Regelungsprobleme in historisch-vergleichender Perspektive, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, Regensburg 2009, 607 S.

- Allgemeiner Teil, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 38 - 41.
- Code unique, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 263 - 267.
- Kodifikation, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 986 - 990.
- Pandektensystem, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des



Giesela Rühl.
Staatsexamina 1998/2004
(Bonn/Hamburg),
LL.M. 2001 (Berkeley),
Dr. iur. 2003 (Universität
Hamburg).
Habilitation bis 2009.



Jürgen Samtleben.
Staatsexamina 1964/1971
(Hamburg).
Postgraduiertenabschluss 1965
(Universität São Paulo),
Dr. iur. 1978 (Universität Hamburg).
Referent für Lateinamerika
1971-2002.



Jan Peter Schmidt
Staatsexamina 2002/2004
(Konstanz),
Dr. iur. 2009 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Liane Schmiedel

Staatsexamina 2003/2005
(Leipzig).

Wissenschaftliche Referentin.



Klaus Ulrich Schmolke

Staatsexamina 2000/2004,
(Trier/Mainz),

Dr. iur. 2003 (Mainz),

LL.M. 2006 (New York).

Wissenschaftlicher Referent.



Simon Schwarz

Staatsexamina 2003/2009
(Hamburg),

LL.M. 2005 (Cambridge).

Wissenschaftlicher Assistent.



Eva Schwittek

Staatsexamen 2005 (Konstanz).

Wissenschaftliche Assistentin.

Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1132 - 1136.

- Rechtsgschäft, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1241 - 1245.
 - El estado actual del Mercosur y las perspectivas para su futuro desarrollo: problemas y oportunidades, in: Integración suramericana a través del Derecho? Un análisis interdisciplinario y multifocal, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid 2009, 515 - 535.
 - Responsabilidade civil no direito alemão e método funcional no direito comparado, Revista Trimestral de Direito Civil 40, 139-150.
 - MERCOSUR, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, <http://www.mpepil.com>, 20.03.2009.
- Schmidt, Jan Peter, Fernández Arroyo, Diego P.*, Das Spiegelbildprinzip und der internationale Gerichtsstand des Erfüllungsortes, OLG Düsseldorf, 07.12.2007 - I-7 U 228/05, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2009, 499 - 503.

Schmiedel, Liane, Benelux, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 177 - 182.

- Burgerlijk Wetboek, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 233 - 238.
- Rechtsgrundlagen und Infrastruktur der Mediation in Kindschaftssachen in den Vertragsstaaten des HKÜ. Ein Ländervergleich, in: Christoph C. Paul, Sybille Kiesewetter Hg.), Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. Rechtliche Grundlagen, Interkulturelle Aspekte, Handwerkszeug für Mediatoren, Einbindung ins gerichtliche Verfahren, Muster und Arbeitshilfen, C.H. Beck, München 2009, 71 - 90.
- Geen prejudicieel karakter voor de uitspraak over de strafvordering, geen probleem? – De verhouding van uitspraken over de strafvordering door de strafrechter tot het burgerlijk proces in het Duits recht, Tijdschrift voor Privaatrecht 2009, 613 - 620.

Schmolke, Klaus Ulrich, Kapitalerhaltung in der GmbH nach dem MoMiG. Kommentierung zu §§ 30 und 31 GmbHG, C.H. Beck, München 2009, 141 S.

- Der gemeinsame Vertreter im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schuldverschreibungsgesetzes. Bestellung, Befugnisse, Haftung, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft [ZBB] 2009, 8 - 19.
- Grundfälle zum Bürgschaftsrecht (Teil I), Juristische Schulung [JuS] 2009, 585 - 589.
- Grundfälle zum Bürgschaftsrecht (Teil II), Juristische Schulung [JuS] 2009, 679 - 682.
- Grundfälle zum Bürgschaftsrecht (Teil III), Juristische Schulung [JuS] 2009, 784 - 787.
- Das aktuelle Stichwort: Klumpenrisiko, Der Aufsichtsrat 2009, 178.

Schmolke, Klaus Ulrich; Holger Fleischer, Das Anschleichen an eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Überlegungen zur Beteiligungstransparenz de lege lata und de lege ferenda, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2009, 401 - 409.

- Klumpenrisiko und organschaftliche Verantwortlichkeit im schweizerischen Aktienrecht, Recht der Internationalen Wirtschaft [RIW] 2009, 337 - 342.
- Klumpenrisiken im Bankaufsichts-, Investment- und Aktienrecht, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht [ZHR] 173 (2009), 649 - 688.

Schwarz, Simon, Finanzsicherheiten, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 608 - 612.

- Stellvertretung (IPR), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1442 - 1446.
- Verwahrung (allgemein), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1716 - 1720.
- Verwahrung (Wertpapiere), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1720 - 1725.

Schwittek, Eva; Harald Baum, Recht und Praxis der Schlichtung (chôtei) in Japan, *ZJapanR / J.Japan.L.* 27 (2009), 127 - 154.

- Institutionalisation der Mediation (assen) in Japan, *ZJapanR / J.Japan.L.* 28 (2009), 123 - 146.

Siehr, Kurt, The lex originis for Cultural Objects in European Private International Law, in: *Nuovi strumenti del diritto internazionale privato, New Instruments of Private International Law, Nouveaux instruments du droit international privé*. Liber Fausto Pocar, Giuffrè, Milano 2009, 879 - 891.

- Internationale Schiedsgerichtsbarkeit über Kulturgut-Streitigkeiten, in: *Resolving International Conflicts. Liber Amicorum Tibor Várady*, Central European University Press, Budapest, New York 2009, 255 - 266.
- Deutsche Kriegsverbrechen in Griechenland vor deutschen Zivilgerichten, in: *Essays in Honour of Konstantinos D. Kerameus*, Festschrift für Konstantinos D. Kerameus, Sakkoulas/Bruylant, Athen, Brüssel 2009, 1293 - 1305.
- Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht – Bedeutung für die Schweiz, in: *Wirtschaftsrecht Schweiz – EG. Überblick und Kommentar 2008/09*, Dike, Zürich, St. Gallen 2009, 264 - 272.
- Anknüpfung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 68 - 71.
- Code Européen des Contrats (Avant-projet), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 260 - 263.
- Erwachsenenschutz, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 448 - 451.
- Familienrecht, internationales, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 581 - 586.
- Gesetzesumgehung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 741 - 745.
- Groupe européen de droit international privé, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 775 - 779.
- Internationale Zivilstandskommission (CIEC), in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 899 - 902.
- Kulturgüter, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 994 - 998.
- Personalstatut, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1144 - 1146.
- Renvoi, in: *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. II., Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1291 - 1295.
- Schweizerisches Obligationenrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1382 - 1385.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1385 - 1388.
- Die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 in Deutschland aus der Sicht der Wissenschaft, in: Matthias Weller, Nicolai Kemle, Peter Michael Lynen (Hg.), *Kulturgüterschutz – Künstlerschutz*, Nomos/Dike/facultas, Baden-Baden/Zürich/Wien 2009, 79 - 96.
- Österreichisches IPR-Gesetz und europäische Ideengeschichte, in: Gerte Reichelt (Hg.), *30 Jahre Österreichisches IPR-Gesetz – Europäische Perspektiven*, Manz, Wien 2009, 9 - 22.
- Beutekunst – kriegsbedingt verlagertes Kulturgut. Völkerrechtliche und internationalprivatrechtliche Aspekte des Streits um deutsches Kulturgut in Staaten der ehemaligen Sowjetunion, *Kunst und Recht* 11 (2009), 39 - 47.
- Ehescheidung deutscher Juden, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2009, 332 - 336.
- 10 Jahre Washingtoner Raubkunst-Richtlinien. Anwendung in Deutschland, Österreich und den USA, *Kunst und Recht [KUR]* 11 (2009), 79 - 86.
- Geldwäsche im IPR – Ein Anknüpfungssystem für Vermögensdelikte nach der Rom II-VO, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2009, 435 - 438.
- Adele, ade! Zur Rückgabe und zum Erwerb von Gustav Klimts Gemälde „Portrait Adele Bloch-Bauer“, *jus-alumni Magazin* (Wien) 2009, 13.
- Bibliography of Books Published in 2008 and of Some Books Published Earlier, *International Journal of Cultural*



Kurt Siehr

Staatsexamina 1959/1967
(Hamburg)
Dr. iur. 1970 (Hamburg),
Habilitation 1979 (Zürich),
Dr. h.c. 2009 (Budapest).
Wiss. Referent von 1964-1990.
Freier Mitarbeiter seit 2002.



Anneken Kari Sperr
Staatsexamina 2002/2008
(Greifswald/Hamburg),
Dr. iur. 2006 (Greifswald).
Wissenschaftliche Referentin.



Felix Steffek
Staatsexamina 2002/2008
(Heidelberg/Hamburg),
LL.M. 2003 (Cambridge),
Dr. iur. 2007 (Heidelberg).
Wissenschaftlicher Referent.



Ben Steinbrück
Staatsexamina 2003/2009
(Köln/Hamburg),
M.Jur. 2004 (Oxford),
Dr. iur. 2008 (Köln).
Wissenschaftlicher Assistent.



Clemens Trautmann
Künstl. Diplom 2000 (Lübeck)
M. of Music 2001 (New York),
Staatsexamina 2006/2008
(Hamburg).
Wissenschaftlicher Assistent.

Property 16 (2009), 419 - 445.

- Chronicles. January 1, 2008 – December 31, 2008, International Journal of Cultural Property [IJCP] 16 (2009), 447 - 520.
- *Rezension*: Mosimann/Renold/Raschèr (Hg.), Kunst Kultur Recht, Basel 2009, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht [ZUM] 2009, 805 - 807.
- *Rezension*: Weller/Kemle/Lynen (Hg.), Des Künstlers Rechte – die Kunst des Rechts, Baden-Baden 2008, Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA] 2009, 873 - 877.

Sperr, Anneken Kari, Verwaltungsrechtsschutz in Deutschland und Norwegen. Eine vergleichende Studie zur gerichtlichen Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen, Nomos, Baden-Baden 2009, 488 S.

- Ombudsmann, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1121 - 1126.
- Skandinavische Rechtsvereinheitlichung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1407 - 1411.

Steffek, Felix, Mediation – Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, in: Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft 2009, Max-Planck-Gesellschaft, München 2009, MPI für ausländ. und internat. Privatrecht.

- Durchgriff, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 332 - 337.
- Insolvenz der Kapitalgesellschaft, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 870 - 875.
- Mediation, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1054 - 1058.
- Diskussionsbeiträge zu den Themen „Berufsrecht der Mediation“ und „Institutionalisierung der Mediation“, in: Verhandlungen des 67. Deutschen Juristentages, Erfurt 2008, Bd. II/2 (Sitzungsberichte, Diskussion und Beschlussfassung). Abteilung Mediation: Mediation und weitere Verfahren konsensualer Streitbeilegung - Regelungsbedarf im Verfahrens- und Berufsrecht?, Verlag C.H. Beck, München 2009, Seiten O 101 - 102 und Seiten O 145 - 146.
- Der subjektive Tatbestand der Gesellschafterhaftung im Recht der GmbH – zugleich ein Beitrag zum Haftungsdurchgriff, JuristenZeitung [JZ] 2009, 77 - 85.
- Insolvenzgründe in Europa – Rechtsvergleich, Regelungsstrukturen und Perspektiven der Rechtsangleichung, Zeitschrift für Insolvenzrecht [KTS] 2009, 317 - 353.
- Die Anmeldung der inländischen Geschäftsanschrift einer GmbH nach Inkrafttreten des MoMiG, OLG München, 28.01.2009 - 31 Wx 5/09, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR], Heft 7 (2009), 199 - 200.
- Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2009, 1445 - 1456.
- Mediation in Europa und der Welt – Rechtsvergleichende Forschung zur Umsetzung der Mediationsrichtlinie, Zeitschrift für Konfliktmanagement [ZKM] 2009, 21 - 25.
- Ein europäisches Delaware? – Richard Buxbaum hielt die 11. Ernst-Rabel-Vorlesung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2009, 867 - 870.
- *Rezension*: Lars Westpfahl, Uwe Goetker, Jochen Wilkens, Grenzüberschreitende Insolvenzen, Köln 2008, Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht [ZInsO] 2009, 764 - 765.

Steffek, Felix; Klaus J. Hopt; Christoph Kumpan, Preventing Bank Insolvencies in the Financial Crisis: The German Financial Market Stabilisation Acts, European Business Organization Law Review [EBOR] 2009, 515 - 554.

Steffek, Felix; Klaus J. Hopt; Andreas Fleckner; Christoph Kumpan, Kontrollerlangung über systemrelevante Banken nach den Finanzmarktstabilisierungsgesetzen (FMStG/FMStErgG), Wertpapier-Mitteilungen [WM] 2009, 821 - 834.

Steinbrück, Ben, Die Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren durch staatliche Gerichte, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 536 S.

- Schiedsrecht, staatliches, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1353 - 1358.
- *Rezension*: Jean-François Poudret/Sébastien Besson, Comparative Law of International Arbitration, 2nd ed.,

London 2007, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2009, 877 - 881.

Steinbrück, Ben; Illmer, Martin, Brussels I and Arbitration: Declaratory Relief as an Antidote to Torpedo Actions under a reformed Brussels I Regulation, Zeitschrift für Schiedsverfahren [SchiedsVZ] 2009, 188 - 196.

Trautmann, Clemens, Anwendung ausländischen Rechts, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 83 - 87.

- Ermittlung ausländischen Rechts, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 444 - 448.
- Folgerecht (droit de suite), in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 612 - 615.

Weber, Johannes Christian, Rechtshängigkeit und Drittstaatenbezug im Spiegel der EuGVVO, Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW) 2009, 620 - 625.

Wedemann, Frauke, Beschränkung der Vermögenssorge bei Lebensversicherungen, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2009, 1197 - 1203.

- Die Rechtsfolgen der Geschäftsunfähigkeit, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 209 (2009), 668 - 705.

Wedemann, Frauke; Fleischer, Holger, Kodifikation und Derogation von Richterrecht. Zum Wechselspiel von höchst-richterlicher Rechtsprechung und Reformgesetzgebung im Gesellschaftsrecht, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 209 (2009), 597 - 627.

Wendenburg, Felix; Markus Hartung, Die interprofessionelle Mediationskanzlei. Zusammenarbeit von Anwaltsmediatoren und nichtanwaltlichen Mediatoren, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2009, 1551 - 1556.

Witt, Detlev, Assoziierungsabkommen, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 104 - 109.

- Beihilfenrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 173 - 177.

Wurmnest, Wolfgang, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 55 - 61.

- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1071 - 1076.
- Immaterieller Schaden, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 837 - 841.
- Schadensersatz, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1336 - 1340.
- Arbeitsrecht, Internationales, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 91 - 95.
- Einseitige Beschränkung des Parallelhandels durch marktbeherrschende Arzneimittelhersteller im Binnenmarkt. Innovationsschutz oder kartellswidrige Marktabschottung?, in: Festschrift für Jürgen Basedow zum 60. Geburtstag, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 73 (2009), 962 - 984.
- Das neue internationale Arbeitsvertragsrecht der Rom I-VO, Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht [EuZA] 2 (2009), 481 - 499.

Yassari, Nadjma, Ausstrahlung des europäischen Privatrechts auf islamische Länder, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 150 - 155.

- Islamisches Recht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des



Johannes Weber
Staatsexamen 2007 (Freiburg).
Wissenschaftlicher Assistent.



Frauke Wedemann
Staatsexamina 2002/2004
(München).
Dr. iur. 2005 (München).
Wissenschaftliche Referentin.



Felix Wendenburg
Staatsexamen 2008 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Assistent.



Detlev Witt
Staatsexamina 1977/1980
(Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Wolfgang Wurmnest
Staatsexamina 1998/2002
(Hamburg).
Dr. iur. 2002
(Hamburg).
LL.M. 2004 (Berkeley).
Wissenschaftlicher Referent.



Nadjma Yassari

Mag. iur. 1989-95
(Wien, Innsbruck)

LL.M. 1997-98 (London),

Dr. iur. 1999 (Innsbruck).

Wissenschaftliche Referentin
und Forschungsgruppenleiterin
einer Max-Planck-
Forschungsgruppe.

- Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 913 - 916.
- Das afghanische Recht zwischen Staat, Scharia und Gewohnheitsrecht, Informationsprojekt Naher und Mittlerer Osten. Berichte & Analysen, 57 (2009), 27 - 30.
 - Das Internationale Vertragsrecht des Irans, Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2009, 451 - 456.
 - Die iranische Reform des Ehegattenerbrechts – Ein Beispiel für die Wandelbarkeit des islamischen Rechts, RabelsZ 73 (2009), 985 - 1004.
 - Zwei Bemerkungen zur islamischen Brautgabe vor deutschen Gerichten, Das Standesamt (2009), 366 - 371.
 - Scheidung in Deutschland nach iranischem Recht, OLG Koblenz, 26.11.2008 - 9 UF 653/06, Familienrechtsberater international (2009), 26 - 27.
- Zimmermann, Reinhard*, The Present State of European Private Law, American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.] 57 (2009), 479 - 512.
- Textstufen in der modernen Entwicklung des europäischen Privatrechts, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2009, 319 - 323.
 - The Unauthorized Agent: Where Do We Stand Today?, European Review of Private Law [ERPL] 2009, 961 - 966.
 - „De bloedige hand en neemt geen erfenis“ – Erbnwürdigkeit aufgrund Tötung des Erblassers: Römisches und römisch-holländisches Recht, in: Holger Altmeyden, Ingo Reichard, Martin Josef Schermaier, Wolfgang Ernst, Ulrich Manthe, Reinhard Zimmermann (Hg.), Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag, C.F. Müller, Heidelberg 2009, 1469 - 1491.
 - Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, Neue Juristische Wochenschrift 2009, 3626 - 3632 (als Koordinator eines Kollegenkreises), gekürzte Fassung auch veröffentlicht in: JuristenZeitung 2009, 1165 - 1166.
 - Aufrechnung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 109 - 113.
 - Common Frame of Reference, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 276 - 280.
 - Corpus Juris Civilis, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 286 - 290.
 - Gastwirthschaftung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 633 - 636.
 - Mischrechtsordnungen, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1068 - 1071.
 - Principles of European Contract Law, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1177 - 1180.
 - Römisches Recht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1310 - 1314.
 - Römisch-holländisches Recht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1314 - 1318.
 - Verjährung, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1637 - 1640.
 - *Spanische Übersetzung*: Europa y el Derecho romano [Europa und das römische Recht, Archiv für civilistische Praxis 202 (2002), 243 ff.], Marcial Pons, Madrid 2009, 127 S.
 - *Japanische Übersetzung*: Rôma-hô, gendai-hô, Yôroppa-hô: shibiru rô-teki dentô no genzai [Roman Law, Contemporary Law, European Law: The Civilian Tradition Today, Oxford University Press, 2001, 197 S.], Shinzansha Publisher, 2008, 202 S. [Nachmeldung].
 - *Rumänische Übersetzung*: Dreptul Comparat Și Europeanizarea [Die Europäisierung des Privatrechts und die Rechtsvergleichung, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Heft 179, de Gruyter, 2006, 58 S.], Dreptului Privat, Themis Cart 2009, 80 S.
 - *Japanische Übersetzung*: Shihô-gaku no yôroppa-ka – Watashi no ayunda michi to ayumu michi [Europäisierung

- der Privatrechtswissenschaft (Vorstellungsbericht), in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, 2004, S. 322 ff.], *Minshô-hô Zasshi* Bd. 140 (2009), 265 - 292.
- *Japanische Übersetzung*: „Shihô-gaku no yôroppa-ka“ o megutte no shitsugi ôtô – Reinhard Zimmermann kyôju ni yoru kôen o ukete [Fragen und Antworten zum Vortrag „Europäisierung der Privatrechtswissenschaft“ von Reinhard Zimmermann], *Minshô-hô Zasshi* Bd. 140 (2009), 293 - 305.
 - *Japanische Übersetzung*: Yôroppa ni okeru futô ritoku-hô [Bereicherungsrecht in Europa: Eine Einführung, in: Reinhard Zimmermann (Hg.), Grundstrukturen eines Europäischen Bereicherungsrechts, Mohr Siebeck, 2005, S. 17 ff.], *Minshô-hô Zasshi* Bd. 140 (2009), 428 - 469.
 - *Japanische Übersetzung*: Tsinmâman kyôju to no kenkyû-kai ni okeru giron no gaiyô [Kurzprotokoll der Diskussion des Seminars mit Professor Zimmermann], *Minshô-hô Zasshi* Bd. 140 (2009), 487 - 502.
 - *Japanische Übersetzung*: (Teil 1): Rôma-hô to yôroppa bunka [Römisches Recht und europäische Kultur, in: Horst Dreier, Eric Hilgendorf (Hg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, Akten der IVR-Tagung vom 28.-30. September 2006 in Würzburg, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft Nr. 113, Franz Steiner Verlag/Nomos Verlagsgesellschaft, 2008, S. 29 - 54], *Hôritsu Jihô* 2009, Heft 11, 88 - 97.
(Teil 2): Rôma-hô to yôroppa bunka (ge), *Hôritsu Jihô* 2009, Heft 12, 70 - 79.
 - *Italienische Übersetzung*: Lo ius commune e i Principi di diritto europeo dei contratti: rivisitazione moderna di un'antica idea [Ius Commune and the Principles of European Contract Law: Contemporary Renewal of an Old Idea, in: Hector L. MacQueen, Reinhard Zimmermann (Hg.), European Contract Law: Scots and South African Perspectives, Edinburgh University Press, 2006, S. 1 ff.], *Contratto e impresa / Europa* 2009, 101 - 143.
 - *Italienische Übersetzung*: Contract Law Reform: The German Experience, in: Stefan Vogenauer, Stephen Weatherill (Hg.), auch veröffentlicht in: Paolo Pollice, Lucilla Gatt (Hg.), I processi di armonizzazione nel diritto privato europeo: Riflessione e colloqui su talune recenti tendenze nel sistema tedesco, Jovene Editore, 2008, 3-26. [Nachmeldung].
 - *Tschechische Übersetzung*: Der Entwurf eines tschechischen Verjährungsrechts: Eine Einschätzung aus rechtsvergleichender Perspektive, in: Andreas Hoyer, Hans Hattenhauer, Rudolf Meyer-Pritzl, Werner Schubert (Hg.), Návrh českého práva promlčení: srovnávací analýza, in: J. Švestka, J. Dvořák, L. Tichý (Hg.), Sborník statí z diskusních fór o rekodifikaci občanského práva, konaných 9. listopadu 2007 a 4. prosince 2007 na Právnické fakultě Univerzity Karlovy v Praze, Prag 2008, S. 13-30 [Nachmeldung].
- Zimmermann, Reinhard; Nils Jansen*, Was ist und wozu der DCFR?, *Neue Juristische Wochenschrift [NJW]* 2009, 3401 - 3406.
- Zimmermann, Reinhard; Jens Kleinschmidt*, Verjährung: Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadensersatz, in: Tradition mit Weitsicht. Festschrift für Eugen Bucher zum 80. Geburtstag, Stämpfli Verlag, Bern 2009, 861 - 926.
- Zimmermann, Reinhard; John MacLeod*, Schottisches Privatrecht, in: Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 1373 - 1377.
- Zimmermann, Reinhard; Horst Eidenmüller; Florian Faust; Hans Christoph Grigoleit; Nils Jansen; Gerhard Wagner*, *Französische Übersetzung*: Le cadre commun de référence pour le droit privé européen – Les questions de son évaluation et les problèmes de codification, [Der Gemeinsame Referenzrahmen für das Europäische Privatrecht – Wertungsfragen und Kodifikationsprobleme, *JuristenZeitung* 2008, 529 - 550], *Revue trimestrielle de droit européen* 2008, 761 - 809 [Nachmeldung].
- Zimmermann, Reinhard; Niall R. Whitty*, Rights of Personality in Scots Law: Issues and Options, in: Niall R. Whitty, Reinhard Zimmermann (Hg.), Rights of Personality in Scots Law: A Comparative Perspective, Dundee University Press, 2009, 1 - 29.
- Zimmermann, Reinhard; Ole Lando; Eric Clive; André Prüm*, *Japanische Übersetzung*: Yôroppa keiyaku-hô gensoku III [Principles of European Contract Law, Teil III, Kluwer Law International, 2003, 291 S.], *Hôritsu Bunka-sha*, 2008, 282 S. [Nachmeldung].



Reinhard Zimmermann
 Staatsexamina 1976/1979 (Hamburg),
 Dr. iur. 1978 (Hamburg),
 LL.D. 1991 (Kapstadt),
 Dr. h.c. 1997 (Chicago),
 Dr. h.c. 2002 (Aberdeen),
 Dr. h.c. 2006 (Maastricht),
 Dr. h.c. 2006 (Lund),
 Dr. h.c. 2007 (Kapstadt),
 Dr. h.c. 2007 (Edinburgh),
 Dr. h.c. 2007 (Lleida),
 Dr. h.c. 2009 (Stellenbosch).
 Direktor am Institut und
 Professor an der Universität
 Regensburg.

HERAUSGEBERSCHAFTEN

Sammel- und Tagungsbände

- Atamer, Yeşim M.; Klaus J. Hopt*, Kompatibilität des türkischen und europäischen Wirtschaftsrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 335 S.
- Basedow, Jürgen; John Birds; Malcom Clarke; Herman Cousy; Helmut Heiss*, Principles of European Insurance Contract Law (PEICL), Sellier, München 2009, 668 S.
- Basedow, Jürgen; Klaus J. Hopt; Reinhard Zimmermann*, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 2 Bände, Bd. 1: XXXVIII, 964 S.; Bd. 2: XXXVI, 1026 S.
- Hopt, Klaus J.; Yeşim M. Atamer*, Kompatibilität des türkischen und europäischen Wirtschaftsrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 335 S.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 2 Bände, LXXIV, 1991 S.
- Hopt, Klaus J.; Peter Hommelhoff; Axel von Werder*, Handbuch Corporate Governance, 2 Aufl., Otto Schmidt und Schäffer-Poeschel, Köln und Stuttgart 2009, 966 S.
- Schmolke, Klaus Ulrich; Emanuel V. Towfigh; Niels Petersen; Sebastian Lutz-Bachmann; Anne-Kathrin Lange; Holger Grefrath*, Recht und Markt – Wechselbeziehungen zweier Ordnungen. Dokumentation der 49. Assistentinnen- und Assistententagung Öffentliches Recht, Nomos, Baden-Baden 2009, 270 S.
- Zimmermann, Reinhard; Holger Altmeyden; Ingo Reichard; Martin Josef Schermaier; Wolfgang Ernst; Ulrich Manthe*, Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag, C.F. Müller, Heidelberg 2009, XVII, 1584 S.
- Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Klaus J. Hopt*, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 2 Bände, LXXIV, 1991 S.
- Zimmermann, Reinhard; Niall R. Whitty*, Rights of Personality in Scots Law: A Comparative Perspective, Dundee University Press, Dundee 2009, LXVI, 614 S.

Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

- Basedow, Jürgen*, Verkehrsrecht und Verkehrspolitik, v. Decker, Heidelberg, seit 1991.
- Golden Gate University School of Law - Annual Survey of International & Comparative Law, Hein Online, San Francisco, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Peter Behrens; Klaus J. Hopt; et. al.*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Basedow, Jürgen; Achim Berg; Christian König; et. al.*, Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften, Verlag Recht und Wirtschaft; Sellier; C.F. Müller, München, seit 2004.
- Basedow, Jürgen; Uwe Blaurock; Axel Flessner; et. al.*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.
- Basedow, Jürgen; Adriana Dreyzin de Klor; Diego P. Fernández Arroyo; et. al.*, Derecho del comercio internacional (DeCita), Fundação Boiteux, Florianópolis, seit 2005.
- Basedow, Jürgen; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; et. al.*, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.
- Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Willibald Posch; Anton K. Schnyder; Reiner Schulze*, Europäisches Privatrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1996.

- Basedow, Jürgen; Francesco Galgano; et. al.*, *Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale*, CEDAM, Padova, seit 1985.
- Basedow, Jürgen; Eberhard Grabitz; Klaus J. Hopt; Wulf-Henning Roth*, *Europäisches Wirtschaftsrecht*, C.H. Beck, München/Nomos, Baden-Baden, seit 1992.
- Basedow, Jürgen; Damien Gérardin; J. Gregory Sidak; et. al.*, *Journal of competition law and economics*, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.
- Basedow, Jürgen; Gülin Güngör; Lale Sirmen; et. al.*, *Ankara Law Review*, Ankara University Press, Ankara, seit 2004.
- Basedow, Jürgen; Rolf Herber; Ingo Koller; et. al.*, *Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung*, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Klaus J. Hopt; Reinhard Zimmermann*, *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1998.
 - *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Basedow, Jürgen; Gerhard Kegel (†); Heinz-Peter Mansel; Dagmar Coester-Waltjen*, *Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)*, Giesecking, Bielefeld, seit 2002.
- Basedow, Jürgen; Berardino Libonati; Herbert Kronke; Frédérique Mestre; et. al.*, *Uniform law review – Revue de droit uniforme*, Giuffrè, Milano, seit 1999.
- Basedow, Jürgen; Aurelio Menéndez Menéndez; Manuel Olivencia Ruiz; Justino F. Duque Domínguez; Fernando Sánchez Calero*, *Revista de Derecho del Transporte*, Marcial Pons, Madrid, seit 2009.
- Basedow, Jürgen; Ulrich Meyer; Dieter Rückle; Hans-Peter Schwintowski*, *Versicherungswissenschaftliche Studien*, Nomos, Baden-Baden, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jürgen Samtleben*, *Wirtschaftsrecht des Mercosur*, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.
- Basedow, Jürgen; Petar Šarčević; Paul Volken*, *Yearbook of private international law*, Sellier, The Hague, seit 1999.
- Baum, Harald*, Member of the Editorial Advisory Board, *Asian Law Abstracts*, D.C. Clarke & V. Taylor (Eds.), The Legal Scholarship Network, Seattle, seit 2003.
- *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law*, Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996.
- Aktuell Nr. 27 u. 28 (2009) sowie Sonderausgabe „Patent- und Gebrauchsmusterrecht in Japan“, 130 S.
- Im Jahr 2009 hat Baum mit Unterstützung von Schwittek zwei weitere Ausgaben der „Zeitschrift für Japanisches Recht /Journal of Japanese Law“ mit einem Umfang von erneut zusammen mehr als 600 Seiten herausgegeben. Wie gewohnt werden die laufende Entwicklung in der Gesetzgebung, wichtige obergerichtliche Entscheidungen und die aktuelle rechtspolitische Diskussion in etwa hälftig in Deutsch und in Englisch dokumentiert und neue Publikationen zum japanischen Recht vorgestellt, die in westlichen Sprachen verfasst sind. Ausführliche Berichte über Tagungen und weitere Veranstaltungen mit Bezug zu Japan runden das Bild ab. (Inhaltsübersichten sind unter „www.djv.org/Zeitschrift“ abrufbar).*
- Heft 27 (2009) widmet sich als Schwerpunktheft den grundlegenden Reformen des japanischen Justizsystems in den vergangenen Jahren. Im Mittelpunkt steht eine eingehende „public policy“ Analyse dazu, warum die Reformen zu diesem Zeitpunkt erfolgen und welches die wichtigsten Akteure im Kontext der Reformen sind. Ferner geht es um die Rolle der Rechtsanwälte und deren Berufsbild in Japan. Weitere Beiträge befassen sich mit dem Verbraucherschutz. Aus Anlass der aktuellen Diskussion in Deutschland ist eine Untersuchung über die Entlohnung des Managements börsennotierter Gesellschaften in Japan besonders hervorzuheben. Heft 28 (2009) greift einen weiten Strauß von Themen auf. Herausgegriffen seien eine ausführliche Abhandlung über die Reformen im Recht der Gemeinnützigkeit, um bürgerliches Engagement in der japanischen Gesellschaft zu fördern, wie auch Beiträge zu jüngsten Reformen im Versicherungsvertragsrecht, der Schiedsgerichtsbarkeit und der Mediation. Einen weiteren Schwerpunkt bilden verschiedene Beiträge zum japanischen Steuerrecht.*
- Zusätzlich zu den beiden regulären Ausgaben der Zeitschrift ist das erste Sonderheft der ZJapanR erschienen, das einen ebenso kompetenten wie umfassenden Überblick über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht in Japan aus der Feder der führenden deutschen Fachleute auf diesem Gebiet*

vermittelt. Die Herausgabe von Schwerpunktausgaben in Form von Sonderheften soll fortgesetzt werden. Für 2010 sind drei Hefte in Vorbereitung.

Fleischer, Holger, Der Aufsichtsrat, Verlagsgruppe Handelsblatt, seit 2007.

- Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin/New York, seit 2002.
- Corporate Compliance Zeitschrift, C.H. Beck, München, seit 2008.
- Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.
- European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin/New York, seit 2005.

Gödan, Jürgen Christoph, Klassiker des Internationalen Privatrechts, Keip, Stockstadt, seit 2007.

Hopt, Klaus J., Journal of Comparative Business and Capital Market Law, umbenannt in: University of Pennsylvania Journal of International Economic Law, University of Pennsylvania, Philadelphia, seit 1978.

- Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
- Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
- Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1986.
- Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1986.
- Revue de droit des affaires internationales/International business law journal, Librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris, seit 1987.
- Banking & Finance Law Review, Carswell, Agincourt/Ontario, Canada, seit 1988.
- Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Schulthess, Zürich, seit 1992.
- Schriftenreihe „Europäisches Wirtschaftsrecht“, C.H. Beck, München/Nomos, Baden-Baden, seit 1992.
- Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, Frankfurt, seit 1993.
- Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1993.
- Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1997.
- Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C.H. Beck, München, Frankfurt, seit 1998.
- European Business Law Review, Kluwer, London, seit 1998.
- European Journal of Law Reform, Indiana University Law School, Indianapolis, seit 1998.
- Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.
- International and Comparative Corporate Law Journal, Kluwer, London, seit 1999.
- European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, Online-Publikation, seit 2002.
- European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, seit 2004.
- European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
- Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.
- Czasopismo Kwartalne Calego Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law, HUK Law Quarterly, C.H. Beck, Warschau, seit 2007.
- Rivista delle Società, Giuffrè, Milano, seit 2009.
- International Corporate Law and Financial Market Regulation, series, Cambridge University Press, seit 2008.
- SSRN Corporate Governance Network (CGN), www.ssrn.com, seit 2009.

Knudsen, Holger, International Association of Law Libraries; International Journal of Legal Information, West, St. Paul, Minnesota, seit 1999.

Kulms, Rainer u.a., T.M.C. Asser Instituut Den Haag, European Business Organization Law Review [EBOR], T.M.C. Asser Press, Den Haag.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.

- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1978.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford, seit 1998.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review [EBOR], T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.
- ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.
- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE), Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1978.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford, seit 1998.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review [EBOR], T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.

Pißler, Knut B.; Uwe Blaurock; Ulrich Manthe, Christiane Wendehorst, Schriften zum chinesischen Recht, Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V., Freiburg, seit 1994.

In den letzten 230 Jahren hat das chinesische Recht eine beeindruckende Entwicklung erfahren. In zunehmendem Maße wird es Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, und in Deutschland erscheinen in immer größerer Zahl Publikationen, die das chinesische Recht für die Rechtsvergleichung erschließen oder es rechtsvergleichend mit anderen Rechtsordnungen erörtern.

Samleben, Jürgen; Basedow, Jürgen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Siehr, Kurt, (Mitherausgeber) Studies in Art Law. Études en droit de l'art. Studien zum Kunstrecht.

- (chronicles editor) International Journal of Cultural Property.
- (Redaktionsausschuss) Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.
- (ständiger Mitarbeiter) Recht der internationalen Wirtschaft.
- (Mitherausgeber) Schriften zum Kulturgüterschutz. Cultural Property Studies.
- (correspondent) Uniform Law Review.
- (ständiger Mitarbeiter) Netherlands International Law Review.

Zimmermann, Reinhard, Cambridge Studies in International and Comparative Law (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.

- Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, seit 1998.
- Molengrafica (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.
- Edinburgh Studies in Law (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
- German Law Publishers (academic board), Deutscher AnwaltVerlag, Bonn, seit 2006.
- Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.
- Edinburgh Law Review (advisory board), LexisNexis Butterworths, Scotland, Edinburgh, seit 1996.
- Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
- Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.
- Maastricht Journal of European and Comparative Law (academic advisory board), Intersentia, Schoten/

Antwerpen, seit 1994.

- Orbis Iuris Romani (international committee), Masaryk Universität, Brünn, seit 1995.
- JURA – Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), de Gruyter, Berlin, seit 1996.
- De Jure (advisory board), LexisNexis Butterworths, South Africa, Durban, seit 2002.
- Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística (Comité científico), Universidad Complutense Facultad de derecho, Madrid, seit 2001.
- South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
- University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.
- European Review of Contract Law (consulting board), de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Revue de Droit international et de Droit comparé (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
- Legal History Library: Studies in the History of Private Law (advisory board), Brill Academic Publishers, Leiden, seit 2007.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Uwe Blaurock; Axel Flessner; Reiner Schulze; Gerhard Wagner, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Holger Fleischer, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

Zimmermann, Reinhard; Helmut Coing; Richard Helmholz; Knut Wolfgang Nörr, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.

Zimmermann, Reinhard; Reiner Schulze; Elmar Wadler, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.



Lehrtätigkeit und Vorträge

Lehrtätigkeit der Mitarbeiter
Vorträge der Mitarbeiter



LEHRTÄTIGKEIT DER MITARBEITER

Andresen, Jan-Eike, Schuldrecht AT, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, WS 2008/09 (2 SWS).

Basedow, Jürgen, Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2008/09 (2 SWS).

- Einführung in das internationale Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2009 (2 SWS).
- International Foundation for the Law of the Sea, Limitation of Liability for Maritime Claims, August 2009.
- Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2009/10 (2 SWS).

Baum, Harald, Einführung in das japanische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2009/10 (2 SWS).

- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, SS 2009 (Block 1tg.).
- Einführung in das japanische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2008/09 (2 SWS).

Bedkowski, Dorothea, Capital Market Regulations, Bucerius Summer Program, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, 2009.

Damar, Duygu, Einführung in das türkische Recht (in türkischer Sprache), Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2009/10.

Doralt, Walter, Contract Law, Lecture, Università Luigi Bocconi, Milano, WS 2008/09 (4 SWS).

Dutta, Anatol, Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts, Vorlesung, Akademie für Personenstandswesen, Bad Salzschlirf, 2009 (Block, 2tg.).

- Examenklausurenkurs, 1 Klausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2009 (Block 2std.).
- Familien- und Erbrecht, Examenwiederholungskurs, Universität Hamburg, SS 2009 (Block 2 SWS).
- Vertiefungskurs Erbrecht, Vorlesung (mit integrierter Übung), Universität Hamburg, WS 2008/09 (2 SWS).

Dutta, Anatol; Christian Heinze, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Vorlesung, Adam-Mickiewicz-Universität Posen, 2009 (Block 2tg.).

Ellger, Reinhard, Europäisches Kartellrecht, Seminar, Universität Hamburg, SS 2009 (Block 2tg.).

- Europäisches Wettbewerbsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2009 (2 SWS).

Fleckner, Andreas, Rechtsgeschichte, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Frühjahrssemester 2009 (2 TWS).

- Rechtstheorie: Gesetzgebung, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Sommersemester 2009 (1 TWS).
- Einführung in die Rechtsgeschichte, Vorlesung, Propädeutikum, Bucerius Law School, Hamburg, September 2009 (2std.).

Fornasier, Matteo, Examensvorbereitungsprogramm, BGB Allgemeiner Teil, Bucerius Law School, Hamburg, Kleingruppe, April 2009 (2 TWS).

Friedman, Michael, Negotiation Workshop II, Seminar, Bucerius/WHU Masters of Law and Business Program, Hamburg, 2009/10.

- Mechanics of Presentation, Seminar, Bucerius/WHU Masters of Law and Business Program, Hamburg, 2009/10.
- Team Building and Advocacy, Hamburg, Bucerius/WHU Masters of Law and Business Program, Hamburg, 2009/10:
- Negotiation Workshop, Seminar, Bucerius/WHU Masters of Law and Business Program, Hamburg, 2008/09.

Heinze, Christian, Urheberrecht II, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2009 (2 SWS).

- WuV-Kurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2009 (2 SWS).

- Examenskurs Zivilprozessrecht (Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren), Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2008/09 (2 SWS).

Heinze, Christian; Anatol Dutta, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Vorlesung, Adam-Mickiewicz-Universität Posen, 2009 (Block 2tg.).

Heinze, Christian; Felix Steffek, WuV-Kurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2009/10 (2 SWS).

Hellwege, Phillip, BGB – Schuldrecht Besonderer Teil: Vertragliche Schuldverhältnisse, Vorlesung, Philipps Universität Marburg, WS 2009/10 (2 SWS).

- Einführung in das deutsche Rechtssystem für ausländische Studierende, Vorlesung, Philipps Universität Marburg, WS 2009/10 (2 SWS).
- Internationales Privatrecht, Vorlesung, Philipps Universität Marburg, WS 2009/10 (2 SWS).
- Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, Philipps Universität Marburg, WS 2009/10 (2 SWS).
- Introduction to Legal Reasoning, Master of Law and Business, Bucerius Law School/Otto Beisheim School of Management, Hamburg, Kleingruppe, September 2009 (4st.).

Hellwege, Phillip; Reinhard Zimmermann, Schuld- und Sachenrecht, Intensivrepetitorium, Universität Regensburg, WS 2008/09 (2,5 SWS).

Hopt, Klaus J., European Corporate Law and Securities Regulation, Vorlesung, Istanbul (Bilgi Universität), Mai 2009.

Jessel-Holst, Christa, Judicial protection in the EU, First Regional Master of EU Business Law, Skopje (1tg.).

- Judicial Protection in the EU, First Regional Master of EU Business Law (ORF), Tirana (1tg.).
- PIL Round Table Meeting (Montenegrin PIL Reform), Belgrad (1tg.).
- Experience of Germany in harmonization of procedural law, X. Winter School of EU law, Zlatibor (1tg.).
- EC questionnaire training, Tirana (1tg.).
- The two-tier board system in Germany, Belgrad (1tg.).
- The German Corporate Governance Code as soft law, Belgrad (1tg.).

Kleinschmidt, Jens, Privatrechtsvergleichung, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Frühjahrstrimester 2009 (2 TWS).

- Introduction to Legal Reasoning, Kleingruppe, Bucerius/WHU Master of Law and Business, Bucerius Law School, Hamburg, September 2009 (4std.).

Kleinschmidt, Jens; Prof. Dr. Karsten Thorn, Rechtsvergleichendes Seminar zur Stellvertretung, Bucerius Law School, Hamburg, Frühjahrstrimester 2009 (2tg.).

Knudsen, Holger, Recht und öffentliche Verwaltung, Vorlesung, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur, Leipzig, SS 2009 (2 SWS).

Kulms, Rainer, Corporation Law and Economics, European Master Programme in Law and Economics, Universität Hamburg, Januar bis März 2009 (2std.).

- Corporate Governance Course – Financial Statements and Disclosure, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Skopje, 21.02.2009 (6std.).
- Corporation Law Meets Law and Economics, Juristische Fakultät der Universität Belgrad, 16.05.2009 (1std.).
- European Corporate Governance in the Age of Sarbanes-Oxley, Juristische Fakultät der Universität Belgrad, 16.05.2009 (1std.).
- Employee Representation on Supervisory Boards – A German Perspective, Juristische Fakultät der Universität Belgrad, 16.05.2009 (1std.).
- Corporate Finance I, China-EU School of Law, Peking/Changping, 24. - 26.06.2009 (10std.).
- Mergers and Acquisitions, China-EU School of Law, Peking/Changping, 23. - 25.09.2009 (10std.).

- Kurzynsky-Singer, Eugenia*, Das russische Zivilrecht, Seminar, Osteuropastudiengang, Universität Hamburg, WS 2008/09 (2 SWS).
- Eigentumsschutz im russischen Recht, Seminar, Osteuropastudiengang, Universität Hamburg, WS 2009/10 (2 SWS).
- Leyens, Patrick C.*, Unternehmensrecht: Corporate Governance im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Vorlesung, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, WS 2009/10 (2 SWS).
- Corporate Governance: Leitung und Überwachung im Recht der börsennotierten Aktiengesellschaft, Vorlesung, Universität Hamburg, Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Hauptstudium/Bachelor), WS 2009/10 (2 SWS).
 - Basic Concepts of Law and Economics: The Comparative Legal Perspective (integrated module: "Foundations and Perspectives of Comparative Law", Max Planck Institute for Comparative and International Private Law), Lecture, University of Hamburg, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, 1st trimester 2009/10 (2 TWS).
 - Comparative Law and Economics: Contracts, Corporations and Financial Markets, Seminar, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, 3rd trimester 2008/09 (1 TWS).
 - Economic Analysis of Contracts II: Long Term Contracts (integrated module: "The Negotiation Challenge", Harvard Law School/Leipzig Graduate School of Management, Leipzig 2009), Lecture and Workshop, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, 2nd trimester 2008/09 (2 TWS).
 - Basic Concepts of Law and Economics: The Comparative Legal Perspective, Lecture, University of Hamburg, Faculty of Law, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, 1st trimester 2008/09 (2 TWS).
 - Unternehmensrecht: Corporate Governance im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Vorlesung, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, WS 2008/09 (2 SWS).
 - Corporate Governance: Leitung und Überwachung im Recht der börsennotierten Aktiengesellschaft, Vorlesung, Universität Hamburg, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Hauptstudium/Bachelor), WS 2008/09 (2 SWS).
- Leyens, Patrick C.; Thomas Eger*, Europäische Integration: Ursachen der Finanzmarktkrise und Lösungsvorschläge zwischen Markt und Regulierung, Seminar, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, WS 2009/10 (2 SWS).
- Europäische Integration: Der gemeinsame Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen im Spiegel von Recht und Ökonomik, Seminar, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, SS 2009 (2 SWS).
 - Europäische Integration: Banken und Finanzmärkte im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Seminar, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, WS 2008/09 (2 SWS).
- Martens, Sebastian*, AG Schuldrecht BT II – Vertragliche Schuldverhältnisse, Universität Hamburg, SS 2009 (2 SWS).
- EVP, Examensvorbereitung, Bucerius Law School, 2009 (18std.).
- Pißler, Knut B.*, Fachchinesisch für Juristen, Einführung in das chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Universität Göttingen, SS 2009 (2 SWS).
- Chinese Business Law, Seminar, Universität Göttingen, Sommerschule, SS 2009 (2 SWS).
- Primaczenko, Vladimir*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, SS 2009 (2 SWS).
- Rösler, Hannes*, UN-Kaufrecht, Vorlesung LL.M.-Studiengang „International Business and Tax Law“, Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt a.M., 07.03.2009 (8std.).
- Wettbewerbs-, Kartell- und Regulierungsrecht der Medien, Kolloquium Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, SS 2009 (2 SWS).
 - German and International Sales Law – A Convergence, Lecture China-EU School of Law (CESL) Summer School at the Europa-Kolleg Hamburg, 20. 08.2009 (2std.).

- Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB), Vorlesung, Doktorandenkolleg zum Europäischen Privatrecht, Universität Verona, Fachbereich Rechtswissenschaften, Verona, 12. 09. und 14. 09.2009 (10std.).

Roth, Markus, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Vorlesung, Philipps Universität Marburg, WS 2008/09 (4 SWS).

- Grundzüge des Arbeitsrechts, Vorlesung, Philipps Universität Marburg, WS 2008/09 (4 SWS).
- Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger, Philipps Universität Marburg, SS 2009 (2 SWS).
- Repetitorium Arbeitsrecht, Philipps Universität Marburg, SS 2009 (2 SWS).
- Unternehmensmitbestimmung und Betriebsverfassungsrecht, Vorlesung, Philipps Universität Marburg, SS 2009 (2 SWS).
- Repetitorium Sachenrecht, Philipps Universität Marburg, SS 2009 (2 SWS).
- Grundzüge des Arbeitsrechts, Vorlesung, Philipps Universität Marburg, WS 2009/10 (4 SWS).
- Bürgerliches Recht für Nebenfachstudierende, Vorlesung, Philipps Universität Marburg, WS 2009/10 (4 SWS).

Rühl, Giesela, Internationales Privatrecht, Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2009 (2 SWS).

- Internationales Privatrecht, Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2008/09 (2 SWS).

Schmidt, Jan Peter, As Cláusulas Gerais do Código Civil Brasileiro: uma visão a partir do direito comparado, Seminar, Universidade de São Paulo, 2009, Frühjahrstrimester (4 Std.).

- Vertragsrecht II, Kleingruppe, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2009 (4 SWS).

Schmiedel, Liane, Sachenrecht II, Bucerius Law School, Kleingruppe, Herbsttrimester 2009 (2 TWS).

Siehr, Kurt, Visual Arts and the Law, Vorlesung, Tel Aviv University, 17.05. - 27.05.2009 (1tg.).

- Internationales Seminar „Kunst und Recht“, Vorlesung, Wien, 26. – 29.6.2009 (4tg.).

Sperr, Anneken Kari, Einführung in das Recht der nordischen Länder, Universität Hamburg, Vorlesung, WS 2008/09 (2 SWS).

- Einführung in das Recht der nordischen Länder, Universität Hamburg, Vorlesung, SS 2009 (2 SWS).
- Forvaltningsrett II, Bergen, storgroupeundervisning og sensurering, SS 2009 (2 SWS).

Steffek, Felix, European Company Law, Commercial Law Training for the Judiciary of Macedonia, Skopje, Macedonia, Short Term Expert for the Federal Ministry for Economic Cooperation and Development/Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, 12. - 14.11.2009 (18 Std.).

- Company Law Seminars, Summer School in English Legal Methods, University of Cambridge, Cambridge (UK), 13. 06. - 31.07.2009 (24 Std.).
- Corporate Finance, Lecture, China-EU School of Law, Master Programme, Beijing, 29.06. - 01.07.2009 (10 Std.).
- Kapitalgesellschaftsrecht, Arbeitsgemeinschaft, Deutsche Rechtsschule, Fakultät für Recht und Verwaltung, Universität Warschau, 30.05.2009 (2 Std.).

Steffek, Felix; Christian Heinze, Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, WS 2009/2010 (2 SWS).

Zimmermann, Reinhard; Phillip Hellwege, Intensivrepetitorium Schuldrecht/Sachenrecht, Universität Regensburg, 2008/09.

Zimmermann, Reinhard; Prof. Dr. Nils Jansen, Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar zum europäischen Privatrecht – Die Revision der Principles of European Contract Law, Universität Regensburg und Bucerius Law School, Hamburg, SS 2009.

VORTRÄGE

Annoff, Daniel, „Anatomie“ der geschlossenen Kapitalgesellschaft, MPI, Team Hopt, 04.09.2009.

Basedow, Jürgen, The more economic approach in EU competition law – Introduction, Hamburg, 23.01.2009.

- The internal insurance market and insurance contract law, Università Bocconi, Milano, 25.02.2009.
- The judge's role in European integration – The Court of Justice and its critics, European University Institute, San Domenico di Fiesole (Florenz), 21.04.2009.
- Foundations of private international law in intellectual property, Tokyo, 09.05.2009.
- The European Court of Justice and its critics – The judge's role in European integration, University of Tokyo, 11.05.2009.
- Die Rolle des Richters in der europäischen Integration, Krakau, 15.05.2009.
- The future role of comparative law, Associazione italiana di diritto comparato, Università degli Studi di Urbino, 25.06.2009.
- Recognition of foreign decisions within the European Competition Network, Universität Prag, 30.06.2009.
- The internal insurance market and insurance contract law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 11.09.2009.
- Lex mercatoria e diritto internazionale privato europeo dei contratti – un'analisi economica, Università degli Studi di Padova, 17.09.2009.
- The Court of Justice, General Principles of Private Law, and the Architecture of the European Judiciary, 5. Europäischer Juristentag, Budapest, 01.10.2009.
- Der Raum des Rechts und das internationale Privatrecht, Universität Hamburg, 03.11.2009.
- The Rome II-Regulation in a maritime context, Universität Genua, 24.11.2009.
- Foundations of private international law in intellectual property, Universität Valencia, 27.11.2009.
- Globalisation and multiculturalism: The law of the open society, Institut Hellénique de droit international et étranger, Athen, 30.11.2009.
- Reach of judgments and administrative decisions, Brüssel, 16.12.2009.

Baum, Harald, Different Interests Reflected in Reforms of Takeover Law in the U.S., the U.K., Japan, and Germany, Université Catholique de Louvain, 10.03.2009.

- Reform der Juristenausbildung als Ausdruck gesellschaftlichen Wandels in Japan?, Bucerius Law School, Hamburg, 27.04.2009.
- Conciliation and Mediation Past and Present in Japan, Katholieke Universiteit Leuven, 03.11.2009.

Bedkowski, Dorothea, Das ARUG – mehr als nur neue Regeln für die Hauptversammlung, Latham & Watkins LLP, Hamburg, 28.04.2009.

- Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung: EU-Empfehlungen für börsennotierte Unternehmen und ihre Umsetzung in Deutschland und Polen, Universität Würzburg, 24.09.2009.
- Managergehälter – neue Regeln, altes Spiel?, MPI für Privatrecht, Hamburg, 07.11.2009.

Bischoff, Jan Asmus, Möglichkeiten einer Koexistenz von internationaler und gemeinschaftsrechtlicher Rechtsvereinheitlichung, Osnabrück, 05.09.2009.

- Einheit in Vielfalt? – Zum Begriff des Rechtssystems im internationalen Recht, Kolloquium, Univ. Hamburg, 28.10.2009.

Doetsch, Aileen, Going Down the "Slippy Road" – Translating Comparative Legal Doctrine in Europe, Third Summer Institute for Jurilinguistics, Quebec Research Centre for Private and Comparative Law, McGill University, Montreal, 31.08.2009.

- La corédaction des lois canadiennes, Université de Poitiers, Faculté de Droit, Poitiers, 15.10.2009.
- Le titre ancestral en droit canadien et québécois, Université de Poitiers, Faculté de Droit, Poitiers, 10.12.2009.

Doralt, Walter, Probleme der Frustration bereits getätigter Aufwendungen durch fehlerhafte Beratung, MPI für Privatrecht, Hamburg, 19.03.2009.

- Zwischen Business Judgment Rule & Managerversicherung: Wo bleibt die Organhaftung?, MPI für Privatrecht, Hamburg, 27.04.2009.
- Zulässigkeit und Grenzen der D&O-Versicherung, Universität Kassel, 19.05.2009.
- Verträge der AG mit ihrem Aufsichtsratsmitglied (§ 95 Abs 5 Z 12 öAktG und § 114 dAktG), Universität Wien, 29.06.2009.

Drobnig, Ulrich, "Opening statement", Kotor, 27.04.2009.

- Basic Law of the European Union, Universität Skopje, 27.10.2009.
- Private Law in the European Union, Universität Skopje, 27.10.2009.

- Dutta, Anatol*, Marital Agreements and Private Autonomy in Germany: Between Freedom of Contract and Judicial Review, Universität Cambridge, 26.06.2009.
- Das europäische Kindschaftsverfahrensrecht der Brüssel-IIa-Verordnung, Jena, 13.11.2009.
- Eidmann, Kristin*, Vertikale Unternehmenszusammenschlüsse in der Elektrizitätswirtschaft, House of Finance, Goethe-Universität Frankfurt, 27.03.2009.
- Vertikale Integration als Wettbewerbsproblem auf dem deutschen Elektrizitätsmarkt, MPI für Privatrecht, Hamburg, 27.04.2009.
- Fleischer, Holger*, Investor Relations und informationelle Gleichbehandlung im Aktien-, Konzern- und Kapitalmarktrecht, Arbeitskreis Wirtschaft und Recht im Stifterverband für die Deutsche Wirtschaft, Hamburg, 30.01.2009.
- Das Anschleichen an eine börsennotierte Aktiengesellschaft, Clifford Chance, Frankfurt, 05.02.2009.
 - Zulässigkeit und Grenzen von Break-Fee-Vereinbarungen im Aktien- und Kapitalmarktrecht, Allen Overy, Frankfurt, 03.03.2009.
 - Aktuelle Fragen der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungstransparenz, Deutsches Aktieninstitut, Frankfurt, 24.03.2009.
 - Zulässigkeit und Grenzen von Break-Fee-Vereinbarungen im Aktien- und Kapitalmarktrecht, Allen Overy, Düsseldorf, 30.03.2009.
 - Aktuelle Fragen der Managerhaftung, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Köln, 06.05.2009.
 - Minderheitenschutz in der geschlossenen Kapitalgesellschaft, Arbeitsgruppe Close Corporations, München, 29.10.2009.
 - Managervergütung in börsennotierten Gesellschaften – eine rechtsvergleichende Gesamtschau, Zürich, 18.11.2009.
 - Perspektiven der Managervergütung in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Münchener Arbeitskreis für Unternehmensrecht, 07.12.2009.
- Fornasier, Matteo*, Freier Markt und zwingendes Vertragsrecht – Eine Untersuchung am Beispiel des AGB-Rechts, Konzil, Hamburg, 08.06.2009.
- Standard Form Contracts and the Limits of Freedom of Contract, Institut für Recht und Ökonomik, Universität Hamburg, 22.10.2009.
 - Goethes Werther – heute ein verbotener Roman? Die schwierige rechtliche Grenze zwischen Freiheit der Kunst und Schutz der Persönlichkeit, Gymnasium am Römerkastell, Alzey, 16.06.2009.
- Gallala, Imen*, Constitutional Jurisdiction and its Limits in the Maghreb, Dubai, 13.02.2009.
- Interreligious Marriages in Egypt and Lebanon, Den Haag, 19.08.2009.
 - Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Scheidungen in Marokko und Tunesien, Hamburg, 25.09.2009.
 - Die Scharia und ihre Entwicklung, Hamburg, 07.11.2009.
- Heinze, Christian*, Jurisdiction under the CLIP Principles, Tokyo, 08.05.2009.
- Jurisdiction I – General, special, prorogation, provisional measures, Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht München, 23.10.2009.
- Hellgardt, Alexander*, Hedge Funds and the Financial Crisis – The Case for Indirect Regulation, Harvard Law School, Cambridge/MA, 25.02.2009.
- Hellwege, Phillip*, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.05.2009.
- Funktionale Rechtsvergleichung, Forum Junge Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen, 06.05.2009.
 - Die Erhaltung der Nießbrauchssache in historisch-vergleichender Perspektive, Universität Regensburg, 22.07.2009.
 - In Defence of the Functional Method of Comparative Law, British Association of Comparative Law, University of Keele, 07.09.2009.
 - Die Finanzkrise und das Zivilrecht: Die Haftung von Ratingagenturen, Universität Augsburg, 21.10.2009.
- Hopt, Klaus J.*, The European Company Law Action Plan 2003 Revisited (Vortrag und gesamte Konferenzleitung), Katholieke Universiteit Leuven, 09.01.2009.

- Takeover regulation and practice (Introduction and Chair of the panel discussion), Global corporate partners' conference, Freshfields Bruckhaus Deringer, Frankfurt, 16.01.2009.
- Actualité et évolutions comparées du droit allemand et du droit français des sociétés (Conclusions, présidence de l'après-midi), Université Paris I Sorbonne, 26.03.2009.
- Company Law in Eastern Europe (Chair), Max-Planck-Institut, Universität Kiel, Hamburg, 28.03.2009.
- Laudatio für die Preisträger Hein Kötz und Karsten Schmidt, Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, 22.04.2009.
- Finanzmarktkrise und Bankenverstaatlichung, Zweijahresveranstaltung der ehemaligen Assistenten und der doctores von Professor Hopt, Dresden 20.06.2009.
- Einführung, Bankrechtstag der Bankrechtlichen Vereinigung, Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht, Frankfurt, 26.06.2009.
- Rückblick und Ausblick, MPI für Privatrecht, Hamburg, 09.09.2009.
- Perspektiven des europäischen Handels-, Gesellschafts- und Bankrechts, MPI für Privatrecht, Hamburg, 16.09.2009.
- Unternehmensrechtsschutz und Medienfreiheit, Waseda Universität, internationale Konferenz über „Medien und Recht“, Tokyo, 25.09.2009.
- Einführung, Vortrag über „The Virtues and Vices of Harmonization“ und gesamte Konferenzleitung, University of Oxford, Faculty of Law, Conference on Company Law and Economic Protectionism, Oxford, 01.10.2009.
- Key lecture über „Auf dem Weg zu einer europäischen und internationalen Finanzmarktarchitektur“, Bayerischer Finanzgipfel, München, 03.11.2009.
- „Auf dem Weg zu einer europäischen und internationalen Finanzmarktarchitektur“, Universität Trier, Institut für Rechtspolitik, Trier, 16.11.2009.
- Einführung, Zusammenfassung und gesamte Konferenzleitung, Universität LUISS Rom, internationale Konferenz über „Corporations and financial markets: an international comparison, Urbino, 11.12.2009.

Hupka, Jan, Neue Rechtsquellen im europäischen Privatrecht und ihre Behandlung durch nationale Gerichte – Eine Untersuchung am Beispiel des Kapitalmarktprivatrechts, Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler, Osnabrück, 04.09.2009.

Illmer, Martin, The Rome II Regulation, Europäische Rechtsakademie Trier, 30.06.2009.

- Ein Werkstattbericht, Ansprache bei der Veranstaltung „Privatrecht auf dem Weg nach Europa“ – Zum Erscheinen des Handwörterbuchs des Europäischen Privatrechts, MPI für Privatrecht, Hamburg, 22.09.2009.
- Brüssel I und die Schiedsgerichtsbarkeit – Quo Vadis?, DIS 40 Berlin, 29.10.2009.

Jessel-Holst, Christa, Judicial protection in the EU, Skopje, 23.02.2009.

- Experience of Germany in harmonization of procedural law, Zlatibor, 26.02.2009.
- The laws regulating conflict of law matters in the Western Balkans. Jurisdiction in conflict of law matters. Presentation of ORF program, Belgrad, 02.04.2009.
- The German GmbH-Reform as a Response to the British Limited, Vrnjačka Banja, 13.05.2009.
- The two-tier board system in Germany, Belgrad, 16.05.2009.
- The German Corporate Governance Code as soft law, Belgrad, 16.05.2009.
- Judicial Protection in the EU, Tirana, 24.05.2009.
- Mediation als Mittel der alternativen Streitbeilegung in Deutschland und im internationalen Vergleich, Lviv, 26.05.2009.
- PIL Round Table Meeting (Montenegrin PIL Reform), Belgrad, 06.07.2009.
- EC questionnaire training, Tirana, 09.12.2009.

Kulms, Rainer, Private Equity Funds in the Age of Crisis: Private Ordering vs. Mandatory Law?, Vrnjačka Banja, 13.05.2009.

- The Financial Crisis – Germany's Regulatory Reaction, Konstanz, 04.06.2009.
- Private Equity Funds in the Age of Crisis: Private Ordering vs. Mandatory Law?, Research Center for Law and Economics, China University of Political Science and Law, Peking, 18.09.2009.
- The Financial Crisis – Germany's Regulatory Reaction, Institute of Law, Chinese Academy of Social Sciences,

Peking, 22.09.2009.

- Das Wettbewerbsverbot für Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung, Freie Universität Bozen, 02.10.2009.

Kumpan, Christoph, Performance and Compensation of Directors, Skopje, 23.01.2009.

- Teilnahme an der Diskussionsrunde: „Die Krise auf dem globalen Finanzmarkt – Alles eine Frage des Vertrauens?“, Berlin, 14.05.2009.
- Interessenkonflikte im Sekurierungsprozess, Team Hopt, Hamburg, 05.06.2009.
- Die Krise auf dem globalen Finanzmarkt – Eine anreizorientierte Analyse, MPI für Privatrecht, Hamburg, 07.11.2009.

Leyens, Patrick C., Introduction: Corporate Governance (Chairman Workshop Session), Universität Hamburg, 13.02.2009.

- The Financial Market Crisis: A Law & Economics Perspective (Panel Discussant), Universität Hamburg, 13.02.2009.
- Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze“ – BT-Drucks. 16/12255 – sowie dem Antrag der Fraktion der FDP „Reform der Anlegerentschädigung in Deutschland“ – BT-Drucks. 16/11458 –, Deutscher Bundestag, Finanzausschuss, Berlin, 22.04.2009.
- Rechtsvergleichung und ökonomische Analyse des Rechts: Börsengesellschaftsrecht zwischen Gesetz und Markt, Universität Tübingen, Tübingen, 07.05.2009.
- Risikosensitivität als finanzmarktrechtliches Regelungsprinzip: Überlegungen zur Bankenkrise am Beispiel der Einlagensicherung, Universität Bonn/Max-Planck-Institut für Gemeinschaftsgüter, Bonn, 07.07.2009.
- *Interview*: „Die Garantien der Banken und Sparkassen“, NDR Info (Rundfunk), Hamburg, 22.09.2009.
- Judicial Control of Standard Terms and European Private Law: Arts. 9:401 et seq. of the DCFR (gemeinsam mit Hans-Bernd Schäfer), Tilburg University, Brussels, 27.11.2009.

Martens, Sebastian, Rechtsvergleichung und grenzüberwindende Jurisprudenz im Gemeinschaftsrecht, Osnabrück, 03.09.2009.

- Looking Over and Over-Looking National Boundaries in EU Law, Cambridge, 24.11.2009.

Meier, Sonja, Pflichtteil und Schenkungsanfechtung im römischen Recht, Universität Münster, 26.05.2009.

- Schenkungen des Erblassers und Pflichtteilsrecht, Universität Bielefeld, 15.06.2009.
- Erblässerschenkungen an den Pflichtteilsberechtigten – Probleme und Reformfragen, Universität Marburg, 16.06.2009.
- Voraussetzungen und Höhe des Wertersatzanspruchs nach § 346 II BGB - BGH NJW 2009, 1068, Universität Köln, 03.07.2009.
- Der Schutz des Pflichtteilsberechtigten gegenüber lebzeitigen Schenkungen durch den Erblasser im römischen und Gemeinen Recht, Universität Regensburg, 22.07.2009.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, The Development of German and European Competition Law with special Reference to the Commission's Guidance on Article 82 EC Treaty, Universität Rom, 16.04.2009.

- Private Macht. Grundsatzfragen im Recht, in *Wirtschaft und Gesellschaft*, Humboldt Universität, Berlin, 14.05.2009.
- Gesellschaft und Recht bei David Hume and Friedrich A. von Hayek – Über die Zivilisierung des Egoismus durch Recht und Wettbewerb, Jena, 25.06.2009.
- Zwischen Lämmerweide und Wolfsrudel – Gedanken zur Naturgeschichte des Wettbewerbs, Universität Tübingen, 24.07.2009.

Mittermeier, Martin, Aspects of the Freedom of Contract in the German Legal System, MPI für Privatrecht, Hamburg, 20.08.2009.

- Leerverkäufe – Grundlagen und Regulierungsperspektiven, MPI für Privatrecht, Hamburg, 06.11.2009.

Pißler, Knut Benjamin, Das Mediensystem in China: Politische Dimensionen und Institutionen, Journalisten- austauschprogramm „Medienbotschafter China – Deutschland“ der Robert Bosch Stiftung in Zusammenarbeit mit der Hamburg Media School, Hamburg Media School, 24.02.2009.

- Internationales Einheitsrecht und die Kodifikation eines Zivilgesetzes in der Volksrepublik China, Internationale Juristenvereinigung Osnabrück, Universität Osnabrück, 27.01.2009.

- An Integrative Approach to Legal Research: Advancing the Genre of Commentary in Chinese Legal Literature, China-EU School of Law, Beijing, 10.01.2009.
- Entwicklung der chinesischen Börsen, Berlin, 07.05.2009.
- Zum Wandel der Rechtskultur in China und Deutschland, Konfuzius-Institut an der Universität Hamburg, 05.06.2009.
- Deutsch-Chinesische Bildungs- und Forschungskooperation – Eine Einbahnstraße?, GIGA Institute of Asian Studies, German Institute of Global and Area Studies, Hamburg, 10.06.2009.
- Wie regelt das Recht der Volksrepublik China Verträge über Dienstleistungen?, Universität zu Köln, 17.09.2009.
- Unification of Private Law in Europe and its Influence in East Asia: In Search for Service Contracts in China, Beijing, 10.10.2009.
- China auf dem Weg zu einem eigenen Recht, Hamburg, 07.11.2009.
- Zivilrechtliche Haftung bei Phishing, Universität Hamburg, 09.11.2009.
- Rechtsdialog zwischen Deutschland und China: Bestandsaufnahme und Ausblick, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, 12.12.2009.

Primaczenko, Vladimir, Treuhänderische Vermögensverwaltung nach russischem Recht, GUS Runde, MPI für Privatrecht, Hamburg, 16.01.2009.

- Das Recht der Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 30.06.2009.

Rösler, Hannes, Der öffentlich-rechtliche Rundfunk zwischen europäischem Beihilferecht und deutschem Verfassungsrecht, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 19.01.2009.

- Geschichte der Rechtsvergleichung, Veranstaltung „Recht der nordischen Länder“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 06.02.2009.
- The Impact of the Europeanisation of Private Law on the German “Schuldrechtsmodernisierung“, Besuch einer Delegation des japanischen Justizministeriums, MPI für Privatrecht, Hamburg, 19.03.2009.
- Einführung (und Moderation), Veranstaltung „Zentralvermarktung von Sportereignissen im europäischen und US-amerikanischen Kartellrecht“, Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung (DAJV), Universität Hamburg, 14.05.2009.
- Commercialization of Dead and Living Celebrities in the U.S. and Germany – Marilyn Monroe, Marlene Dietrich and Caroline von Monaco, Eröffnungsvortrag (sowie Moderation) zu gleichnamiger Konferenz, 2. Hamburg International Media Law Forum (IMLF) der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung (DAJV), Hamburg, 03.06.2009.
- Open Access, Anhörung zum EU-finanzierten „PEER Project“ (Publishing and the Ecology of European Research), Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Berlin, 08.07.2009.
- Einführung (und Moderation), Veranstaltung „Internationales Recht und Rechtsvergleichung in den USA – A Splendid Isolation?“, Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung (DAJV), Universität Hamburg, 28.09.2009.
- Ein Europa, ein Privatrecht?, Nacht des Wissens – Weltreise durch Rechtsordnungen in der Entwicklung, MPI für Privatrecht, Hamburg, 07.11.2009.
- Europäisches Verbraucherrecht, Nacht des Wissens – Weltreise durchs Wirtschaftsrecht, MPI für Privatrecht, Hamburg, 07.11.2009.
- Wesenszüge des Rechts und der juristischen Berufsausbildung in den Vereinigten Staaten, DAJV-Kompaktseminar – USA-Masterstudium für Juristen, Kommandantenhaus/Bertelsmann-Repräsentanz, Berlin, 13.11.2009.
- Foundations and Perspectives of Comparative Law, Veranstaltung “Basic Concepts of Law and Economics“, European Master in Law and Economics (EMLE) programme, MPI für Privatrecht, Hamburg, 17.11.2009.
- Protection of the Weaker Party in European Contract Law – Standardised and Individual Inferiority in Multi-Level Private Law, Inaugural Lecture of the Ius Commune/Global Law Speaker Series, Faculty of Laws, University College London (UCL), London, 03.12.2009.

Roth, Markus, Die betriebsbedingte Kündigung zwischen freier Unternehmerentscheidung und Arbeitnehmerschutz, Philipps-Universität, Marburg, 16.01.2009.

- Börsennotierte und geschlossene Aktiengesellschaften, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 04.02.2009.
- Das Zugabeverbot im UWG, Johannes Kepler Universität, Linz, 09.02.2009.

- Börsennotierte und geschlossene Aktiengesellschaften, Johannes Kepler Universität, Linz, 09.02.2009.
- Internationale Entwicklung des Elder Law (gemeinsam mit Ulrich Becker), Workshop German Elder Law, Potsdam, 06.04.2009.
- Summary of the MaxNetAging Workshop "Elder Law", Potsdam, 07.04.2009.
- Die Sachzuordnung bei Treuhand und Sondervermögen, Universität Passau, 01.07.2009.
- Ideen zur Beitragszusage, Fachausschuss Arbeitsrecht der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Leverkusen, 24.11.2009.

Rühl, Giesela, Die Probleme internationaler Transaktionen: Das Internationale Privatrecht auf dem Prüfstand der ökonomischen Theorie, Universität Bonn und Max-Planck-Institut für das Recht der Gemeinschaftsgüter, Bonn, 27.01.2009.

- International Transactions, Legal Differences and Constitutional Uncertainty: Conflict of Laws Revisited, New York University Law School, New York, 17.04.2009.
- Das Internationale Privatrecht im Spiegel der ökonomischen Theorie, MPI für Privatrecht, Hamburg, 05.05.2009.
- Von Zahnriemen, Zylinderköpfen und Zuchtkatern: Rechtsvergleichende Beobachtungen zur Vermutung der Mangelhaftigkeit beim Verbrauchsgüterkauf, Universität Konstanz, 02.06.2009.
- Der Schutz des „Schwächeren“ im europäischen Kollisionsrecht, Ludwig-Maximilians-Universität, München, 02.11.2009.

Schmidt, Jan Peter, Ultimos desarrollos en la jurisprudencia del MERCOSUR – la segunda y tercera Opinion Consultiva del Tribunal Permanente de Revisión, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg, 09.09.2009.

- Dienstleistungsverträge im brasilianischen Recht, Universität Köln, 18.09.2009.
- Contratos de consumo e teoria geral dos contratos: Unidade ou pluralidade sistemática? Comparação entre Brasil e Alemanha, Staatliche Universität von Rio de Janeiro, 25.11.2009.
- Prescrição e Verwirkung, Bundesuniversität Minas Gerais, Belo Horizonte, 20.11.2009.

Schmiedel, Liane, Die erbrechtliche Stellung des Ehegatten in der modernen Gesellschaft – Modernes Ehegatten-erbrecht vor dem Hintergrund des niederländischen Rechts, Konzil, Hamburg, 19.01.2009.

- The Relationship of criminal and civil proceedings under German law, Ghent University Law School, Gent, 12.03.2009.

Schmolke, Klaus Ulrich, Das Anschleichen an eine börsennotierte Aktiengesellschaft – der Fall Schaeffler/Continental, Hamburg, 09.11.2009.

Schwitek, Eva, International Corporate Law: Recent Developments and Main Issues in Germany and Japan, Graduate Schools for Law and Politics, The University of Tokyo, 24.02.2009.

- Gründungs- vs. Sitztheorie: Japan und Deutschland im Vergleich, MPI für Privatrecht, Hamburg, 08.06.2009.
- International Company Law in Japan: Recent Reforms in Historical and Comparative Perspective, Katholieke Universiteit Leuven, 03.11.2009.

Siehr, Kurt, Beutekunst – kriegsbedingt verlagertes Kulturgut. Völkerrechtliche und internationalprivatrechtliche Aspekte des Streits um deutsches Kulturgut in Staaten der ehemaligen Sowjetunion, Suermondt-Ludwig-Museum, Aachen, 31.01.2009.

- Archaeological Heritage under Threat. Legal Aspects of Prevention and Legal Sanctions, Palais de l'Europe, Strasbourg, 11.03.2009.
- Party Autonomy under the Rome I – Regulation, Eötvös Lorand Universität, Budapest, 08.05.2009.
- 10 Jahre Washingtoner Raubkunst-Richtlinien – Anwendung in Deutschland, Österreich und den USA, Europa Institut an der Universität, Zürich, 10.06.2009.
- Governance of Cultural Property: Preservation and Recovery. International and National Laws., International Conference of the Basel Institute on Governance, Basel, 29.09.2009.
- Fälschung im Kunstrechtsstreit, Heidelberg, 09.10.2009.

Steffek, Felix, Gläubigerschutz in der Kapitalgesellschaft – Krise und Insolvenz im englischen und deutschen

- Kapitalgesellschafts- und Insolvenzrecht, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 09.03.2009.
- Mediation: Principles and Models of Regulation, European Master in Law and Economics Programme (Erasmus Mundus), MPI für Privatrecht, Hamburg, 25.03.2009.
- Herausforderungen des Sanierungs- und Insolvenzrechts im Angesicht von Konzerninsolvenzen, dem Wettbewerb der Insolvenzrechte und der Finanzmarktkrise, MPI für Privatrecht, Hamburg, 08.04.2009.
- Zusammenspiel von Mediation und Zivilverfahren – Anwendungsbereich der Richtlinie, Vollstreckbarkeit von Mediationsvergleichen und Auswirkungen der Mediation auf Verjährungsfristen, Europäische Rechtsakademie, Trier, 14.05.2009.
- Die Innenhaftung von Vorständen und Geschäftsführern, Universität Warschau, 30.05.2009.
- Rechtsvergleichende Erfahrungen für die Umsetzung der Mediationsrichtlinie, Jahrestreffen der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts, MPI für Privatrecht, Hamburg, 13.06.2009.
- Mediation – Rechtsvergleichende Forschung und Perspektiven der Regulierung, European Law Students' Association (ELSA) zu Gast im MPI für Privatrecht, Hamburg, 18.06.2009.
- Corporate Rescue and Insolvency in Comparative Perspective – Regulatory Challenges in the Time of the Financial Crisis, Group Insolvencies and Competition among Corporate Insolvency Laws, Kyoto University, 09.12.2009.
- Regulatory Challenges in the Time of the Financial Crisis, Kyoto University, 09.12.2009.
- Comment to the papers of Stefan Enchelmaier, Michel Vivant, Jong-Hyu Jeong and Hisakazu Matsuoka, International Symposium on Standardisation and Diversity of Legal Systems in the 21st Century, Kyoto University, 10.12.2009
- The European Mediation Directive and its Implementation into German Procedural Law – A New Legal Framework Based on Comparative Research, University of Tokyo, 12.12.2009.
- Mediation in Europa – Die Mediationsrichtlinie und ihre Umsetzung, Ryukoku University, Kyoto, 15.12.2009.

Steinbrück, Ben, Dialogue within the Arbitral System: The Emergence of Transnational Arbitration Law, St. Gallen, 15.10.2009.

Wedemann, Frauke, Ein Blick hinter die Kulissen des Gesetzgebers: So entstand das neue GmbH-Gesetz, MPI für Privatrecht, Hamburg, 07.11.2009.

- Das MoMiG – Neues zum Gesellschaftsrecht, Bundesfinanzakademie, Berlin, 17.11.2009.

Wurmnest, Wolfgang, Die Neuordnung des Rechts missbräuchlicher Klauseln durch den Richtlinienvorschlag über Rechte der Verbraucher – Empfiehlt sich ein Paradigmenwechsel bei der europäischen Harmonisierung?, Probevortrag, Universität Bielefeld, 09.01.2009.

- Testing for Predatory Pricing: From Rigid Price/Cost-Tests to Post-Chicago-Thinking, Hamburg, 23.01.2009.
- Erfüllungsansprüche trotz Steuerverkürzung – Zur Rechtsprechung des BGH bei Werkverträgen ‚ohne Rechnung‘, Universität Hamburg, 04.02.2009.
- Freedom of Speech v. Right to Privacy – Tort law and the Media in Comparative Perspective, MPI, Hamburg, 20.08.2009.
- Art. 6 Rome II and International Antitrust Litigation, Brüssel, 11.12.2009.
- Internationales Eherecht unter der Sharia, Free Entry, Hannover, 17.11.2009.
- Die Bedeutung des Akzo-Urteils für die private Rechtsdurchsetzung, Schloss Mickeln, 25.11.2009.

Yassari, Nadjma, Temporary Marriage in Iran, Cairo, 14.11.2009.

- An Introduction to Islamic Law and its Application in Islamic Countries, Bucerius Law School, Hamburg, 01.10.2009.
- Die islamische Brautgabe in der deutschen Rechtsprechung, MPI für Privatrecht, Hamburg, 25.09.2009.

Zimmermann, Reinhard, The Unauthorized Agent in the International Model Rules, Amsterdam, 10.01.2009.

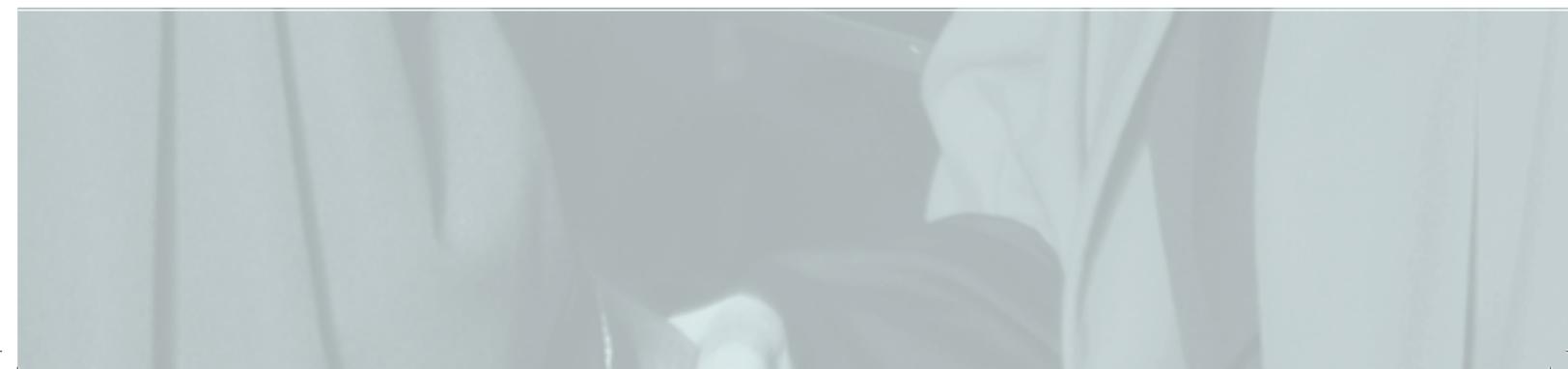
- The Present State of European Private Law, Amsterdam, 12.01.2009.
- The Present State of European Private Law, Universität Leiden, 13.01.2009.
- The Present State of European Private Law, Universität Stellenbosch, 16.03.2009.
- "A Civil Code in All But Name": Nature and Purposes of the Draft Common Frame of Reference, Universität Oxford, 15.10.09.
- Legal History and Comparative Law, Waseda Universität, Tokio, 14.11.2009.



Berufungen und Ehrungen

Berufungen
Ehrungen

Mitgliedschaften in internationalen Gremien und wissenschaftlichen Vereinigungen



BERUFUNGEN UND EHRUNGEN

Dutta, Anatol, Wahl in Wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes der Deutschen Landesbeamten, November 2009.

Fleckner, Andreas M., Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft für seine Dissertation zum Thema „Antike Kapitalvereinigungen“, Juni 2009.

Fleischer, Holger, Ehrenprofessur an der Bucerius Law School, Oktober 2009.

Hopt, Klaus J., Ehrung mit Bundesverdienstkreuz I. Klasse, April 2009.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Friedrich August von Hayek Medaille, August 2009.

– Ehrendoktorwürde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld, November 2009.

Rühl, Giesela, Stipendium der Robert Bosch Stiftung, Juli 2009.

Siehr, Kurt, Ehrendoktorwürde der Universität Budapest, Juli 2009.

Steffek, Felix, Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft für seine Dissertation zum Thema „Gläubigerschutz in der Kapitalgesellschaft – Krise und Insolvenz im englischen und deutschen Kapitalgesellschafts- und Insolvenzrecht“, Juni 2009.

Zimmermann, Reinhard, Ehrendoktorwürde der Universität Stellenbosch, März 2009.

TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

Basedow, Jürgen, Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.

- Mitglied des American Law Institute.
- Ehrenmitglied des Wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten.
- Mitglied des Vorstandes der Argentinisch-Deutschen Juristen-Vereinigung.
- Mitglied und Präsident der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law.
- Mitglied des Beirats, Frankreich-Zentrum der Universität Freiburg/Brsg.
- Vorsitzender der Monopolkommission (2004-2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé.
- Mitglied des Vorstands (2005-2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie für verschiedene deutsche und ausländische Universitäten.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Wirtschaftsbeirats der HUK Coburg VVaG.
- Vorsitzender des Beirats, „Versicherungsombudsmann e.V.“
- Mitglied der Academia Europea.
- Mitglied des Beirats des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Membre du Conseil, Institut de Droit Comparé Edouard Lambert, Universität Jean Moulin (Lyon III).
- Member of the Board, Academic Society for Competition Law.
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Scientific Council, Barcelona Graduate School of Economics.
- Vorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V.
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (seit 2009).

Bauer, Cathrin, Redakteurin und (Mit-)Herausgeberin „Bucerius Law Journal“ – www.law-journal.de.

Baum, Harald, Privatdozent an der Universität Hamburg.

- Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft.
- Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.
- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitssicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“.
- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Member of the Advisory Board of the Australian Network of Japanese Law (ANJeL).
- Member of the Editorial Advisory Board; „Asian Law Abstracts“; The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com).

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- External Examiner, University of London.
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Bedkowski, Dorothea, Mitglied der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung (VGR).

- Mitglied des Deutschen Juristentages e.V.
- Mitglied der Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung e.V. (DAJV).
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung e.V. (DBJV).
- Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg.

Damar, Duygu, Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung.

Fleischer, Holger, Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.

Hellwege, Phillip, Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Stair Society.

Hopt, Klaus J., Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

- Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags e.V., Bonn.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Fritz Thyssen Stiftung, Köln.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München.
- Académie internationale de droit comparé/International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre associé/associate member).
- Seniormitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskaps societeten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Arbeitskreis Wirtschaft und Recht.
- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung – Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V.
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow, member of the board).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Aufsichtsratsmitglied der Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg (Kuratoriumsmitglied).
- Mitglied der Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen.
- Mitglied des Conseil d'Administration Fondation Internationale pour l'Enseignement du Droit des Affaires

(FIEDA).

- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Übernahmerats bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Mitglied der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen.
- Senator (kraft Wahl) der Max-Planck-Gesellschaft.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Evaluationsbeirats der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Illmer, Martin, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).
- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS und DIS 40).
- Mitglied des Hamburg Arbitration Circle.
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Jessel-Holst, Christa, Vorstandsmitglied der Deutsch-Bulgarischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied Scientific Council „Revista romana de Drept als afacerilor“, Bukarest.

Kleinschmidt, Jens, Mitglied des Redaktionsausschusses von Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.

Knudsen, Holger, Vorsitzender, Nominating Committee der International Association of Law Libraries.

- Vorsitzender, Law Libraries Section der International Federation of Library Associations.
- Vorsitzender des Wahlausschusses des Vereins Deutscher Bibliothekare.

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der European Business Organization Law Review [EBOR], T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von Pravo i Privreda (Belgrad).
- Mitglied der International Society for New Institutional Economics.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Mitglied der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW).

Leyens, Patrick C., Mitglied des Deutschen Juristentags.

- Mitglied der European Association of Law and Economics, Haifa.
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik e.V., Hamburg.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitherausgeber: ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Lucius & Lucius, Stuttgart.

- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE), Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T. M. C. Asser Press.

Pißler, Knut B., Gründungsmitglied und Vizevorsitzender der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitgliedschaft in der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für chinesisches Recht (ZChinR).

- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „China aktuell“.

Primaczenko, Vladimir, Mitglied in der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V. (VDRW).

Rösler, Hannes, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung (DAJV).

Roth, Markus, Fellow MaxnetAging.

- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. (DAJV).
- Mitglied des Deutschen Juristentages.
- Mitglied der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft.

Rühl, Giesela, Mitglied der Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.

- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.
- Mitglied des Deutschen Hochschulverbandes e.V.
- Mitglied der European Association for Law and Economics (EALE).
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler.
- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.

Samtleben, Jürgen, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.

- Mitglied im Beirat der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung
- Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- (Membro do Conselho Editorial), Revista brasileira de arbitragem, Síntese/CBAR, São Paulo.
- (Miembro del comité académico) Derecho del comercio internacional – temas y actualidades, Fundação Boiteux, Florianópolis.
- (Miembro del Comité Editorial) Revista Chilena de Derecho, Facultad de Derecho, Universidad Católica de Chile, Santiago.
- (Miembro del Comité Editorial) Revista de Derecho, Universidad de Concepción, Facultad de Ciencias Jurídicas y Sociales Concepción (Chile).

Schmidt, Jan Peter, Veranstalter des vierteljährlich tagenden Forums „Arbeitskreis Lateinamerika“ (gemeinsam mit RA Dr. Thilo Scholl).

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.

Schwittek, Eva, Mitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.

Siehr, Kurt, Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.

- Mitglied der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Beirat des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

Sperr, Anneken Kari, Mitglied der Deutsch-Nordischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Steffek, Felix, Mitglied des Deutschen Juristentags.

Steinbrück, Ben, Mitglied der DIS40, ASA Group below 40.

- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Wurmnest, Wolfgang, Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.

- Mitglied der Hamburg Law and Economics Society e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen Vereinigung e.V. (DAJV).
- Mitglied des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht.

Yassari, Nadjma, Vorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
- Mitglied der deutschen Islam-Konferenz, AG 2 Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis (DiK).

Zimmermann, Reinhard, Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.

- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Geschäftsführender Vorstand der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Fachgruppenleiter Zivilrecht und Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums, Studienstiftung des Deutschen Volkes.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Visiting Professor, University of Edinburgh.
- Beirat der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques.
- Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford.

- Vorsitzender der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.
- Mitglied des Advisory Board des Tilburg Institute of Comparative and Transnational Law.
- Mitglied des Advisory Board des Netherlands Institute for Law and Governance, Groningen.
- Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln.

A man in a checkered shirt and glasses is looking down at a document. The image is in a light, desaturated teal color. The man is in profile, facing right, and his hands are visible at the bottom of the frame, holding a document.

Nachwuchsförderung und Gastwissenschaftler

Wissenschaftliche Qualifikationen
Interne Veranstaltungen
Stipendiaten
Kooperationen

WISSENSCHAFTLICHE QUALIFIKATIONEN

Abgeschlossene Habilitationen

Hellwege, Phillip, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre. Eine historisch-vergleichende Studie.

Meier, Sonja, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive.

Roth, Markus, Private Altersvorsorge: Betriebsrentenrecht und individuelle Vorsorge – Eine rechtsvergleichende Gesamtschau.

Wurmnest, Wolfgang, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der deutschen und europäischen Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen.

Habilitationsvorhaben

Bedkowski, Dorothea, Rechtsungewissheit und Rechtsirrtum.

Doralt, Walter, Dauerschuldverhältnisse in rechtsvergleichender Perspektive.

Dutta, Anatol, Postmortale Vermögensbindung.

Fleckner, Andreas M., Handeln für fremde Rechnung.

Heinze, Christian, Effektivitätsgrundsatz und Europäisches Privatrecht – Eine Untersuchung von Klagebefugnis, Schadensersatz und Verjährung bei der Durchsetzung des Unionsprivatrechts durch nationale Gerichte.

Illmer, Martin, Die Systematik des Werk- und Dienst(Leistungs-)vertragsrechts in rechtsvergleichender Perspektive.

Kleinschmidt, Jens, Delegation von Privatautonomie auf Dritte.

Kumpan, Christoph, Die Regelung von Interessenkonflikten im deutschen Privatrecht.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Transformation des Eigentumbegriffs im russischen und deutschen Recht.

Leyens, Patrick C., Informationsintermediäre des Kapitalmarkts.

Martens, Sebastian, Methodenlehre des Europarechts.

Ringe, Wolf Georg, Gesellschafterstellung und Gesellschafterstimmrecht.

Rösler, Hannes, Justizstrukturen in den USA und der EU.

Rühl, Giesela, Statut und Effizienz, Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrechts.

Schmidt, Jan, Thema zur Zeit in Entwicklung.

Schmolke, Klaus Ulrich, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Eine Untersuchung zu Grund und Grenzen paternalistischer Intervention im vertraglichen im vertraglichen Privatrechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung verhaltensökonomischer Erkenntnisse.

Steffek, Felix, Thema zur Zeit in Entwicklung.

Wedemann, Frauke, Close Corporations.

Yassari, Nadjma, Die islamische Brautgabe im Wandel.

Abgeschlossene Dissertationen

Bischoff, Jan Asmus, Die Europäische Gemeinschaft und die Konventionen des einheitlichen Privatrechts.

Bitter, Anna-Kristina, Vollstreckbarerklärung und Zwangsvollstreckung ausländischer Titel in der Europäischen Union.

Deckert, Katrin, Der öffentliche Vertrieb von Wertpapieren im europäischen, französischen und deutschen Recht.

Dong, Yiliang, Zusammenschaltung in der Telekommunikationsregulierung der VR China.

Lettmaier, Saskia, Broken Engagements: The Action for Breach of Promise of Marriage and the Feminine Ideal, 1800 - 1940.

Lüttringhaus, Jan D., Grenzüberschreitender Diskriminierungsschutz – Das internationale Privatrecht der Antidiskriminierung.
Massing, Dominik, Internationales Kartelldeliktsrecht nach Rom II.
Maurer, Tobias, Schuldübernahme. Französisches, englisches und deutsches Recht in europäischer Perspektive.
Moser, Dominik, Die Offenkundigkeit der Stellvertretung. Eine Untersuchung zum deutschen und englischen Recht sowie zu den internationalen Regelungsmodellen.
Primaczenko, Vladimir, Treuhänderische Vermögensverwaltung nach russischem Recht.
Schmidt, Jan Peter, Zivilrechtskodifikation in Brasilien – Strukturfragen und Regelungsprobleme in historisch-vergleichender Perspektive.
Trautmann, Clemens, Europäisches Kollisionsrecht und ausländisches Recht im nationalen Zivilverfahren.

Promotionsvorhaben

Alim, Nora, Eheverträge im islamischen Familienrecht.
Andresen, Jan-Eike, Die Deutsche Schiffsfinanzierung und der US-amerikanische Oil Pollution Act.
Annoff, Daniel, Risikomanagement im Gesellschafts- und Aufsichtsrecht.
Bauer, Cathrin, Characterisation in EU Private International Law.
Bauer, Leopold, Vertrauen in der Kapitalgesellschaft – Geschäftsleiterhaftung und Expertenrat.
Beckhaus, Gerrit Marian, Die Bewältigung von Informationsdefiziten bei der Sachverhaltsaufklärung.
Buchner, Jenny, Unionsbürgerschaft und Internationales Privatrecht.
Brandt, Verena (geb. Schub), Sachverhaltsaufklärung im englischen und deutschen Zivilprozess. Könnte das System der englischen Disclosure als Vorbild für den deutschen Zivilprozess dienen?
Bruder, Florian, Die Entwicklung der Arzneimittelhaftung.
Damar, Duygu, Wilful Misconduct in International Transport Law.
Eidtmann, Kristin, Wettbewerbsprobleme auf dem deutschen Energiemarkt durch Unternehmenszusammenschlüsse – Entflechtung als Mittel der Marktöffnung.
Eimer, Martin, Rechtsfragen der Bergrettung.
Flohr, Martin, Rechtsdogmatik in England.
Fornasier, Matteo, Freier Markt und zwingendes Vertragsrecht – Eine rechtsökonomische Studie am Beispiel des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Führich, Thomas, Treu und Glauben im vorvertraglichen Treu- und Schuldverhältnis in rechtsvergleichender Perspektive Deutschland - England.
Gherdane, David, Clearing und Settlement von Wertpapiertransaktionen.
Hosemann, Eike Götz, Haftungsprivilegien im Bürgerlichen Recht.
Hupka, Jan, Say on Pay – Das Vergütungsvotum der Hauptversammlung nach § 120 Abs. 4 AktG in rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Perspektive.
Jacob, Jan, Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern – Eine Aktualisierung der kantischen Privatrechtstheorie.
Kroh, Johanna, Der existenzvernichtende Eingriff – Deutschland, England, Frankreich, Niederlande – Eine Untersuchung en Détail unter Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Aspekte.
Liebrecht, Johannes, Heinrich Brunner (1840 - 1915).
Meyer, Gesa Kim, Die Rechtsnatur der Erfüllung.
Mittermeier, Martin, Empty voting – Risikoentleerte Stimmrechtsausübung im Recht der börsennotierten Aktiengesellschaft.
Sanner, Julian, Informationszugang und Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Kartellrecht.
Schmiedel, Liane, Die Stellung des überlebenden Ehegatten im gesetzlichen Erbrecht. Eine Suche nach dem angemessenen Interessenausgleich – rechtsvergleichende Betrachtung des niederländischen und deutschen Erbrechts.
Schwarz, Simon, Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Studie zu Risiken, Dogmatik und Einzelfragen des Clearing & Settlement nationaler und internationaler Wertpapiertransaktionen.
Schwittek, Eva, Internationales Gesellschaftsrecht in Japan.

- Sievert, Sven*, Interessenkonflikte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.
- Stempel, Christian*, Treu und Glauben im Europäischen Privatrecht.
- Strothotte, Christian*, Die Entscheidung über die Gewinnverwendung in Aktiengesellschaften nach dem Recht Deutschlands und des Vereinigten Königreichs.
- Trümper, Tjard-Niklas*, Rechtsprobleme des Schiffskaufs.
- Weber, Johannes*, Corporate Litigation im Spiegel internationaler gerichtlicher Zuständigkeit.
- von Weizsäcker, Sophie*, Die Auswirkung der Geburt eines Kindes auf Verfügungen von Todes wegen und unter Lebenden – eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Studie.
- Wendenburg, Felix*, Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation.
- Wiedenbeck, Vera*, Europäische Passagierrechte.
- Wilhelm, Martin*, Corporate Rescue in South Africa – A Comparative Analysis.

Promotionsvorhaben bei der IMPRS (2005 - 2009)

- Albers, Jan Hendrik*, Liability in the Context of Transboundary Movements of Hazardous Wastes by Sea: The 1999 Protocol to the Basel Convention.
- Altfudisch, Rainer*, Haftung und Entschädigung nach Tankerunfällen auf See.
- Anweiler, Anne-Kristin*, Laboratory Experiments on Turbulence Mediated Air-Sea Exchange Processes.
- Becker-Weinberg, Vasco*, Joint development agreements of offshore hydrocarbon deposits.
- Bredenhöft, Sirid*, Police Law on Sea.
- Chen, Chen-Ju*, Fishery Subsidies under International Law.
- Damar, Duygu*, Wilful Misconduct in International Transport Law: A Comparative Study.
- Egler, Philipp*, Maritime Disputes under the Brussels I Regulation.
- Engels, Urs*, The Compliance Regime of the IMO Convention on Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships.
- Gall, Janine*, Legal Framework for an Integrated Coastal-Zone and Marine Management.
- Genova, Nikolinka*, Climate Change and Pesticides Externalities.
- Güner-Özbeck, Meltem Deniz*, The Carriage of Dangerous Goods by Sea.
- Huang, Yuna*, Pure Economic loss in Compensation of Oil Pollution Damages from Ships.
- Ilyina, Tatjana*, The Fate of Persistent Organic Pollutants in the North Sea.
- Kachel, Markus J.*, Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) – IMO's Role in Protecting Vulnerable Marine Areas.
- Lagoni, Nicolai*, Liability of Classification Societies.
- Liebich, Viola*, Invasive Species with Special Focus on Species Adaptability.
- Liu, Hongyan*, Liner Conferences in Competition Law: A Comparative Analysis of the European and Chinese Law.
- Mai, Carolin*, Atmospheric Deposition of Organic Contaminants to the North Sea.
- Mudric, Miso*, The Law of Salvage and Marine Pollution.
- Patnaik, Vaneeta*, Protection and Indemnity Clubs – Assessment of Adequacy and the Procedure of Payment.
- Röckmann, Christine*, Sustainable Management of the Eastern Baltic Cod Fishery.
- Rösel, Anja*, Measurement of the Distribution of the Melt Pond Areas on the Arctic Sea Ice with Optical Satellite Data.
- Sparka, Felix*, Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparative Analysis.
- Stemmler, Irene*, Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment.
- Wang, Runyu*, Protection of Arctic Environment-Interplay International and National Law.
- Weidemann, Lilly*, A legal regime for environmental protection in the Arctic.
- Wendel, Philipp*, State Responsibility for Interferences with the Freedom of Navigation in Public International Law.
- Weseloh, Annika*, Modelling Fish Larvae Dynamics (Fam. Clupeidae) in an Up Welling Area off the Vietnamese Coast in the South China Sea.
- Zboralska, Grazyna*, Die zivilrechtliche Haftung für die Umweltverschmutzung durch Schiffe im Ostseeraum – unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und polnischen Rechts.
- Zhu, Ling*, Compulsory Insurance and Compensation for Bunker Oil Pollution.

Entwicklung ehemaliger Habilitanden

Abgeschlossene Habilitationen

- Baetge, Dietmar*, Habilitation 2007, Thema: Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welthandelsrecht, Vertretungsprof. an der Universität Frankfurt am Main 2009.
- Baum, Harald*, Habilitation 2004, Thema: Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Privatdozent Universität Hamburg 2004 (Referent am Instiut).
- Becker, Michael*, Habilitation 1996, Thema: Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. an der Technischen Universität Dresden 1998.
- Donath, Roland*, Habilitation 1995, Thema: Erbrecht und Erbschaftssteuer, Prof. an der Universität Halle 1995, † 1998.
- Ehricke, Ulrich*, Habilitation 1997, Thema: Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. an der Universität Bremen 1999, Universität Köln 2003.
- Ellger, Reinhard*, Habilitation 2000, Thema: Bereicherung durch Eingriff, Privatdozent Universität Hamburg 2000 (Referent am Institut).
- Engel, Christoph*, Habilitation 1992, Thema: Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. an der Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.
- Haar, Brigitte*, Habilitation 2004, Thema: Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. an der Universität Frankfurt a.M. 2004.
- von Hein, Jan*, Habilitation 2007, Thema: Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. an der Universität Trier 2007.
- Hellwege, Phillip*, Habilitation 2009, Thema: Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Prof. an der Universität Augsburg 2010.
- von Hippel, Thomas*, Habilitation 2006, Thema: Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. an der Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.
- Jansen, Nils*, Habilitation 2002, Thema: Die Struktur des Haftungsrechts, Prof. an der Universität Augsburg 2002, Prof. an der Universität Düsseldorf 2003, Prof. an der Universität Münster 2006.
- Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Thema: Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. an der Universität Würzburg 2001.
- Kulms, Rainer*, Habilitation 1999, Thema: Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999 (Referent am Institut).
- Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Thema: Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. an der Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).
- Meier, Sonja*, Habilitation 2009, Thema: Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. an der Universität Marburg 2009.
- Merkt, Hanno*, Habilitation 2000, Thema: Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.
- Metzger, Axel*, Habilitation 2008, Thema: Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. an der Leibniz Universität Hannover 2008.
- Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Thema: Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. an der Universität Würzburg 2001.
- Roth, Markus*, Habilitation 2008, Thema: Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. an der Philipps-Universität Marburg 2009.
- Wenckstern, Manfred*, Habilitation 1994, Thema: Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.
- Wurmnest, Wolfgang*, Habilitation 2009, Thema: Marktmacht und Verdrängungsmisbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Prof. an der Universität Hannover 2009.

Berufung ohne Habilitationen

- Bälz, Moritz*, Prof. für Japanisches Recht, Universität Frankfurt am Main 2008.
Kleinheisterkamp, Jan, Lecturer in Law, Department of Law, London School of Economics 2008.
Leyens, Patrick C., Jun.-Prof. an der Universität Hamburg 2007.
Michaels, Ralf, Prof. an der Duke University 2002.
Pistor, Katharina, Prof. in Harvard 2000, Prof. an der University of Columbia New York 2001.
Scherpe, Jens, Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005 - 2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; University Lecturer in Law, University of Cambridge 2007.
Schweitzer, Heike, Prof. Universität Mannheim 2010.
Vogenaier, Stefan, Prof. University of Oxford 2003.

INTERNE VERANSTALTUNGEN

Wissenschaftliches Konzil am Institut

- Schmiedel, Liane*, Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten in der modernen Gesellschaft, 19.01.2009.
Rösler, Hannes, Der öffentlich-rechtliche Rundfunk zwischen europäischem Beihilferecht und deutschem Verfassungsrecht, 19.01.2009.
Steffek, Felix, Gläubigerschutz in der Kapitalgesellschaft – Krise und Insolvenz im englischen und deutschen Kapitalgesellschafts- und Insolvenzrecht, 09.03.2009.
Lüttringhaus, Jan, Grenzüberschreitender Diskriminierungsschutz, 09.03.2009.
Eidtmann, Kristin, Vertikale Integration als Wettbewerbsproblem auf dem deutschen Elektrizitätsmarkt, 27.04.2009.
Doralt, Walter, Zwischen Business Judgment Rule & Managerversicherung: Wo bleibt die Organhaftung?, 27.04.2009.
Schwittek, Eva, Gründungs- vs. Sitztheorie: Japan und Deutschland im Vergleich, 08.06.2009.
Fornasier, Matteo, Freier Markt und zwingendes Vertragsrecht – Eine Untersuchung am Beispiel des AGB-Rechts, 08.06.2009.
Nishitani, Yuko, Japanisches Kindschaftsrecht aus rechtsvergleichender Sicht, 20.07.2009.
Schauer, Martin, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, 20.07.2009.
Kirshner, Jodie, A Transatlantic Perspective on the Societas Europaea, 07.09.2009.
Rokas, Konstantinos, Surrogate Motherhood from a Comparative and Private International Law Perspective, 07.09.2009.
Wesiack, Max, Europäisches internationales Vereinsrecht – Grenzüberschreitende Sitzverlegung und Umwandlung im Lichte der Niederlassungsfreiheit, 07.12.2009.
Nikolicza, Péter, Abschied vom Konzernrecht in Europa? – Eine ökonomisch-funktionale und vergleichende Analyse des Konzernrechts, 07.12.2009.

„Aktuelle Stunde“ (wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop der Arbeitsgruppe Zimmermann)

- Hellwege, Phillip* (MPI): Der Anwendungsbereich der offenen richterlichen Inhaltskontrolle von AGB, 08.01.2009.
Flohr, Martin (Oxford): Die Debatte über eine Taxonomie des englischen Privatrechts, 15.01.2009.
Martens, Sebastian (MPI): Schadensersatz für entgangene Theaterfreuden?, 22.01.2009.
Zahn, Bastian (München): Handlungsbezogene Betrachtungsweise der Kausalität bei *Julian und Barker v. Corus*, 29.01.2009.
Wendenburg, Felix (MPI): Vertragsgerechtigkeit in der Mediation, 05.02.2009.

- Fleckner, Andreas* (MPI): Entwicklungsperspektiven des Europäischen Gesellschaftsrechts, 12.02.2009.
- Steinbrück, Ben* (MPI): Die Aufhebung internationaler Schiedssprüche, 19.02.2009.
- Roth, Markus* (MPI): Bürgerliches Recht und private Altersvorsorge – Leibrente und Treuhand im Rechtsvergleich, 26.02.2009.
- MacLeod, John* (MPI): Offside Goals and Induced Breaches: a Tale of Two Rules?, 05.03.2009.
- Herrler, Sebastian* (Regensburg): Auslegung – Andeutung – Anfechtung: Zielsetzungen des Andeutungserfordernisses bei letztwilligen Verfügungen und deren Verwirklichung bei systematischer und rechtstatsächlicher Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Anfechtung, 12.03.2009.
- Doralt, Walter* (MPI): Schadensersatz wegen Falschberatung bei Vermögensverschiebungen zwischen Tochtergesellschaften, 19.03.2009.
- Damm, Sebastian* (Hamburg): Formen der Adaption im islamischen Recht, 26.03.2009.
- Primaczenko, Vladimir* (MPI): Das Recht der Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, 02.04.2009.
- Zimmermann, Reinhard* (MPI): Rückabwicklung von Verbraucherverträgen nach Widerruf, 08.04.2009.
- Braun, Dr. Alexandra* (Oxford): The Use of Contractual Devices in Succession Law in the Light of Recent Reforms in France, Italy and Belgium, 16.04.2009.
- Borghetti, Prof. Dr. Jean-Sébastien* (Nantes): Breach of Contract and Liability towards Third Parties in French Law, 21.04.2009.
- Wendenburg, Felix* (MPI): Interprofessionelle Zusammenarbeit in der Mediation, 30.04.2009.
- Eichenhofer, Philipp* (MPI): Rechtsausübung und Schikaneverbot, 07.05.2009.
- Schauer, Prof. Dr. Martin* (Wien): Der Stand der Schadenersatzrechtsreform in Österreich – unter besonderer Berücksichtigung des „Alternativentwurfs“ aus 2008, 12.05.2009.
- Vogenaier, Prof. Stefan* (Oxford): Erlassvertrag und „stillschweigend übernommene Pflichten“ (*implied terms*) in den UNIDROIT Principles, 29.05.2009.
- Meier, Sonja* (MPI): Der Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 2325 BGB und die geplante Erbrechtsreform, 04.06.2009.
- Borghetti, Prof. Dr. Jean-Sébastien* (Nantes): *Responsabilité du fait des choses* and its Effects on the Structure of the French Law of Obligations, 11.06.2009.
- Scalise, Prof. Ronald* (New Orleans): Undue Influence in the Law of Wills, 15.06.2009.
- Schmidt, Jan Peter* (MPI): Selbstbestimmung und Vertrauensschutz im Irrtumsrecht, 25.06.2009.
- Mak, Dr. Vanessa* (Tilburg): The Role of the ECJ in the Development of European Private Law, 02.07.2009.
- MacLeod, John* (MPI): Seeing the Error of our Ways: The Role of Error in the Scots Law of Contract, 08.07.2009.
- Zimmermann, Reinhard* (MPI): Tötung des Erblassers und Erbschleicherei: Englisches Recht im Vergleich zum kontinentaleuropäischen, 16.07.2009.
- Kleinschmidt, Jens* (MPI): Zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgutachters, 23.07.2009.
- Eichenhofer, Philipp* (MPI): „Rechtsmissbrauch“ als Problem der Rechtsvergleichung, 28.07.2009.
- von Weizsäcker, Sophie* (MPI): Die Auswirkung nachgeborener Kinder auf den Bestand eines freigelegten Rechtsgeschäfts, 03.09.2009.
- Andresen, Jan-Eike* (MPI): Der Abschlussbericht der BMJ-Sachverständigengruppe zur Reform des Seehandelsrechts vom 27. August 2009 und das Ende der Partenreederei, 10.09.2009.
- Annoff, Daniel* (MPI): Haftung für *business judgements* und Behandlungsfehler im Vergleich – Warum Manager keine Ärzte sind, 16.09.2009.
- Flohr, Martin* (MPI): Auf der Suche nach der englischen Rechtsmentalität, 24.09.2009.
- Fleckner, Andreas* (MPI): *Periculum est emptoris partium societatis quae dicitur actionaria vel anonyma?* – Gefahretragung beim Kauf von Aktien, 01.10.2009.
- Baeck, Joke* (Gent): Unwinding of Contracts Following Avoidance and Termination – Belgian Perspectives, 08.10.2009.
- Hellwege, Phillip* (MPI): Die Finanzkrise und das Zivilrecht: Die Haftung von Ratingagenturen, 15.10.2009

- Smits, Prof. Dr. Jan* (Tilburg): Rethinking the Architecture of European Private Law: How to Live with Legal Diversity?, 20.10.2009.
- Hosemann, Eike* (MPI): Von den Bedenken gegen das Testieren „im stillen Kämmerlein“ – Der lange Weg zu § 2247 BGB, 29.10.2009.
- Steinbrück, Ben* (MPI): Missbräuchliche Schiedsklauseln in Verbraucherverträgen – EuGH 6.10.2009, Rs. C-40/08 (*Asturcom Telecomunicaciones SL/Cristina Rodríguez Nogueira*), 05.11.2009.
- Zimmermann, Reinhard* (MPI): Die Begriffe des Vertrages und des Rechtsgeschäfts im DCFR, 12.11.2009.
- Liebrecht, Johannes* (MPI): Deutsche Rechtsgeschichte im rechtswissenschaftlichen Positivismus: Heinrich Brunner (1840 - 1915), 19.11.2009.
- Lohsse, Dr. Sebastian* (Bonn): Die Ersitzung durch den Kriegsgefangenen und seine Erben – Entwicklungsstufen der Auslegung des cornelischen Gesetzes, 26.11.2009.
- Scarso, Prof. Dr. Alessandro* (Mailand): Unfair terms in the DCFR, 03.12.2009.
- Schmiedel, Liane* (MPI): Der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt des Erbstatuts – eine kritische Besprechung des Entwurfs einer EU-Erbrechtsverordnung, 10.12.2009.
- Jansen, Prof. Dr. Nils* (Münster): Gesetzliche Schuldverhältnisse, 18.12.2009.

Treffen Team Hopt

- Steffek, Felix*, Herausforderungen des Sanierungs- und Insolvenzrechts im Angesicht von Konzerninsolvenzen, dem Wettbewerb der Insolvenzrechte und der Finanzmarktkrise, 08.04.2009.
- Kumpan, Christoph*, Interessenkonflikte bei Asset Backed Securities, 05.06.2009.
- Fleckner, Andreas M.*, Verfassung der New York Stock Exchange, 06.07.2009.
- Annoff, Daniel*, „Anatomie“ der geschlossenen Kapitalgesellschaft, 04.09.2009.
- Mittermeier, Martin*, Leerverkäufe – Grundlagen und Regulierungsperspektiven, 06.11.2009.
- Sievert, Sven*, Die Interessenkonflikte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, 07.12.2009.

„GUS-Runde“

- Primaczenko, Vladimir*, Treuhänderische Vermögensverwaltung nach russischem Recht, 16.01.2009.
- Skryabin, Sergej*, Проект закона о государственном имуществе в Республике Казахстан (Projekt des Gesetzes über das Staatsvermögen in der Republik Kasachstan), 06.03.2009.
- Skryabin, Sergej*, Анализ некоторых законодательных новелл о праве собственности в Республике Казахстан (Analyse einiger gesetzgeberischer Novellen im Eigentumsrecht der Republik Kasachstan), 06.02.2009.

GASTWISSENSCHAFTLER UND KOOPERATIONEN

Max-Planck-Stipendium

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht bietet eine begrenzte Zahl von Forschungsstipendien für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an. Die Stipendien werden von der Max-Planck-Gesellschaft finanziert und dienen dazu, Forschungsaufenthalte am Institut zu unterstützen. Das Institut hat im Jahr 2009 insgesamt 71 ausländische Stipendiat/innen zu einem Forschungsaufenthalt am Institut eingeladen, davon waren 32 Doktorand/innen. Die Dauer dieser Stipendien beträgt üblicherweise 2 bis 4 Monate.

Vorrang genießen Bewerberinnen und Bewerber, deren Vorhaben geeignet sind, die Forschungsinteressen des Instituts zu fördern. Hierzu gehören die Mitarbeit an Institutsprojekten, gemeinsame Projekte zwischen Institutsangehörigen und wissenschaftlichen Gästen sowie individuelle Vorhaben der Gastwissenschaftler/innen, sofern sie in die Interessengebiete des Instituts fallen. Thematische Nähe zu Forschungsbereichen des Instituts ist ein Vorteil.

Darüber hinaus hat das Stipendienprogramm zum Ziel, persönliche und institutionelle Kontakte zu Repräsentanten ausländischer Rechtssysteme zu knüpfen und zu vertiefen.

Gastwissenschaftler in der Bibliothek

Im Jahr 2009 wurden folgende Stipendiaten besonders renommierter Institutionen betreut:

Name	Land	Organisation
Allimann, Baptiste	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Asoskov, Anton (Bundeskanzler-Stipendium)	Russland	Alexander von Humboldt-Stiftung
Atamer, Yesim	Türkei	Alexander von Humboldt-Stiftung
Augenhofer, Susanne	Österreich	Alexander von Humboldt-Stiftung
Bargelli, Elena	Italien	Alexander von Humboldt-Stiftung
D'Allesandro, Elena	Italien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Darazs, Lenard	Ungarn	Alexander von Humboldt-Stiftung
Du, Tao	China	Alexander von Humboldt-Stiftung
Feinberg, Stephanie	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Grubb, Richard	USA	Nordenberg-Fellow
Hadzimanovic, Natasa	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Je, Cheol-Ung	Korea	Alexander von Humboldt-Stiftung
Jozon, Monika	Rumänien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Jugeli, George	Georgien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Kim, Sang Yong	Korea	Alexander von Humboldt-Stiftung- Forschungspreis
Krauskopf, Frederic	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Maxeiner, James	USA	Alexander von Humboldt-Stiftung
Noussia, Kyriaki	Großbritannien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Saito, Maki	Japan	Kyoto-Austausch
Wegmann, Felix	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Yoshida, Motoko	Japan	Alexander von Humboldt-Stiftung

Seit mehreren Jahren empfängt das Institut im Sommer eine/n Jurastudenten/in von der Universität Pittsburgh. Dort gibt es einen jährlichen Wettbewerb um ein *Nordenberg Scholarship*, benannt nach dem früheren Präsidenten der Universität. Es besteht in der finanziellen Förderung des Preisträgers für einen zweimonatigen Aufenthalt am Max-Planck-Institut für Privatrecht. Der Preisträger im Jahr 2009 war *Richard Grubb*.

Kooperationen

Bereits seit 2004 besteht eine Kooperation des Instituts mit der **University of Cambridge**. Jährlich können zwei Institutsmitarbeiter jeweils einen term (8 Wochen) zu Forschungszwecken an der juristischen Fakultät verbringen. Die Teilnehmer des Austausches werden je nach fachlichem Interesse einem der an der juristischen Fakultät bestehenden Forschungszentren (IPR, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesellschaftsrecht) zugeordnet und von diesem betreut. Weiterer Kooperationspartner ist das Wolfson College. In gleichem zeitlichem Umfang gewährt das Hamburger Institut Rechtswissenschaftlern der University of Cambridge stipendierte Forschungsaufenthalte.

Koordinatoren des Austauschprogramms sind Professor *John Bell*, bis 2006 Direktor des Centres for European Legal Studies in Cambridge, und *Reinhard Zimmermann*.

Im Sommer 2007 hat das Institut eine weitere Vereinbarung über eine wissenschaftliche Kooperation mit der **University of Oxford** geschlossen. Im Rahmen des Austauschprogramms erhält ein Doktorand oder wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts die Möglichkeit, ein Jahr lang an der juristischen Fakultät eigenständige Forschungen zu betreiben. Der Austausch wird von Oxforder Seite durch das Institute of European and Comparative Law (*Professor Stefan Vogenauer*) betreut. Zusätzlich wird das Austauschprogramm durch das St. Catherine's College, Oxford, unterstützt. Im Gegenzug werden Graduierte und Fakultätsmitglieder aus Oxford zu Forschungszwecken an das Hamburger Institut kommen. Koordinator auf Hamburger Seite ist *Reinhard Zimmermann*.

Im September 2008 haben das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Juristische Fakultät der **Universität Kyoto** mit einem Kooperationsvertrag den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen besiegelt. Damit wurde die bereits seit Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung zwischen dem Max-Planck-Institut und der japanischen Spitzenuniversität auf eine offizielle Ebene gehoben. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch von Wissenschaftlern, insbesondere Nachwuchswissenschaftlern, die an den beiden Institutionen tätig sind, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Gastwissenschaftler genießen jeweils völlige Forschungsfreiheit an dem gastgebenden Partnerinstitut, sind aber eingeladen, an dessen akademischen Leben teilzunehmen. Nach Vereinbarungen mit den Universitäten Cambridge und Oxford ist dies die dritte große Kooperation mit einer Eliteuniversität für das Max-Planck-Institut für Privatrecht.

Im Jahr 2009 verweilten folgende Gastwissenschaftler von Partnerinstituten am Institut:

Name	Land	Kooperation
Braun, Alexandra	Italien	University of Oxford
Chisholm, Neil	Großbritannien	University of Oxford
Czizmazia, Norbert	Großbritannien	University of Oxford
Kurita, Masahiro	Japan	Universität Kyoto
Saito, Maki	Japan	Universität Kyoto

Wissenstransfer

Gutachten und Rechtsauskünfte
Russland: Kaufoption auf ein Schwimmdock
Libanon: Scheidung einer gemischtreligiösen Ehe
In 2009 erstattete Gutachten
Beratung des deutschen Bundestages

GUTACHTEN UND RECHTSAUSKÜNFTEN

Das Institut wird aus unterschiedlichem Anlass gutachtlich tätig: durch Auskünfte zu Einzelfragen des ausländischen Rechts; durch größere, vertiefte Gutachten zu Rechtsproblemen, die über den konkreten Fall hinaus allgemeinere Bedeutung haben; und schließlich durch rechtsvergleichend angelegte und rechtspolitisch orientierte Großgutachten zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben. Als rechtspolitisch ausgeglichene Begutachtung ist aus dem Jahr 2009 die Untersuchung zu Wirkungen, verfassungs- und europarechtlicher Zulässigkeit sowie möglichen Ergänzungen der Regelungen zu nennen, die zur Bewältigung der Finanzkrise erlassen wurden. Die Untersuchung wurde von einer Arbeitsgruppe des Instituts unter der Leitung von Hopt durchgeführt, dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt und in einer Anhörung erläutert.

Rechtsauskünfte zu Einzelfragen des ausländischen und internationalen Privat-, Verfahrens- und Kollisionsrechts erstattet das Institut in erster Linie im Auftrag von Gerichten, bisweilen auch für Behörden und Anwaltskanzleien, nicht jedoch im Auftrag von Privatpersonen. Das Institut ist zur Erteilung derartiger Rechtsauskünfte nicht verpflichtet, sondern übernimmt Aufträge nur, soweit es seine Forschungsaufgaben zulassen und es in seinem wissenschaftlichen Interesse liegt. Gleichwohl erfüllt das Institut mit seinen Rechtsauskünften ein „nobile officium“ gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten aus eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar. Im Jahr 2009 wurden 55 derartige Rechtsauskünfte erteilt. Ansprechpartner für die Auftraggeber ist *Detlev Witt*, der auch im Benehmen mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten über die Annahme von Aufträgen entscheidet.

Die Auskunftstätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bereiche des ausländischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts einschließlich des Kollisionsrechts und grundsätzlich auf alle Rechtsordnungen, soweit die jeweiligen Referate besetzt sind. Wie im Vorjahr hatte über die Hälfte der Rechtsauskunftersuchen persönliche Rechtsbeziehungen im Rahmen des Familien- und Erbrechts zum Gegenstand. Davon betraf die größte Fallgruppe erneut die Ehescheidung ausländischer Staatsangehöriger einschließlich der damit zusammenhängenden Scheidungsfolgen, insbesondere der güterrechtlichen. Daneben gehörten die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Fragen des Kindschaftsrechts zu den Schwerpunkten im Familienrecht. Eine größere Zahl weiterer Fälle betraf die Nachlassregelung nach

dem Tod eines ausländischen Staatsangehörigen.

Eine weitere wichtige Gruppe von Rechtsauskünften widmete sich Fragen des Schuldrechts, insbesondere des Vertragsrechts, daneben des Delikts- und Schadensersatzrechts. Einige dieser Fälle waren mit Fragen des internationalen Zivilverfahrensrechts und des Insolvenzrechts verbunden. Nach wie vor von Bedeutung in der Auskunftspraxis des Instituts ist das Gesellschaftsrecht, wobei es wiederum vor allem um Fragen der ordnungsgemäßen Gründung und Vertretung einer ausländischen Gesellschaft sowie um die Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern ging. Die dem Institut vorgelegten Anfragen zum Sachenrecht kreisen oft um die Rechtsverhältnisse an ausländischen Immobilien, betreffen bisweilen aber auch Sachen, die nicht so häufig Gegenstand des Geschäftsverkehrs sind. Ein Beispiel hierfür bietet der nachfolgende Fall, der gleichzeitig interessante Fragen zum Fortbestand rechtlicher Regelungen bei grundlegenden Veränderungen des rechtsetzenden Staates aufwirft.

Russland: Kaufoption auf ein Schwimmdock

Der zu begutachtende Fall nahm seinen Ursprung 1992 in Leningrad (heute St. Petersburg, Russland). Eine russische Produktionsvereinigung (ein nach dem sowjetischen Recht gegründeter staatlicher Betrieb) als Verkäuferin und ein deutsches Unternehmen als Käufer einigten sich über den Kauf eines Schwimmdocks. Dieses stand im Eigentum der Russischen Föderation, war aber der Produktionsvereinigung durch die Einräumung des Rechts der operativen Verwaltung als Wirtschaftsobjekt zugeordnet. Da der Export eines Schwimmdocks durch die russischen Behörden nicht gestattet worden wäre, wählten die Parteien folgende Konstruktion: Zur Täuschung der russischen Behörden schlossen sie einen Chartervertrag über 10 Jahre, der keinen Eigentumserwerb des deutschen Unternehmens vorsah. Darüber hinaus schlossen sie einen weiteren Chartervertrag, der den ersten aufhob und dem Käufer eine Kaufoption einräumte, welche für die russische Verkäuferin bereits von Anfang an bindend war. Das Schwimmdock wurde im November 1992 nach Deutschland verbracht, wo es sich auch heute noch befindet. Die Rechtsnachfolgerin der russischen Produktionsvereinigung verlangte nunmehr die Herausgabe des Schwimmdocks. Das Institut wurde eingeschaltet, um die heutigen Eigentumsverhältnisse an dem Schwimmdock zu klären. Dazu war es notwendig, die Frage zu beantworten, ob die Einräumung der unwiderruflichen

Kaufoption nach dem im Jahr 1992 geltenden russischen Recht nichtig gewesen ist.

In Betracht kamen zwei Normen des sowjetischen Rechts, aus denen sich die Nichtigkeit einer solchen Vereinbarung an sich ergab. Es war aber fraglich, ob sie im Jahr 1992 noch angewendet werden konnten. Die erste Norm, Art. 21 des Gesetzbuches der Handelsschiffahrt der UdSSR, stellte den Verkauf eines Schiffes, „das sich im Eigentum der Sowjetunion oder eines Kolchos, einer anderen kooperativen oder gesellschaftlichen Einrichtung befindet“, ins Ausland unter den Vorbehalt der Zustimmung des Ministerrats der UdSSR. Bei der anderen Norm handelte es sich um eine Bestimmung des Ministerrates der UdSSR aus dem Jahr 1978. Demnach erforderte ein Außenhandelsvertrag auf der Seite des sowjetischen Unternehmens Unterschriften von zwei hierzu befugten Personen, deren Namen im Amtsblatt des Außenhandelsministeriums zu veröffentlichen waren.

Als die Parteien den Vertrag schlossen, war die Sowjetunion bereits untergegangen. Der Ministerrat der UdSSR hatte aufgehört zu existieren. Die Außenhandelsbeschränkungen waren aufgehoben. Dennoch hörte die Geltung des sowjetischen Rechts mit dem Untergang der Sowjetunion nicht einfach auf. Vielmehr sollten seine Vorschriften grundsätzlich weiter gelten, bis die Russische Föderation sie durch neue Regeln ersetzte. Auch wenn die alten sowjetischen Normen keine absolute Geltung mehr beanspruchen konnten, wäre eine ersatzlose Streichung sowjetischer Vorschriften insofern nicht praktikabel gewesen, als dadurch jegliche Mechanismen, die vor Missbrauch der Geschäftsführungsbefugnisse schützten, weggefallen wären.

In ähnlich gelagerten Fällen haben die russischen Gerichte die Anwendbarkeit der beiden vorliegend relevanten Normen bejaht. So hat das Institut auch in dem vorliegenden Fall die Nichtigkeit der Kaufoption angenommen. In Bezug auf das Erfordernis von zwei Unterschriften war zu beachten, dass seine Nichtanwendung eine offensichtlich nicht gewollte Gesetzeslücke hätte entstehen lassen. Auch wenn das heutige russische Recht das Erfordernis von zwei Unterschriften nicht mehr kennt, so bestimmt es für die Außenwirtschaftsverträge immer noch eine strengere Form als für andere Verträge. Was die erforderliche Zustimmung des Ministerrates der UdSSR betrifft, so konnte nach Auffassung des Instituts der Wegfall der zuständigen Behörde nicht zu einer schlichten Unanwendbarkeit der Vorschrift führen, sondern lediglich zu einer entsprechenden Anwendung, so dass anstelle der Zustimmung des Ministerrates der UdSSR eine Zustimmung der entsprechenden Behörde der Russischen Föderation einzuholen gewesen wäre.

Die Ermittlung ausländischen Ehe- und Ehescheidungsrechts gehört zu den größten Fallgruppen unter den Rechtsauskünften des Instituts. In Rechtsordnungen, in denen dabei nach der Religionszugehörigkeit der Beteiligten differenziert wird, ergeben sich besondere Probleme, wenn die Ehepartner unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehören. Hierfür bietet der folgende Fall ein anschauliches Beispiel.

Libanon:

Scheidung einer gemischtreligiösen Ehe

Das Familienrecht im Libanon ist interreligiös gespalten. Dies bedeutet, dass das in familienrechtlichen Angelegenheiten anzuwendende innerstaatliche Recht der Religion bzw. Konfession der Parteien folgt. Im Libanon haben zudem die anerkannten Bekenntnisgemeinschaften jeweils eigene Gerichte. So lange Ehen innerhalb der jeweiligen Gruppen geschlossen werden, so lange ist ein solches System in sich schlüssig. Was aber gilt, wenn die Grenzen der Religion und Konfession überschritten werden und Menschen verschiedenen Glaubens miteinander die Ehe eingehen, war Gegenstand einer Gutachtenanfrage des Amtsgerichts Rheinberg an das Institut.

Eine libanesische Ehefrau muslimisch-sunnitischen Glaubens stellte den Antrag auf Ehescheidung von ihrem ebenfalls libanesischen, aber maronitisch-christlichen Ehemann. Hilfsweise bat die Antragstellerin um Feststellung der Unwirksamkeit ihrer Ehe wegen Religionsverschiedenheit. Sie berief sich insbesondere auf eine Fatwa des Muftis des Libanon, nach welcher die Ehe zwischen einer Muslima und einem Christen nichtig sei. Die Parteien hatten im Libanon kirchlich nach dem maronitisch-christlichen Ritus geheiratet.

Die Beziehungen zwischen Muslimen und Christen sind nicht gesetzlich geregelt und werden durch Richterrecht entschieden. Nach der ständigen Rechtsprechung des libanesischen Kassationsgerichtshofes ist die religiöse Instanz, vor welcher die Ehe geschlossen wurde, auch für die weiteren ehelichen Streitigkeiten zuständig. Diese Instanz wendet ihr eigenes religiöses Recht an. Die Zivilgerichte hingegen sind nur für solche Angelegenheiten des Personalstatuts zuständig, die weder gesetzlich noch richterrechtlich den religiösen Gerichten zugewiesen sind. Demzufolge darf eine vor einer anerkannten Religionsgemeinschaft geschlossene Ehe nicht durch die libanesischen Zivilgerichte geschieden werden.

Das anwendbare Recht der maronitisch-katholischen Kirche ist der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, der von Johannes Paul II. am 18.10.1990 erlassen wurde und am 1.10.1991 in Kraft getreten ist. Danach ist die Ehe mit Untertaufen unwirksam, es sei denn, die Betroffenen haben einen Dispens erhalten. Da ein solcher Dispens vorlag, war die Ehe wirksam. Nach dem islamischen Recht ist aber eine Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem christlichen Mann nicht wirksam. Das libanesische Recht löst diesen Widerspruch dadurch, dass es nur auf die Regeln des zuständigen Gerichts abstellt. Da die Zuständigkeit der islamischen Gerichte nicht begründet war, kam es auf das materielle islamische Recht nicht an. So ist es möglich, dass eine Eheschließung nach dem Recht einer Religionsgemeinschaft wirksam ist, während das Recht einer anderen Religionsgemeinschaft sie für unwirksam hält.

Das Begehren der Ehefrau, die Ehe aufzulösen, löste ein weiteres Problem aus: denn nach dem einschlägigen christlichen Recht ist die Ehe unscheidbar. Allerdings widerspricht dieses Ergebnis wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, wonach die Unscheidbarkeit der Ehe

gegen die Eheschließungsfreiheit verstößt (siehe BGH, Urteil vom 11.10.2006 BGHZ 169, 240-255). In solchen Fällen ist das deutsche Scheidungsrecht als Ersatzrecht anzuwenden. Diese Lösung erlaubt den Parteien, sich mittels eines neutralen Rechts aus einer zerrütteten Ehe zu befreien, kann aber auch zu hinkenden Rechtsverhältnissen führen: für den deutschen Rechtsbereich sind die Ehegatten geschieden, fraglich ist jedoch, ob diese Ehescheidung im Libanon anerkannt wird.

Die von den Referentinnen und Referenten erarbeiteten Rechtsauskünfte des Instituts – mit Ausnahme kürzerer Briefauskünfte – werden von *Reinhard Ellger* als Koordinator im Auftrag des Direktoriums durchgesehen und gegengezeichnet. Die Auskünfte des Instituts unterscheiden sich durch dieses besondere institutsbezogene Verfahren von der Gutachtenpraxis persönlich bestellter Sachverständiger. Eine Auswahl der Auskünfte ist zur Veröffentlichung in der im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow*, *Dagmar Coester-Waltjen* und *Heinz-Peter Mansel* herausgegebenen Sammlung IPG – Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht vorgesehen.

Kurzbezeichnung des Referats	In 2009 erstattete Gutachten
Skandinavien-Referat	–
Common Law-Rechtsordnungen I (England-Referate I u. II)	10
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	4
Common Law-Rechtsordnungen III (Indien-Referat)	2
Niederlande-Referat	3
Frankreich-Referat (einschl. frankophones Afrika)	4
Schweiz-/Österreich-Referate	–
Spanien-Referat	–
Italien-Referat	3
Südosteuropa-Referat	8
Griechenland-Referat	2
Polen-Referat	–
Russland-Referat	2
Islam-Referat	8
China-/Südostasien-Referat	3
Japan-Referat	–
USA-Referate I u. II	3
Lateinamerika-Referat	3

BERATUNG DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES BEI DER BEWÄLTIGUNG DER FINANZKRISE

Auch in diesem Jahr spielte der Bereich „Wissenstransfer und Beratung“ eine wichtige Rolle für die Tätigkeit des Instituts. Ein zentrales Thema war die Finanzkrise und der Umgang mit ihren Auswirkungen. Der Gesetzgeber hatte im Zuge der Finanzkrise eine Reihe von Regelungen erlassen bzw. geändert, um finanzielle Maßnahmen der öffentlichen Hand zum Schutz der Volkswirtschaft mit rechtlichen Vorgaben zu flankieren. Besondere Bedeutung haben das Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom Oktober 2008 und das Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz vom April 2009. Diese enthalten gesetzliche Regelungen für die Schaffung und den Betrieb des Sonderfonds Finanzmarktstabilität (SoFFin), der sich um die Unterstützung insolvenzgefährdeter Unternehmen, insbesondere Banken, kümmern soll. Des Weiteren enthalten sie zahlreiche Änderungen gesellschafts- und übernahmerechtlicher Vorschriften (sog. Beschleunigungsgesetz). Schließlich wurde im Rahmen des Ergänzungsgesetzes das *Rettungsübernahmegesetz* erlassen, das die Voraussetzungen und den Ablauf der Enteignung und Verstaatlichung von insolvenzgefährdeten, systemrelevanten Banken regelt.

Diese Regelungen wurden von einer Arbeitsgruppe des Instituts hinsichtlich ihrer Wirkungen analysiert und auf ihre verfassungs- und europarechtliche Zulässigkeit überprüft. Zudem wurden Regelungsmöglichkeiten im Bereich des Sanierungs- und Insolvenzrechts erörtert. Die Arbeitsgruppe wurde von *Klaus J. Hopt* geleitet und bestand weiterhin aus *Daniel Anhoff*, *Andreas M. Fleckner*, *Christoph Kumpan* und *Felix Steffek*. Die Ergebnisse wurden dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt. Darüber hinaus wurden einige Aspekte der Untersuchung in einer mündlichen Anhörung des Finanzausschusses am 16. März 2009 von *Hopt* genauer erläutert.

Die Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass alternative Lösungen im Rahmen des Insolvenzrechts zum damaligen Zeitpunkt ad hoc nicht zu verwirklichen waren und dass das vom Gesetzgeber gewählte Vorgehen daher grundsätzlich als sachgerecht anzusehen sei. Des Weiteren stellte sie fest, dass die Vorschriften über die Enteignung und Verstaatlichung im Rettungsübernahmegesetz den Vorgaben der Verfassung genügen. Zu einem anderen Ergebnis kam sie aber in Bezug auf die vielfältigen Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Beschleunigungsgesetzes. Diese sind zwar weitgehend europarechtskonform. Jedoch sind zahlreiche Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften mit Blick auf die Eigentumsgarantie in Art. 14 Grundgesetz bedenklich. Das gilt insbesondere wegen der Möglichkeit, verschiedene gesellschaftsrechtliche Instrumente miteinander zu kombinieren.

Aus den Überlegungen der Arbeitsgruppe und der gemeinsamen Stellungnahme für den Bundestag gingen drei Veröffentlichungen hervor:

- *Anhoff, Daniel*, Verstaatlichung systemrelevanter Banken gut begründet, in: *Börsenzeitung* v. 29.04.2009, S. 2.
- *Hopt, Klaus J.; Andreas M. Fleckner; Christoph Kumpan; Felix Steffek*, Kontrollerlangung über systemrelevante Banken nach den Finanzmarktstabilisierungsgesetzen (FMStG/FMStErgG), in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM]* 18, 63 (2009), S. 821 - 834.
- *Hopt, Klaus J.; Christoph Kumpan; Felix Steffek*, Preventing Bank Insolvencies in the Financial Crisis: The German Financial Market Stabilisation Acts, in: *European Business Organization Law Review [EBOR]* 10, 4 (2009), S. 515 - 554.



**Bibliothek
Redaktionen
Verein der Freunde**

BIBLIOTHEK

Nach der Einführung des „Catalog Enrichment“ im Jahr 2008 hat die Bibliothek in diesem Jahr weitere Inhaltsverzeichnisse gescannt und teilweise auch indexiert. Gescannt wurden die Inhaltsverzeichnisse aller neu eingegangenen Titel in allen Schriften (lateinisch und nicht-lateinisch). Indexiert wurden zusätzlich Werke, die für unsere Wissenschaftler und Gäste von besonderem Interesse sind, wie Festschriften, Institutspublikationen und Schriften einzelner Institutsangehöriger. Damit wird bei den neueren und schon retrospektiv erfassten Titelaufnahmen im OPAC nicht nur die eigentliche Katalogaufnahme sichtbar, sondern auch das Inhaltsverzeichnis und das weltweit. Durch das neue Verfahren entfällt für Gäste und Wissenschaftler in vielen Fällen der zeitraubende Gang ins Magazin, da sie schon am Bildschirm sehen können, ob ein Buch für ihre Forschungen geeignet ist.

Die Kataloge wurden weiter benutzerfreundlich gestaltet. Mit Hilfe eines so genannten „SFX-Buttons“ können jetzt zusätzliche Informationen über weitere Publikationen der jeweils recherchierten Personen erlangt werden. Es besteht seit 2009 auch die Möglichkeit, die monatlichen Neuerwerbungslisten der Bibliothek zu abonnieren. Hierzu genügt eine einfache Anmeldung auf dem OPAC.

Neuerwerbungen und Schenkungen

Der im Jahr 2009 recht großzügig ausgestattete Bibliothekseinsatz konnte dank des erneut sehr großen Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der integrierten Erwerbungs- und Katalogisierungsabteilung voll verausgabt werden. Gerade die permanente Kontaktpflege mit dem Buchhandel in außereuropäischen Ländern und die Bearbeitung und Katalogisierung von Titeln in weniger gebräuchlichen Sprachen und Schriften sind arbeitsaufwendige Tätigkeiten, die viel Geduld und Expertenwissen verlangen.

Trotz der erfreulichen Mittelausstattung für Literaturerwerbung ist die Bibliothek beim Bestandsaufbau weiterhin auch auf Geschenke angewiesen. Wir empfinden es als Bereicherung unserer Sammlung und als aufmerksame Geste der Anerkennung unserer Arbeit durch (ehemalige) Mitarbeiter und durch (ehemalige) Gäste, wenn uns Literatur zur Verfügung gestellt wird, die im Max-Planck-Institut entstanden ist, oder die die Schenker als Autoren oder Herausgeber, in der Form von Dubletten oder aus

anderen Gründen erhalten haben. In unserer Benutzungsordnung äußern wir die Erwartung, dass uns in unserer Bibliothek entstandene Werke kostenlos überlassen werden. Obwohl wir diese Regel nicht wirklich durchsetzen können, halten sich erfreulich viele Nutzer an daran. So können wir durch Geschenke nicht nur Geld für den regulären Ankauf sparen (welches dann in andere Bücher investiert werden kann), sondern wir erhalten auch auf diese Weise manches nützliche Werk so genannter „grauer Literatur“, welches im Buchhandel nicht oder nur sehr schwer erhältlich ist. Durch Schenkungen wurden auch 2009 mehr als 1000 zusätzliche Bände und damit wieder etwa 10 Prozent des gesamten Zugangs in unsere Sammlung aufgenommen. Diese Schwelle von mehr als 1000 geschenkten Büchern pro Jahr wurde 2007 erstmals überschritten.

Gastaufenthalt zweier Bibliothekare

Aus dem Stipendienprogramm des Instituts konnten erneut Aufenthalte von zwei Fachkollegen unterstützt werden. Obwohl sich das Programm in erster Linie an Rechtswissenschaftler richtet, werden gelegentlich auch Aufenthalte von Bibliothekaren ermöglicht. Im April 2009 begrüßte die Bibliothek *Mustafa Kerem Kahvecioğlu* (Bibliothek der Bilgi-Universität, Istanbul), im Mai 2009 dann *Uma Narayan* (Bibliothek des Obersten Gerichtshofs, Bombay/Mumbai). Beide Kollegen konnten von der Arbeit mit der Institutssammlung sehr profitieren und gleichzeitig auch eigene bibliographische Projekte durchführen. Im Gegenzug erhielt die Bibliothek sehr hilfreiche Hinweise für die Verbesserung der türkischen und indischen Sammlung. Es ist geplant, auch in Zukunft Fachkollegen mit Hilfe des Stipendienprogramms einzuladen.

Holger Knudsen erneut Vorsitzender der IFLA

Im August 2009 wurde *Holger Knudsen* von den Kollegen aus aller Welt beim World Library and Information Congress in Mailand für eine zweite (und letzte) Amtszeit als Vorsitzender der Law Libraries Section der International Federation of Library Associations (IFLA) wiedergewählt.

Die Kongressteilnahme wird durch Sondermittel des Auswärtigen Amtes ermöglicht.

Gedenken an Jan-Peter Stöckmann

Am 15. Dezember 2009 ist Herr *Jan-Peter Stöckmann* im Alter von 47 Jahren nach langer schwerer Krankheit verstorben. Herr *Stöckmann* gehörte unserer Bibliothek seit Oktober 2004 an. Die Bibliothek und das Institut haben mit ihm einen allseits geschätzten Kollegen verloren, und wir werden ihn als liebenswürdigen, engagierten, zuverlässigen und hilfsbereiten Menschen in bester Erinnerung behalten.



Statistische Angaben zur Bibliothek (Stand 31.12.2009)

	2008	2009
Bestand (Bände)	474.167	483.840
(davon Mikroformen*)	46.511	46.546
Neuerwerbungen (Bände)	10.193	9.673
(davon Mikroformen*)	51	35
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	375	378
ausländische	1.648	1680
insgesamt	2.023	2058
CD-Roms		
Neuerwerbungen	136	114
Bibliotheksgäste		
Bibliotheksgäste	987	1010
davon aus dem Ausland	386	422
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	434	426
davon aus dem Ausland	305	310
Kurzbesucher laut Gästebuch	553	584
davon aus dem Ausland	81	112

* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erschienenen Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheks- und Dokumentationsausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.

REDAKTIONEN

Eine Reihe von Zeitschriften und Buchpublikationen werden vom Institut und seinen Mitarbeitern herausgegeben und im Institut redaktionell betreut.

Erscheinungsbild der Schriftenreihen möglichst einheitlich und drucktechnisch einwandfrei ist. (Vgl. S. 90)

Rabels Zeitschrift

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law“ wurde 1927 von *Ernst Rabel* als das deutsche Zentralorgan und Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten gegründet. Dem Redaktionsausschuss der Zeitschrift gehören *Christa Jessel-Holst*, *Jens Kleinschmidt*, *Christoph Kumpan*, *Kurt Siehr* und *Wolfgang Wurmnest* an. Die Zeitschrift erscheint seit 1946 beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen und trägt seit 1961 den Namen ihres Gründers. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt ca. 800 Druckseiten. Im Redaktionssekretariat werden von *Irene Heinrich* alle eingehenden Beiträge für die Zeitschrift erfasst und, soweit sie zur Veröffentlichung angenommen worden sind, redaktionell bearbeitet.

Schriftenreihen „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“

Das Institut gibt im Verlag Mohr Siebeck drei Schriftenreihen heraus. In der Reihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ werden wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Forschungsgebieten des Instituts publiziert. Neben den „Beiträgen“ erscheinen seit 1951 die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis des internationalen Privatrechts. In der Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ erscheinen vor allem herausragende Dissertationen. Alle drei Reihen stehen auch Autoren zur Verfügung, die nicht im Institut tätig sind. Die Reihen werden im Institut redaktionell betreut. Sobald ein Manuskript von den wissenschaftlichen Redakteuren zur Veröffentlichung angenommen worden ist, erfolgt im Redaktionssekretariat von *Irene Heinrich* die Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden durchgesehen und redigiert, damit das

Buchpublikationen

Im Institut werden heute in zunehmendem Maße Arbeiten erledigt, die früher von den Verlagen geleistet wurden. Dies betrifft auch die unterschiedlichen Buchpublikationen des Instituts, also Tagungsbände, Sammelbände und sonstige Bücher, die unter der Herausgeberschaft des Instituts, seiner Direktoren und sonstigen Mitarbeiter erscheinen. Das Institut liefert heute zumeist fertig gesetzte Druckvorlagen. Dies betrifft zum einen die Betreuung und Koordinierung der beteiligten Autoren, die durch die beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt, aber auch das „Setzen“ der Manuskripte. Die Dateien werden von *Ingeborg Stahl* so bearbeitet, dass sie dem Satzspiegel des jeweiligen Verlags entsprechen. Auch Register, Inhalts- und Autorenverzeichnis, Anhänge und Ähnliches werden bereits im Haus eingearbeitet. Sie gehen dann als PDF-Dateien an unterschiedliche Verlage (z.B. Mohr Siebeck, Oxford University Press, Kluwer International, de Gruyter).

IP-Rechtsprechung

„Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts“, abgekürzt IPRspr., ist eine Rechtsprechungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde von 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* mit Unterstützung der Assistenten *Johanna Kroh*, *Jan D. Lüttringhaus* und *Johannes Christian Weber* diese Aufgabe wahr. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst gut 200 Entscheidungen auf rund 500 Seiten. Nach der Einführung eines eigenen Datenmanagement- und Layoutprogramms entsteht die IPRspr. als fertige Druckvorlage im Institut. Schlussredaktion und die Vorbereitung für den Export als PDF-Datei liegen in der Verantwortung von *Uda Strätling*.

Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht“ (ZEuP) wurde im Jahre 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen

Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. In vierteljährlicher Erscheinungsweise befasst sich die ZEuP mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow*, *Uwe Blaurock*, *Eva-Maria Kieninger*, *Reiner Schulze*, *Gerhard Wagner* und *Reinhard Zimmermann*. Die ZEuP erscheint im Verlag C.H. Beck in München; der jährliche Umfang beträgt im Durchschnitt ca. 1.000 Druckseiten.

European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die „European Business Organization Law Review“ einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Corporate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. 2009 hat sich ein Themenheft mit ‚Law and Economics of Money and Finance in Times of Financial Crisis‘ befasst. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 850 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben. *Rainer Kulms* trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques*, *Brigitte Haar*, *Vesna Lazic*, *Francisco Marcos*, *Joseph McCahery*, *Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Das Redaktionssekretariat befindet sich im Asser-Institut, das die angenommenen Manuskripte editorisch betreut und die Druckvorlage vorbereitet. Der Vertrieb der „European Business Organization Law Review“ liegt in den Händen der Cambridge University Press.

Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law

In Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die „Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law“ (ZJapanR/J.JapanL.) heraus. Die im Carl Heymanns Verlag verlegte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Sie wurde 1996 von *Harald Baum* gegründet, der seither die redaktionelle Verantwortung trägt. Ihm steht ein Redaktionsbeirat zur Seite, der mit Experten aus Japan, Australien, den USA und Deutschland besetzt ist. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Juristen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beiträge sind in etwa hälftig in Deutsch und in Englisch verfasst. Ausführliche Zusammenfassungen in der jeweils anderen Sprache tragen der internationalen Verbreitung der Zeitschrift Rechnung, die derzeit die weltweit einzige Publikation ist, die regelmäßig, zeitnah und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Zu den Autoren

zählen sowohl namhafte in- und ausländische Wissenschaftler als auch Praktiker mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht. Es besteht ein ausgebautetes Netzwerk an internationalen Kooperationen, um das weltweit verstreut vorhandene Fachwissen in der Zeitschrift zu bündeln.

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ (ZChinR) wurde 1994 vom stellvertretenden deutschen Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (VR China), *Matthias Steinmann*, gegründet, um an die Mitglieder der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) aktuelle Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herauszugeben. Seit dem Jahr 2004 trägt die Publikation den Namen „Zeitschrift für Chinesisches Recht“. Die ZChinR ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht. In der ZChinR werden ausführliche Berichte und Analysen unter der Rubrik „Aufsätze“ veröffentlicht. Aktuelle Rechtsentwicklungen werden unter der Rubrik „Kurze Beiträge“ dargestellt. In der Rubrik „Dokumentationen“ finden sich Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze. Außerdem veröffentlicht die ZChinR regelmäßig Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht.

Die ZChinR wird von der DCJV in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft unter der Schriftleitung des derzeitigen stellvertretenden deutschen Direktors, *Peter Ertl* (Nanjing), herausgegeben. Der Schriftleitung steht ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus *Björn Ahl* (City University of Hong Kong) und *Knut B. Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), bei der Erstellung der ZChinR zur Seite.

Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht – IPG

Deutsche Gerichte und andere staatliche Stellen sind, soweit sie ausländisches Recht anwenden müssen, im Regelfall auf wissenschaftliche Gutachten angewiesen. Diese Gutachten, auf denen die spätere Entscheidung oftmals beruht, werden überwiegend von den deutschen Universitätsinstituten für internationales und ausländisches Privatrecht und dem Institut erbracht (vgl. S. 148). In den meist sehr fundierten Gutachten verbirgt sich eine Fundgrube für rechtsvergleichende Forschung, die Dritten gewöhnlich nicht zugänglich ist. Deshalb wird eine Auswahl der Gutachten im Auftrag des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow* (Hamburg), *Dagmar Coester-Waltjen* (München) und *Heinz-Peter Mansel* (Köln) in der Reihe „Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)“ im Gieseking-Verlag veröffentlicht. Die IPR-Bände sind sachlich nach Rechtsgebieten geordnet und werden durch Register erschlossen. Das Institut beteiligt sich nicht nur mit Gutachten an den IPG-Bänden, sondern ist auch für die Erstellung des ausführlichen Sachverzeichnisses verantwortlich. Der letzte Band der IPG für die Jahre 2005/2006 erschien im Mai 2008.

VEREIN DER FREUNDE DES MAX-PLANCK-INSTITUTS

Bericht über das Jahrestreffen der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht

Seit dem Jahr 1986 besteht am Institut der gemeinnützige Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ Der Verein bietet allen Freunden und Förderern des Instituts, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in- und ausländischen Gästen und Stipendiaten ein Forum, um sich für das Institut zu engagieren und den Kontakt mit dem Institut und untereinander zu pflegen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die der Arbeit des Instituts verbunden ist. Der Verein geht damit über eine reine Alumni-Vereinigung hinaus, bietet aber auch gerade den „Ehemaligen“ eine ideale Möglichkeit, weiterhin an der Entwicklung des Instituts und seiner Forschung teilzuhaben.

I.

Umsetzung der Mediationsrichtlinie

Das Treffen der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für Privatrecht führt ehemalige und aktuelle Mitarbeiter und Gäste des Instituts sowie Wissenschaftler benachbarter Universitäten einmal im Jahr anlässlich eines Themas zusammen, auf das die Forschungsaktivitäten des Instituts aktuell gerichtet sind. Das Freundestreffen im Juni 2009 trug den Titel „Mediation in Deutschland, Europa und der Welt – Die Umsetzung der Mediationsrichtlinie vor dem Hintergrund internationaler Erfahrungen.“ Anlass war ein Großgutachten des Instituts zur Mediation im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, dessen 23 Autoren nahezu sämtlich aus dem Mitarbeiterkreis des Instituts stammen. Aufbauend auf den rechtsvergleichenden Erkenntnissen des Gutachtens widmeten sich die Freunde des Instituts auf ihrer Tagung der Frage, welche konkreten Empfehlungen sich aus internationalen Erfahrungen für die bis spätestens zum 21. Mai 2011 zu leistende Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie ergeben.

II.

Einführung und Eröffnungsvortrag

Klaus J. Hopt, em. Direktor am Institut, begrüßte die zahlreichen, teilweise von Übersee angereisten Teilnehmer und Referenten des Treffens und schritt einleitend die Herausforderungen

ab, die sich für den deutschen Gesetzgeber in naher Zukunft stellen. Zwar beschränke sich der unmittelbare Anwendungsbereich der Mediationsrichtlinie auf grenzüberschreitende Mediationen. Es empfehle sich jedoch klar eine allgemeine gesetzliche Regelung unter Einbezug rein nationaler Mediationen. Unterschiedliche Regelungen für nationale und internationale Mediationen würden sachfremde Differenzierung schaffen und künstliche Abgrenzungsprobleme aufwerfen. Die empirischen Befunde der Max-Planck-Untersuchung ergäben, dass die Mediation im Vergleich zum streitigen Gerichtsprozess die Verfahrenskosten senken und den Streit rascher beenden könne. Für Deutschland empfehle sich daher eine breite Information über die Mediation, die Setzung von Anreizen für sie und ihre institutionelle Einbindung in das Verfahrens- und das materielle Recht. Wichtige Parameter dieser Einbindung seien die Verjährung der umstrittenen Ansprüche, die Vollstreckbarkeit erzielter Ergebnisse, die Vertraulichkeit der offengelegten Informationen und die Kostenregeln.

Nadja Alexander, Professorin an der University of Queensland, beschäftigte sich im ersten Vortrag des Treffens mit den Bedingungen für eine erfolgreiche Etablierung der Mediation unter den Konfliktlösungsverfahren, welche die Rechtsordnung ihren Bürgern anbietet. Die geschichtliche Entwicklung in Australien und England zeige, dass die Stärken der Mediation, also die günstige, schnelle und nachhaltige Streitschlichtung, nicht immer ausreichen, um sich in einer vom Gerichtsprozess geprägten Streitkultur durchzusetzen. Vielmehr bedürfe es häufig eines politisch gesetzten Impulses. Das könnten die gerichtliche Verweisung der Parteien in die Mediation, die Sicherstel-





lung und Verbreitung durchsetzbarer Mediationsabreden oder besondere Kostenanreize wie in England sein, wo eine Partei vor Gericht trotz Obsiegens in der Hauptsache in den Kosten verurteilt werden könne, wenn sie sich der Mediation in unvernünftiger Weise widersetze. Die Geschichte des Erfolges der Mediation in Australien zeige, dass ein gewisses Maß an Diversität der Mediationspraxis und der Selbstregulierung durch die Verbände die Entwicklung der Konfliktbewältigungskultur fördern könne. Der weitreichenden und vereinheitlichenden Durchregulierung sämtlicher Aspekte der Mediation sei daher mit Skepsis zu begegnen.

III.

Zur gerichtsexternen und -internen Mediation

Die zwei folgenden Beiträge nahmen gegensätzliche Typen der Mediation in den Blick, nämlich die gerichtsexterne Mediation, die sich durch eine vollständige Trennung vom Gerichtsverfahren auszeichnet, und die gerichtsunterstützte Mediation, deren Charakteristikum die örtliche und personelle Verbindung mit dem Gericht ist. Beide Referate bezogen sich auf empirische Erhebungen und daraus ableitbare Folgerungen für das richtige Verhältnis von Mediation und Gerichtsverfahren. Gerhard Hopf, Leiter der Zivilrechtssektion im österreichischen Bundesministerium für Justiz i.R., erläuterte das Regelungsmodell des österreichischen Zivilrechts-Mediations-Gesetzes, das Mediatoren die fakultative Eintragung in eine vom Justizministerium geführte Liste eröffne. Die Listeneintragung gehe mit für die Mediatoren günstigen Regeln, etwa über die Vertraulichkeit und Qualität, einher und setze so positive Anreize auf Seiten der Anbieter und Nachfrager von Mediation. Empirische Erhebungen von *Unterrainer*, *Brinek* und *Hopf* selbst hätten gezeigt, dass das Zivilrechts-Mediations-Gesetz zwar nur zu einer langsamen –

aber merklichen – Zunahme von Mediationen geführt habe, von der deutlichen Mehrheit der Beteiligten in der Gesamtschau aber als förderlich für die Mediation angesehen werde.

Reinhard Greger, Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg, fasste die Ergebnisse zahlreicher Pilotprojekte zur gerichtsunterstützten Mediation an deutschen Gerichten dahingehend zusammen, dass diese Mediationsform in erheblichem Umfang praktiziert werde und gute Erfolge erziele, nämlich hohe Einigungsquoten sowie eine große Verfahrens- und Ergebniszufriedenheit. Die Pilotprojekte hätten auch zu einer besseren Verhandlungspraxis an den Gerichten beigetragen. Insbesondere hätten sie die in der konsensualen Konfliktlösung liegenden Potenziale aufgezeigt. Allerdings gehöre die Mediation in den außergerichtlichen Bereich der Rechtspflege, so dass eine Institutionalisierung der gerichtsunterstützten Mediation nicht erstrebenswert sei. Vielmehr schlug *Greger* eine Überarbeitung der Verfahrensordnungen zur Erreichung folgender Ziele vor: differenzierte Prozessleitung, Ausbau des Pre-Trial-Stadiums, Förderung der Kommunikation zwischen den Parteien, Aufklärung über alternative Konfliktlösung, Möglichkeit der Trennung von Entscheidungszuständigkeit und Güteverhandlung.

IV.

Konkrete Überlegungen für die Gesetzgebung in Deutschland

Gerd J. Nettersheim, Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz, gewährte den Teilnehmern des Freundestreffens einen aufschlussreichen Einblick in die aktuellen Orientierungslinien des Bundesministeriums der Justiz zur Richtlinienumsetzung. Er wies allerdings darauf hin, dass hier noch einiges in Bewegung sei und daher Stellungnahmen aus Praxis und Wissenschaft weiterhin begrüßt würden. Beabsichtigt sei eine

überschießende Umsetzung der Mediationsrichtlinie, also eine einheitliche Regelung nationaler und grenzüberschreitender Sachverhalte. Neben einer Regelung der „drei V“ – Verjährung, Vollstreckbarkeit, Vertraulichkeit – strebe man eine ausgewogene berufsrechtliche Regelung an, die den Interessierten eine



belastbare und transparente Grundlage für Mediationen biete. Im Mittelpunkt der Planungen stünde die außergerichtliche Mediation, die zu einer echten Alternative zum gerichtlichen Verfahren weiterentwickelt werden solle. Man erwäge die Möglichkeit einer zwingenden Anordnung durch das Gericht, an einem Informationsgespräch über Mediation teilzunehmen. Weigere sich eine Partei aus unvernünftigen Gründen, sich auf ein solches Gespräch einzulassen,

liege eine Kostensanktion nach Vorbild von §§ 135 Abs. 1, 150 Abs. 4 FamFG nahe. Zudem spreche manches für eine Kostenförderung der Mediation, allerdings sei hier noch zu klären, ob die Kostenträger, also insbesondere die Länder, zu den damit einhergehenden Ausgaben bereit seien.



liege eine Kostensanktion nach Vorbild von §§ 135 Abs. 1, 150 Abs. 4 FamFG nahe. Zudem spreche manches für eine Kostenförderung der Mediation, allerdings sei hier noch zu klären, ob die Kostenträger, also insbesondere die Länder, zu den damit einhergehenden Ausgaben bereit seien.

belastbare und transparente Grundlage für Mediationen biete. Im Mittelpunkt der Planungen stünde die außergerichtliche Mediation, die zu einer echten Alternative zum gerichtlichen Verfahren weiterentwickelt werden solle. Man erwäge die Möglichkeit einer zwingenden Anordnung durch das Gericht, an einem Informationsgespräch über Mediation teilzunehmen. Weigere sich eine Partei aus unvernünftigen Gründen, sich auf ein solches Gespräch einzulassen,

liege eine Kostensanktion nach Vorbild von §§ 135 Abs. 1, 150 Abs. 4 FamFG nahe. Zudem spreche manches für eine Kostenförderung der Mediation, allerdings sei hier noch zu klären, ob die Kostenträger, also insbesondere die Länder, zu den damit einhergehenden Ausgaben bereit seien.

liege eine Kostensanktion nach Vorbild von §§ 135 Abs. 1, 150 Abs. 4 FamFG nahe. Zudem spreche manches für eine Kostenförderung der Mediation, allerdings sei hier noch zu klären, ob die Kostenträger, also insbesondere die Länder, zu den damit einhergehenden Ausgaben bereit seien.

Richtung eines Streitbeilegungskodex weiterentwickle.

Felix Steffek, Referent am Institut, behandelte zunächst Möglichkeiten und Grenzen rechtsvergleichender Erkenntnis auf dem Gebiet der Mediation. Am Beispiel empirischer Erhebungen zu Verfahrensdauern streitiger Zivilprozesse wies er nach, dass das rechtsinstitutionelle und rechtskulturelle Umfeld der Konfliktlösung in verschiedenen Ländern stark abweichen könne, so dass die Mediation auf einen unterschiedlich geeigneten „Nährboden“ treffe. Neben der Chance auf eine schnellere und kostengünstigere Streitbewältigung weise die Mediation allerdings eine Stärke auf, die in allen Rechtsordnungen und insbesondere in Deutschland eine Rolle spiele: die Chance auf eine dauerhafte Konfliktlösung und soziale Stärkung der Beteiligten aufgrund der konstruktiven Methode der Konfliktbewältigung. *Steffek* skizzierte abschließend folgendes Regelungsprogramm: rechtssichere Verankerung der Mediation im materiellen Recht und Verfahrensrecht (Mediationsabreden, Vertraulichkeit, Verjährung, Vollstreckbarkeit), Prüf- und Hinweispflichten der Berater und Gerichte betreffend die Mediationseignung, keine Regelung des eigentlichen Mediationsverfahrens, zeitlich beschränkte Anschubfinanzierung, berufsrechtliche Regelung in Anlehnung an das österreichische Modell, allerdings unter stärkerer Beteiligung der Verbände, institutionelle Verankerung der Mediation und die Gewinnung und Information der beteiligten Personengruppen.

Hinweis: Eine Veröffentlichung der Referate und Diskussionen ist in Heft 4 (2010) der *RabelsZ* vorgesehen.





Aus dem Institut

Öffentlichkeitsarbeit/Internetredaktion
Drittmittel, Spenden, Sponsoring
Personalstatistik

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT/ INTERNETREDAKTION

Seit nunmehr zwei Jahren gibt es am Institut eine Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit. Schritt für Schritt gelingt es der Abteilung in enger Zusammenarbeit mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die Wahrnehmung des Instituts und seiner wissenschaftlichen Arbeit insbesondere auch außerhalb der juristischen Fachwelt zu erhöhen. Zu den wesentlichen Aufgaben der Abteilung zählen die Internet- und Intranetredaktion sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung dieser Präsenzen, die aktive Pressearbeit sowie die Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit. Zu letzterer zählen die Planung und Durchführung öffentlichkeitsrelevanter Veranstaltungen sowie die Konzeption und Umsetzung von Broschüren, Informationsmaterial und anderen Druckunterlagen wie beispielsweise dem Tätigkeitsbericht. Das Aufgabenfeld der Öffentlichkeitsarbeit umfasst darüber hinaus den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu relevanten Institutionen und Organisationen, die Vertretung des Instituts in diversen städtischen Initiativen und institutsübergreifenden Projekten sowie die Koordination des Reportwesens für die MPG.

Neues Informationsmaterial

Für das Jahr 2009 hatte sich die Abteilung insbesondere die Ausweitung des Portfolios an Informationsmaterial vorgenommen. Zunächst wurde ein neuer Instituts-Flyer konzipiert, gestaltet und sowohl auf deutsch als auch auf englisch produziert. Der Flyer beschreibt wie relevant die Forschungsarbeit des Instituts für die rechtlichen Herausforderungen der Globalisierung ist und welche Rolle die Tradition der Rechtsvergleichung in diesem Zusammenhang spielt. Darüber hinaus gibt der neue Flyer Aufschluss über Forschungsschwerpunkte, die Bibliothek, Kooperationen und das Engagement in der Nachwuchsförderung. Mit neu produziertem Bildmaterial konnte der Flyer in einem frischen Design gestaltet werden.

In Ergänzung zu diesem übergreifenden Instituts-Flyer hat die Öffentlichkeitsarbeit eine neue Flyer-Serie etabliert, in der die besondere Länderkompetenz des Instituts und spannende Projekte aus den Länderreferaten im Mittelpunkt stehen. Bisher wurden entsprechende Flyer für die Länderreferate China und Japan produziert. Eine kontinuierliche Erweiterung der Flyer-Serie ist in Planung.

Um den zahlreichen Gästen des Instituts die gesamte Bandbreite der Forschungsarbeit des Hauses näher bringen zu können, gestaltete und produzierte die Abteilung eine Serie aufstellbarer Plakate, die verschiedene Forschungsprojekte

und Länderreferate des Instituts in Kurztexten und mit vielen Bildern vorstellen. Diese mobilen Banner können leicht und unkompliziert transportiert und im Rahmen interner und externer Veranstaltungen präsentiert werden.

Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen

Die zunehmende Öffnung des Instituts zeigt sich insbesondere an der steigenden Zahl von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen. Neben Gruppen von der benachbarten Universität und der Bucerius Law School haben zahlreiche Besucher aus dem wissenschaftlichen und forschungspolitischen Umfeld aus aller Welt die Chance wahrgenommen, sich vor Ort ein Bild von der Forschungsarbeit und organisatorischen Ausstattung unseres Instituts zu machen.

Dritte Hamburger Nacht des Wissens

Höhepunkt der öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen bildete die 3. Hamburger Nacht des Wissens. Am 7. November 2009 öffnete das Institut, parallel mit 60 weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen, zur ungewöhnlichen Abend- und Nachtzeit seine Türen. Das Thema dieses besonderen Abends am Institut: „In 80 Minuten um die Welt – Eine rechtswissenschaftliche Weltreise“. Unter diesem Motto präsentierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts zwei Vortragsreihen von je 80 Minuten, die jeweils von *Jürgen Basedow* eröffnet wurden:

„Weltreise durch Rechtsordnungen in der Entwicklung“

- Ein Europa, ein Privatrecht? (*Hannes Rösler, Andreas Stier*)
- Russland: Von der sozialistischen Plan- zur modernen Marktwirtschaft – der postsowjetische Raum im Umbruch (*Eugenia Kurzynsky-Singer*)
- Japans Recht im Wandel (*Harald Baum*)
- China auf dem Weg zu einem eigenen Recht (*Knut Benjamin Pißler*)
- Südafrika – Wie bewährt sich eine komplexe Rechtsordnung in einer Gesellschaft im Umbruch? (*Martin Wilhelm*)
- Islamische Länder: Das Recht Gottes im Wandel (*Imen Gallala*)

Internetredaktion



„Weltreise durchs Wirtschaftsrecht“

- Die Krise auf dem globalen Finanzmarkt – Eine anreizorientierte Analyse (*Christoph Kumpan*)
- Managergehälter – neue Regeln, altes Spiel? (*Dorothea Bedkowski*)
- Das Anschleichen an eine börsennotierte Aktiengesellschaft – die Fälle Porsche/VW und Schaeffler/Continental (*Klaus Ulrich Schmolke*)
- Ein Blick hinter die Kulissen des Gesetzgebers: So entstand das neue GmbH-Gesetz (*Frauke Wedemann*)
- Europäisches Verbraucherrecht (*Hannes Rösler*)
- Die rechtliche Ordnung der Weltmeere (*Duygu Damar*)

Daneben hatten die Besucher die Möglichkeit, sich in persönlichen Gesprächen, bei einer Filmvorführung, einer Bibliotheksführung oder bei einem Gang durch die Projektschau über die Forschungsarbeit des Instituts zu informieren. Rund 250 Hamburger nutzten die besondere Gelegenheit und machten die Veranstaltung zu einem für das Institut erfolgreichen Abend.

Proaktive Medienarbeit

Die im Jahr 2008 aufgebauten Kontakte zu Journalisten der lokalen und überregionalen Tages- und Wirtschaftspressen konnten in diesem Jahr zunehmend für die aktive Medienarbeit genutzt werden. Immer mehr Medien nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Hauses in ihre Expertenkarteen auf und befragen sie zu aktuellen Sachverhalten. Darüber hinaus folgten Medienvertreter Einladungen zu Veranstaltungen im Haus und nutzten die Chance zu Exklusiv-Interviews. Diverse Beiträge in Publikationen wie der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, dem Handelsblatt, der Börsenzeitung, dem Hamburger Abendblatt oder dem Radiosender NDR-Info konnten über diesen Weg initiiert werden. Im Bereich der Medien für die juristischen Nachwuchs konnte in der Azur ein redaktioneller Bericht über die juristische Spitzenforschung am Institut erzielt werden.

Die Webseite www.mpipriv.de wird zu einer immer bedeutenderen „Visitenkarte“ des Instituts. Um dieser Entwicklung gerecht werden zu können, arbeitet die Internetredaktion kontinuierlich daran, aktuelle Informationen aufzubereiten und die Inhalte der Seiten den Bedürfnissen der Besucher anzupassen. Die Anzahl an aktuellen Beiträgen zu Forschungsprojekten, Veranstaltungen und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern konnte im Jahr 2009 weiter ausgebaut werden. Zu den kontinuierlichen Aufgaben der Internetredaktion zählen darüber hinaus die Betreuung der aktuellen Seiten im Intranet, die Verwaltung des Bildmaterials sowie die Betreuung und Schulung der Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihren persönlichen und redaktionell zugewiesenen Webseiten.

Darüber hinaus realisierte die Internetredaktion weitere Einzelprojekte: Anfang 2009 konnte ein konzeptionell, inhaltlich und technisch neuer Intranetauftritt an den Start gehen. Die bisher HTML-basierten Seiten des Intranets wurden in strukturell veränderter und optisch ansprechender Weise in das vom Institut genutzte Content-Management-System übertragen. Das neue Intranet beinhaltet nunmehr nicht nur Formulare, Verzeichnisse und Protokolle, sondern dient auch als Kommunikationsplattform für aktuelle Informationen aus dem Institut, die an alle Mitarbeiter weitergegeben werden sollen: Es werden beispielsweise neue Mitarbeiter vorgestellt sowie interne und externe Veranstaltungen angekündigt.

Ein weiteres Projekt stellte die Anpassung der Webseiten an ein barrierefreies Webdesign dar. Dabei wurden die Seiten technisch dahingehend überarbeitet, dass die Informationen in allen gängigen Browsern von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt und selbstständig genutzt werden können. In diesem Zusammenhang wurde auch die Startseite der Internetpräsenz leicht überarbeitet.



DRITTMITTEL, SPENDEN UND SPONSORING

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel, Spenden und Zuwendungen von Sponsoren unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen – vor allem für die Bibliothek – zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns bei unseren Drittmittelgebern, Spendern und Sponsoren, die unsere Arbeit im Jahr 2009 gefördert haben:

Alexander von Humboldt-Stiftung, Bonn

Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn

Fazit-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbh, Frankfurt/Main

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel

Fritz Thyssen Stiftung, Köln

Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Eschborn

Robert-Bosch-Stiftung, Stuttgart

VolkswagenStiftung, Hannover

STATISTISCHE ANGABEN ZUM PERSONAL

Stand 31.12.2009			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	23	22	1
Nachwuchswissenschaftler/innen	27	0	27
Wissenschaftliche Hilfskräfte	14	0	14
<i>Vorhaben</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	5	4	1
Nachwuchswissenschaftler/innen	1	1	0
Wissenschaftliche Hilfskräfte	2	0	2
<i>Drittmittel</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	6	3	3
Nachwuchswissenschaftler/innen	2	1	1
Wissenschaftliche Hilfskräfte	2	0	2
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Mitarbeiter/innen im Bibliotheksbereich	23	8	15
Mitarbeiter/innen in der EDV	6	4	2
Mitarbeiter/innen in der Öffentlichkeitsarbeit	4	0	4
Mitarbeiter/innen in der Verwaltung	9	2	7
Mitarbeiter/innen Sekretariate/Redaktionen	14	8	6
Mitarbeiter/innen Haustechnik/Hauservice	8	3	5
Auszubildende	2	2	0
<i>Vorhaben</i>			
Mitarbeiter/innen Sekretariate/Redaktionen	1	1	0
Beschäftigte am Institut insgesamt	149	59	90

Impressum

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Holger Fleischer
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Wissenschaftliches Leitungspersonal

Prof. Dr. Holger Knudsen

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied N.N.

Fachbeirat

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, Göttingen; Prof. Dr. Frédérique Ferrand, Lyon; Prof. Dr. James Russell Gordley, New Orleans; Prof. Dr. Martin Henssler, Köln; Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien; Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Kronke, Heidelberg; Prof. Dr. Jan Lokin, Groningen; Prof. Dr. Gerhard F. Lubbe, Stellenbosch; The Right Honourable Lord Justice Jonathan Mance, London; Prof. Dr. Peter O. Mülbner, Mainz; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Zürich; Prof. Dr. Dr. h.c. Lajos Vékás, Budapest.

Kuratorium

Erika Andreß, Hamburg; Dr. Christian Breitzke, Hamburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Peking; Dr. Klaus Landry, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Staatsrat Bernd Reinert, Hamburg; Prof. Dr. Vassilios Skouris, Luxemburg; Dr. Till Steffen, Hamburg; Alexander Stuhlmann, Hamburg; Katharina M. Trebitsch, Hamburg; Dr. Hubert Weis, Berlin; Dr. Martin Willich, Hamburg.

Wissenschaftliche Betreuung

Dr. Hannes Rösler

Redaktionelle Betreuung, Gestaltung und Produktion

Nicola Wesselburg, Angelika Harksen, M.A. Publizistik

Druck

reset Grafische Medien GmbH, Virchowstraße 8, 22767 Hamburg, www.reset.de

Bildnachweis Titel und Inhalt

Mohr Siebeck (diverse Buchcover); Sellier (S. 21); C.H. Beck (S. 29)

Hamburg, März 2010